Das

Strafgesetzbuch

für das Königreich Bayern

vom 10. November 1861.

Mit Erläuterungen,

begonnen

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann,

nach dessen Ableben fortgesetzt

von

Dr. C. Risch,
ord. Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern."

Zweite Abtheilung.

Zweites Heft.

(Art. 121—155.)

Erlangen, 1869.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

☞ Die Fortsetzung dieses Kommentars ist in der Bearbeitung begriffen und wird so rasch als möglich heftweise ausgegeben.

Für Juristen.

Vollständiges

nach Materien geordnetes

Verzeichniß

juristischer Kommentarien

und

Zeitschriften,

welche aus dem Verlage von

Palm & Enke (Adolph Enke) in Erlangen

durch jede Buchhandlung zu beziehen sind.

☞ Um gütige Einsichtnahme dieses Verzeichnisses wird höflichst gebeten und dürfte dasselbe, sollte auch augenblicklich kein Anlaß zu werthen Aufträgen vorliegen, doch vielleicht bei späterem Bedarfe dienen; da dasselbe sich durch große Reichhaltigkeit an anerkannt gediegenen **Kommentaren** auszeichnet und auf diesem Gebiete dem Praktiker ein literarischer Führer gewiß höchst willkommen sein wird, so dürfte die Bitte der Verlagshandlung um gütige Aufbewahrung des Katalogs an einem passenden, leicht zugänglichen Orte des Geschäftszimmers, um sich in vorkommenden Fällen sogleich daraus orientiren zu können, freundlicher Beachtung nicht unwerth erscheinen. — Auf die in diesem Kataloge mit enthaltenen großen Bibliothekwerke, namentlich den einzig in seiner Art dastehenden in der Praxis unentbehrlichen **Glück'schen Pandectencommentar**, erlaubt sich die Verlagshandlung ganz besonders aufmerksam zu machen. Derselbe kann jetzt zu bedeutend ermäßigtem Preise und unter den bequemsten Bezugsbedingungen je nach Wunsch auf einmal oder nach und nach bezogen werden, so daß nun dessen Erwerb selbst dem Mindestbemittelten ermöglicht ist.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Forstgesetz.
Brater, C., Forstgesetz v. 28. März 1852 erläutert. Lex.=8. (342 S.) 1856. geh. 2 fl. 48 kr. rhn. oder 1 Thlr. 18 Ngr.
Repertorium zum Forstgesetz v. 28. März 1852, herausgegeben von der Redaktion der Gesetzgebung des KR. Bayern seit Max II. mit Erläut. (VI u. 152 S.) 1862. geh. 1 fl. 20 kr. rhn. od. 24 Ngr.

Geld, nicht gezahltes, Einrede, s. Gesetzgeb. d. KR. Bayern I. III, 4.

Gerichtsordnung.
Seuffert, AGRath Dr. J. A., Kommentar üb. d. bayerische Gerichtsordnung (Codex juris bav. judiciarii de anno 1753). 2. Auflage. 4 Bde. I. Bd. unter Mitwirkung des Verf. bearbeitet v. C. Brater; II.—IV. fortgesetzt in Verbindung mit Dr. J. J. Lauk. gr. 8. (LXXIV u. 1878 S.) 1853—1858. geh. 17 fl. 16 kr. rhn. oder 10 Thlr. 22 Ngr.

Gerichtsverfassung.
Rehm, Bez.=Ger.=Dir. K., Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., erläutert. Mit Anhang Verordnungen. Lex.=8. (XII u. 174 S.) 1862. geh. 1 fl. 36 kr. rhn. oder 28 Ngr.

Gesetzgebung des Königreichs Bayern.
Gesetzgebung, die, des KR. Bayern seit Maximilian II. Mit Erläuterungen. In Verbindung mit DD. Arndts, v. Bayer, Bluntschli, Brater und Anderen herausg. von Dr. C. F. v. Dollmann, fortgesetzt von Dr. J. von Pözl. Lex.=8. geh.

Theil I Band I Heft 1: Bluntschli, Prof. Dr. J. C., die allg. deutsche Wechselordnung mit dem k. bayer. Einf.=Ges., sammt d. Gesetz, die kaufm. Anweisungen betr. (168 S.) 1852. 1 fl. 32 kr. rhn. oder 28 Ngr.

Heft 2: Pözl, Prof. Dr. J., das k. bayer. Grundlasten=Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848, sammt d. Gesetz, die §§. 4 u. 117 des Grundsteuer=Gesetzes betr., v. 28. März 1852. (126 S.) 1852. 1 fl. 12 kr. rhn. oder 22 Ngr.

Heft 3: Permaneder, Dr. M., das Gesetz, die Sicherung, Fixirung u. Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchl. Baupflicht betr., vom 28. Mai 1852. (56 S.) 1852. 36 kr. rhn. oder 12 Ngr.

Heft 4: Pözl, Prof. Dr. J., Gesetz vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betr. (42 S.) 1854. 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

Heft 5: Pözl, Prof. Dr. J., Gesetz über d. Ausübung u. Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden. (76 S.) 1854. 40 kr. rhn. oder 12 Ngr.

Heft 6: Metz, OAGRath R., Gesetz, die bürgerl. Rechte der Israeliten betr., vom 29. Juni 1851. (44 S.) 1855. 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

Band II Heft 1: Stein, Dr. F., Gesetz v. 22. Febr. 1855, die landwirthsch. Erbgüter betr. (44 S.) 1859. 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

Heft 2: Pözl, Dr. J., die Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, über d. Bewässerungs= u. Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, nebst einem Anhange, die Ordnung der Schiff= und Floßfahrt auf den bayer. Flüssen, Seen und Kanälen betr. (464 S. m. Tab.) 1859. 3 fl. 36 kr. rhn. oder 2 Thlr. 8 Ngr.

Gesetzgebung des Königreichs Bayern.

Theil I Band III Heft 1: Lauk, OAGRath Dr. J. J., Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr. (52 S.) 1859. 32 kr. rhn. oder 12 Ngr.

Heft 2: Völderndorff, Geh. Secr. (nun Handelsappellationsgerichtsrath) Dr. O. Frhr. v., Gesetz vom 26. März 1859, die Verjährungsfristen betr. (80 S.) 1859. 40 kr. rhn. oder 12 Ngr.

Heft 3: Zink, OAGDir. E. v., Gesetz vom 21. Febr. 1855, die Aufhebung der lex Anastasiana und anderer bezüglich der Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen betr. — Gesetz v. 1. Juli 1856, den §. 19 der Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822 betr. (86 S.) 1860. 40 kr. rhn. oder 12 Ngr.

Heft 4: Zink, OAGDir. E. v., Gesetz vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen b. d. Rheins verursachten Schadens betr. — Gesetz v. 26. März 1859, die Einrede des nicht gezahlten Geldes od. Heirathsgutes betr. (92 S.) 1861. 48 kr. rhn. oder 16 Ngr.

Heft 5: Völderndorff, Geh. Secr. (nun Handelsappellationsgerichtsrath) Dr. O. Frhr. v., Landtagsabschieb v. 10. Nov. 1861 Abschnitt III §. 28, einige Aenderungen im Civilrechte betr. — Gesetz v. 29. Sept. 1861, die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt betr. (92 S.) 1862. 48 kr. rhn. oder 16 Ngr.

Heft 6: Gerstner, Prof. Dr. L. J., Gesetz v. 10. Nov. 1865, die Zusammenlegung von Grundstücken betr. Mit 1 Taf. (140 S.) 1862. 1 fl. 28 kr. rhn. oder 28 Ngr.

Band IV Heft 1 u. 2: Lutz, Min.-Assessor J., Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend. (218 S. mit 2 Tabellen.) 1863. 1 fl. 48 kr. rhn. oder 1 Thlr. 6 Ngr.

Heft 3: Zink, OAGDir. E. v., Gesetz vom 5. Okt. 1863, die Aufhebung der churfürstlich Mainzischen Verordnungen über Veräußerung von Immobilien betreffend. — Gesetz vom 10. Juli 1865, die Aufhebung von Beschränkungen der Unteroffiziere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen betr. — Gesetz vom 5 Dez. 1867, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen betr. (106 S.) 1869. 52 kr. rhn. od. 16 Ngr.

Band V Heft 1: Völderndorff, Handels-AGRath Dr. O. Frhr. v., Gesetz v. 5 Okt. 1863, einige Bestimmungen der allg. deutschen Wechselordnung betr. (52 S.) 1863. 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

2: Mandry, Prof. G., Gesetz vom 28. Juni 1865 zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. (X u. 401 S.) 1867. 3 fl. 24 kr. rhn. oder 2 Thlr. 4 Ngr.

Band VI Heft 1—6: Anschütz, Prof. Dr. A., u. HAGRath Dr. Frhr. v. Völderndorff, Kommentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche mit Ausschluß des Seerechtes. I. Abth. u. II. Abth. Heft 1 u. 2 (Art. 1—109) VI u. 740 S.) 1868. 6 fl. rhn. oder 3 Thlr. 18 Ngr.

Theil II Band I Heft 1: Brater, C., Gesetz v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr. — Gesetz v. 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister betr. — Gesetze v. 28. Mai 1852, die Distrikts- und Landräthe betr. (152 S.) 1853. 1 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 2 Ngr.

Palm & Enke in Erlangen.

Gesetzgebung des Königreichs Bayern.

Theil II Band I Heft 2: Wolf, General-Verw.-Dir. M., Gesetz v. 11. Juli 1850, die Kapitalrenten- u. Einkommensteuer betr., und Gesetz v. 25. Juli 1850, die Einquartirungs- u. Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten, und die Unterstützung u. Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen betr. (128 S.) 1854. 1 fl. 24 kr. rhn. oder 24 Ngr.

Heft 3: Rinecker, AGDir. Dr. St., Gesetz v. 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betr. (112 S.) 1854. 1 fl. rhn. oder 20 Ngr.

Heft 4: Brater, C., Forstgesetz v. 28. März 1852. (342 S.) 1855. 2 fl. 48 kr. rhn. oder 1 Thlr. 18 Ngr.

Band II Heft 1: Wolf, GVDir. M., die Bestimmungen der Finanzgesetze vom 25. Juli 1850 und 28. Mai 1852, betr. den Steuerbeischlag der Pfalz u. Art. XII d. Ges. v. 23. Mai 1846 über d. Ausscheidung d. Kreislasten von d. Staatslasten u. d. Bildung d. Kreisfonds. (56 S.) 1855. 32 kr. rhn. oder 8 Ngr.

Heft 2: Bocke, Reg.-Rath W., Gesetz v. 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betr. (228 S.) 1858. 2 fl. rhn. oder 1 Thlr. 6 Ngr.

Heft 3: Stokar v. Neuforn, Reg.-Ass. K., Gesetz über das Taxregulativ v. 28. Mai 1852. — Gesetz v. 28. Mai 1852 über die Siegelmäßigkeit. (326 S.) 1860. 2 fl. 48 kr. rhn. oder 1 Thlr. 18 Ngr.

Band III Heft 1: Wolf, GVDir. M., Gesetze v. 31. Mai 1856, die Einkommen- und Kapitalrentensteuern betr. Mit Anhang. den Steuerbeischlag d. Pfalz betr. (162 S. mit Tab.) 1860. 1 fl. 28 kr. rhn. oder 28 Ngr.

Heft 2: Rehm, Bez.-Dir., Gesetz v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr. Mit Anhang. (XII u. 174 S.) 1862. 1 fl. 36 kr. rhn. oder 28 Ngr.

Heft 3 u. 4: Zink, OAGDir. E. v., Gesetz v. 10. Nov. 1861, das Notariat betr. (552 S.) 1862. 1863. 4 fl. 48 kr. rhn. oder 2 Thlr. 28 Ngr.

Beilagenheft zu Bd. III: Zink, OAGDir. E. v., weitere Erläuterungen zum Notariatsgesetze vom 10. Nov. 1861. (VIII u. 266 S.) 1868. 2 fl. 12 kr. rhn. od. 1 Thlr. 10 Ngr.

Band IV Heft 1: Hörmann, Reg.-Rath W. v., Gesetz v. 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen d. d. Rheins betr., und Gesetz v. 24. Mai 1861, die Abänderung einiger Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes betr. Mit Anhang und Formularien (422 S.) 1863. 3 fl. 24 kr. rhn. oder 2 Thlr. 4 Ngr.

Heft 2: Pözl, Dr. J., Gesetz v. 26. Febr. 1850, die Versammlungen und Vereine betr.; Gesetz v. 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. (124 S.) 1863. 1 fl. rhn. oder 20 Ngr.

Band V Heft 1—3: Stenglein, Staatsanwalt M., Gesetz vom 30. Jan. 1868, die Wehrverfassung betreffend (XVI u. 510 S.) 1869. 4 fl. 20 kr. rhn. od. 2 Thlr. 20 Ngr.

Band VI Heft 1: May, Reg.-Rath L., Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 Art. 1—20 (208 S.) 1868. 1 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 2 Ngr.

Beilagenheft zu Th. II: Repertorium zum Forstgesetz v. 28. März 1852. (VIII u. 152 S.) 1862. 1 fl. 20 kr. rhn. oder 24 Ngr.

Theil III Band I Heft 1: Brater, C., Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse. Mit Nachträgen. —

Palm & Enke in Erlangen.

Gesetz vom 24. Dez. 1849, den Schutz der Telegraphenanstalten betr. — Jagdgesetze v. 30. März, 15. Juni u. 25. Juli 1850. (134 S.) 1853.
1 fl. 28 kr. rhn. oder 28 Ngr.

Theil III Band II Heft 2: Rinecker, Dr. St., Gesetz v. 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr. (42 S.) 1858. 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

Heft 3: Stenglein, Staatsanwalt M., Gesetz vom 28. Mai 1852, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmungen betr. (40 S.) 1859. 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

Band II Heft 1 u. 2: Dollmann, Hofr. u. Prof. Dr. C. F. v., das k. bayer. Strafprozeßgesetz v. 10. Nov. 1848 in Verbindung mit den noch gültigen Bestimmungen des II. Theils des Strafgesetzbuches v. Jahre 1813. (Bog. 1—17.) 1857 u. 1858.
2 fl. 20 kr. rhn. oder 1 Thlr. 14 Ngr.

Band III Heft 1 u. 2: Risch, Prof. Dr. C., Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betr., vom 10. Nov. 1861. (VI u. 484 S.) 1862.
4 fl. 4 kr. rhn. oder 2 Thlr. 16 Ngr.

Band IV Heft 1—6: Dollmann, Hofr. u. Prof. Dr. C. F. v., das Strafgesetzbuch für das Kgr. Bayern v. 10. Nov. 1861, fortgesetzt von Prof. Dr. C. Risch. I. Abtheil. u. II. Abth. 1. Heft Art. 1—120 (XIV u. 1020 S.) 1868.
8 fl. 32 kr. rhn. oder 5 Thlr. 8 Ngr.

Band V Heft 1—6: Edel, Prof. Dr. C., das Polizeistrafgesetzbuch für d. Kgr. Bayern v. 10. Nov. 1861. (XIV u. 680 S.) 1862. 6 fl. 36 kr. rhn. oder 4 Thlr. 4 Ngr.

Beilagenheft 1—3 zu Bd. V: Sammlung der in Polizeistrafsachen neben dem Polizeistrafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom 10. Nov. 1861 geltenden Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften der Staatsministerien, als Nachtrag zu seinem Kommentar über das Polizeistrafgesetzbuch wie zum Gebrauch neben jeder Ausgabe dieses Gesetzbuchs zusammengestellt. (VIII u. 578 S.) 1868.
4 fl. 48 kr. rhn. od. 3 Thlr. 2 Ngr.

Beilagenheft 1—3 zu Th. III: Repertorium z. Strafprozeßgesetz v. 10. Nov. 1848 einschlüssig d. Modifikationen durch d. Gesetzgebung v. J. 1861. (XIV u. 446 S.) 3 fl. 52 kr. rhn. oder 2 Thlr. 8 Ngr.

Es liegen hiemit vollständig vor: Theil I Band 1, 2, 3 und 1. Abtheilung von Band VI; Theil II Band 1, 2, 3, 4, 5; Theil III Band 3, 5 u. 1. Abtheilung von Bd. 4 nebst Beilagenband zu Band 5, sämmtlich bestehend aus den oben angegebenen Heften. — Fortsetzung unter der Presse.

☞ Um neu eintretenden Abonnenten, namentlich jüngeren zur Praxis erst übergegangenen Juristen, die Anschaffung dieser zur Ausübung ihres Berufes so nöthigen kommentirten Gesetzsammlung zu erleichtern, kann solche je nach Wunsch auch nach und nach in einzelnen Theilen, Bänden, selbst Heften nach vorstehender Spezifikation, in längeren oder kürzeren Fristen bezogen werden, so daß beispielsweise auch ein Abonnement auf monatlich ein oder mehrere der vorstehenden Hefte stattfinden kann.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des KR. Bayern. Mit allerhöchster Genehmigung unter Aufsicht und Mitwirkung des kgl. Justizministeriums herausgegeben.

☞ 13 Bände nebst 3 Beilagenheften und 2 Registerheften. Lex.-8. 1854—1867. geh. 81 fl. 56 kr. rhn. od. 51 Thlr. 16 Ngr.

Als neue Folge dieser Zeitschrift erscheint:

1) Sammlung wichtiger Entscheidungen des königl. bayer. Handelsappellationsgerichtes.

2) Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. bayer. Kassationshofes. Band I der ersten Sammlung (XVIII u. 584 S.) liegt bereits vollständig vor und kostet 4 fl. 44 kr. rhn. oder 3 Thlr., während von Band II Heft 1 (154 S.) zum Preise von 1 fl. 12 kr. rhn. od. 22 Ngr. veröffentlicht wurde. Der I. Band der Entscheidungen des Kassationshofes (VI u. 542 S.) ist ebenfalls vollständig zu dem Preise von 4 fl. 12 kr. rhn. od. 2 Thlr. 22 Ngr. zu haben und sind von Band II 4 Hefte (416 S.) zu dem Preise von 3 fl. 20 kr. od. 2 Thlr. 4 Ngr. ausgegeben worden. Die Fortsetzung beider auch einzeln zu beziehender Sammlungen ist unter der Presse; die handelsapp.-ger. Entsch. erscheinen in jährlich circa 4, die des Kassationshofes in jährlich circa 6 Heften. — Der Bezug der früheren Folge (der Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege) wird insofern erleichtert, als derselbe auch nach und nach stattfinden kann, während bei Abnahme sämmtlicher 13 Bände auf einmal ein möglichst niedriger Baarpreis gewährt werden wird; wegen geringen Vorraths dürften jedoch gefällige Aufträge bald zu bewirken sein.

Gewerbsgesetz.
Schöller, E., Gesetz v. 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr., erläutert. Lex.-8. (IV u. 150 S.) 1869. geh.
1 fl. 20 kr. rhn. od. 24 Ngr.

Gewerbsteuer.
Bocke, Reg.-Rath W., Gesetz vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betr. Mit Erläuterungen. Lex.-8. (228 S.) 1859. geh.
2 fl. rhn. oder 1 Thlr. 6 Ngr.

Grundlasten-Ablösungsgesetz s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen I. I, 2.

Grundsteuer-Gesetz §§. 4 u. 117 s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen I. I, 2.

Grundstücke, deren Zusammenlegung.
Gerstner, Prof. Dr. L. J., das Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Zusammenlegung von Grundstücken betr., erläutert. Mit 5 lith. Tafeln. Lex.-8. (140 S.) 1862. geh. 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr.

Güter s. Erbgüter.

Gutszertrümmerung s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen III, I. 3.

Handelsgesetzbuch.
Anschütz, Prof. Dr. A. u. HAGRath Dr. Frhr. v. Völderndorff, Kommentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche mit Ausschluß des Seerechtes. Lex.-8. I. Band u. II. Bd. Heft 1 u. 2. Art. 1—109. (VI u. 740 S.) 1868. geh. 6 fl. rhn. od. 3 Thlr. 18 Ngr.
(Fortsetzung unter der Presse.)

Lutz, Min.-Assessor, Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, erläutert. Lex.-8. (218 S. m. 2 Tabb.) 1863. geh. 1 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 6 Ngr.

Häusersteuer s. Einkommensteuer.

Heirathsgut, nicht gezahltes, Einrede, s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen I. III, 4.

Hülfsbedürftige, deren Unterstützung und Verpflegung, s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen II. I, 2.

Jagdgesetz.
Brater, C., die neuen bayer. Jagdgesetze vom 30. März, 15. Juni u. 25. Juli 1850. Mit Erläuterungen. Lex.-8. (62 S.) 1853. geh.
36 kr. rhn. oder 12 Ngr.

Immobiliarveräußerung s. Gesetzgebung des KR. Bayern I. IV, 3.
Immobiliarversicherung s. Feuerversicherung.
Israeliten.
Metz, OAGRath R., das Gesetz, die bürgerl. Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr., erläutert. Lex.-8. (40 S.) 1855. geh. [24 kr. rhn. oder 8 Ngr.
Kapitalrentensteuer s. Einkommensteuer.
Kompetenzkonflikte s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen II. I, 3.
Landrathsgesetz s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen II. I, 1.
Lehenverband-Ablösungsgesetz s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen I. I, 4.
Lex Anastasiana, deren Aufhebung, s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen I. III, 3.
Macht, bewaffnete, deren Einschreiten zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen. II. IV, 2.
Malzaufschlag.
May, Reg.-Rath L., Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 erläutert. Erstes Heft (Art. 1—20.) Lex.-8. (208 S.) 1868.
1 fl. 40 kr. rhn. od. 1 Thlr. 2 Ngr.
(Fortsetzung unter der Presse.)
——— s. Aufschlagsdefraudationen.
Ministerverantwortlichkeit u. Verfahren bei Anklagen gegen die Minister s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen II. I, 1.
Notariat.
Zink, OAGDir. E. v., Gesetz vom 10. Nov. 1861, das Notariat betr., erläutert. Mit e. Anhang von Verordnungen. 2 Hefte Lex.-8. (552 S.) geh. 1862 u. 1863. 4 fl. 48 kr. rhn. oder 2 Thlr. 28 Ngr.
Ergänzungsheft hiezu. Lex.-8. (VIII u. 266 S.) 1868.
2 fl. 12 kr. rhn. oder 1 Thlr. 10 Ngr.
Pandecten.
Glück, Hofrath u. Prof. Dr. C. F., ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld ein Commentar fortgesetzt von Dr. Ch. Fr. Mühlenbruch u. Dr. Ed. Fein und nach deren Tode von Reg.-Rath Prof. Dr. K. L. Arndts. XLVI. Theiles 1. u. 2. Abtheilung. (XII u. 528 S.) gr. 8. 1868 u. 1869. geh.
3 fl. 40 kr. rhn. od. 2 Thlr. 6 Ngr.
(Fortsetzung unter der Presse.)

☞ Um der Verbreitung dieses verdienstvollen Werkes kräftigen Vorschub zu leisten, eröffnete die Verlagshandlung eine Subscription, welcher zufolge die früher erschienenen 45 Bände nebst 3 Reg.-Bänden zu 1 fl. rhn. oder 20 Neugroschen pro Band auf einmal oder in verschiedenen Fristen bezogen werden können, beispielsweise also
1) **bandweise** und zwar monatlich 1 Band à 1 fl. rhn. oder 20 Ngr.;
2) **monatlich 2 Bände** für 2 fl. rhn. oder 1 Thlr. 10 Ngr.;
3) **vierteljährlich je 4 Bände** für 4 fl. rhn. od. 2 Thlr. 20 Ngr.;
4) **semesterweise je 12 Bände** zu 12 fl. rhn. oder 8 Thlr.;
5) **24 Bände auf einmal** für 24 fl. rhn. oder 16 Thlr.;
6) **sämmtliche 45 Bände nebst den 3 Registerbänden auf einmal** für 48 fl. rhn. oder 32 Thlr. preuß. (während deren Ladenpreis früher 118 fl. oder 74 Thlr. preuß. betrug). Einzelne dieser Bände können nur zu dem Ladenpreise von 2 fl. 24 kr. rhn. oder 1 Thlr. 15 Ngr. abgegeben werden; von den 2 letzten Registerbänden kostet jeder 3 fl. rhn. oder 2 Thlr., während der erste mit 4 fl.

rhn. oder 2 Thlr. 16 Sgr. berechnet wird. Der 1868 erschienene IV. Registerband (224 S.) kostet 1 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr.

Pfälzischer Steuerbeischlag.

Wolf, Generalverwaltungs-Dir. M., die Bestimmungen der Finanzgesetze v. 25. Juli 1850 u. 28. Mai 1852, betr. den Steuerbeischlag der Pfalz nach Art. XII des Gesetzes v. 23. Mai 1846 über d. Ausscheidung der Kreislasten v. d. Staatslasten u. die Bildung der Kreisfonds, erläutert. Lex.-8. (56 S.) 1855. geh. 32 kr. rhn. od. 8 Ngr.

s. a. u. Einkommensteuer.

Polizeistrafgesetzbuch.

Edel, Prof. Dr. E., das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861. Mit Erläuterungen. 2. Auflage. Lex.-8. (XIV u. 680 S.) 1862. geh. 6 fl. 36 kr. rhn. od. 4 Thlr. 4 Ngr. Beilagenband dazu (VIII u. 578 S.) 1868. geh. 4 fl. 48 kr. rhn. od. 3 Thlr. 2 Ngr.

Preßgesetz s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen III. I, 1.

Prioritätsordnung §. 16 s. Gesetzgebung des KR. Bayern I. III, 3.

Privatrecht s. u. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen I.

Rechte, Beschränkung bezügl. d. Abtretung von solchen, s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen I. III, 3.

Rechtsanwendung.

Seuffert's, Dr. J. A., Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern in Verbindung mit Ch. E. Glück u. E. Fr. v. Dollmann herausgegeben (vom Jahrgang 1859 ab) von Fr. Steppes. gr. 8.

☞ Erscheint von 1836 an (seit 1856 in neuer Folge) und kostet der aus 26 Nrn. (Bogen) mit Register bestehende Jahrgang 3 fl. 30 kr. rhn. od. 2 Thlr. Um der von vielen namentlich jüngeren in die Praxis erst eingetretenen Herren beabsichtigten Anschaffung sämmtlicher Bände dieser geschätzten Zeitschrift allen Vorschub zu leisten, eröffnete die Verlagshandlung auf die ersten 30 Bände nebst 2 Registerbänden, deren Ladenpreis seither 114 fl. 48 kr. rhn. oder 67 Thlr. 28 Ngr. betrug, ein neues Abonnement in monatlichen Lieferungen (Bänden) zu dem bedeutend ermäßigten Preise von

1 fl. 12 kr. rhn. oder 24 Neugroschen pro Band incl. der treffenden Ergänzungsblätter.

Da jedoch dieses Abonnement nur auf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren ausgedehnt werden kann, nach deren Abnahme der frühere Preis wieder in Kraft tritt, so dürften diejenigen Herren, welche auf so billige und bequeme Weise die in der Praxis unentbehrliche Zeitschrift erwerben wollen, gut thun, ihren Beitritt zum Abonnement recht bald anzumelden.

Sollte der Bezug jener sämmtlichen Bände auf einmal dem lieferungsweisen vorgezogen werden, so wird auch ein desfallsiger Auftrag von jeder Buchhandlung prompt ausgeführt werden, wie überhaupt spezielle die Bezugsweise betreffende Wünsche thunlichste Beachtung finden, so daß also beispielsweise die Blätter für Rechtsanwendung bezogen werden können

1) **bandweise** und zwar, wie erwähnt, monatlich 1 Band à 1 fl. 12 kr. rhn. oder 24 Ngr.;
2) **monatlich 2 Bände** für 2 fl. 24 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.;
3) **vierteljährlich je 4 Bände** für 4 fl. 48 kr. rhn. od. 3 Thlr. 6 Ngr.;
4) **semesterweise je 8 Bände** zu 9 fl. 36 kr. rhn. od. 6 Thlr. 12 Ngr.;
5) **16 Bände auf einmal** für 19 fl. 12 kr. rhn. od. 12 Thlr. 24 Ngr.;
6) **sämmtliche 30 Bände nebst den 2 Registerbänden auf einmal** für 38 fl. 24 kr. rhn. oder 25 Thlr. 18 Ngr.

Einzelne Bände können nur zu dem Ladenpreise von 3 fl. 30 kr. rhn. oder 2 Thlr. ohne Ergänzungsblätter abgegeben werden, wäh-

rend für die Ergänzungsblätter zu den betreffenden Bänden (XII, XIV, XVI, XVIII, XX, XXI, XXII, XXV, XXVI, XXIX) der seitherige Preis von 36 kr. oder 16 Ngr., zu Band XIX mit 48 kr. rhn. oder 22 Ngr., fortbesteht; von den 2 Registerbänden kostet der erste 1 fl. 12 kr. rhn. oder 24 Ngr., der zweite 1 fl. 48 kr. rhn. oder 1 Thlr. 2 Ngr.; der 1868 erschienene 3. Registerband kostet ebenfalls 1 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 2 Ngr. So weit der Vorrath es zuläßt, erbietet sich die Verlagshandlung auch zur Verabfolgung von Bänden, welche behufs Completirung bereits bezogener Serien gewünscht werden, unter möglichst billiger Berechnung.

Rechtspflege s. Gesetzgebung, Rechtsanwendung.

Schadensersatz bei Aufläufen.

Zink, OAGDir. E. v., Gesetz v. 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen d. d. Rheins verursachten Schadens betr. erläutert. Lex.-8. (44 S.) 1861. geh. 24 kr. rhn. od. 8 Ngr.

Soldaten, Aufhebung von Beschränkungen derselben in Verfügung über ihr Vermögen s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläut. I. IV, 3.

Staatsgerichtshof s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen II. I, 1.

Staatsschuldurkunden, Verjährung von Forderungen daraus, s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen I. III, 5.

Staats- und Verwaltungsrecht s. Gesetzgebung des KR. Bayern II.

Steuer s. die betreffende.

Steuerbeischlag der Pfalz s. Einkommensteuer.

Strafgerichtssitzungsberichte.

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte, herausg. v. d. Redaktion d. Blätter f. Rechtsanwendung. 5 Bände. gr. 8. (XXIV u. 2612 S.) 1850—53. geh. Preis pro Band 4 fl. rhn. oder 2 Thlr. 20 Ngr.; das 56 Seiten starke Registerheft kostet 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

Strafgesetzbuch vom Jahre 1861.

Dollmann, Hofrath u. Prof. Dr. C. F. v., das Strafgesetzbuch f. das Königreich Bayern vom 10. Nov. 1861. Mit Erläuterungen, fortgesetzt v. Prof. Dr. C. Risch. I. Abtheilung u. II. Abthl. 1. Hft. gr. 8. (Art. 1—120.) (XIV u. 1020 S.) 1868. geh.
8 fl. 32 kr. rhn. oder 5 Thlr. 8 Ngr.
(Fortsetzung unter der Presse.)

Risch, Prof. Dr. C., das Gesetz, die Einführung d. Strafgesetzbuches u. d. Polizeistrafgesetzbuches f. d. Königreich Bayern betr., vom 10. Nov. 1861, erläutert. 2 Hefte. 1862. (VI u. 484 S.)
4 fl. 4 kr. rhn. oder 2 Thlr. 16 Ngr.

——— **vom Jahre 1813 Theil** II, dessen noch gültige Bestimmungen s. Strafprozeß.

Strafprozeß.

Dollmann, Hofrath u. Prof. Dr. C. F. v., das k. bayerische Strafprozeßgesetz vom 10. Nov. 1848 in Verbindung mit den noch gültigen Bestimmungen des II. Theils des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813. Mit Erläuterungen. Heft 1 u. 2. Lex.-8. (272 S.) 1857—58.
2 fl. 20 kr. rhn. od. 1 Thlr. 14 Ngr.

Repertorium zum Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 einschlüssig der Modifikationen durch die Gesetzgebung vom Jahre 1861 herausg. von der Redaktion der „Gesetzgebung des KR. Bayern seit Max II. mit Erläuterungen". Lex.-8. (XII u. 332 S.) 1862. geh.
2 fl. 48 kr. rhn. oder 1 Thlr. 18 Ngr.

Die beiden 1864 u. 1866 erschienenen Supplementhefte hiezu kosten zusammen 1 fl. 4 kr. rhn. od. 20 Ngr.

Strafprozeß s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen III.
Strafrecht s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen III.

Taxgesetz.
Stokar v. Neuforn, Reg.-Assessor K., Gesetz über das Taxregulativ vom 28. Mai 1852, erläutert. Lex.-8. (IV u. 298 S.) 1860. geh.
2 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 14 Ngr.

Telegraphengesetz s. Gesetzgebung des KR. Bayern III. I, 1.

Unteroffiziere s. Soldaten.

Urheberrecht.
Mandry, Prof. G., das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zu dem k. bayer. Gesetze vom 28. Juni 1865. Lex.-8. (X u. 401 S.) 1867. geh.
[3 fl. 24 kr. rhn. od. 2 Thlr. 4 Ngr.

Vereine.
Pözl, J., Gesetz v. 26. Februar 1850, die Versammlungen u. Vereine betr., erläut. Lex.-8. (100 S.) 1863. geh. 48 kr. rhn. oder 16 Ngr.

Verjährung.
Völderndorff, Handelsappellationsgerichtsrath Dr. O. Frhr. v., Gesetz vom 26. März 1859, die Verjährungsfristen betr., erläutert. Lex.-8. (80 S.) 1859. geh. 40 kr. rhn. oder 12 Ngr.
— der Forderungen aus Staatsschuldurkunden s. Gesetzgeb. I. III, 5.

Vermächtnisse.
Arndts, Reg.-Rath Prof. Dr. K. L., die Lehre von den Vermächtnissen in Fortsetzung von Glück's Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld. I. Band. gr. 8. (XII u. 528 S.) 1869. geh.
3 fl. 40 kr. rhn. od. 2 Thlr. 6 Ngr.

Versammlungen s. Vereine.
Verwaltungsrecht s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen II.
Viehgewährschaft.
Lauk, OAGRath Dr. J. J., Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr., erläutert. Lex.-8. (52 S.) 1859. geh. 32 kr. rhn. oder 12 Ngr.
Vorspannslasten s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen II. I, 2.

Wassergesetze.
Pözl, Prof. Dr. J., die bayerischen Wassergesetze vom 28. Mai 1852, erläutert. Mit einem Anhange, die Ordnung der Schiff- u. Floßfahrt auf den bayer. Flüssen, Seen u. Kanälen betr. Neue Ausg. Lex.-8. (466 S. m. Tab.) 1862. geh. 3 fl. 36 kr. rhn. oder 2 Thlr. 8 Ngr.

Wechselordnung.
Bluntschli, Prof. Dr. J. C., allgemeine deutsche Wechselordnung, mit dem k. bayerischen Einführungsgesetze, nebst dem k. bayer. Gesetze über die kaufmännischen Anweisungen, erläutert. Lex.-8. (168 S.) 1852. geh. 1 fl. 32 kr. rhn. oder 28 Ngr.
Völderndorff, Handels-AGRath Dr. O. Frhr. v., Gesetz v. 5. Okt. 1863, einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr., erläutert. Lex.-8. (52 S.) 1864. geh. 24 kr. rhn. od. 8 Ngr.

Wehrverfassung.
Stenglein, Staatsanwalt M., Gesetz vom 30. Jan. 1868, die Wehrverfassung betreffend. (XVI u. 510 S.) 1869. geh.
4 fl. 20 kr. rhn. oder 2 Thlr. 20 Ngr.

Weiderecht-Ausübungs- und Ablösungsgesetz s. Gesetzgebung I. I, 5.

Zinsen, Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen hierüber s. Gesetzgebung des KR. Bayern mit Erläuterungen I. IV, 3.

Würde (injuria adversus principem) innerhalb gewisser mehr oder weniger schwankender Gränzen mit dem Hochverrathe (perduellio) unter dem weiteren Begriffe des crimen majestatis zusammengefaßt wird (s. oben S. 5 Not. 9), so hat schon die frühere gemeinrechtliche Doktrin und Praxis[3]) ein selbständiges Verbrechen der beleidigten Majestät (crimen laesae majestatis im eng. S.) auszubilden unternommen, wobei jedoch hinsichtlich der näheren Bestimmung und Begränzung dieses Begriffes die größte Meinungsverschiedenheit bestand und so namentlich darüber, ob derselbe blos auf Injurien gegen das Staatsoberhaupt, auf diese aber schlechthin und allgemein anzuwenden oder ob derselbe (wie dies früher so ziemlich die herrschende[4]) Ansicht war) auch auf anmaßliche Eingriffe in die Hoheitsrechte des Regenten zu erstrecken, andererseits aber auf Ehrverletzungen gegen das Staatsoberhaupt in seiner Regenteneigenschaft zu beschränken und von den gegen die Privatperson desselben gerichteten Beleidigungen, welche gleich den Ehrverletzungen gegen die fürstlichen Familienangehörigen entweder als qualifizirte Privatinjurien oder als ein eigenthümliches crimen laesae venerationis (Verletzung der Ehrfurcht) behandelt wurden, zu unterscheiden sei. Diese letztere Unterscheidung ist nun von der neueren Doktrin[5]) ziemlich allgemein als unhaltbar aufgegeben, mithin der Begriff der Majestätsbeleidigung auf alle Beleidigungen der Person des Staatsoberhauptes, soferne dieselben nicht geradezu die Merkmale des Hochverrathes an sich tragen, ausgedehnt, zugleich aber auf diesen Umfang beschränkt worden.

Ehrverletzungen gegen den Herrscher zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener und (wenigstens unter den besseren Kaisern) nicht auf bloße mündliche Beleidigungen erstreckt war, vgl. Berner, Lehrb. S. 544, Zirkler a. a. O. S. 122 ff., Temme a. a. O. S. 601.

[3]) Vgl. in dogmengeschichtlicher Hinsicht insbes. Wächter, Lehrb. II S. 507 ff. und 527 ff. sowie Berner a. a. O., welcher S. 544 Not. 6 gleichfalls darauf hinweist, daß Carpzov in seiner pract. nov. qu. 41 nr. 109 ff. im Hinblick auf l. un. Cod. 9, 7 für die Verbalinjurie gegen den Regenten geradezu ein besonderes, zwischen cr. laesae majestatis und injuria inmittenstehendes crimen maledictionis in principem aufgestellt hat.

[4]) Vgl. noch Feuerbach, Lehrb. §. 172 ff. sowie auch (beziehungsweise wenigstens mit demselben übereinstimmend) Martin, Lehrb. S. 513 ff., Heffter, Lehrb. §. 205 ff.

[5]) Vgl. Wächter, Lehrb. II S. 528 f., Mittermaier zu Feuerbach §. 172 Not. I, Hepp a. a. O. S. 64 u. 72, Berner S. 545 und die hier noch weiter angef. Schriftst.

Wesentlich übereinstimmend hiemit ist denn auch die begriffliche Auffassung der Majestätsbeleidigung in sämmtlichen neueren deutschen StGB.[6]), wobei dieselben durchgängig mit Rücksicht auf die verschiedene Art der Ehrverletzung verschiedene Grade oder Stufen der Strafbarkeit unterscheiden und im Anschlusse an die Majestätsbeleidigung nach einer bald mehr bald weniger stark ausgeprägten Analogie[7]) auch die Beleidigung von Mitgliedern der landesherrlichen Familie sowie häufig auch die Beleidigung auswärtiger Souveraine durch besondere Strafbestimmungen vorsehen.

II. Auch das bayer. StGB. von 1813[8]) gibt in Art. 309 eine mit der obigen Auffassung übereinstimmende allgemeine Definition der Majestätsbeleidigung[9]), stuft hienächst (Art. 310 f.) zwei Grade des Verbrechens ab[10]), stellt sodann die Beleidigung der Königin (Art. 312) auf gleiche

---

[6]) Vgl. württ. StGB. Art. 150 ff., braunschw. §. 90 ff., hannov. Art. 138 ff., darmst. Art 147 ff., bad. §. 606 ff., thür. Art. 89 ff., preuß. §. 74 ff., österr. §. 63 ff., sächs. Art. 132 ff., — sowie die Uebersichten über die Bestimmungen dieser StGB. bei Häberlin a. a. O. S. 68 ff., Berner a. a. O. S. 545 f. Not. 5 u. 6. — Der C. pén. von 1810 enthält keine Bestimmungen über Majestätsbeleidigung, vgl. jedoch den Art. 86 desselben in seiner gegenwärtigen (durch Ges v. 10. Juni 1853 modifizirten) Fassung.

[7]) Vgl. hierüber Häberlin a. a. O. S. 80 ff., Berner a. a. O. S. 547, sowie unten die Erl. zu Art. 123 u. 124.

[8]) Die einschlägigen Bestimmungen desselben sind zunächst in Buch II Tit. II Kap. II (Art. 309—314) „von Beleidigung der Majestät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staates", sodann im III. Buch Art. 404 enthalten, wo das Vergehen der „Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht" vorgesehen ist. Dieses letztere Vergehen entspricht aber keineswegs dem älteren Begriffe des crimen laesae venerationis, sondern erscheint in Wahrheit als ein niedrigerer (dritter) Grad der Majestätsbeleidigung selbst, aus deren Zusammenhang es nur mit Rücksicht auf die im älteren StGB. befolgte formelle Scheidung zwischen Verbrechen und Vergehen losgetrennt worden ist.

[9]) Art. 309: Wer mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staatsoberhauptes allerhöchst dessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidigt, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

[10]) Nach Art. 310 bilden den ersten (schlechthin mit Todesstrafe bedrohten) Grad des Verbrechens Thätlichkeiten gegen den Souverain, imgleichen auch schon die bloße Bedrohung desselben mit persönlicher Mißhandlung, sowie die Erregung eines Aufruhrs wider den Souverain, um demselben eine Entschließung abzunöthigen oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln. — Den zweiten

Linie und diejenige des Thronerben (Art. 313) auf den der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden Grad der Strafbarkeit und bedroht endlich (Art. 314) die Beleidigungen anderer Mitglieder der kgl. Familie mit der geschärften Strafe der durch die fraglichen Handlungen begangenen Privatverbrechen; eine besondere Strafbestimmung für die (nicht unter Art. 306 Ziff. II fallende) Beleidigung auswärtiger Regenten ist nicht gegeben.

Die Entw. von 1822 (Art. 117—123), von 1827 (Art. 113—120) und von 1831 (Art. 139—146) stimmen in dieser Materie sowohl unter sich als mit dem StGB. von 1813, an welches sie sich durchweg enge anschließen, fast bis in die Details überein[11]).

Der Entw. von 18⁵³/₅₅ (2. Hauptst., Art. 117—125 *und hiezu Mot.* S. 72 f.) vermeidet sowohl eine allgemeine Begriffsbestimmung *als eine bestimmte* Gradeintheilung der Majestätsbeleidigung, *geht aber gleichwohl* (Art. 117—119) in der Unterscheidung verschiedener *Stufen der Strafbarkeit* derselben noch weiter und ist in seinen Strafdrohungen durchgängig gelinder[12]) als das StGB. von 1813; die Beleidigung der Königin wird auch

---

(mit geschärftem Arbeitshause bedrohten) Grad des Verbrechens bilden nach Art. 311 sonstige (Verbal- oder symbolische im Gegensatze zu den Real-) Injurien, soferne dieselben öffentlich bezw. durch öffentlich verbreitete Schriften begangen werden, während dieselben unter der entgegengesetzten Voraussetzung nur das mit einer leichteren Gefängnißstrafe bedrohte Vergehen der Ehrfurchtsverletzung nach Art. 404 (also gewissermaßen den dritten Grad der Majestätsbeleidigung) begründen. Die in den Fällen der Art. 311 u. 404 noch überdies verhängte öffentliche Abbitte vor dem Bildnisse des Souverains ist bereits durch Gesetz vom 12. Mai 1848 Art. 6 aufgehoben worden.

[11]) Doch wird in den 3 genannten Entwürfen von einer präliminarischen Definition der Majestätsbeleidigung (Art. 309 des StGB. von 1813) Umgang genommen und wird auch die Beleidigung des Reichsverwesers (in den Entw. von 1827 u. 1831 auch die Verunglimpfung der äußeren Zeichen der kgl. Würde) durch besondere Strafbestimmungen vorgesehen.

[12]) Nach Art. 117 soll blos die Verübung von Thätlichkeiten gegen den König (nicht schon die Bedrohung mit solchen) sowie die Veranlassung einer Zusammenrottung behufs gewaltsamer Einwirkung auf Regierungshandlungen des Königs mit dem Tode und in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter 15 Jahren bestraft werden. — Nach Art. 118 bildet die nächste Stufe der Strafbarkeit (Zuchthaus bis zu 15 bezw. 10 Jahren) die Bedrohung des Monarchen mit persönlichen Thätlichkeiten oder die Beschimpfung desselben, soferne die eine und die andere in Gegenwart des Königs oder in einer zu seiner Kenntnißnahme bestimmten Zuschrift oder sonstigen Kundgebung ge-

hier hinsichtlich der Strafbarkeit der eigentlichen Majestätsbeleidigung gleichgestellt (Art. 120); die Verletzung der Ehrerbietung gegen Mitglieder der kgl. Familie (jedoch ohne besondere Hervorhebung des Thronerben und des Reichsverwesers) ist durch besondere Strafbestimmungen in entsprechender Abstufung zu denjenigen der Majestätsbeleidigung vorgesehen (Art. 121), ingleichen die Beleidigung auswärtiger Staatsoberhäupter und Gesandten (Art. 122—124) sowie auch in einer Schlußbestimmung (Art. 125) die Beleidigung des deutschen Bundes und der Bundesversammlung.

Die Bestimmungen des Entw. I wurden zwar im GGA. II, 1[13]) erheblich vereinfacht[14]) und auch sonst im Detail (zumal hinsichtlich der Strafdrohungen) mannigfach geändert, nicht aber prinzipiell umgestaltet, sie gingen vielmehr in der ihnen nach den Beschlüssen des GGA. II, 1 gegebenen, vereinfachten Fassung in den Entw. II (Art. 122—126) und aus diesem mit ganz unerheblichen Detailmodifikationen in das nunmehrige StGB. (2. Hauptst. Art. 121—125) über. Dasselbe bedroht hier zunächst die eigentliche Majestätsbeleidigung nach den verschiedenen Stufen ihrer Strafbarkeit (Art. 121 f.), unterwirft sodann die Beleidigung der Königin den gleichen Strafen (Art. 123) und reiht hieran noch besondere Strafbestimmungen für Beleidigung eines Mitgliedes der kgl. Familie (Art. 124) sowie eines auswärtigen Staatsoberhauptes (Art. 125). Die seinerzeit im Preßstrafgesetze vom 17. März 1850 in Bezug auf Preßreate der eben gedachten Art enthaltenen besonderen Bestimmungen (Art. 12, 13, 23) sind nunmehr durch das Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3 aufgehoben.

---

schieht. — Alle sonstigen Verletzungen der dem Könige schuldigen Ehrfurcht bilden nach Art. 119 ein bloßes Vergehen (Gefängniß nicht unter 6 Monaten), dessen Strafbarkeit jedoch steigt (Gefängiß von 1—5 Jahren), wenn die Beleidigung den Charakter der Oeffentlichkeit hat.

[13]) S. Ref. II, 1 (v. Lerchenfeld) S. 289 f., Verh. II, 1 S. 484—493.

[14]) So wurde die in Art. 117 des Entw. I außer der Realinjurie gegriffene Veranlassung einer Zusammenrottung ausgeschieden und zum Gegenstande eines besonderen, in das I. Hauptstück verwiesenen Artikels (des heutigen Art. 109) gemacht, — ferner wurden die Art. 118 u. 119 unter wesentlich vereinfachter Redaktion, aber mit Beibehaltung der leitenden Gesichtspunkte, in einen Artikel verschmolzen, — endlich wurden die Art. 123—125 gänzlich gestrichen.

Art. 121.

Majestätsbeleidigung. Wer außer dem Falle des Hochverraths den König thätlich mißhandelt oder an ihn beleidigend Hand anlegt, soll mit dem Tode oder in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter sechzehn Jahren bestraft werden.

Art. 122.

Wer den König durch Beschimpfung, Herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, mit Thätlichkeiten bedroht, oder ihm durch Worte oder Zeichen Verachtung bezeigt, soll, wenn dies in Gegenwart des Königs geschieht, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn es öffentlich in Gegenwart Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses geschieht, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, in allen übrigen Fällen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Entw. I Art. 117—119 und Mot. S. 72; Ref. II, 1 S. 289, Verh. II, 1 S. 484 ff.;

Entw. II Art. 122 f.; Ref. II, 2 S 171, Verh. II, 2 S. 42.

Das Gesetz selbst gibt keine allgemeine Begriffsbestimmung, sondern spezialisirt sofort die einzelnen Arten und Formen der Majestätsbeleidigung. Nichtsdestoweniger läßt sich dieselbe definiren als die vorsätzliche und rechtswidrige, aber nicht hochverrätherische, Antastung der Person des (bayerischen) Staatsoberhauptes in ihrer Ehre und Würde. Besteht hiernach auch das Wesen der Majestätsbeleidigung in einer Ehrverletzung, so erhält sie doch durch die Eigenart der hier verletzten Ehre ein spezifisches Gepräge, durch welches sie sich in wesentlichen Beziehungen (nach Thatbestand und Strafbarkeit) sowohl von der Privatinjurie als auch von der s. g. Amtsehrenbeleidigung unterscheidet und auszeichnet.

I. In Bezug auf den Thatbestand der Majestätsbeleidigung ist Folgendes erläuternd zu bemerken:

1) Aktives Subjekt derselben kann nicht blos ein bayerischer Staatsangehöriger, sondern auch ein Ausländer (sowohl im In- als im Auslande) sein [1].

[1] Art. 12 des StGB. Vgl. auch Anm. z. StGB. v. 1813 S. 36 f. Ziff. 6, Goltd., Mat. II S. 83, Häberlin a. a. O. II S. 73.

2) Passives Subjekt bezw. Objekt des Deliktes ist zunächst nur die mit der Majestät bekleidete Person des jeweils in Bayern regierenden Souverains. Derselbe ist nicht blos heilig und unverletzlich, sondern es gebührt ihm auch vermöge der Majestät die höchste Ehre und Würde im Staate und infolge dessen (im Vergleiche zu anderen Personen) ein sowohl extensiv als intensiv gesteigerter Ehrenschutz [2]). In der Majestät des Staatsoberhauptes kann übrigens die Privatperson von der öffentlichen Person nicht getrennt [3]) und müssen darum alle Beleidigungen der Person des Souverains [4]) als Beleidigungen der Majestät erachtet werden, während

---

2) Der korrelate Ausdruck der dem Landesherrn zukommenden Ehre wird gemeinhin und selbst in der Gesetzessprache (vgl. z. B. ält. bayer. StGB. Art. 309 u. 404, bad. §. 607, preuß. §. 75, österr. §. 63 ꝛc.) als Ehrfurcht und die widerrechtliche Antastung derselben als Verletzung der Ehrfurcht bezeichnet. Gegen diesen Sprachgebrauch ist unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß die fraglichen Ausdrücke im juristischen Sinne verstanden, mithin die „Ehrfurcht gegen den Landesherrn" nicht noch über den (hier an sich schon erweiterten) Kreis der rechtlich zu schützenden Ehre auf das Gebiet der freien Höflichkeit ausgedehnt werde. Um einer solchen Mißdeutung vorzubeugen, wurde der auch im Entw. I Art. 119 gebrauchte Ausdruck „Verletzung der Ehrfurcht" vom GGA. II, 1 beseitigt (Verh. II, 1 S. 487 f.) und im Entw. II nicht mehr reproducirt. Daß der Gesetzgeber hieran wohlgethan habe, beweist die auf dem Boden des preuß. StGB. in dieser Hinsicht bestehende Meinungsverschiedenheit, vgl. einerseits Goltd., Mat. II S. 86, Oppenhoff §. 75 Nr. 1, Temme, Lehrb. S. 603 („der Begriff der Ehrfurcht ist ein weiter, er gehört nicht dem Rechte, er gehört dem Leben, der Sitte, selbst der Konvenienz an, ... es ist nur eines bestimmt zu bemerken, daß nämlich in allen Fällen ein eigentlich injuriöser Charakter der Handlung nicht nothwendig ist"), — andererseits Berner, Lehrb. S. 546; s. auch hernach Ziff. 3 dieser Erl.

3) Die in dieser Hinsicht von der früheren Doktrin gemachte Unterscheidung eines crimen laesae venerationis von dem crimen laesae majestatis (s. oben S. 113) ist jetzt im Hinblicke auf den Satz majestas ossibus principis inhaeret allgemein aufgegeben, Berner a. a. O. S. 546, Anm. z. StGB. v. 1813 III S. 36 Ziff. 5, Goltd., Mat. II S. 82, 85 f., Temme, Lehrb. S. 603, sowie auch OAGE. vom 10. Febr. 1865 in der Z. f. Ger.pr. IV S. 164.

4) „Selbst wenn das Staatsoberhaupt im Inkognito auftritt und damit erklärt, daß es als Privatperson betrachtet sein wolle, würde eine Beleidigung gegen dasselbe, falls man es nur erkennt, immer noch Majestätsbeleidigung sein", Berner a. a. O. S. 546 und Jarke, Handb. II S. 138 Not. 44.

andererseits ein nicht zugleich die Person des Monarchen berührender, wenn auch im Uebrigen beleidigender Tadel von Regierungshandlungen ebensowenig als der anmaßliche Eingriff in Hoheitsrechte des Souverains eine Majestätsbeleidigung enthält, da die Regierungshandlungen im konstitutionellen Staate rechtlich als Handlungen der verantwortlichen Minister gelten und da die Majestät nicht an den Hoheitsrechten, sondern an der Person des Landesherrn haftet[5]).

Daß die Strafen der Majestätsbeleidigung in gleicher Weise auch auf Beleidigungen der Gemahlin des regierenden Königs Anwendung finden, beruht auf besonderer Vorschrift des Art. 123. Hingegen wird an anderen Personen, auch wenn sie zur regierenden Familie gehören (s. übrigens Art. 124) oder die Stellung eines Reichsverwesers[6]) bekleiden oder auswärtige Souveraine sind (s. jedoch Art. 125), eine Majestätsbeleidigung im Sinne unseres bayerischen Strafgesetzes überall nicht und ebensowenig an der Person eines bereits verstorbenen[7]) oder von der Regierung (sei es auch unter Beibehaltung des Majestätstitels) zurückgetretenen bayerischen Souverains begangen.

3) Die Handlung trägt im Allgemeinen den Charakter der Ehr-

---

5) S. Berner a. a. O. S. 586 f., Mittermaier-Feuerbach §. 173 f. Vgl. auch wegen Beleidigungen der Staatsregierung Art. 126.

6) Die Aufnahme besonderer Strafbestimmungen für Beleidigungen des Reichsverwesers wurde im GGA. II, 1 S. 493 angeregt, aber als überflüssig abgelehnt, s. auch Mot. z. Entw. I S. 73, woselbst auf die bei Berathung des Preßstrafgesetzes über diesen Punkt stattgehabten Erörterungen (Stenogr. Ber. d. Abg.-K. von 1850 Bd. III S. 513 ff.) Bezug genommen ist. Es greifen darum, sofern der Reichsverweser nicht Mitglied der kgl. Familie ist, die gewöhnlichen Strafbestimmungen über Beleidigung der Privat- bezw. der Amtsehre Platz. — Vgl. hingegen württ. StGB. Art. 153, bad. §. 609, darmst. Art. 152, preuß. §. 76 f. ꝛc. sowie überhaupt Häberlin a. a. O. S. 74.

7) Vgl. Berner a. a. O. S. 547: „mit dem Tode des Monarchen tritt der Zeitpunkt ein, wo über ihn das unparteiische Urtheil der Geschichte ergehen soll und wo kein Strafurtheil die ungeschminkte Wahrheit länger aufhalten darf" — aber auch ebendas. Not. 2: „hiemit sind allerdings nicht aufgehoben die allgemeinen Grundsätze über Ehrenkränkungen gegen Verstorbene: aber es ist nicht zulässig, hier den Gesichtspunkt der Majestätsbeleidigung geltend zu machen", es sei denn, daß die Beleidigung zugleich eine solche des regierenden Souverains ist. Vgl. auch Oppenhoff zu §. 77 des preuß. StGB. Nr. 6.

verletzung, geht aber über die gewöhnliche Injurie theilweise hinaus [8]); sie erfordert:

a) rücksichtlich der Willensseite schlechthin Dolus (rechtswidrigen Vorsatz), welcher hier die konkretere Gestalt des animus injuriandi insofern annimmt, als er in der bewußten Willensbestimmung zu einem die Person des Königs [9]) in ihrer Ehre und Würde antastenden Benehmen besteht. Gleichwie es hienach keine fahrlässige Majestätsbeleidigung gibt [10]), so bedarf es andererseits auch nicht einer speziellen Absicht zu beleidigen in dem Sinne, daß die Antastung der Ehre des Souverains den alleinigen oder nächsten Zweck des Handelns bilden müßte, vielmehr genügt es zum subjektiven Thatbestande, wenn die Handlung in dem Bewußtsein, daß sie geeignet ist, die Mißachtung des Königs kenntlich zu machen, und mit der Willensbestimmung diese Mißachtung kund zu geben verübt wird, sollte auch der Thäter die hienach vorsätzlich (mit dem formalen animus injuriandi) bewirkte Beleidigung nicht um ihrer selbst willen, sondern als Mittel für einen anderweitigen Zweck vollbracht haben [11]).

---

8) „Es ist zwar Alles, was sonst Ehrverletzung heißt, Majestätsbeleidigung, sobald es sich gegen das Staatsoberhaupt richtet," Berner, Lehrb. S. 549. Allein umgekehrt ist Manches Majestätsbeleidigung, was „gegen einen Privatmann noch nicht einmal eine Injurie" oder doch unter einem anderen Gesichtspunkte (s. hernach Not. 12) strafbar wäre.

9) Handelte der Thäter zwar mit rechtswidrigem Vorsatze, aber ohne zu wissen, daß die beleidigte Person der König sei, so greifen (vgl. StGB. Art. 69) nur die gewöhnlichen Strafbestimmungen, nicht diejenigen über Majestätsbeleidigung Platz, Berner S. 548, Stenglein II S. 48, Weis I S. 329.

10) Vgl. Art. 6 des StGB. sowie Berner S. 548 und alle Neueren, welche die in der älteren Doktrin (vgl. auch noch StGB. v. 1813 Art. 72 und Anm. z. dems. III S. 37 Ziff. 7) bisweilen angenommene kulpose Majestätsbeleidigung, wie die kulpose Injurie überhaupt, verwerfen. — Kaum der Bemerkung bedarf es übrigens, daß eine dem Könige fahrlässiger Weise zugefügte Körperverletzung immerhin nach Art. 239 strafbar ist.

11) In diesem Sinne wird die vielbestrittene Frage, ob und inwiefern zum Thatbestande der Majestätsbeleidigung (bezw. der Ehrverletzung überhaupt) der animus injuriandi gefordert werde, zu beantworten sein. Wenn fast die Mehrzahl der neueren Schriftsteller (vgl. z. B. Häberlin II S. 74 Ziff. 4, Goltd., Mat. II S. 86 Ziff. 2, Temme, Lehrb. S. 603, Oppenhoff, pr. StGB. §. 75 Ziff. 5, Stenglein II S. 48 f. u. A.) bei der Majestätsbeleidigung das Erforderniß des animus injuriandi verwirft, so verstehen sie darunter (mehr oder weniger klar) eine nicht bloß

Eine speziell auf Ehrenkränkung gerichtete Absicht kann, zumal
bei der Majestätsbeleidigung, um so weniger gefordert werden, als der Be-
griff derselben alle nicht in hochverrätherischer Absicht (Art. 101
Ziff. 1) unternommenen Angriffe gegen die Person des Souve-
rains (im Gegensatze zu bloßen Eigenthumsdelikten) ohne Rücksicht auf
die denselben zu Grunde liegende spezielle Absicht umfaßt[12];

formale, sondern spezifische ehrverletzende Absicht, welche allerdings
der bei der Majestätsbeleidigung noch auch bei der Injurie überhaupt ge-
fordert wird, vgl. in letzterer Hinsicht später die Erl. zum 13. Hauptst.
(„Angriffe auf die Ehre") und einstweilen außer Berner S. 290 und
548 f. und Köstlin, Abh. S. 28 f. u. 53 ff., vorzüglich Hälschner, Syst.
d. preuß. Strafr. II Thl. S. 253 f. und 256 ff. Letzterer gibt auch die
von Köstlin u. A. noch festgehaltene Unterscheidung von absolut (ob-
jektiv) injuriösen Handlungen, bei welchen der einfache animus injuriandi
im Sinne des bewußt vorsätzlichen Handelns genüge, und von relativ
(subjektiv) injuriösen Handlungen, bei welchen ein spezifischer animus in-
juriandi erfordert werde, mit Recht als unnöthig und verwirrend auf, ohne
jedoch in Abrede zu stellen, daß es „Fälle geben könne, in welchen der er-
forderliche animus injuriandi nur unter der Voraussetzung anzunehmen
ist, daß der Thäter zugleich den besonderen Zweck hatte, den Anderen in
seiner Ehre zu kränken, — aber es ist darum der animus injuriandi in
diesen Fällen kein anderer, als in allen anderen, und daß hier die Ehren-
kränkung zugleich als Zweck des Thäters erscheint, ist für den Thatbestand
gleichgültig." Selbstverständlich muß der animus injuriandi in dem oben
angegebenen Sinne, als zum Thatbestande wesentlich erforderlich, in allen
Fällen festgestellt werden; aber auch in dieser Beziehung ist die Unter-
scheidung zwischen s. g. absoluten Injurien, bei welchen der Beweis des
animus injuriandi schon ex re gegeben vorliege, und den s. g. relativen
Injurien, bei welchen er besonders geliefert werden müsse, zum mindesten
entbehrlich; denn „es muß in allen Fällen aus den gegebenen Prämissen,
ex re, auf den vorhandenen Dolus geschlossen werden, und ob das eine
Mal zu dieser Schlußfolgerung die Thatsachen ausreichen, welche den That-
bestand der Injurie selbst ergeben, das andere Mal nicht, indem noch wei-
tere Nebenumstände berücksichtigt werden müssen, ist sachlich durchaus gleich-
gültig." Hälschner a. a. O. S. 260 Not. 1. Vgl. auch, was die Anm.
z. StGB. v. 1813 III S. 37 Ziff. 8 und S. 43 Ziff. 5 über den zum
Thatbestande der Majestätsbeleidigung geforderten animus injuriandi be-
merken.

[12]) Es wird als in der zweifellosen Intention des Gesetzes begründet zu er-
achten sein, daß durch alle nicht unter den Begriff des Hochverrathes fal-
lenden Angriffe gegen die Person des Königs (z. B. auch Raub, Erpres-

b) rücksichtlich der Thatseite ein den vorhandenen animus injuriandi unzweideutig verkörperndes und darum rechtswidriges Benehmen (Aeußerung, Handlung oder Unterlassung 13), welches nach Form oder Inhalt eine Verletzung der Ehre und Würde des Königs enthält.

Nach dem Vorgange des StGB. von 1813 und anderer neuerer StGG. sind auch in Art. 121 f. theils zum Zwecke der Strafabstufung (s. hernach Ziff. II), theils im Interesse einer genaueren Präzisirung des Thatbestandes die Begehungsarten und -formen der Majestätsbeleidigung näher spezialisirt 14) und zu diesem Behufe zunächst zwei Gruppen unterschieden, nämlich:

a) Realinjurie mittels Körperantastungen, mögen dieselben in körperlicher Mißhandlung des Königs oder in sonstigem belei-

---

sung, Vergewaltigung ꝛc.) eine Majestätsbeleidigung wenigstens in Konkurrenz mit dem darin enthaltenen anderweitigen Delikte begangen wird, und daß somit, falls nicht diese letztere Qualifikation der Handlung eine höhere Strafausmessung gestattet, der erstere Reat der Bestrafung zu Grunde zu legen ist, vgl. auch Goltd., Mat. II S. 83 Not. 2, Hepp, die pol. und unpol. Staatsverbr. S. 70 f.

13) Es ist allerdings bei Berathung des Entw. I im GGA. II, 1 S. 486 von mehreren Mitgliedern bezweifelt worden, ob auch durch bloße Unterlassung eine Majestätsbeleidigung verübt werden könne, wobei zunächst an das vorsätzliche Unterlassen des üblichen Grußes oder sonstiger durch Sitte oder Ceremoniel geforderter Ehrfurchtsbezeigungen gedacht wurde. Es wird darauf ankommen, ob die Unterlassung rechtswidrig oder eine bloße (wenn auch wissentliche) Verletzung der Anstandsregel ist, — als rechtswidrig wird sie aber dann zu erachten sein, wenn sie Ausfluß eines vorhandenen animus injuriandi und schon an sich oder nach den begleitenden Umständen geeignet ist, denselben in erkennbarer Weise zur Darstellung zu bringen (wie z. B. wenn Jemand bedeckten Hauptes in eine ihm vom Könige gewährte Audienz tritt u. dgl. Fälle), vgl. auch Weis I S. 329, Stenglein II S. 47 Not. 1, sowie unten Not. 19.

14) Ein Antrag des Abg. Weis im GGA. II, 1 S. 487 f., die im Entw. I Art. 118 u. 119 vorgeschlagene sehr ausführliche Spezialisirung der nicht thätlichen Majestätsbeleidigung durch die einfachere Formel „wer durch Wort, Schrift oder Zeichen die Ehrfurcht gegen den König verletzt" zu ersetzen (vgl. auch preuß. StGB. §. 75), wurde zwar abgelehnt, demnächst aber doch nach dem Vorschlage desselben Abg. unter Zusammenziehung der beiden genannten Artikel in einen einzigen (den heutigen Art. 122) eine vereinfachte, im Wesentlichen dem Art. 12 des Preßstrafges. von 1850 nachgebildete Fassung beschlossen.

digenden Handanlegen bestehen [15]), vorausgesetzt jedoch, daß die Handlung nicht in der Absicht, den König am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, vorgenommen worden und deßhalb nach Art. 101 als Hochverrath zu bestrafen ist [16]) (Art. 121);

---

[15]) Weis I S. 329 (vgl. auch Ref. II, 2 S. 171 Ziff. 1 zu Art. 125 des Entw. II) scheint die Alternative zu Eingang des Art. 121 so zu verstehen, daß blos das beleidigende Handanlegen den Fall der Realinjurie treffe, während die thätliche Mißhandlung über diesen Begriff hinausgehe. Da übrigens Weis selbst hervorhebt, daß „nur ganz unbedeutende thätliche Mißhandlungen", bei welchen die in Art. 101 Ziff. 1 bezeichnete Absicht nicht angenommen werden kann, unter die Bestimmung des Art. 121 fallen, so wird ein Unterschied derselben von den Realinjurien im engeren Sinne höchstens insofern zuzugeben sein, als für die letzteren die ehrenkränkende Absicht charakteristisch ist, während bei den ersteren zunächst eine andere Absicht (z. B. der Erpressung rc.) vorwalten mag — was dann aber allerdings nicht blos bei der eigentlichen „thätlichen Mißhandlung", sondern auch bei sonstigem „Handanlegen" der Fall sein kann, sowie umgekehrt auch die thätliche Mißhandlung lediglich in beleidigender Absicht (mithin als eigentliche Realinjurie) verübt werden kann. Worauf es allein ankommt, ist, daß jeder thätliche Angriff gegen die Person des Königs — ohne Rücksicht auf die demselben zunächst zu Grunde liegende Absicht, und sollte er auch noch nicht bis zu wirklicher Mißhandlung vorgeschritten sein — wenn nicht geradezu als Hochverrath nach Art. 101, als Majestätsbeleidigung nach Art. 121 strafbar ist. Vgl. auch Berner S. 545 Not. 4, Stenglein II S. 46 Not. 5 und oben Not. 12.

[16]) Schon oben S. 21 Not. 34 wurde hervorgehoben, daß durch diesen Vorbehalt der Begriff der Majestätsbeleidigung gegenüber demjenigen des Hochverrathes eine wesentliche, durch die Natur der Sache kaum gerechtfertigte Einschränkung erfahren hat; dieselbe ist um so bedenklicher, da einerseits nach Art. 101 schon der Versuch, den König am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, als vollendeter Hochverrath bestraft wird, und da andererseits der Begriff der Körperverletzung und mithin auch die hierauf gerichtete Absicht nach dem StGB. selbst (vgl. Art. 237) die weiteste Ausdehnung bis herab zur leichten Mißhandlung und geringsten Gesundheitsbeschädigung erhalten hat, überdies die durch den Charakter der Absicht bestimmte Gränze zwischen vorsätzlicher Körperverletzung und Realinjurie eine schwer greifbare und unsichere ist. Mit Rücksicht hierauf wurde denn auch im GGA. II, 1 S. 485 (vom Abg. Boyé) angeregt, „ob man nicht auf den Art. 94 (Hochverrath) zurückgreifen, die Verletzung des Königs an Körper oder Gesundheit herausnehmen und alle gegen den König verübten Thätlichkeiten in den Art. 117a (heutigen Art. 121) hineinziehen

β) Verbal- und symbolische Injurien, als: Beleidigung des Königs durch Beschimpfung [17]), herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen, — Bedrohung des Königs mit Thätlichkeiten [18]), — endlich überhaupt Bezeigung von Verachtung durch Worte oder Zeichen [19]) (Art. 122).

solle", dieser Anregung aber keine Folge gegeben. Es bleibt daher lediglich in das Ermessen des Thatrichters gestellt, ob im Falle einer gegen den König verübten Thätlichkeit die in Art. 101 Ziff. 1 bezeichnete Absicht als vorhanden oder als nicht vorhanden anzunehmen und demgemäß die Handlung unter Art. 101 oder unter Art. 121 zu subsumiren sei, wobei er sich im Zweifel für das Letztere zu entscheiden haben wird.

17) Der Entw. I Art. 118 Ziff. 2 hatte vor „Beschimpfung" noch die Worte „Verläumdung, Schmähung"; dieselben wurden jedoch gestrichen, da der Begriff der Verläumdung hier insoferne keine Anwendung findet, als das Staatsoberhaupt strafbare Handlungen überhaupt nicht begehen kann, während die in den heutigen Begriff der Verläumdung (Art. 257) aufgenommene Schmähung mit der ausdrücklich gegriffenen „Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen" zusammenfällt, Ref. II, 1 S. 259, Verh. II, 1 S. 487. — Auch abgesehen von diesem Abstriche würde es sich übrigens nach dem hier allein maßgebenden Gesichtspunkte der Beleidigung sowie nach der Stellung der Materie im Systeme des StGB. von selbst verstehen, daß die bezüglich der Verläumdung von Privatpersonen geltenden Grundsätze über die s. g. exceptio veritatis, imgleichen über Retorsion bezw. Kompensation von Injurien hier überall keine Anwendung finden, vgl. auch Anm. z. StGB. v. 1813 S. 42 Ziff. 3, Hepp a. a. O. S. 72, Häberlin II S. 69.

18) Es bedarf aber wohl kaum der Bemerkung, daß auch die Bedrohung des Königs mit Verübung einer sonstigen strafbaren Handlung (z. B. mit einer Brandstiftung oder auch mit einer nichtthätlichen persönlichen Beleidigung) als Ausdruck der Mißachtung des Königs und folglich als wörtliche Majestäts-Beleidigung zu betrachten ist, und zwar ohne Rücksicht auf die bei der Bedrohung zunächst verfolgte Absicht, s. oben Note 12. — Im preuß. StGB. ist die Bedrohung des Königs mit Thätlichkeiten nicht, wohl aber in den meisten übrigen neueren StGG. besonders hervorgehoben, vgl. Goltd., Mat. II S. 84.

19) Im Entw. I Art. 118 Ziff. 2 hieß es „oder demselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt". Die Aenderung erfolgte im GGA. II S. 486 ff., um aufgetauchten Bedenken gegenüber das in dem Worte „bezeigt" schon ausgedrückte Erforderniß einer unzweideutigen Objektivirung der mißachtenden Gesinnung ganz außer Zweifel zu stellen. Gleichwie

Ob eine Aeußerung oder Handlung unter eine dieser letzteren Kategorieen falle, ist zunächst Gegenstand der thatsächlichen Beurtheilung, welche hiebei zu beachten hat, daß die Ehre des Staatsoberhauptes nach der Natur seiner Stellung eine besonders zarte und empfindliche ist, daß es aber andererseits keine Majestätsbeleidigung ohne Dolus (animus injuriandi in dem oben angegebenen Sinne) gibt, und daß dieser letztere, wenn er auch in vielen Fällen der Handlung gleichsam inhärent ist und klar zu Tage liegt, doch niemals präsumirt werden darf.

Mit der beleidigenden Handlung oder Aeußerung (und sofern die letztere in einem Preßerzeugnisse geschehen ist, mit der Veröffentlichung [19a]) desselben, Preßstrafgesetz Art. 1 Abs. 1) ist das Delikt vollendet. Ein strafbarer Versuch desselben kann nach der Natur der Sache nicht wohl vorkommen, da sich hier ein Anfang der Ausführung von der Beendigung der verbrecherischen Thätigkeit nicht unterscheiden läßt [20]) und der Eintritt eines bestimmten Erfolges nicht gefordert wird, vielmehr mit der in den

übrigens unter „Worten“ nicht blos die mündliche Rede, sondern auch das geschriebene und gedruckte Wort zu verstehen ist, so ist auch der Ausdruck „Zeichen“ (nicht, wie es ursprünglich beantragt war, „Geberden“) allgemein genug, um jedes sonstige, Verachtung bezeigende Benehmen, bestehe es in positiven Handlungen (Geberden, bildlichen oder anderen Darstellungen, nach Umständen selbst Fenstereinwerfen, Verunglimpfung kgl. Wappen u. dgl.) oder auch in einer bloßen den animus injuriandi unzweideutig objektivirenden Unterlassung, in sich zu begreifen.

19a) Nach der Jurisprudenz des bayer. Kassationshofes wird übrigens „eine Druckschrift schon durch die Versendung von Seite des Verfassers, Druckers oder Verlegers aus seinem Wohnorte an andere Personen (z. B. Buchhandlungen) im Sinne des Art. 1 des Preßstrafges. an diese Orte, nicht aber erst an den Orten veröffentlicht, an welchen sie in Folge der Versendung eintrifft“, s. OAGE. v. 27. März 1854 in der Z. f. G. u. R. I 267 ff. bes. S. 270 und die hier ersichtlichen weiteren Allegationen, vgl. auch Oppenhoff, pr. StGB. §. 3 Nr. 6.

20) Anders scheint es auf den ersten Blick bezüglich der in Art. 121 begriffenen Thätlichkeiten zu sein; „allein in einem Schlage, welcher nicht trifft, liegt schon ein beleidigendes Handanlegen, also vollendete Majestätsbeleidigung“ (Stenglein II S. 48 Note 1), wie denn schon die bloße Bedrohung mit Thätlichkeiten nach Art. 122 das vollendete Delikt, wenn auch in einem geringeren Grade der Strafbarkeit enthält. In diesem Sinne ist denn auch die oben S. 21 Note 34 am Schlusse enthaltene Bemerkung zu berichtigen.

Bereich der Strafbarkeit eintretenden Kundgebung des Entschlusses das Verbrechen bereits vollendet ist 21).

II. Was die Strafe 22) der Majestätsbeleidigung betrifft, so unterscheidet das Gesetz zunächst zwischen unmittelbar thätlicher (Art. 121) und sonstiger, durch Wort, Schrift oder Zeichen verübter (Art. 122) Majestätsbeleidigung.

1) Für die thätliche Majestätsbeleidigung (s. S. 122 lit. a) ist als regelmäßige Strafe die Todesstrafe angedroht; doch kann (zum Unterschiede vom Hochverrathe) statt der Todesstrafe „in minder schweren Fällen", deren Vorhandensein der Beurtheilung des Straf- nicht des Thatrichters anheimgegeben ist (Einf.-Ges. Art. 22 Abs. 2), lebenslängliches oder zeitlich bestimmtes Zuchthaus, letzteres jedoch nicht unter 16 Jahren verhängt werden (Art 121).

2) In Ansehung der übrigen Formen der Majestätsbeleidigung (s. oben S. 124 lit. β) unterscheidet das Gesetz in Art. 122 mit Rücksicht auf die Umstände und die Art der Verübung wieder drei Stufen der Strafbarkeit:

---

21) S. Abth. I dieser Erl. S. 243 f. Ziff. 3 u. 4. Bei der blos im Vergehensgrade strafbaren Majestätsbeleidigung ist es zudem schon die Vorschrift des Art. 48, welche einen strafbaren Versuch ausschließt; hieher gehört denn auch (die mittels der Presse verübte und) die briefliche Majestätsbeleidigung (s. hernach Not. 23), so daß die Erörterung der Frage, ob hier strafbarer Versuch möglich, von vornherein gegenstandslos ist. Die briefliche Majestätsbeleidigung wird übrigens nicht schon im Momente des Niederschreibens oder Absendens, sondern erst mit dem Augenblicke, wo der Inhalt des Briefes zu fremder Kenntniß gelangt, existent; verschieden hievon ist die (zunächst prozessualische) Frage, wo die That als begangen und demgemäß das forum delicti commissi als begründet zu erachten ist, ob an dem Orte der Absendung (OAGE. v. 27. Mai 1854 in Z. f. G. u. R. I S. 269) oder am Empfangsorte bezw. an beiden Orten zugleich (Oppenhoff, pr. StGB. § 3 Nr. 4), in welcher Hinsicht denn allerdings die erstere Ansicht den Vorzug verdienen dürfte, vgl. auch Stenglein II S. 47 f. Ziff. 4.

22) Bei dem Stillschweigen des Gesetzes findet die strafrechtliche Verfolgung der Majestätsbeleidigung in allen Fällen von Amtswegen statt. Anders nach gemeinem Rechte und nach mehreren neueren Partik.-Ges.-gebungen (vgl. sächs. StGB. Art. 138, württ. Art. 155, braunsch. §. 55, bad. §. 614, thüring. Art. 99), wonach bei wörtlichen und bezw. bildlichen Majestätsbeleidigungen die Strafverfolgung (ihre Einleitung oder zuweilen ihre

a) Ist die Beleidigung in Gegenwart des Königs [23]) begangen worden, so ist sie immer Verbrechen und mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bedroht.

b) Ist die Beleidigung zwar außer Gegenwart des Königs, aber öffentlich in Gegenwart Mehrerer [24]) oder mittels eines Preßerzeugnisses (Art. 8 des StGB.) verübt worden, so ist sie ein schwereres Vergehen und als solches mit Gefängniß von 1—5 Jahren bedroht [25]).

c) Ist keine der unter lit. a u. b genannten Auszeichnungen gegeben [26]), so ist die Majestätsbeleidigung ein leichteres Vergehen und als solches mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre bedroht.

Fortsetzung) von der besonderen Willenserklärung des Staatsoberhauptes oder von einer Ermächtigung des Staats- (Justiz-) Ministeriums abhängen soll, vgl. Berner, Lehrbuch S. 549 f., Häberlin a. a. O. S. 86. — Ueber die in den neueren StGB. sehr mannigfaltige Abstufung der Strafbarkeit der Majestätsbeleidigung vgl. dieselben Schriftst. S. 545 f. Note 4 u. 5, bezw. S. 70 ff. u. 76 ff.

[23]) Die in Entw. I Art. 118 hier noch beigefügte Alternative: „oder durch eine zur Kenntnißnahme desselben bestimmte Zuschrift oder sonstige Kundgebung“ wurde gestrichen in der vom RK. selbst theilweise anerkannten Erwägung, daß es einen Unterschied in der Strafbarkeit begründe, ob man Jemandem eine Beleidigung ins Angesicht sage oder brieflich zuschicke, Ref. II, 1 S. 289, Verh. II, 1 S. 487 f. Ebenso wurde von der im Entw. I vorgeschlagenen strengeren Behandlung der „Bedrohung des Königs mit Thätlichkeit“ Umgang genommen.

[24]) Ueber den Sinn des Ausdruckes „öffentlich“ s. oben S. 101 Note 5 und über die Bedeutung der Worte „in Anwesenheit Mehrerer“ (nicht „der einer Menschenmenge“, wie in Art. 311 des StGB. von 1813) s. oben S. 109 f. Not. 11 u. 13. Vgl. auch ein AGE. v. 2. März 1866 in der Z. f. Ger.-pr. VII S. 332 f.

[25]) Von der nach Entw. 1 Art. 119 und auch nach dem Beschlusse des GGA. II, 1 S. 488 f. hier fakultativ erklärten Verhängung der Straffolgen des Art. 28 ist schon im Entw. II Art. 123 völlig abgesehen worden. Vgl. jedoch z. B. pr. StGB. §. 75.

[26]) Dies ist denn auch der Fall, wenn die Majestätsbeleidigung zwar öffentlich (an einem öffentlichen Orte), aber nicht in Gegenwart Mehrerer oder umgekehrt in Gegenwart Mehrerer, aber nicht öffentlich, oder wenn sie in Schriftstücken (z. B. Briefen), welche nicht unter den erweiterten Begriff von Preßerzeugnissen fallen, verübt worden ist, vgl. Stenglein II S. 47 Ziff. 4.

Bei der Strafzumessung wird der Richter unter Anderem auch darauf zu rücksichtigen haben, ob die Beleidigung mit Vorbedacht oder in leidenschaftlicher Aufwallung verübt worden ist. Ist vom Schuldrichter geminderte Zurechnung festgestellt, so findet Strafermäßigung nach Art. 68 Statt.

Art. 123.

Die in den Art. 121 und 122 angedrohten Strafen treffen auch denjenigen, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen die Königin schuldig macht.

Entw. I Art. 120 und Mot. S. 72; Ref. II, 1 S. 289, Verh. II, 1 S. 489. Entw. II Art. 124.

Während die meisten neueren StGB. Begriff und Strafen der Majestätsbeleidigung auf Beleidigungen des Souverains selbst beschränken und die Beleidigungen seiner Gemahlin durch besondere, minder strenge Strafbestimmungen vorsehen [1]), so hat der vorstehende Artikel nach dem Vorgange des älteren StGB. Art. 312 und der früheren Entwürfe (s. oben S. 114 f.) die Beleidigung der Königin d. h. der ebenbürtigen Gemahlin des regierenden [2]) Königs von Bayern der eigentlichen Majestätsbeleidigung hinsichtlich der Strafbarkeit völlig gleich und infolge dessen, wie das

---

[1]) Hiebei werden in der Mehrzahl der neueren StGB. (z. B. württ. Art. 154 ff., braunschw. §. 93 f., darmstädt. Art. 152 f. u. a.) Beleidigungen der Gemahlin des Souverains und des Thronfolgers, als der Majestätsbeleidigung nächstverwandt, gleichgestellt und strenger behandelt, als Beleidigungen sonstiger Glieder der landesherrlichen Familie, während andere StGB. (wie das sächs. Art. 135 ff., thür. Art. 93 ff.) nur von Beleidigungen der Familie des Staatsoberhauptes überhaupt ohne besondere Hervorhebung seiner Gemahlin und des Thronfolgers sprechen oder (wie das preuß. §. 76 f.) dieselben nur neben den anderen Mitgliedern der fürstlichen Familie besonders erwähnen, ohne jedoch hinsichtlich der Strafsanktion einen Unterschied zu machen.

[2]) Vgl. Weis 1 S. 329. Beleidigungen, welche an der Gemahlin eines verstorbenen oder von der Regierung zurückgetretenen Königs verübt werden, sind nach Art. 124 zu beurtheilen.

gemeinsame Marginale ergibt, auch unter den Begriff der Majestätsbeleidigung gestellt 3).

Es findet demgemäß Alles, was zu Art. 121 f. über Thatbestand und über die verschiedenen Abstufungen der Strafbarkeit der Beleidigung des Staatsoberhauptes selbst erörtert worden ist, gleichmäßig auch auf Beleidigungen der Königin Anwendung.

Art. 124.

Beleidigung eines Mitgliedes der königlichen Familie.

Wer ein Mitglied der königlichen Familie thätlich mißhandelt oder an dasselbe beleidigend Hand anlegt, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Andere einem Mitgliede der königlichen Familie zugefügte Ehrenkränkungen sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Unterliegt die Handlung an sich einer schwereren Strafbestimmung, so ist diese anzuwenden und die Standeswürde des Beleidigten bei der Strafausmessung in Betracht zu ziehen.

Entw. I Art. 121 und Mot. S. 72 f.; Ref. II 1 S. 289 f. Verh. II, 1 S. 489 f.; Entw. II Art. 125; Ref. II, 2 S. 171, Verh. II, 2 S. 42 f.

Die neueren StGB. weichen hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung der Beleidigungen von Mitgliedern der landesherrlichen Familie darin von einander ab, daß die einen den Gesichtspunkt einer mittelbaren (und ebendeßhalb geringer strafbaren) Majestätsbeleidigung, die anderen den Gesichtspunkt der (mit Rücksicht auf die persönliche Stellung des Beleidigten allerdings qualifizirten) Privatinjurie vorwalten lassen 1).

---

3) Die Mot. z. Entw. I Art. 120 begründen diese Gleichstellung, gegen welche von keiner Seite eine Erinnerung erhoben wurde, theils durch Bezugnahme auf das (nach dem StGB. von 1813) bereits geltende Recht, theils durch die Erwägung, daß die Gemahlin des Königs dessen persönliche Majestät theile, theils endlich durch die „Analogie desjenigen, was die Civilgesetze über mittelbare Injurien bestimmen.“

1) Zur ersteren Klasse gehören die StGB. für Braunschweig §. 94, Baden §. 613, Preußen §. 76 f., Sachsen Art. 135 ff., welche auch durchgängig

Das gegenwärtige StGB. hat hier gleichsam einen Mittelweg eingeschlagen, indem es zwar die Beleidigungen von Mitgliedern der kgl. Familie (einschließlich des Thronfolgers) wegen ihrer nahen Stellung zum Monarchen selbst durch besondere Strafbestimmungen vorsieht, bei Bemessung der Strafdrohungen aber die Analogie der Majestätsbeleidigung ziemlich in den Hintergrund treten läßt [2]). Immerhin haben die in Art. 124 vorgesehenen Beleidigungen, wie schon die Stellung des Art. ergibt, einen spezifisch öffentlichen Charakter (als injuriae publicae) in dem Sinne, daß ihre strafrechtliche Verfolgung stets von Amtswegen einzutreten hat, mithin nicht, wie bei Angriffen gegen die Ehre von Privatpersonen, durch den Antrag bezw. die Klage des Beleidigten bedingt ist [3]).

Im Uebrigen ist zu den Bestimmungen des Art. 124 noch Folgendes erläuternd zu bemerken:

1) Welche Personen zu den Mitgliedern der kgl. Familie gehören, bemißt sich nach §. 1 des kgl. Familienstatutes vom 5. August 1819 [4]).

2) Der Art. 124 enthält besondere Strafbestimmungen für vorsätzliche Thätlichkeiten und überhaupt Körperangriffe mit oder ohne Vorwalten der Absicht zu beleidigen (Abs. 1, vgl. auch oben S. 123 Not. 15) sowie für sonstige, durch Wort, Schrift, Bild oder Zeichen verübte Ehrenkränkungen [5]) im engeren Sinne (Abs. 2 im Zusammenhalte

---

die Strafbarkeit in derselben oder doch in ähnlicher Weise abstufen, wie bei der Majestätsbeleidigung selbst, — zur zweiten Klasse gehören (außer dem bayer. StGB. v. 1813 Art. 314) die StGB. für Württ. Art. 156 und Darmst. Art. 153. Näheres bei Häberlin II S. 80 ff., vgl. auch Goltd., Mat. II S. 88.

2) Zum Theile abweichend vom Entw. I Art. 121 („Verletzung der Ehrerbietung gegen die kgl. Familie"), dessen Strafdrohungen durchgehends strenger und in paralleler Abstufung zu denjenigen der Majestätsbeleidigung festgestellt waren. Ueber die von dem GGA. II, 1 beschlossenen Modifikationen vgl. Verh. II, 1 S. 489 f., über die weiteren Vereinfachungen in der vom Entw. II vorgeschlagenen und allseits gebilligten Fassung Ref. II, 2 S. 171.

3) Aus dem gleichen Gesichtspunkte finden hier auch die Grundsätze über Retorsion bezw. Kompensation von Privatinjurien keine Anwendung, arg. Art. 263.

4) Ueber die strafrechtliche Behandlung von Beleidigungen des Reichsverwesers, falls derselbe nicht Mitglied der kgl. Familie ist, s. oben S. 119 Note 6.

5) Ob die Verübung in oder außer Gegenwart des Beleidigten, ob sie mit oder ohne den Charakter der Oeffentlichkeit geschehen, ist in der heutigen Fassung des Abs. 2 nicht mehr unterschieden; immerhin wird der Richter

mit Art. 262), nicht aber für Verläumdungen, welche gegen Mitglieder der kgl. Familie verübt werden, bezüglich welcher vielmehr die gewöhnlichen Strafbestimmungen (Art. 257 ff.) platzgreifen [6]), soferne nicht die Strafe der in der verläumderischen Aeußerung zugleich enthaltenen Ehrenkränkung nach Art. 124 Abs. 2 die höhere ist.

3) Die Bestimmung des Abs. 3, obwohl an sich selbstverständlich (Art. 84 Ziff. 2), wurde dennoch beigefügt, um jeden Zweifel, welcher etwa aus dem Charakter des Art. 124 als einer lex specialis abgeleitet werden möchte, zu beseitigen [7]). Enthält also die gegen ein Mitglied der kgl. Familie verübte Thätlichkeit mit Rücksicht auf Absicht oder Erfolg einen im Vergleiche zu demjenigen des Art. 124 Abs. 1 höher strafbaren Reat (Vollendung oder Versuch, z. B. schwerere Körperverletzung, Raub, Erpressung ꝛc.), so ist diese schwerere Strafbestimmung unter Berücksichtigung der hier vom Gesetze für die Strafzumessung gegebenen Direktive in Anwendung zu bringen.

---

bei der Zumessung der Strafe innerhalb des weit gesteckten Rahmens (Gefängniß von 1 Tag bis zu zwei Jahren) auf diese Umstände besonders zu rücksichtigen haben, s. Verh. II, 1 S. 489 f. und besonders Ref. II, 2 S. 171 Ziff. 2.

[6]) S. Verh. II, 2 S. 42, woselbst als Grund angeführt wird, daß die für die Verläumdung in Art. 258 angedrohte Strafe wenigstens für den Fall, daß der Verläumder die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat, ohnedieß ausreichend und höher gegriffen sei (Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe bis 600 fl. und die Ehrenfolgen des Art. 28 verbunden werden können), als die Strafdrohung des Art. 124 Abs. 2. Hat aber der Verläumder die Nachrede irrthümlich für wahr gehalten, unter welcher Voraussetzung die Strafe des Art. 258 allerdings eine geringere ist, oder ist selbst der hier nachgelassene Beweis der Wahrheit in der gesetzlich geforderten Weise erbracht worden (Art. 260), so tritt immerhin die (höhere) Strafe des Art. 124 Abs. 2 ein, wenn aus der Form der Bezichtigung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht, daß dieselbe in der Absicht zu beleidigen gemacht worden sei.

[7]) S. Verh. II, 1 S. 490.

Art. 125.

Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes.

Die Bestimmungen des Art. 124 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Staates schuldig macht.

Die gerichtliche Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Entw. I Art. 122 und 124; Ref. II, 1 S. 290, Verh. II, 1 S. 490 f.; Entw. II Art. 126.

Der vorstehende Artikel[1]) beruht auf ähnlichen Erwägungen, wie der Art. 114 (s. oben S. 83 ff.), mit welchem er auch den zweiten Absatz gemeinsam hat. Hienach wird die Beleidigung eines fremden Staatsoberhauptes von dem bayerischen Strafgesetze weder als bloße gemeine Ehrverletzung, noch als Majestätsbeleidigung, sondern wegen der darin enthaltenen Verletzung der völkerrechtlichen Beziehungen des bayerischen Staates als ein eigenthümliches, hinsichtlich der Strafbarkeit der Beleidigung eines Mit-

---

[1]) Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in den meisten übrigen deutschen StGB., welche in der Regel nicht blos die Beleidigungen fremder Souveraine (nach einigen auch ihrer Familienglieder, vgl. z. B. sächs. StGB. Art. 139 ff., braunschw. §. 94, bad. §. 299, thüring. Art. 96 ff.), sondern auch die Beleidigung ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten Gesandten durch besondere Strafbestimmungen (theils im Titel von der Ehrenkränkung, wie Württ. und Baden, theils unter der Rubrik Majestätsverbrechen wie Braunschweig, theils endlich unter besonderem Rubrum als feindselige Handlungen gegen befreundete Staaten, wie z. B. preuß. StGB. §. 79 f.) vorsehen, vgl. Häberlin a. a. O. II S. 53 ff., Berner, Lehrb. S. 557. — Auch der Entw. I enthielt in Art. 123 eine besondere Strafbestimmung für Beleidigungen an einem bei dem kgl. Hofe oder als Mitglied der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten oder diplomatischen Vertreter; der Art. wurde jedoch unter Hinweis auf den hiefür völlig ausreichenden Art. 138 (jetzt Art. 133 „Beleidigung auswärtiger Beamten") vom GGA. II, 1 S. 490 f. gestrichen und im Entw. II nicht mehr reproduzirt.

gliedes des bayerischen Regentenhauses gleichzustellendes Vergehen betrachtet.

Im Uebrigen ist noch zu bemerken:

1) Die in Art. 125 bedrohten Reate können nur begangen werden entweder von bayerischen Staatsangehörigen (im In- oder im Auslande, vgl. jedoch für den letzteren Fall oben S. 85 Not. 4) oder von Ausländern während ihres Aufenthaltes auf dem bayerischen Staatsgebiete; die von Ausländern im Auslande gegen fremde Souveraine verübten Beleidigungen fallen nicht unter das bayerische Strafgesetz, arg. Art. 12.

2) Theilhaftig des erhöhten Strafschutzes sind nach dem klaren Wortlaute des Art. 125 nur die fremden Staatsoberhäupter für ihre Personen, nicht auch die Mitglieder ihrer Familien; Beleidigungen der letzteren fallen unter die gewöhnlichen Strafbestimmungen.

3) Hinsichtlich der Beschaffenheit der Handlungen, der Abstufung ihrer Strafbarkeit und des Vorbehaltes einer durch die Handlung an sich verwirkten schwereren Strafe gilt das Gleiche, wie nach Art. 124, wobei nur in der letztgedachten Beziehung auf Art. 114 Abs. 1 und die hier in Bezug genommenen Hochverrathsbestimmungen besonders hingewiesen werden soll [2]).

4) Bezüglich der in Abs. 2 des Art. statuirten Bedingungen der Strafverfolgung (Antrag der auswärtigen Regierung, amtliche Konstatirung der bestehenden Gegenseitigkeit) genügt es, auf die desfallsige Erörterung zu Art. 114 (oben S. 86 ff., insbesondere Not. 7 und 10) zu verweisen [3]).

---

[2]) Hienach ist namentlich dann, wenn einem fremden Souverain eine Thätlichkeit zugefügt worden ist, welche in der Richtung gegen den König von Bayern nach Art. 101 Ziff. 1 (wegen der darin manifestirten Absicht, den König am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen rc.) Hochverrath sein würde, nicht blos auf die Bestimmungen über Körperverletzung (Art. 234 ff.), sondern auch auf die in Art. 114 angedrohte Strafe (Zuchthaus bis zu 8 Jahren) zu rücksichtigen und die schwerere Strafbestimmung anzuwenden.

[3]) Was insbesondere die oben S. 90 am Schlusse der Note 10 erwähnte jüngste Bekanntmachung der bayr. Staatsregierung über die zwischen Preußen und Bayern bestehende Gegenseitigkeit betrifft, (Reg.-Bl. von 1868 Nr. 67), so bietet nach Ziff. II dieser Erklärung der §. 79 des pr. StGB. in Betreff der in Art. 125 des bayer. StGB. bezeichneten strafbaren Handlungen die Gegenseitigkeit soweit, als eine durch Worte oder Preßerzeugnisse ver-

Drittes Hauptstück.

Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen.

Einleitung. — Orientirende Vorbemerkungen. Rückblick auf das StGB. von 1813 und die späteren Entwürfe.

I. Die in der Majestät des Staatsoberhauptes gleich als in einem Brennpunkte zusammengefaßte Herrlichkeit des Staates strahlt naturgemäß auch auf die zur Verwirklichung der Staatsaufgaben in den verschiedenen Richtungen des öffentlichen Lebens berufenen Organe aus. Hierauf beruht die Würde und das Ansehen der Obrigkeit und andererseits die Achtung, welche ihr von den Unterthanen geschuldet wird, deren Verletzung ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (gegen den Staat selbst) gerade um deßwillen bildet, weil es einen Bestandtheil oder Ausfluß der Staatsgewalt zum Gegenstande hat [1]. Jene besondere Würde und Autorität gebührt nun zunächst der öffentlichen Institution (Amt, Kor-

---

übte Beleidigung des Staatsoberhauptes in Frage steht und die Verfolgung von dem Antrage der betr. Regierung bedingt ist." Obwohl diese amtliche Konstatirung der Regierung für die bayer. Gerichte ohne Weiteres bindend ist, so dürfte der allerdings mangelhaft redigirte Text des angef. §. 79 („wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines deutschen Staates beleidigt" ...) doch weiter tragen und unter den durch „Zeichen" begangenen Beleidigungen auch die durch Thätlichkeiten verübten Injurien (die eigentlichen Realinjurien zum Unterschiede von Körperverletzungen, welche als solche nur den §§. 187 ff. des pr. StGB. unterliegen) mitbegreifen, vgl. Oppenhoff, pr. StGB. §. 79 Nr. 1 und Temme, Lehrb. S. 608 Ziff. II, 3. — In Bezug auf die fortdauernde Wirksamkeit älterer (vor der Emanation des n. StGB. erlassener) Gegenseitigkeitserklärungen vgl. das gleichfalls schon oben S. 90 Not. 10 a. E. angef. OAGE. v. 12. Sept. 1868 in der Präj.-Samml. II S. 391 ff.

1) Vgl. Zachariä über Amtsbeleidigungen im Arch. d. Krim.R. 1845 S. 389 ff., sowie außerdem noch insbes. Weber, über Injurien und Schmähschriften (4. Aufl. 1820) Abth. III S. 193 ff.; Köstlin, Abh. aus dem Strafrecht (herausgeg. von Geßler) S. 107 ff.; Mittermaier zu Feuerbach Lehrb. §. 297 Note II und III und Hepp, die pol. und unpol. Staatsverbr. S. 117 ff.

poration 2c.) als solcher, — sie reflektirt sich aber hienächst auch in den lebendigen Trägern derselben, welche um dieser ihrer Eigenschaft willen einer von der gemeinen bürgerlichen Ehre verschiedenen, besonderen Standes- oder Dienstesehre genießen.

Nun ist allerdings richtig, daß die Ehre und Würde des Amtes und die persönliche Standes- oder Dienstesehre des Beamten nicht identische oder sich deckende Begriffe sind, daß die Würde des Amtes selbst, obwohl sie nicht blos unmittelbar [2]), sondern auch mittelbar [3]) in dem Träger desselben beleidigt werden kann, keineswegs schon durch jede Verletzung der persönlichen Dienstesehre des Beamten [4]) angetastet wird, daß daher streng genommen der Begriff der injuria publica auf die eigentlichen Amtsbeleidigungen zu beschränken und davon die bloßen Beleidigungen der Standes- oder Dienstesehre als (wenn auch immerhin qualifizirte) Privatinjurien auszuscheiden wären [5]).

Allein dieser Unterschied ist, am allerwenigsten in prinzipieller Schärfe, weder in den geschriebenen Quellen [6]) des gemeinen Rechtes noch in der

---

[2]) Durch Beleidigung der Behörde als solcher, durch Verhöhnung oder Verunglimpfung obrigkeitlicher Befehle, Erlasse u. dgl., vgl. Hepp a. a. O. S. 118 f.

[3]) Wenn nämlich der Beamte um seines amtlichen Charakters willen (wegen Uebernahme des öffentlichen Dienstes überhaupt oder wegen Erfüllung seiner Dienstpflicht im Besonderen) beleidigt wird, oder wenn ihm bei seinem Auftreten in der Amtsfunktion eine Begegnung (durch Thun oder Unterlassung) widerfährt, welche eine Verletzung der Würde des Amtes selbst enthält, vgl. Zachariä a. a. O. S. 415 ff., Köstlin a. a. O. S. 108.

[4]) Wohin z. B. der dem Beamten gemachte Vorwurf der Unfähigkeit oder des Mißbrauches der Amtsgewalt oder sonstiger Pflichtverletzung gehört, wodurch zwar die Dienstesehre des Beamten, an sich aber noch nicht die Würde des Amtes und mithin des Staates selbst verletzt wird.

[5]) Vgl. Weber a. a. O. Abth. III S. 193 ff., welcher zuerst „den Begriff der injuria publica schärfer zu fassen und prinzipmäßig zu bestimmen und zu begränzen suchte", dessen Theorie in ihrem Grundgedanken auch in die neuere Doktrin übergegangen und nur nach einzelnen Richtungen verbessert und näher ausgeführt worden ist, wie namentlich durch die in Note 1 angef. Abh. von Zachariä, welche sich gerade die Klarstellung des Unterschiedes der eigentlichen Amtsbeleidigung von der sonstigen Beamtenbeleidigung zur Aufgabe gesetzt hat, s. auch Köstlin a. a. O. S. 107 f. und die das. S. 108 Note 4 angef. Schriftst.

[6]) Das römische Recht beschränkt sich zunächst darauf, die einem Magistratus zugefügte Beleidigung als eine injuria atrox zu bezeichnen, wodurch jedoch

früheren gemeinrechtlichen Doktrin 7) noch auch in der neueren Gesetzgebung ausgeprägt worden; vielmehr hat die Mehrzahl der neueren StGB., soweit sie überhaupt die Beleidigung der Amtsehre als ein eigenes (gegen die öffentliche Ordnung gerichtetes) Delikt aufstellen 8), bei aller sonstigen Verschiedenheit der Behandlung dieses Delikt nicht auf die Beleidigung des Amtes selbst beschränkt, sondern demselben, indem sie es (lediglich oder zugleich) als Beleidigung des Beamten in Beziehung auf das Amt charakterisiren, aus allerdings problematischen kriminalpolitischen Rücksichten einen weiteren, auch die Verletzung der persönlichen Dienstesehre des Beamten in

---

weder über die Zulässigkeit ihrer Verfolgung von Staatswegen noch über die Frage entschieden ist, ob hiebei ein Unterschied bestehe, je nachdem die Injurie die Magistratur selbst oder nur die Magistratsperson verletze. Beweisender ist allerdings die l. 10 Cod. de episc. et cler. (1, 3), wonach die einem Geistlichen bei Ausübung seines Amtes zugefügte Injurie als delictum publicum betrachtet werden soll — eine Stelle, welche aber nur mittels Analogie auch für Injurien gegen Staatsbeamte benützt werden kann. Noch dürftiger in der vorwürfigen Beziehung ist das kanonische Recht, während die PGO. (abgesehen von der Bedrohung der Schmähschrift im engeren Sinne, Art. 110) von der Injurie ganz schweigt, s. Zachariä a. a. O. S. 401 ff., Köstlin a. a. O. S. 107.

7) Dieselbe betrachtete die injuria magistratui illata, soweit sie nicht geradezu mit Hinsicht auf l. 5 Cod. ad leg. Jul. maj. den Gesichtspunkt des crimen majestatis darauf anwendete (vgl. auch noch Cod. Max. I, 8 §. 4 „Straf' der beleidigten Majestät ohne Perduellion"), als eine injuria publica in allen Fällen, wo sie entweder während der Amtsausübung oder „contemplatione sive intuitu officii" verübt worden sei, so daß darunter alle dem Beamten als persona publica zugefügten Beleidigungen (zum Unterschiede von der injuria, quae privatam personam concernit) begriffen werden konnten und begriffen wurden, s. die in der vor. Note angef. Schriftst.

8) Dies ist nicht der Fall nach dem älteren sächs. StGB. Art. 201, dem thür. Art. 192, dem bad. §. 297 und dem württ. Ges. v. 13. Aug. 1849 (zum Unterschiede vom württ. StGB. Art. 162 ff.), welche eine Amtsbeleidigung als eigenes Delikt gar nicht und die Beleidigung des Beamten in Beziehung auf das Amt nur als Straferhöhungs- bezw. Schärfungsgrund bei der Injurie überhaupt aufstellen, s. Köstlin a. a. O. S. 110 sowie Häberlin, Grundſ. II S. 94 ff. Das neue sächs. StGB. hat auch den allgemeinen Straferhöhungsgrund fallen lassen, dafür aber in Art. 128 („staatsgefährliche Schmähungen") ein eigenthümliches Delikt geschaffen, unter welches auch Beleidigungen von öffentlichen Behörden und Körperschaften unter gewissen näher bestimmten Voraussetzungen zu subsumiren sind.

sich begreifenden Umfang gegeben [9]), sowie sie denn regelmäßig außer der Amtsehrenbeleidigung auch noch andere, gegen den der Obrigkeit schuldigen Respekt verstoßende Handlungen besonders hervorheben und bedrohen [10]).

II. Das bayerische StGB. von 1813, welches im III. Buch Titel II Kap. I („Vergehen wider die Ehre des Staates") im unmittelbaren Anschlusse an das Vergehen der Ehrfurchtsverletzung gegen den Monarchen (Art. 404) von der Beleidigung der Amtsehre und von sonstiger Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit (Art. 405—408) (durch Frevel an Patenten ꝛc., Art. 409 und durch Siegelverletzung Art. 410) handelte, hat zwar, in prinzipieller Uebereinstimmung mit dem von der neueren Doktrin vertretenen Standpunkte, dem Begriffe der Amtsehrenbeleidigung einen begränzteren Umfang gegeben [11]); allein abgesehen

---

[9]) Vgl. (außer dem württ. StGB. Art. 162, s. vor. Not.) braunschw. StGB. §. 116, darmst. Art. 187 ff., preuß. §. 102 („während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt"), s. auch C. pén. Art. 222 („dans l'exercice de leurs fonctions ou à l'occasion de cet exercice") und über die ausdehnende Interpretation, welche diesen Worten in der franz. Jurisprudenz gegeben wird Sirey-Gilbert zu Art. 222 Nr. 19 ff. und Chauveau et Hélie (3. édit.) III S. 118 f.) Der Gedanke der angef. Gesetzgebungen ist, daß der Staat in der Dienstesehre seiner Beamten die Würde des Amtes selbst zu schützen und darum auch die Verletzung der ersteren als injuria publica zu beahnden habe. — Uebrigens sind in mehreren der genannten StGB. (z. B. darmst. Art. 309, braunschw. §. 198) auch noch anderweitige (Privat=) Beleidigungen gegen Beamte unter eine allgemeine Straferhöhungsformel gestellt, Köstlin a. a. O. S. 120 Nr. 4.

[10]) So z. B. unbefugte Anmaßung eines öffentlichen Amtes oder seiner Abzeichen, Verunglimpfung obrigkeitlicher Bekanntmachungen, Beschädigung amtlicher Siegel u. dgl.

[11]) Vgl. Art. 405: „Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig. — Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung seiner Amtsfunktion oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäftes mit demselben zu thun hatte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung oder endlich aus Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden ist." Unmotivirt ist hier augenscheinlich die (auch bei Weber a. a. O. S. 215 f. vorkommende) Erwähnung der Beleidigung „aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfüg=

von einer bedenklichen Ueberschreitung dieses Gesichtspunktes (s. Not. 11), so spricht dasselbe [12]) auffallenderweise nur von der (mittelbaren) Amtsbeleidigung durch Ehrenkränkung gegen die das Amt vertretenden physischen Personen [13]), ohne die unmittelbare Beleidigung der öffentlichen Behörden als solcher direkt hervorzuheben, gleichwie denn auch der Beleidigung von nicht behördlichen, aber gleichwohl zur Ausübung öffentlicher Rechte berufenen Kollektiveinheiten nicht gedacht ist.

Die Strafe des Vergehens ist (Art. 406 f.) lediglich nach der höheren oder tieferen Rangstufe des beleidigten Staatsbeamten abgestuft; auf sonstige Umstände (Oeffentlichkeit der Verübung, Gegenwart des beleidigten Beamten) ist keine Rücksicht genommen.

Schon der Entw. von 1822 (Art. 125–129) suchte manche in dieser Materie hervorgetretene Mängel und Lücken des StGB. von 1813, dessen prinzipielle Gesichtspunkte er übrigens noch festhielt, zu verbessern und zu ergänzen, indem er auch die unmittelbare Beleidigung der Behörden als solcher in die Begriffsbestimmung aufnahm, als Objekt des Deliktes auch die Ständeversammlung und deren Mitglieder anerkannte, zwischen schwereren und leichteren Fällen mit Rücksicht auf die Umstände der Verübung (Oeffentlichkeit u. dgl.) unterschied und die Strafdrohungen im Ganzen milderte.

Hierin sind die Entw. von 1827 (Art. 126–131) und von 1831 (Art. 152–158) nicht nur im Ganzen gefolgt, sondern sie haben, zumal der letztere, durch die Art der Formulirung der mittelbaren Amtsehrenbeleidigung [14]) dem Begriffe der letzteren eine den Standpunkt des StGB.

ung", vgl. Zachariä a. a. O. S. 413 f. Mit Weglassung dieses Falles (aber unter Substituirung der noch bedenklicheren „Ehrenkränkung in Beziehung auf das Amt") dem bayer. StGB. nachgebildet war das hannöv. Art. 143 f.; den gleichen prinzipiellen Standpunkt nimmt ein das österr. StGB. §. 312 in Verb. mit §. 492.

12) Wenigstens in der Definition des Art. 405, vgl. jedoch Art. 406 „wer solche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der 1. oder 2. Klasse oder an einem königlichen Kollegium oder an dessen Kommissarien verübt" . . .

13) Der im Gesetze gebrauchte, aber nicht näher definirte Ausdruck „Staatsbeamte" (im Gegensatze von „obrigkeitlichen Dienern") begreift schon nach der Anm. III S. 273 außer den ständigen Staatsdienern auch solche, welche nur eine vorübergehende Funktion bekleiden, und er hat durch die Praxis eine theilweise noch weitere Ausdehnung erfahren.

14) Entw. von 1831 Art. 155: Wer . . einen Staatsbeamten während der

von 1813 bereits überschreitende Tragweite gegeben bezw. die Beleidigung der persönlichen Dienstesehre in weiterem Umfange in den Begriff der Amtsehrenbeleidigung hineingezogen.

Letzteres ist denn auch in Bezug auf Preßdelikte unzweideutig durch das Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 geschehen, welches in Art. 26 die unmittelbare Beleidigung öffentlicher Behörden und Kollektiveinheiten[15]) als solcher, in Art. 31 Abs. 2 die Schmähung und in Art. 33 die einfache Beleidigung von öffentlichen Beamten und ihnen gleichgeachteten Personen[16]) bezüglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen durch besondere Strafbestimmungen vorgesehen und von den gegen andere Personen oder zwar gegen jene, aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübten Preßinjurien unterschieden[17]), überdieß auch (Art. 24 f.) die Beleidigungen auswärtiger Regierungen und Behörden unter Voraussetzung bestehender Gegenseitigkeit unter Strafe gestellt hat.

Nach dem Vorgange des Preßstrafgesetzes hat denn auch der Entw. von 18⁵³/₅₅, welcher in seinem III. Hauptst. Art. 126—138 von „Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit" ꝛc. handelt, neben der abstrakten Amtsbeleidigung, deren gegenständlicher Umfang im Vergleiche zu Art. 26

Amtsausübung oder wegen eines Amtsverhältnisses zu dem Beleidiger oder in Beziehung auf das Amtsverhältniß überhaupt oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung oder aus Ungehorsam gegen dieselbe mit herabwürdigenden Worten oder Handlungen verunglimpft, der soll auf Antrag des Beleidigten wegen Beleidigung der Amtsehre bestraft werden ꝛc. Vgl. auch noch ebend. f. Art. 156, wonach das Delikt (allerdings in einem geringeren Grade der Strafbarkeit) auch an „Wachen, Gendarmen oder obrigkeitlichen Dienern auf ihren Posten oder in ihren Dienstverrichtungen" begangen wird.

15) Dieselben werden zu Anfang des Art. 26 näher bezeichnet und begränzt: „wer in einer Schrift die Staatsregierung, eine der Kammern des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahl-, Distrikts- oder Gemeindeversammlung oder ein Schwurgericht … beleidigt."

16) Dies sind nach Art. 31 Abs. 2: Personen, welche ständig oder auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut waren, Mitglieder einer der beiden Kammern, Landräthe, Geschworene, Offiziere oder in Offiziersrang stehende Beamte des Linienmilitärs oder der Landwehr.

17) Vgl. auch Art. 7 des Preßstrafges. wegen der nur in den ersteren Fällen eintretenden Verfolgung von Amtswegen.

des Preßstrafges. noch mehr erweitert ist (Art. 126—128) auch der Beleidigung der Dienstesehre der einzelnen Beamten und ihnen hierin gleichgeachteten Personen (und zwar zunächst ohne Rücksicht auf eine darin enthaltene Verletzung der Würde des Amtes selbst [18]), aber in subjektiv näher begränztem Umfange) den Charakter der öffentlichen Injurie beigelegt und ihre Strafbarkeit mit Rücksicht auf Umstände und Mittel der Verübung näher bestimmt und abgestuft (Art. 129—132, sowie Mot. z. Entw. I Art. 126—131 S. 73 f.), überdieß auch von demselben Gesichtspunkte einer frevelhaften Verletzung des obrigkeitlichen Ansehens die im StGB. von 1813 Art. 339 unter einen strengeren Gesichtspunkt gestellte Anmaßung öffentlicher Aemter, Dienste und Dienstzeichen (Art. 133 f.), die Verunglimpfung kgl. Wappen, Hoheitszeichen und obrigkeitlicher Bekanntmachungen (Art. 135 f.), endlich aus internationalen Rücksichten die Beleidigungen auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten innerhalb bestimmter Gränzen und unter gewissen Voraussetzungen (Art. 137 f.) besonders unter Strafe gestellt.

Bei der Behandlung dieser Materie im GA. II, 1 [19]) erfuhren die Bestimmungen des Entw. I, abgesehen von sonstigen minder wesentlichen Modifikationen und Vereinfachungen [20]), eine wichtige Aenderung darin, daß das besondere Delikt der Amtsehrenbeleidigung, dessen begriffliche Ausdehnung auf bloße Beleidigung der persönlichen Dienstesehre einzelner Amtspersonen allerdings ohne Beanstandung blieb, auf solche Fälle beschränkt wurde, wo die Beleidigung von Behörden und öffentlichen Kollegien als solchen entweder mit einem Charakter der Publizität oder in Ge-

[18]) Der Art. 129 des Entw. I („Beleidigung der Amtsehre einzelner Personen") begreift sowohl die Beleidigung „in Gegenwart und während der Berufsausübung des Beleidigten" (Abs. 1) als auch „andere Beleidigungen der bezeichneten Personen, soferne sie sich auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung derselben beziehen" (Abs. 2). Ein Unterschied wird blos hinsichtlich der Strafbarkeit anerkannt, indem die in Abs. 2 begriffenen Dienstehrbeleidigungen in der Regel einer leichteren und nur dann der schwereren Strafe der in Abs. 1 vorgesehenen mittelbaren Amtsbeleidigung unterliegen sollen, wenn sie mittels eines Preßerzeugnisses oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer verübt worden sind.

[19]) S. Ref. II, 1 (v. Lerchenfeld) S. 290 ff., Verh. II, 1 S. 493 ff.

[20]) So wurden die Art. 126 und 127 in einen einzigen Art. zusammengezogen, Art. 128 und ebenso die Art. 130—132 gestrichen, Art. 135 und 136 kombinirt, die Tragweite des Art. 137 eingeschränkt und auch sonst bei verschiedenen Art. mehrfache Redaktionsänderungen vorgenommen.

genwart und während der Berufsausübung derſelben geſchehen und wo die Beleidigung von einzelnen Amtsperſonen ꝛc. entweder in ihrer Gegenwart und während ihrer Berufsausübung oder in Bezug auf eine Berufshandlung derſelben und letzterenfalls in deren Gegenwart oder öffentlich bezw. mittels eines Preßerzeugniſſes verübt worden iſt, ſo daß alſo alle übrigen, dieſen Vorausſetzungen nicht entſprechenden Beleidigungen von Behörden oder von einzelnen Beamten entweder gar nicht oder doch nur gemäß den Beſtimmungen über Ehrenkränkungen gegen Privatperſonen unter Strafe fallen.

Dieſer von den Vertretern der Staatsregierung anfänglich lebhaft bekämpften Verengerung [21]) des fraglichen Deliktsbegriffes wurde denn auch gleich den übrigen vom GA. II, 1 zu den Beſtimmungen des 3. Hauptſtückes beſchloſſenen Modifikationen bei der Abfaſſung des Entw. II Art. 127—135,[22]) ausgiebigſte Rechnung getragen und hiedurch die fernere Behandlung dieſer Materie in den GA. dergeſtalt vereinfacht, daß die Mehrzahl der Artikel in der Faſſung des Entw., die übrigen mit wenig erheblichen Aenderungen, welche bei der ſpeziellen Erläuterung gelegentlich berührt werden ſollen, angenommen wurden.

---

[21]) Die Verengerung liegt hauptſächlich in dem alternativ geforderten Requiſite der Publizität der Beleidigung. Nach dem im Entw. I feſtgehaltenen Standpunkte ſollte „der Nebenumſtand der Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Beleidigung wohl auf das Maß der Strafbarkeit der That von Einfluß ſein, aber nicht das Weſen und den Charakter derſelben (ob öffentliche oder bloße Privatinjurie oder völlig ſtrafloſer Reat) alteriren", Verh. II, 1 S. 493 f. (RR. v. Neumayr).

[22]) Von dieſen Artikeln iſt neu eingeſtellt bezw. wegen ſeiner Konnerität aus dem Entw. des PStGB. in das StGB. herübergenommen der Art. 129 (ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden), deſſen Schlußſatz jedoch nach mehrfachen Verhandlungen zwiſchen den beiden GA. geſtrichen wurde, ſ. unten die Erl. zum (nunmehrigen) Art. 128.

Art. 126.

Beleidigung der Staatsregierung, des Landtages, öffentlicher Behörden oder der bewaffneten Macht.

Wer die Staatsregierung, eine Kammer des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Geschwornenversammlung, einen Land- oder Distriktsrath, einen Wahl- oder Steuerausschuß oder ein Gemeindekollegium, desgleichen wer die Armee oder Landwehr oder eine ihrer Abtheilungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll, wenn die Beleidigung öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Entw. I Art. 126—128 u. Mot. S. 73 f.; Ref. II, 1 S. 290 f., Verh. II, 1 S. 493 ff. (die Seiten 493 und 494 kommen doppelt vor, sind daher durch lit. a und b zu unterscheiden.)

Entw. II Art. 127; Ref. II, 2 S. 171, Verh. II, 2 S. 43, 90; Ref. I, 2 S. 86 f., Verh. I, 2 S. 135 ff.

Der vorstehende Art. behandelt die Beleidigung der als juristische Persönlichkeiten des öffentlichen Rechtes begriffenen obrigkeitlichen Organe und politischen Kollektiveinheiten in abstracto — zum Unterschiede von dem nächstfolgenden Artikel, welcher die Beleidigung der lebendigen Vertreter oder Glieder dieser idealen Begriffswesen, aber immer nur in Rücksicht auf ihren öffentlichen Charakter, besonders vorsieht.

I. In Bezug auf den Thatbestand des in Art. 126 bedrohten Deliktes ist Folgendes erläuternd zu bemerken:

1) Aktives Subjekt des Vergehens kann jede physische zurechnungsfähige Person[1] sein — also nicht blos Inländer, sondern auch Ausländer im In- oder im Auslande (Art. 10 und 12).

---

1) Also auch ein Beamter selbst, nicht aber eine Behörde als solche. Kaum der Bemerkung bedarf es, daß es völlig unerheblich ist, ob der Beleidiger in einem besonderen Unterordnungsverhältnisse zu der beleidigten Behörde ꝛc. steht, ob er in eigener Sache oder (z. B. als Anwalt) in Vertretung einer fremden Angelegenheit in Beziehung zu der beleidigten Behörde getreten ist, ob er die Beleidigung völlig spontan, oder durch fremde Einwirkung bezw. durch fremden Vorgang veranlaßt (z. B. Aufnahme eines beleidigenden Artikels aus einer anderen Zeitung) verübt hat, vgl. Stenglein, Komm. II S. 52.

2) Passives Subjekt bezw. Objekt des Deliktes ist im Allgemeinen nur die inländische[2]) Obrigkeit rücksichtlich des ihr zustehenden Anspruches auf Achtung ihrer äußeren Ehre und Würde[3]). Der Gesetzgeber hat übrigens, um den Kreis der Subjekte dieses Ehrenschutzes theils zu erweitern theils genauer abzugränzen, großentheils nach dem Vorbilde des Preßstrafgesetzes Art. 26 die passiven Subjekte des Deliktes kategorienweise spezialisirt[4]) und als solche ausschließlich anerkannt:

die Staatsregierung[5]) als solche, worunter „die Gesammtheit

---

[2]) Wegen Beleidigung auswärtiger Regierungen und Behörden s. unten Art. 132 ff.

[3]) Der strafbare Ungehorsam gegen die Obrigkeit und die gewaltthätige Verletzung öffentlicher Auktorität bildet den Gegenstand des 4. Hauptstückes (Art. 135—150).

[4]) Unter den übrigen deutschen StGG. besteht hier keine Uebereinstimmung; doch finden sich in den meisten neben den öffentlichen Behörden auch die Landtagskammern und sonstige öffentliche (politische oder religiöse und politische) Körperschaften genannt, vgl. Köstlin, Abh. S. 23 f. und beispielsweise das preuß. StGB. (welches übrigens in dieselbe Bestimmung auch die Dienstehrbeleidigung einzelner Personen hereinzieht) §. 102 Abs. 1: „Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft", und hiezu Oppenhoff a. a. O. Nr. 4 ff. — Auch der Entw. I war in der Spezialisirung nicht so weit gegangen, wie es nachmals auf Vorschlag des Ref. II, 1 unter Beseitigung des in Art. 127 des Entw. gebrauchten allgemeineren Ausdruckes „oder ein anderes mit einer öffentlichen Funktion betrautes Kollegium" geschehen ist.

[5]) Die Beleidigung der „Staatsregierung im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen" war im Entw. I als höher strafbar herausgehoben und zum Gegenstande eines besonderen Art. (126) gemacht, ist aber in Folge der Verh. des GGA. II, 1 den sonstigen unmittelbaren Amtsbeleidigungen (früherer Art. 127) gleichgestellt und mit ihnen in demselben Artikel zusammengefaßt worden. — Besondere Bestimmungen über Beleidigung der Staats- oder Landesregierung enthalten auch die StGB. für Württ. Art. 167, Darmst. Art. 186, Braunschw. §. 115, Baden §. 631, nicht auch das preuß. in §. 102.

der verfassungsmäßigen Organe, welche im Namen und aus Auftrag des Königs die Staatsverwaltung in oberster Linie leiten", zu verstehen ist[6]). Hienach ist es also eine Beleidigung der Staatsregierung, wenn das Gesammtministerium oder wenn die gesammte Staatsverwaltung oder auch einzelne unter einem Kollektivausdrucke gegriffene Zweige[7]) derselben (z. B. die gesammte Finanzverwaltung oder die gesammte Justizpflege), nicht aber wenn bestimmte Stellen oder Behörden als solche in herabwürdigender Weise angegriffen werden; — eine Kammer des Landtages[8]), — nicht aber einzelne Ausschüsse oder das Direktorium derselben, da diese Geschäftsabtheilungen nicht die Kammer als solche repräsentiren noch zu selbständiger öffentlicher Thätigkeit berufen sind[9]); — eine öffentliche Stelle oder Behörde[10]) — hierunter sind je-

6) S. Verh. II, 1 S. 493b, woselbst auch die von einer Seite vertretene Auffassung der Staatsregierung als der Regierung des Monarchen selbst, welcher die einzelnen Behörden einschlüssig der Ministerien gegenüberständen, als im konstitutionellen Staate unzutreffend zurückgewiesen wurden. Gleichwohl ist ein beleidigender Angriff gegen ein bestimmtes einzelnes Ministerium nicht als Beleidigung der Staatsregierung, sondern als Beleidigung einer „öffentlichen Stelle" zu betrachten. — Kaum der Bemerkung bedarf es übrigens, daß der Art. 126 nur die bestehende Staatsregierung gegen herabwürdigende, die Wirksamkeit der Regierungsgewalt lähmende Angriffe schützen, nicht aber das Feld der historischen Kritik, auch wenn sich dieselbe in beleidigender Weise gegen ein früheres Regierungssystem ergeht, in sein Bereich ziehen will, s. auch OAGE. v. 19. Sptbr. 1853 in Sitzungsber. V S. 338 ff.

7) Allerdings sind die Worte des Entw. I „oder in einzelnen Zweigen" nach dem Antrage des Ref. II, 1 als entbehrlich gestrichen worden. Allein die Intention beim Abstriche dieses Beisatzes war nicht die, daß beleidigende Angriffe gegen einzelne Zweige der Staatsverwaltung, sofern sie nicht eine Beleidigung einzelner Stellen und Behörden enthalten, straflos sein, sondern daß sie als Beleidigungen der Staatsregierung selbst betrachtet werden sollen, indem hier „der Angriff immerhin gegen die Staatsverwaltung an sich, wenn gleich gegen deren Thätigkeit in einer bestimmten Richtung gerichtet ist", Verh. II 1 S. 494a, Weis I S. 331 f., vgl. auch Stenglein II S. 53.

8) In der Beleidigung des Landtages als solchen ist selbstredend eine Beleidigung jeder der beiden Kammern enthalten.

9) Beleidigende Angriffe gegen solche Ausschüsse können daher nur als Beleidigungen der in denselben befindlichen Personen (nach Maßgabe des Art. 127 oder der allgemeinen Bestimmungen über Ehrenkränkungen) betrachtet werden, Weis I S. 332, Stenglein II S. 53.

10) Im Entw. I Art. 127 hieß es „eine königliche Behörde." Die Aen-

denfalls sämmtliche Organe der Staatsverwaltung[11]) zu verstehen, welche vom Staatsoberhaupte zur Ausübung seiner Hoheitsrechte[12]) mit einem bestimmten, gegenständlich und in der Regel auch räumlich abgegränzten selbständigen Wirkungskreise bestellt sind. Von letzterem Gesichtspunkte aus gehören einzelne Abtheilungen (Kammern, Senate, Gremien 2c.)

---

derung in „öffentliche Stelle oder Behörde" erfolgte im GSA. II, 1 ohne besondere Motivirung, wahrscheinlich im Hinblicke auf die auch im Uebrigen nachgebildete Fassung des Art. 26 des Preßstrafges. Unter den weiteren Begriff der öffentlichen Behörden fallen nun auch die kirchlichen Behörden, sowie die Behörden von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Korporationen und Stiftungen; die ersteren sind jedoch in Art. 126 nicht gegriffen, da die Beleidigung derselben in Art. 161 besonders vorgesehen, wenn auch in der Strafbarkeit gleichgestellt ist. Zweifelhafter ist, ob gemeindliche und Stiftungsbehörden, welche nicht zu den in Art. 126 ausdrücklich genannten Gemeindekollegien gehören (z. B. eine Stadtkämmerei, ein städtisches Bauamt, Hospital-, Leihhausverwaltung 2c., in der Pfalz das Bürgermeisteramt) hieher zu stellen sind? Dafür spricht die Allgemeinheit des gewählten Ausdruckes im Gegenhalte zu der ursprünglich vorgeschlagenen engeren Wortfassung, sowie die vergleichende Rücksicht auf Art. 128, wo der Ausdruck „öffentliche Behörde" augenscheinlich in einer weiteren Bedeutung gebraucht ist (vgl. auch Oppenhoff zu §. 102 des pr. StGB. Nr. 9 ff.), — dagegen dürfte andererseits die (sonst theilweise entbehrliche) gesetzliche Hervorhebung der Gemeindekollegien, vielleicht auch die bei den übrigen Gemeindebehörden (imgleichen bei sonstigen Korporations- und Stiftungsbehörden) in der Regel nicht oder nur in geringerem Maße vorhandene Amtsautorität sprechen.

11) Aber auch die kgl. Hofstellen (Intendanzen 2c.) gehören hieher, da ihnen öffentliche Funktionen übertragen und ein amtlicher Charakter beigelegt ist.

12) Der Ausdruck „Hoheitsrechte" ist hier im weiteren Sinne genommen, in welchem er auch die Staatspflege (s. Pözl, bayer. Verf.-R. §. 156) umfaßt. Es gehören demnach zu den „öffentlichen Stellen und Behörden" auch jene Organe, welche von dem Staatsoberhaupte zur Pflege und Förderung der materiellen Interessen und der geistigen Bildung der Staatsangehörigen bestellt und mit öffentlicher Autorität bekleidet sind, wie z. B. Bahn-, Post-, Telegraphenämter, Studienrektorate und Universitätssenate u. dgl., — nicht aber Ausschüsse u. Vorstandschaften von landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereinen, Gewerbs- u. Handelskammern 2c., da denselben keine öffentliche Autorität beigelegt ist (Verh. II, 1 S. 494), ebensowenig Direktionen von Aktiengesellschaften, auch wenn die letzteren öffentlichen Zwecken dienen; eine Beleidigung derselben richtet sich daher nur gegen deren Mitglieder, vgl. auch Hälschner, Syst. d. pr. Strafr. II S. 250 Not. 2.

solcher Stellen und Behörden nur insofern hieher, als dieselben „nach den bestehenden organischen Einrichtungen oder sonstigen Gesetzen für sich zu selbständiger öffentlicher Thätigkeit berufen sind oder selbst wieder eine öffentliche Stelle ꝛc. bilden"[13]), während andererseits nicht blos einzelne bestimmte Behörden, sondern auch eine ganze Behördenkategorie (z. B. die Staatsanwaltschaft) passives Subjekt einer Amtsbeleidigung sein kann; — eine Geschwornenversammlung[14]), ein Land- oder Distriktsrath[15]), ein Wahl-[16]) oder Steuerausschuß, oder ein Gemeindekollegium, welch' letzterer Ausdruck vermöge seiner Allgemeinheit außer den spezifischen gemeindlichen Vertretungskörpern (nach der dermalen noch geltenden Gemeindeordnung Magistrate und Kollegien der Gemeindebevollmächtigten in den Städten und Gemeindeausschüsse[17]) in den Landgemeinden diess. d. Rh., Gemeinderäthe in der Pfalz) auch sonstige nach verwaltungsrechtlichen Normen innerhalb der Gemeinde konstituirte und mit der

---

13) Weis a. a. O. I S. 332 f. Es fällt also z. B. die Beleidigung einer der beiden Kammern einer Kreisregierung oder eines mit selbständiger Aburtheilung von Rechtssachen betrauten Senates eines Kollegialgerichtes oder des bei dem obersten Gerichtshofe niedergesetzten Kompetenzkonfliktssenates ꝛc. unter Art. 126, während z. B. die Beleidigung des Forstbüreaus einer Kreisregierung oder einzelner, nicht als besondere relativ selbständige Sektionen (wie oberste Baubehörde, Generaldirektion der Verkehrsanstalten ꝛc.) konstituirten Geschäftsabtheilungen der verschiedenen Staatsministerien nur als Beleidigung der diese Theile bildenden Personen betrachtet werden könnte.

14) Hierunter wird nicht blos „die Gesammtheit der zu einer Schwurgerichtssitzung einberufenen Geschworenen" (Weis a. a. O.), sondern auch die für die Verhandlung einer einzelnen Strafsache gebildete Jury zu verstehen sein.

15) Also nicht die Distrikts- oder Landrathsausschüsse — ohne Rücksicht, ob dieselben vorübergehend oder ständig (vgl. Distriktsrathsges. Art. 15, Landrathsges. Art. 24 u. 31) gebildet sind.

16) In Ermangelung näherer gesetzlicher Begränzung ist der Ausdruck „Wahlausschuß" auf alle Ausschüsse zu beziehen, welche gelegenheitlich der Vornahme öffentlicher Wahlen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bilden sind, Weis I S. 332. — Das Preßstrafges. Art. 26 sprach anstatt von Wahlausschuß von Wahlversammlung; letztere (z. B. eine Versammlung von Wahlmännern zur Abg.-Wahl) genießt jetzt nicht mehr des den anderen in Art. 126 ausdrücklich genannten Kollektiveinheiten gewährten Ehrenschutzes.

17) Vgl. auch den Aufsatz in der Z. f. G. u. R. X S. 561 f., sowie die OAGE. v. 27. Nov. 1863 und 7. Januar 1865 (ebendas. X S. 1022 f. und XII S. 4 ff.)

Verwaltung eines Zweiges der ihr zukommenden Aufgabe betraute Kollegien, wie z. B. Armenpflegschaftsräthe[18]), begreift; endlich

die Armee oder Landwehr oder eine ihrer Abtheilungen[19]); die künftige Bürgerwehr dürfte, da sie nicht einen Bestandtheil der „bewaffneten Macht" (s. Marginale zu Art. 126) bildet, nicht ohne Weiteres hieher gehören, wohl aber die militärisch organisirte Gendarmerie als solche und in ihren (größeren organischen) Abtheilungen.

In allen Fällen wird übrigens vorausgesetzt, daß die Beleidigung gegen die Behörden und Personengesammtheiten als solche bezw. gegen ihre öffentliche Berufsthätigkeit gerichtet, daß sie mithin nicht lediglich auf die einzelnen Repräsentanten und Glieder derselben zu beziehen sei, — was Gegenstand der thatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle ist (f. auch unten Not. 26).

3) Die Handlung trägt den allgemeinen Charakter der Injurie, ist aber nach der objektiven Seite mehrfach in engere Gränzen eingeschlossen; sie erfordert

a) in subjektiver Hinsicht Dolus (rechtswidrigen Vorsatz), welcher hier in Gestalt des animus injuriandi auftritt und in der bewußten Willensbestimmung zu einem das Amt oder Kollegium 2c. herabwürdigenden Benehmen besteht[20]);

---

[18]) S. das eingehend motivirte OAGE. v. 21. Juli 1866 in der Z. f. Ger.-Pr. VI S. 21 f. und Z. f. G. u. R. XIII S. 465 ff.

[19]) S. Mot. z. Entw. I S. 73, wo der allerdings wenig präzise Ausdruck „Abtheilungen" durch die Parenthese „Regimenter, Bataillons 2c." erläutert wird. Hienach wird der fragliche Begriff auf die organische Gliederung der bewaffneten Macht in größere, relativ selbständige Körper, als welche auch die einzelnen Waffengattungen erscheinen, zu beschränken, nicht aber auf kleinere rein taktische oder zu vorübergehenden Zwecken (z. B. Patrouillen) gebildete Abtheilungen anzuwenden sein, vgl. auch Stenglein I S. 54, welcher die Gränze theilweise noch enger zieht.

[20]) Vgl. oben S. 120 lit. a. Auch hier genügt das bewußt vorsätzliche Handeln (die formale Absicht), ohne daß die Beleidigung der Behörde oder Körperschaft gerade besonderer Zweck des Thäters sein müßte, wiewohl dies in der Regel der Fall sein wird. Die (zur Thatfrage gehörende) Feststellung des erforderlichen Dolus ist hier übrigens dadurch erleichtert, daß der Gesetzgeber „um jeder mißbräuchlichen Ausdehnung der Strafbestimmungen über Amtsehrenbeleidigung vorzubeugen, namentlich um zu verhindern, daß diese Bestimmungen auf eine anständig und objektiv gehaltene, wenn auch tadelnde Besprechung von Regierungsmaßregeln und Amtshandlungen oder auf Darstellungen ange-

b) *in objektiver* Hinsicht genügt aber nicht schon eine irgendwelche Bezeigung der Geringschätzung und Mißachtung gegen eines der vorhin genannten *idealen Subjekte* (z. B. durch Versagung der schuldigen Ehrenbezeigungen ꝛc., vgl. übrigens den hier ergänzend eingreifenden Art. 128), sondern es wird ausdrücklich eine (wörtliche oder symbolische) Beleidigung derselben durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen[21]), sowie überdies[22]) gefordert, daß diese Beleidigung entweder

---

wendet werden, welche die Gränze einer erlaubten Vertheidigung oder Verwahrung von Rechten nicht überschreiten, .. den Begriff des vorwürfigen Vergehens auf solche Fälle beschränkt, in welchen die Absicht zu beleidigen sich durch (Schmähung) Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen zweifellos kund gibt", Mot. z. Entw. I S. 73 Ziff. 2. — Vgl. auch über das (nicht immer klar aufgefaßte) Requisit des animus injuriandi bei der Amtsehrenbeleidigung und über die Feststellung desselben die noch unter der Herrschaft des älteren StGB. ergangenen OAGE. in der Z. f. G. und R. I S. 99 ff., 374 ff., VI S. 90 f., sowie Stenglein II S. 57 u. 60, welcher den bei der Majestätsbeleidigung von ihm für überflüssig erachteten animus injuriandi bei der Amtsehrenbeleidigung (als „qualifizirten Vorsatz") ausdrücklich fordert.

21) Ueber die ratio legis, welche dieser Spezialisirung zu Grunde liegt, s. die vorige Note. Ob eine Handlung bezw. Aeußerung die Merkmale einer dieser Beleidigungsformen an sich trage, ist zunächst Gegenstand der thatsächlichen Beurtheilung — unbeschadet der Befugniß des Kassationshofes, auf Grund der vorliegenden thatsächlichen Feststellungen auch seinerseits zu prüfen, ob jener Beurtheilung eine richtige Auffassung der (übrigens im Gesetze selbst nicht näher definirten und überhaupt schwer definirbaren) Begriffe von Beschimpfung ꝛc. zu Grunde liege. — Besteht die Beleidigung der Behörde ꝛc. in Beimessung verächtlicher Handlungen, so findet gleichwohl die exceptio veritatis keine Anwendung, da die Verletzung der Würde des Amtes oder Kollegiums als solchen unter allen Umständen strafbar bleibt, auch wenn die Schmähung wirklich auf Wahrheit beruhen sollte, s. Mot. z. Entw. I Art. 132 S. 74, Zachariä a. a. O. (Archiv 1845) S. 419 f., Köstlin Abh. S. 108 Not. 8. Uebrigens wird hier sowie namentlich auch dann, wenn eine Behörde ꝛc. verbrecherischer Handlungen bezichtigt wird, mit der Beleidigung des Amtes ꝛc. in der Regel eine Verläumdung der einzelnen Personen konkurriren, für welche die gewöhnlichen Grundsätze gelten.

22) Wie schon oben S. 141 Not. 21 angedeutet, so sollten nach dem *Entw. I* diese weiteren Modalitäten blos als Gründe einer höheren Strafbarkeit, nicht als

α) öffentlich in Anwesenheit Mehrerer [23]) oder mittels eines Preßerzeugnisses (Art. 8), also mit einem Charakter der Publizität, — oder

β) in Gegenwart [24]) und während der Berufsausübung

Bedingungen des Thatbestandes selbst in Betracht kommen (vgl. auch z. B. preuß. StGB. §. 102). Ueber die zunächst kriminalpolitischen Gründe der im GGA. II, 1 beschlossenen Aenderung bezw. Thatbestandsbeschränkung s. Ref. II, 1 S. 290 f. und Verh. II, 1 S. 494a ff. — Daß die Beleidigung das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung des beleidigten Subjektes zum Gegenstande habe, brauchte hier nicht (wie allerdings in Art. 127 Abs. 2) ausdrücklich gefordert zu werden, da es sich in Art. 126 schlechthin um Beleidigung von idealen Subjekten handelt, welche „ohnehin niemals unter einem anderen Gesichtspunkte, als unter dem ihres Amtes oder Berufes gedacht werden können", Mot. z. Entw. I S. 73 Ziff. 4.

[23]) Ueber die Bedeutung dieser Worte vgl. oben S. 101 Not. 5 und S. 109 f. Not. 11—13. Der GGA. II, 1 hatte, ebenso wie in Art. 118, „öffentlich vor einer Menschenmenge" eingestellt, s. die desfallsige Diskussion in Verh. II, 1 S. 494b; im Entw. II wurde jedoch die frühere Fassung reproduzirt und ungeachtet nochmaliger Beanstandung (Ref. I, 2 S. 88, Verh. I, 2 Bd. I S. 135) beibehalten. — Vgl. auch noch OAGE. v. 22. April 1864 (Z. f. Ger.-Pr. III S. 175), wonach das Gesetz nur fordert, daß mehrere Personen anwesend (auch wenn versteckt?) waren, nicht auch, daß sie die ihnen vernehmliche Beleidigung wirklich gehört haben, — sowie OAGE. vom 10. Febr. 1866 (ebendas. V S. 191 f.), wonach eine im Hofraume des Beleidigers vor mehreren zufällig anwesenden Personen ausgesprochene Beleidigung nicht als eine öffentlich verübte betrachtet werden kann; immerhin dürfte die im letzteren Erk. aufgestellte Alternative („sei es nun daß der Ort der Verübung selbst schon nach seiner Bestimmung als ein Jedermann zugänglicher zu erachten ist, oder daß die Beleidigung unter Umständen verübt wurde, die auf die Tendenz einer größeren Verbreitung der gebrauchten Aeußerung hinzuweisen geeignet sind") zu beanstanden, vielmehr das Requisit „öffentlich in Anwesenheit Mehrerer" rein objektiv aufzufassen und dabei von der (Verbreitungs-) Absicht des Beleidigers zu abzustrahiren sein, s. auch Z. f. Ger.-Pr. II S. 177 f.

[24]) Hiezu ist jedoch nicht immer die Anwesenheit der Gesammtheit der beleidigten Körperschaft (z. B. des ganzen Gerichtshofes) erforderlich, sondern es genügt schon die Gegenwart einer das Gesammtkollegium vertretenden Abtheilung (eines Senates ꝛc.), Verh. II, 2 S. 43. Eine brieflich bezw. in einer an das Amt ꝛc. gerichteten Eingabe geschehene Beleidigung ist nicht als in Gegenwart des Beleidigten verübt zu betrachten, s. oben S. 127 Not. 23 sowie das eingehend motivirte pfälz. AGE. v. 11. Febr. 1864 in Z. f. Ger.-Pr. III

der Beleidigten 25) und insofern mit einem das obrigkeitliche Ansehen in höherem Maße kompromittirenden Charakter verübt werde.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so ist die gegen eine öffentliche Behörde oder Kollektiveinheit gerichtete Beleidigung straflos, sofern sich nicht erkennen läßt, daß und welche bestimmte Mitglieder jener Behörde oder Körperschaft durch die beleidigende Aeußerung zugleich getroffen werden sollten 26), in welch' letzterem Falle denn allerdings je nach Umständen der Art. 127 oder die allgemeinen Strafbestimmungen über Ehrenkränkungen (Art. 262 u. 264) platzgreifen würden.

Das Vergehen ist vollendet, sobald die beleidigende Handlung oder Aeußerung in die Erscheinungswelt getreten bezw. sobald das beleidigende

---

S. 211 u. OAGE. v. 19. Okt. 1867 ebendas. VII S. 103. — A. M. Stenglein II S. 60 f., welcher übersieht, daß das Gesetz nicht die Beleidigung des Amtes ꝛc. als solche, sondern nur die gleichsam eklatant hervorgetretene Beleidigung bedroht und daß in dieser Hinsicht ein Unterschied zwischen einer ins Angesicht gesagten und einer brieflich zugeschickten Beleidigung besteht.

25) Die beiden Momente — Gegenwart des beleidigten Subjektes (hier selbstverständlich in seinen physischen Trägern und Repräsentanten) und Begriffensein desselben in der Berufsausübung — müssen gleichzeitig gegeben sein, es greift darum die Strafe des Art. 126 nicht Platz, „wenn z. B. Jemand zwar während der Sitzung eines Kollegiums Beleidigungen gegen dasselbe ausstößt, aber außerhalb des Sitzungssaales auf eine im Saale selbst nicht vernehmbare, die Verhandlung nicht störende Weise, und ebensowenig dann, wenn er solche Beleidigungen zwar in unmittelbarer Gegenwart der Kollegialmitglieder, aber zu einer Zeit vorbringt, da dieselben nicht zu einem amtlichen Zwecke versammelt sind", Mot. z. Entw. I S. 73 Ziff. 3.

26) OAGE. v. 17. Nov. 1866 in der Z. f. Ger.-Pr. VI S. 167 ff. u. Z. f. G. u. R. XIII S. 593 ff. Hienach „erscheint es allerdings nicht ausgeschlossen, daß ein gegen eine Behörde oder gegen die amtliche Thätigkeit derselben gerichteter Angriff zugleich auch eine Ehrenbeleidigung derjenigen Personen, aus welchen diese Behörde besteht oder welche die betreffende Amtshandlung bethätigten, in sich fassen könne ... Allein hiezu bedarf es einer bestimmten thatsächlichen Feststellung bezüglich der Richtung der Beleidigung und es kann solche nicht durch die Annahme ersetzt werden, daß ein Angriff gegen eine Behörde als solche oder gegen deren amtliche Funktion von selbst und immer auch einen Angriff auf die Person des betr. Bediensteten in sich fasse."

Preßerzeugniß veröffentlicht ist[27]); von einem strafbaren Versuche desselben ist schon im Hinblicke auf Art. 48 keine Rede.

II. Die Strafverfolgung wegen des im Art. 126 vorgesehenen Reates findet, unabhängig von der Einwilligung oder Antragstellung des beleidigten Subjektes, in allen Fällen[28]) von Amtswegen statt[29]).

Die Strafe ist eine leichtere Vergehens- — Gefängniß- oder[30]) Geld- — Strafe — vorbehaltlich der nach den Vorschriften über ideale Konkurrenz zur Anwendung kommenden schwereren Strafbestimmungen, wenn die Beleidigung mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt verübt worden ist oder die Merkmale einer Verläumdung (der einzelnen Personen) an sich trägt[31]).

---

27) Vgl. auch oben S. 125 Not. 19a über die Frage, wann und an welchem Orte eine durch die Presse begangene strafbare Handlung vollendet wird.

28) Vgl. jedoch Entw. I Art. 128: „Wegen Beleidigung einer Kammer des Landtages darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung derselben eingeleitet werden." Allein diese (gleicherweise auch in anderen Gesetzgebungen, z. B. preuß. StGB. §. 103, statuirte) Ausnahmsbestimmung wurde wegen der damit verbundenen praktischen Inkonvenienzen gestrichen, s. Verh. II, 1 S. 494b f.

29) Ueber die Gründe der hier veranlaßten Offizialeinschreitung vgl. Mot. z. Entw. I S. 73 f. Ziff. 6. Einige Gesetzgebungen (z. B. württ. StGB. Art. 166, darmst. Art. 190) fordern bei der Amtsehrenbeleidigung überhaupt Antrag des Beleidigten oder der vorgesetzten Behörde.

30) Der Entw. II Art. 127 hatte in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des GGA. II, 1 Gefängnißstrafe bis zu neun Monaten und in fakultativer Kumulirung Geldstrafe bis zu 200 fl. vorgeschlagen. Die alternative Androhung der Geldstrafe erfolgte in der Erwägung, daß sich hier eine Menge leichterer Fälle denken lasse, wo Geldstrafe ausreiche, und daß der hier behandelte Reat überhaupt mehr mit demjenigen des folgenden Artikels als mit dem des Art. 119 (staatsgefährliche Aeußerungen) gemein habe, Verh. II, 2 S. 90.

31) S. Mot. z. Entw. I S. 73 Ziff. 5.

Art. 127.

Beleidigung der Amtsehre einzelner Personen.

Wer einem Mitgliede des Landtags, einem Staatsbeamten, einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Bürgermeister oder Magistratsrathe einer unmittelbaren Stadt oder einem Geschworenen in dessen Gegenwart und während seiner Berufsausübung eine Ehrenkränkung zufügt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn an einer der bezeichneten Personen entweder in deren Gegenwart oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses eine Ehrenkränkung verübt wird, welche sich auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung derselben bezieht.

Entw. I Art. 129 u. Mot. S. 73 f.; Ref. II, 1 S. 291 f.; Verh. II, 1 S. 495 ff. Entw. II Art. 128; Ref. II, 2 S. 171 f., Verh. II, 2 S. 43, 424; Ref. I, 2 S. 87 f., 496 f.; Verh. I, 2 Bd. 1 S. 137 ff., Bd. II S. 136 ff.

Der vorstehende Artikel handelt von der Beleidigung der Amts- oder Berufsehre einzelner Personen, ohne eine Unterscheidung zu machen, ob durch die Beleidigung zugleich die Würde des Amtes selbst oder lediglich die persönliche Dienstesehre des Beleidigten verletzt werde, indem vielmehr auch im letzteren Falle eine indirekte Herabwürdigung des Amtes selbst vom Gesetze unterstellt wird[1]).

I. Der Thatbestand dieses Reates unterscheidet sich von demjenigen

[1]) Vgl. die einleitenden Bemerkungen oben S. 135 f. Ziff. I Not. 2—4 u. 9. Allerdings enthält der in Art. 127 Abs. 1 vorgesehene Fall (Ehrenkränkung eines Beamten 2c. in seiner Gegenwart und während seiner Berufsausübung) immer und an sich selbst auch eine mittelbare Verletzung der Würde des Amtes. Nicht das Gleiche gilt aber auch von den Fällen des Abs. 2, indem hier die (an gewissen Personenkategorieen und unter gewissen Modalitäten verübte) Berufsehrenkränkung als solche, welche an und für sich betrachtet nicht immer und nothwendig auch eine Herabwürdigung des Amtes selbst enthält (obwohl dies vom Gesetze gewissermaßen präsumirt wird), lediglich im Gegensatze zur Kränkung der Privatehre des Beamten gegriffen ist. Ueber die Konsequenzen dieser unklaren Kombinirung verschiedener Gesichtspunkte s. unten Not. 18.

des vorigen Artikels (s. das. Ziff. I) theils hinsichtlich des Objektes (bezw. der passiven Subjekte), theils hinsichtlich der Modalitäten der äußeren Handlung.

1) Passive Subjekte des Deliktes sind hier nicht ideale, sondern physische Personen, aber nicht in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen, sondern nur mit Rücksicht auf einen ihnen zukommenden besonderen Charakter und eine hiedurch bedingte besondere Ehre und Würde. In ähnlicher Weise und aus ähnlichen Gründen, wie im vorigen Artikel, hat der Gesetzgeber auch hier diejenigen Kategorieen von öffentlichen Personen, gegen welche eine (nach Art. 127 strafbare) Beleidigung der Amtsehre verübt werden kann, spezialisirt[2]) und als solche ausschließlich[3]) anerkannt:

Mitglieder des Landtages[4]), also nicht auch einzelne Mitglieder eines Land- oder Distriktsrathes oder eines sonstigen in Art. 126 genannten öffentlichen Kollegiums, soweit solche nicht auch im gegenwärtigen Artikel ausdrücklich genannt sind, — ferner

Staatsbeamte[5]) — eine gesetzliche Begriffsbestimmung für diesen auch in

---

2) Das ältere StGB. Art. 405 ff. sprach schlechthin von Staatsbeamten, vgl. jedoch oben S. 138 Not. 13. Hingegen hat schon das Preßstrafgesetz Art. 31 Abs. 2 mit Art. 33 in ähnlicher Weise, wie der jetzige Art. 127, spezialisirt, hiebei aber den Kreis der dieses besonderen Ehrenschutzes theilhaftigen öffentlichen Personen erheblich weiter gegriffen, als es jetzt der Fall ist. Noch weiter gehen andere neuere Gesetzgebungen, wie z. B. das preuß. StGB. §. 102 Abs. 1 (s. dessen Wortlaut oben S. 143 Not. 4).

3) Vgl. jedoch noch wegen der (hinsichtlich der Strafbarkeit jetzt gleichgestellten Amtsehr-) Beleidigung an Religionsdienern einer der im Staate bestehenden vier christlichen Konfessionen Art. 161. — An allen sonstigen mit öffentlichen Funktionen betrauten Personen kann zwar eine (gleichfalls von Amts wegen zu verfolgende) Berufsehrenkränkung nach Art. 262 u. 264, nicht aber das höher strafbare Delikt des Art. 127 begangen werden.

4) Ihre Einstellung in den gegenwärtigen Art. wurde vom GGA. II wiederholt aus politischen Gründen beanstandet, schließlich aber auf lebhaftes Andringen der Staatsregierung, mit welcher sich der GGA. I von vorneherein einverstanden zeigte, zugestanden, s. die oben alleg. Verh.

5) Im Anschlusse an das ältere Recht (Anm. z. StGB. v. 1813 III S. 273 Ziff. 3 und Preßstrafges. von 1850 Art. 31 Abs. 2) hieß es im Entw. I Art. 129: „die Beleidigung . . . eines Staatsbeamten oder einer mit den Verrichtungen eines solchen vorübergehend oder ständig betrauten Person"; allein dieser alternative Beisatz wurde wegen seiner Unbestimmtheit und weittragenden Allgemeinheit nach Vorschlag des Ref. II,

Art. 136 u. 138 d. StGB. in gleicher Bedeutung vorkommenden Ausdruck ist nirgends gegeben, dieselbe vielmehr bei Berathung des Entw. I nach mehreren unbefriedigend gebliebenen, immerhin aber über die obwaltenden Intentionen Aufschluß gebenden Definirungsversuchen in der Erwartung unterlassen worden, daß es der durch die Jurisprudenz des Kassationshofes zu regelnden Usualinterpretation gelingen werde, die richtige Auffassung des Begriffes festzustellen, wie dies auch schon auf dem Boden des bisherigen Rechtes geschehen sei [6]). In der That hat sich denn auch, nach kurzem Schwanken der Praxis, anlehnend an ein oberstrichterliches Plenarerkenntniß [7]) eine solche Usualinter-

1 (S. 291) ungeachtet des von den Vertretern der Staatsregierung anfänglich hiegegen erhobenen Widerspruches (da „die Würde des Amtes, nicht die der Person geschützt werden solle") vom GA. II, 1 (S. 495 f.) gestrichen und im Entw. II an dieser Stelle nicht mehr, sondern erst in Art. 264 (bei der allgemeinen Bestimmung über Berufsehrenkränkung) reproducirt. Ueber die hieraus sich ergebende Folgerung s. hernach Note 8.

[6]) Vgl. Verh. II, 1 S. 495 f.; hienach wurde der (vom Ref. v. Lerchenfeld eventuell gestellte) Antrag, den Ausdruck „Staatsbeamter" durch „Staatsdiener" im Sinne des Ediktes vom 26. Mai 1818 (Beil. IX zur Verf.-Urk.) zu ersetzen, abgelehnt, weil hienach der höhere Schutz des Art. ohne inneren Grund auch auf viele pragmatisch angestellte Subalternbedienstete (öffentliche Diener) ausgedehnt würde, — ebenso der Antrag (von Dr. Völk), den Ausdruck „Staatsbeamte" beizubehalten, aber durch den Beisatz „im Sinne des Ediktes vom 26. Mai 1818" zu restringiren, imgleichen der Antrag (von Dr. Barth) den potenzirten Schutz auf die „mit richterlicher oder obrigkeitlicher Gewalt bekleideten Staatsbeamten" zu beschränken. Andererseits war man jedoch darüber einverstanden, daß in der vorwürfigen Hinsicht, wie auch bisher, zwischen Staatsbeamten und öffentlichen Dienern zu unterscheiden sei, in welcher Hinsicht von dem RR. Dollmann unter Bezugnahme auf die legislatorischen Verhandlungen bei Abfassung des preuß. StGB. noch speziell bemerkt wurde, daß nach dem dort fixirten und auch bei Abfassung des Entw. I festgehaltenen Begriffe „ein öffentlicher (Staats-) Beamter Jeder sei, dem die Verwaltung irgend eines Zweiges der öffentlichen Gewalt zu seiner eigenen Verantwortung selbständig übertragen sei, woraus sich der Gegensatz von öffentlichem Diener von selbst ergebe, indem dieser jener Selbständigkeit ermangle", gegen welche Bemerkung von keiner Seite ein Widerspruch erhoben, vielmehr dem daran angeknüpften Vorschlage, den Ausdruck „Staatsbeamte" hienach ohne weitere Definition im Vertrauen auf die richtige Interpretation der Gerichte in den Art. einzustellen, beigepflichtet wurde.

[7]) Veranlassung zu demselben gab die Frage, ob ein k. Forstgehilfe als Staatsbeamter im obigen Sinne zu betrachten sei — eine Frage, welche vom

pretation dahin gebildet, daß als Staatsbeamte im Sinne des Art. 127 (sowie der Art. 136 u. 138) nur solche Personen zu betrachten seien, welchen die Verwaltung irgend eines Zweiges der öffentlichen Gewalt zu ihrer eigenen Verantwortung selbständig übertragen ist und denen überdieß ein Anspruch auf pragmatische Rechte im Sinne der IX. Verf. Beil. zukommt oder welchen durch besondere Gesetze Unabsetzbarkeit verliehen ist[8]). Hiedurch sind denn allerdings leitende Gesichtspunkte aufgestellt,

---

Kassationshofe anfänglich in Uebereinstimmung mit der früheren Jurisprudenz durch ein (vernichtendes) Erk. v. 29. Aug. 1862 (Z. f. G. u. R. IX S. 333 ff.) bejahend, dann aber auf wiederholt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde durch Plenarerk. v. 7. Nov. 1862 (ebendas. IX S. 537 ff. u. Z. f. Ger.-pr. II S. 39 ff.) verneinend entschieden worden ist. Auf wesentlich übereinstimmenden Gesichtspunkten beruht denn auch ein zweites Plenar.-Erk. v. 21. Okt. 1864 (Z. f. G. u. R. XI S. 395 ff., Z. f. Ger.-pr. IV S. 65 ff.), wodurch in Ansehung der k. Forstwarte, sowie ein erst neuerdings ergangenes OAGE. v. 3. Juli 1868 (Präj.-Samml. II S. 321 ff., Z. f. Ger.-pr. VII S. 439 ff.), wodurch in Ansehung der k. Bahnexpeditoren die Staatsbeamten-Eigenschaft verneint worden ist. Daß sich auch die Rechtsprechung der übrigen Gerichte im Großen und Ganzen mit den oberstrichterlichen Präjudizien in Einklang gesetzt hat, liegt in der Natur der Sache.

8) Die Erwägungen, welche dieser (dem in Not. 6 erwähnten Antrage von Dr. Völk nächstkommenden) oberstrichterlichen Auffassung zu Grunde liegen, sind kurz zusammengefaßt folgende: Nachdem das StGB. wiederholt zwischen „Staatsbeamten" und „anderen in öffentlichen Funktionen stehenden Personen" unterscheidet, so muß für das Verständniß dieses Gegensatzes in Ermangelung sonstiger Interpretationsbehelfe auf die desfallsigen Verh. d. GGA. II, 1 S. 495 f. zurückgegangen werden. Hier ist es nun in erster Linie die von dem RR. Dollmann abgegebene Erklärung (s. Not. 6 a. E.), welcher für die dem Entw. I und (infolge der Zustimmung des GGA. II, 1) auch dem Entw. II und dem StGB. selbst zu Grunde gelegte Auffassung des Begriffes der eigentlichen „Staatsbeamten" gegenüber bloßen „öffentlichen Dienern" ein maßgebendes Gewicht beigelegt werden muß. Da nun ferner unter Abänderung des Entw. I, welcher den Staatsbeamten ausdrücklich auch alle mit den Verrichtungen eines solchen vorübergehend oder ständig betrauten Personen in der vorwürfigen Hinsicht gleichgestellt wissen wollte, diese letztere Kategorie im GGA. II, 1 bei dem gegenwärtigen Artikel absichtlich fallen gelassen und erst später in den von der Berufsehrenkränkung im Allgemeinen handelnden Art. 264 eingestellt wurde (s. oben Not. 5), so muß der gesetzliche Begriff des „Staatsbeamten" außer durch den höheren Charakter der

wonach die wirklichen Staatsbeamten einestheils von den nach dem Wesen ihrer Dienstleistungen einer untergeordneteren Sphäre angehörenden öffentlichen Dienern (bloßen Hilfs- und Vollzugsorganen), anderntheils von den blos vorübergehend oder in widerruflicher Weise mit amtlichen Funktionen betrauten Personen zu unterscheiden sind, ohne daß jedoch hiemit auch jeder Zweifel und Meinungsgegensatz hinsichtlich der Anwendung dieser Gesichtspunkte auf einzelne Bedienstetenkategorieen abgeschnitten wäre[9]).

---

bekleideten Funktionen noch durch ein zweites Kriterium bedingt werden, welches innerhalb der mit amtlichen Funktionen betrauten Personen eine weitere Unterscheidung begründet und als welches nur die Dienstesstabilität im Sinne der IX. Verf.-Beil. bezw. die durch sonstige organische Bestimmungen anerkannte Unabsetzbarkeit betrachtet werden kann, so daß zwar nicht alle mit pragmatischen Rechten angestellten Personen um deßwillen schon als Staatsbeamte erscheinen, andererseits aber für diesen Begriff der höhere Charakter der Funktionen für sich allein noch nicht, sondern nur in Verbindung mit der zugleich begründeten Dienstesstabilität genügt. — Vgl. übrigens auch Weis I S. 357 f. (zu Art. 136—138), welcher sich hier gegen das Kriterium der pragmatischen Diensteseigenschaft (aber wohl nur insofern dasselbe als das allein oder in erster Linie entscheidende betrachtet werden wollte) ausspricht.

[9]) Solche Zweifel können sich im einzelnen Falle namentlich über das Vorhandensein des ersten Kriteriums (höherer Charakter der Funktionen) erheben, vgl. z. B. das in Not. 7 angef. Plen.-Erk. v. 21. Okt. 1864, wodurch im Widerspruche mit dem in derselben Sache unterm 10. Juni 1864 ergangenen OAGE. (Z. f. G. u. R. XI S. 178 ff.) erkannt wurde, daß Forstwarte auch nach zurückgelegter 10jähriger Dienstzeit und erlangter Stabilität gleichwohl nicht als Staatsbeamte, sondern gleich den Forstgehilfen nur als untergeordnete Organe des Jagd- und Forstschutzes (mithin als öffentliche Diener) betrachtet werden können, — andererseits ein OAGE. v. 27. Juni 1864 (Z. f. G. u. R. XI S. 186 ff. u. Z. f. Ger.-pr. III S. 260 f.), wodurch unter Vernichtung eines pfälz. AGE. ausgesprochen wurde, daß die Notare nicht blos im diesseitigen Bayern (nach Not.-Ges. Art. 1), sondern auch in der Pfalz, ungeachtet sie in der französischen Jurisprudenz als officiers ministeriels bezeichnet und den magistrats oder fonctionnaires publics gegenübergestellt zu werden pflegen, zu den Staatsbeamten gehören. Ob das Gleiche auch in Ansehung der pfälzischen Gerichtsboten gelte, muß allerdings bezweifelt werden (vgl. auch die in Z. f. Ger.-pr. III S. 116 f. angef. erst- u. zweitinstanziellen Erk.), ungeachtet auch sie keine gewöhnlichen Gerichtsdiener, sondern „wichtige, zur vollständigen Erreichung des Zweckes der Rechtspflege durchaus nothwendige öffentliche Beamte" (Weis, Handb. für Huissiers S. 6 u. 79) und vom Staatsoberhaupte, aber freilich ohne gesetzlich garantirte Unabsetz-

Indem übrigens das Gesetz ausdrücklich nur von Staatsbeamten [10]) spricht, so findet es schon nach seinem Wortlaute auf Beleidigungen von Beamten der Gemeinden oder sonstigen Korporationen und Stiftungen, auch wenn denselben die Besorgung gewisser Geschäfte der Staatsverwaltung übertragen ist, keine Anwendung, soferne dieselben nicht (als s. g. mittelbare Staatsdiener) den wirklichen Staatsbeamten gleichgestellt oder im gegenwärtigen Artikel besonders genannt sind [11]). — Letzteres ist aber der Fall bezüglich der

Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, worunter die Gendarmerieoffiziere selbst einbegriffen sind, — ferner hinsichtlich der

Bürgermeister oder Magistratsräthe einer unmittelbaren Stadt [12]), wobei zwischen den rechtskundigen und den bürgerlichen Ge-

---

barkeit, angestellt sind. Daß Polizeikommissäre in der Pfalz (s. jedoch abweichende Erk. in der Z. f. Ger.-pr. III S. 116), funktionirende Substituten, Staatsanwaltschaftsvertreter, Bauassistenten ꝛc. nicht zu den Staatsbeamten im Sinne des Art. 127 gehören, da sie keinen Anspruch auf pragmatische Rechte bezw. auf Dienstesstabilität haben, bedarf nach Obigem kaum der Erwähnung.

10) Aber auch die Hofbeamten (zum Unterschiede von den Personen, welche den niederen Dienst bei der Person des Königs versehen) gehören hieher, s. Pözl, bayer. Verf.-rt. S. 430 Ziff. 1 lit. a.

11) Vgl. auch Weis I S. 335. Es ist deshalb durchaus unrichtig, wenn in der Z. f. Ger.-pr. I S. 327 behauptet wird, daß auch Bürgermeister und Magistratsräthe mittelbarer Städte insofern, als ihnen von Seiten des Staates gewisse (insbesondere staatspolizeiliche) Funktionen übertragen seien, den Schutz des Art. 127 genießen; denn dieser Schutz gebührt nur denjenigen Personen, welche überhaupt dem Stande der Staatsbeamten angehören, nicht mehr (wie früher) auch den mit der Verrichtung eines Staatsbeamten vorübergehend oder ständig betrauten Personen, zu welch' letzteren beispielsweise auch die technischen Handels- und Wechselgerichtsassessoren gehören, s. die Aeußerung des k. Justizministers in Verh. I, 2 Bd. II S. 137. Andererseits und wenn der Beleidigte überhaupt die Qualität eines Staatsbeamten besitzt, so kommt es für die Anwendbarkeit des Art. 127 nicht weiter darauf an, ob die Beleidigung während der Ausübung (oder in Ansehung) seiner gewöhnlichen Dienstgeschäfte oder ob sie während der Ausübung einer anderweitigen, sei es auch nur in widerruflicher Weise (mit oder ohne Remuneration) ihm übertragenen dienstlichen Verrichtung erfolgt ist, s. OAGE. v. 4. Dez. 1868 in Z. f. Ger.-pr. VIII S. 134 ff. und unten Note 16.

12) In der ausdrücklichen Hervorhebung dieser Gemeindebeamten liegt eine

meindebeamten dieser Kategorieen ein Unterschied nicht gemacht ist, — endlich in Ansehung der Geschworenen, worunter hier selbstredend nur die zum Dienste einberufenen und erschienenen Geschworenen zu verstehen sind.

2) Die Handlung trägt den Charakter der Ehrenkränkung [13]); sie erfordert daher in subjektiver Hinsicht animus injuriandi in dem früher (S. 147 lit. a) erörterten Sinne, in objektiver Hinsicht einen zweifellosen Ausdruck desselben durch ein beleidigendes Benehmen [14]) gegen eine der

---

weitere Bestätigung der vorhin aufgestellten Behauptung, daß alle übrigen Gemeindebeamten (also in der Pfalz, in welcher die Verfassung der Gemeinden überhaupt eine gleichförmige und namentlich auch der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Städten unbekannt ist, die Bürgermeister und ihre Adjunkten schlechthin) des besonderen Schutzes des Art. 127 ermangeln. Allerdings war schon in Verh. II, 1 S. 496 angeregt und dann später in Verh. I, 2 Bd. II S. 136 geradezu beantragt worden, diesen Schutz überhaupt „einem Bürgermeister oder Magistratsrathe oder einem Vorsteher einer Markt= oder Landgemeinde" angedeihen zu lassen; allein dieser Antrag wurde mit Rücksicht auf den hiefür als ausreichend erachteten Art. 268 (jetzt 264) abgelehnt.

13) Verläumdungen, an den obenbezeichneten Personen begangen, fallen unter die allgemeinen Strafbestimmungen der Art. 257—260. Nach Art. 260 wie nach der Natur der Sache bleibt übrigens die Beleidigung eines Beamten 2c. auch dann strafbar, wenn derselbe erwiesenermaßen die Grenzen seiner amtlichen Befugnisse überschritten oder in seinem amtlichen Verfahren eine sonstige Ungesetzlichkeit begangen hätte, vgl. auch Stenglein II S. 61 Ziff. 1, Oppenhoff, pr. StGB. §. 102 Nr. 33. — Daß auch Beamte (aber nicht Behörden als solche) an Beamten eine Ehrenkränkung verüben können, welche beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen als Amtsehrenbeleidigung nach Art. 127 strafbar ist, versteht sich von selbst, und zwar kommt es hiebei im Allgemeinen auch nicht auf das Unter-, Ueber- oder Gleichordnungsverhältniß des Beleidigers zu dem Beleidigten an, wohl aber muß hier zwischen erlaubten Ausführungen oder Vertheidigungen von Gerechtsamen bezw. erlaubten Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen einerseits und zwischen widerrechtlicher Ehrenkränkung andererseits sorgfältig unterschieden werden. Die Behauptung von Stenglein II S. 61 Ziff. 2 (vgl. auch ebendas. S. 52 Not. 3), daß „weder zwischen koordinirten, noch vom vorgesetzten gegen den subordinirten Beamten Amtsehrenbeleidigung verübt werden kann", ist ungenau und geht augenscheinlich zu weit.

14) Da das Gesetz hier allgemein von „Ehrenkränkung" spricht, so kann dieselbe nicht (wie allerdings nach Entw. I Art. 129) auf eine der im vorigen Art.

obengenannten Personen, — sowie überdieß [15]), daß die Ehrenkränkung entweder

a) in Gegenwart und während der Berufsausübung [16]) des Beleidigten, hier aber gleichviel ob mit oder ohne Beziehung auf seinen Beruf [17]) (Abs. 1) — oder

b) in Beziehung auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung [18]) der beleidigten Person und zugleich entweder in

---

spezialisirten Modalitäten der Beleidigung (Beschimpfung, Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen) beschränkt, sondern es muß überhaupt jedes Verachtung bezeigende Benehmen hieher gerechnet werden, wobei es denn auch auf das hiezu gebrauchte Mittel (Handlungen, Aeußerungen, nach Umständen selbst Unterlassungen, wenn anders dieselben eine Beleidigung und nicht eine bloße Unziemlichkeit im Sinne des Art. 128 enthalten) zunächst nicht, sondern nur insofern ankommt, als dann, wenn die Handlung in Anwendung oder Androhung von Gewalt besteht und die sonstigen Merkmale der in Art. 136 bezw. 138 vorgesehenen Reate an sich trägt, die (schwereren) Strafbestimmungen dieser Artikel zur Anwendung kommen, vgl. auch Stenglein II S. 57.

15) Auch hier gilt, anlangend den Standpunkt des Entw. I, die zum vorigen Art. in Not. 22 gemachte Bemerkung.

16) Beide Momente müssen gleichzeitig gegeben sein, womit denn eo ipso auch die persönliche Anwesenheit des Beleidigers selbst gefordert, mithin die Gleichstellung der blos brieflich verübten mit der in Gegenwart beider Theile geschehenen Beleidigung ausgeschlossen ist, s. auch oben S. 149 lit. β Not. 24 und 25. — Ob die dienstliche Verrichtung zu den gewöhnlichen Berufsgeschäften des betreffenden Staatsbeamten (z. B. eines Bezirksgerichtsarztes) gehört oder nur Ausfluß einer ihm vom Staate besonders übertragenen Nebenfunktion (z. B. als Arzt an einer Straf- oder Polizeianstalt) ist, begründet für den Thatbestand der Amtsehrenbeleidigung keinen Unterschied, s. OAGE. v. 4. Dez. 1868 in der Z. f. Ger.-pr. VIII S. 134 ff. und oben Not. 11 a. E.

17) Hienach nimmt also jede, auch die blos gegen die Privatperson des Beamten ꝛc. gerichtete, Ehrenkränkung den Charakter einer Amtsehrenbeleidigung an, wenn sie in Gegenwart und während der Berufsausübung des Beleidigten verübt wird. Der Grund ist, weil hier immer zugleich auch die Würde des Amtes selbst angetastet, dem Amte selbst Verachtung bezeigt wird.

18) Der Unterschied von „Berufsverhältniß" und „Berufshandlung" ist einleuchtend, indem unter ersterem die amtliche Stellung und Berufsthätigkeit im Allgemeinen, unter letzterer ein bestimmter einzelner Akt der amtlichen Thätigkeit zu verstehen ist. Im GGA. II, 1 S. 496 f. waren die Worte „Berufsverhältniß oder", weil dadurch die Tragweite des Art. in bedenklicher

ihrer Gegenwart (Gleichzeitiges Begriffensein in der Berufsausübung ausgedehnt würde, gestrichen worden; ihre Wiedereinstellung in den Entw. II fand jedoch Zustimmung, da „kaum genügende Gründe dafür bestehen, zwischen der Ehrenkränkung eines Beamten, welche sich auf dessen Berufsverhältniß und einer solchen, welche sich auf eine Berufshandlung desselben bezieht, einen Unterschied zu machen" (Ref. II, 2 S. 172), vielmehr die erstere einen noch graveren Charakter insofern habe, „weil sie eigentlich gegen die Gesammtheit aller Berufshandlungen des Beleidigten gerichtet sei" (Verh. II, 2 S. 43). So wenig nun ein Zweifel darüber besteht, daß Ehrenkränkungen gegen einen Beamten ꝛc., welche sich lediglich auf seine Privatperson und seine Privatverhältnisse beziehen, hier ausgeschlossen sind, so einleuchtend ist es auf der anderen Seite, daß durch die vom Gesetze (nach dem Vorgange des preuß. und anderer neuerer StGB.) gewählte allgemeine Fassung (in Beziehung auf den Beruf) der Kreis der Amtsehrenbeleidigung bezw. ihre Gränze gegenüber der Privatehrenbeleidigung sehr weit gesteckt ist. Eine Schwierigkeit erwächst hiebei noch hinsichtlich der Frage, ob eine derartige Amtsehrenbeleidigung („in Beziehung auf den Beruf") auch an einer inzwischen aus dem Amte ꝛc. geschiedenen oder selbst verstorbenen Person begangen werden könne? Betrachtet man als das eigentliche Objekt der Verletzung nicht die Dienstesehre der physischen Person, sondern die Würde des den Einzelnen überdauernden Amtes, so wird die Frage wohl nach beiden Richtungen bejaht werden müssen, s. auch Goltd., Mat. II S. 170 Nr. 9. Allein obwohl jene Auffassung (daß die Würde des Amtes, nicht die der Person geschützt werden solle, vgl. oben Not. 5) in den GGA.-Verh. Seitens der Vertreter der Staatsregierung wiederholt, freilich kaum im Einklange mit der dem Delikte gegebenen weiten Ausdehnung, betont worden ist, so ist sie doch nicht zu einer durchgreifenden Anerkennung gelangt, vielmehr wurde bei der späteren Berathung des heutigen Art. 265 im GGA. II, 2 S. 440 „allseitig als selbstverständlich" anerkannt, daß „eine Amtsehrenbeleidigung an einem Verstorbenen nicht begangen werden könne." Gleichwie übrigens hiemit nicht gesagt ist, daß die strafrechtliche Verfolgung schon dadurch unstatthaft werde, daß der bei Lebzeiten Beleidigte vor Erhebung der Anklage stirbt (vgl. auch Oppenhoff §. 102 Nr. 29), so wird überhaupt im Sinne des Gesetzes für die Beleidigung in Beziehung auf den Beruf nur die in diesem Momente noch fortdauernde Existenz der Persönlichkeit des Beleidigten, nicht auch (wie dies allerdings der Standpunkt des bloßen Schutzes der persönlichen Diensteswürde in strenger Konsequenz mit sich bringen würde) die Fortdauer des Berufsverhältnisses selbst gefordert werden dürfen, indem gegen die letztere Forderung unter Anderem schon die Erwägung spricht, daß der Art. 127 neben den Beamten ꝛc. auch die Geschworenen nennt, deren Funktionen ihrer Natur nach nur vorübergehend sind, und bei welchen außer der Beleidigung während der Ausübung ihres Berufes eine solche, die nur eine Beziehung auf diesen Beruf hätte, kaum

ist hier nicht gefordert) oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer [19]) oder mittelst eines Preßerzeugnisses (Abs. 2) verübt wurde.

In Ermangelung einer dieser letzteren Voraussetzungen ist die Beleidigung einer der in Art. 127 genannten Personen selbstredend nicht straflos, sie ist dann aber nicht nach Art. 127, sondern nach Art. 262 und bezw. Art. 264 zu bestrafen.

Ueber Vollendung des Vergehens und Unanwendbarkeit des Versuchsbegriffes gilt das zum vorigen Art. S. 150 f. Bemerkte.

II. Die Strafverfolgung findet auch hier in allen Fällen [20]) von Amtswegen statt [21]).

---

denkbar sein würde, wenn sie nicht auch nach Beendigung desselben noch als möglich vorausgesetzt wäre", Erk. d. preuß. Obertr. aus Goltd. Archiv VII S. 100 mitgeth. in Z. f. Ger.-pr. VI S. 79 f., vergl. auch OAGE. vom 9. Febr. 1856 in Z. f. G. u. R. III S. 44 ff., wonach schon unter der Herrschaft des ält. StGB. erkannt wurde, daß auch an einem quieszirten Staatsbeamten das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung verübt werden könne, wenn die Beleidigung auf eine von demselben im Stande der Aktivität vorgenommene Amtshandlung Bezug hat. — A. M. Stenglein II S. 56 Not. 1, welcher zwar mit Recht hervorhebt, daß Gegenstand der Beleidigung zunächst der einzelne Beamte bezw. seine persönliche Diensteswürde sei (ein Gesichtspunkt, der hier namentlich auch für die Unterscheidung von Konkurrenz und Fortsetzung praktisch erheblich ist, vgl. Z. f. G. u. R. III S. 235 ff.), welcher aber in der Betonung dieses Gesichtspunktes wohl zu weit geht, indem er den Schutz des Art. 127 nur auf die Dauer der amtlichen Aktivität (gegenüber Angriffen auf „die jetzige Wirksamkeit der Regierungsorgane") beschränkt, wobei außer Acht bleibt, daß die Berufsehrenkränkung auch den aus dem Amte geschiedenen Beamten nicht als Privatperson, sondern in seinem (früher bekleideten) amtlichen Charakter angreift und daß das Gesetz in einem derartigen Angriffe (ob mit Recht oder Unrecht) zugleich eine mittelbare Herabwürdigung des Amtes selbst erblickt, welche nicht an die Voraussetzung der fortdauernden Amtswirksamkeit der zunächst beleidigten Person geknüpft ist.

19) S. oben S. 149 Not. 23 und außer den dort angef. Präjudizien auch das OAGE. v. 28. Dez. 1867 in Z. f. Ger.-pr. VII S. 181, wonach eine einem Beamten auf dem Gange des Gerichtsgebäudes zugefügte Beleidigung als öffentlich verübt zu betrachten ist.

20) Eine Ausnahme sollte nach Entw. I Art. 130 Abs. 1 bei der Beleidigung eines Kammermitgliedes eintreten, indem hier die Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung durch den Antrag des Beleidigten bedingt sein sollte. Mit Rücksicht auf die Beschlüsse des GA. II, 1 wurde jedoch der ganze Art. 130 im Entw. II weggelassen.

21) Dies ergibt sich zum Ueberflusse aus Art. 264, welcher für die Berufsehren-

Die Strafe ist eine leichtere Vergehens- (alternative Gefängniß- oder Geld-)strafe, deren Maximum niedriger gegriffen ist, als in Art. 126, während sich auch hier für den Fall einer Konkurrenz der Vorbehalt der Anwendung der schwereren Strafbestimmung von selbst versteht. Die Bestimmungen des Art. 263 über Kompensation gegenseitiger Ehrenkränkungen findet hier keine Anwendung [22]), während die analoge Anwendung des Art. 266, wonach der Verletzte die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles auf Kosten des Verurtheilten zu fordern berechtigt ist, keinem Anstande unterliegen dürfte [23]).

---

kränkung im weiteren Umfange, auch soweit sie nicht die Merkmale der Amtsehrenbeleidigung darbietet, die Offizialeinschreitung anordnet. Vgl. im Uebrigen noch bezüglich der kriminalpolitischen Gründe Mot. z. Entw. I S. 73 f.

22) Vgl. auch Weis II S. 107, Stenglein II S. 61 Ziff. 2. Es gilt dies nicht blos von dem Falle, wo eine Amtsehrenbeleidigung und eine Privatehrenkränkung sich gegenüberstehen und wo es mithin schon von vornherein an der Gleichartigkeit beider Ehrverletzungen fehlt, sondern auch von dem Falle wechselseitiger Amtsehrenbeleidigungen: dieselben sind im Interesse der verletzten öffentlichen Ordnung, welche bei einer Aufrechnung der Strafen ungesühnt bleiben würde, an beiden Theilen zu bestrafen. — Vgl. übrigens Entw. I Art. 130 Abs. 2 und oben die Schlußbemerkung in Not. 20.

23) Dies ist auch in der preuß. Rechtsprechung anerkannt, obwohl auch hier das StGB. diese Maßregel in §. 102 nicht erwähnt, sondern erst später am Schlusse der allgemeinen Bestimmungen über Ehrverletzungen in §. 163 vorsieht, nur daß es hier eines desfallsigen Antrages des Verletzten nicht bedarf, sondern unter den gegebenen Voraussetzungen von Amtswegen darauf zu erkennen ist, s. Oppenhoff a. a. O. §. 102 Nr. 43 u. §. 163 Nr. 1 ff. und die hier angef. Erkk. — Ein innerer Grund, dem beleidigten Beamten 2c. in den Fällen des Art. 127 den Anspruch auf diese Art von Genugthuung zu versagen, besteht um so weniger, als dieselbe wegen der Allgemeinheit der Bestimmung des Art. 266 jedenfalls bei den übrigen, nicht als Amtsehrenbeleidigung strafbaren Berufsehrenkränkungen platzgreift, obwohl auch bei diesen die gerichtliche Verfolgung nicht von dem Antrage oder von der Klagestellung des Beleidigten abhängig, sondern von Amtswegen zu bethätigen ist.

Art. 128.

Ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden.

Wer durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen forsetzt, soll, vorbehaltlich der in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthaltenen besonderen Bestimmungen, mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden bestraft werden.

Entw. d. PStGB. v. 18⁵⁵/₅₆ Art. 38 Abs. 2 u. 3.

Entw. II des StGB. Art. 129 u. Mot. S. 56; Ref. II, 2 S. 172, Verh. II, 2 S. 43 f. u. 424 f.; Ref. I, 2 S. 89 u. 497 f., Verh. I, 2 Bd. I S. 139 f., Bd. II S. 138.

Wie schon das StGB. von 1813 Th. I Art. 318 [1]), so enthalten auch die noch geltenden Gesetze über das Civil- und Strafverfahren [2]) mehr oder minder weittragende Bestimmungen, welche die in amtlicher Thätigkeit befindlichen obrigkeitlichen bezw. gerichtlichen Behörden in den Stand setzen, gegen Renitenz und sonstiges ungebührendes Benehmen der

---

[1]) Der (jetzt abrogirte) Art. 318 lautete: „Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens berechtigt, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängnisse abführen zu lassen, vorbehaltlich der Art. 316 bestimmten Strafen der Widersetzung." Vergl. hiezu Anm. III S. 58 f., welche ausdrücklich bemerken, daß „dergleichen kleine Widerspenstigkeiten als Gegenstände der amtlichen Polizei von der Obrigkeit selbst, vor welcher sie begangen wurden, abgeurtheilt werden, da sie weder Verbrechen noch Vergehen sind, also nicht einmal zu den Civilstrafgerichten gehören."

[2]) S. z. B. StPG. v. 10. Nov. 1848 Art. 142, 168 u. 303, Einf.-Ges. Art. 132 f., Civilprozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 §. 46 Abs. 5, — sowie betreffs der Pfalz C. de procéd. civ. Art. 10 ff., 88 ff., C. d'instr. crim. Art. 504 u. 509, welch' letzterer Artikel (ähnlich wie der in Not. 1 angef. Art. 318 des StGB. v. 1813) auch den Beamten der administrativen oder gerichtlichen Polizei im Falle öffentlicher Ausübung ihrer Berufsthätigkeit die in Art. 504 den richterlichen Behörden und Beamten gewährten disziplinären Befugnisse einräumt. — Vgl. auch noch für den Fall, daß eine an sich strafbare Handlung während einer öffentlichen (Straf-) Gerichtssitzung verübt wird, wegen des hier stattfindenden summarischen Verfahrens StPG. von 1848 Art. 187 u. 303 sowie C. d'instr. crim. Art. 181, 505—508.

Parteien oder ihrer Vertreter oder dritter Personen sofort und kraft eigener disziplinärer Befugniß einzuschreiten.

Neben diesen (zur Beseitigung jeden Zweifels ausdrücklich vorbehaltenen) disziplinären Bestimmungen der Prozeßgesetze und unabhängig von denselben besteht die strafrechtliche Vorschrift des gegenwärtigen Artikels, welcher ursprünglich im Entw. des PStGB. enthalten war, später aber wegen seines materiellen Zusammenhanges mit dem übrigen Inhalte des vorwürfigen 3. Hauptstückes in den Entw. II des StGB. herübergenommen worden ist [3]).

I. Zur Erläuterung des im Art. gezeichneten Thatbestandes dienen folgende Bemerkungen:

1) Gegenstand des Delikts ist auch hier das amtliche Ansehen im Sinne der äußeren Achtung und Wohlanständigkeit, welche gegenüber den in ordnungsmäßiger Ausübung ihrer Funktionen (gleichviel an welchem Orte) begriffenen öffentlichen Stellen und Behörden zu bezeigen ist. Der

[3]) S. Mot. z. Entw. II (Art. 129) S. 56. — Im Entw. II, dessen Fassung im Uebrigen unbeanstandet blieb, war jedoch dem Art. noch folgender Schlußsatz beigefügt: „Jede öffentliche Stelle oder Behörde ist in Fällen solcher Art befugt, den Uebertreter sofort verhaften und dem zuständigen Richter vorführen zu lassen." Diese an sich nicht strafgesetzliche Bestimmung wurde jedoch sofort im GGA. II, 2 (S. 43 f.) beanstandet und dann nach wiederholten Verhandlungen zwischen beiden GGA. in der Erwägung gestrichen, daß dieselbe im Hinblicke auf den die Befugniß zur provisorischen Festnahme näher normirenden Art. 44 des Einf.-Ges. (s. meinen Komm. zu dems. S. 237 ff.) theils als überflüssig, theils und soweit dadurch die fragliche Befugniß erweitert werden sollte, als bedenklich erscheine, s. insbes. Verh. II, 2 S. 424 f., Verh. I, 2 Bd. II S. 138. Hienach ist auch in den Fällen des Art. 128 die Zulässigkeit einer provisorischen Festnahme (nicht „Verhaftung"), sowohl was die hiezu befugten Organe als auch was die materiellen Voraussetzungen derselben betrifft, nach den Vorschriften des Art. 44 des Einf.-Ges. zu beurtheilen. Andere Behörden, welche nicht zu den daselbst genannten Organen der öffentlichen Sicherheit gehören, können zwar die Polizei oder Gendarmerie zu dem gedachten Zwecke requiriren und auch inzwischen entsprechende Vorsichtsmaßregeln (z. B. vorläufige Zurückhaltung des Exzedenten, Verh. II, 2 S. 44) ergreifen; allein die requirirten Sicherheitsorgane haben dem gestellten Ansinnen nicht ohne Weiteres, sondern nur dann zu entsprechen, wenn im konkreten Falle die in Art. 44 statuirten Voraussetzungen einer provisorischen Festnahme gegeben sind, was dieselben jederzeit zu prüfen eben so berechtigt als verpflichtet sind, vgl. auch Weis I S. 338 f.

Ausdruck „öffentliche Stelle oder Behörde" dürfte hier im weiteren Sinne[4]) zu verstehen sein, in welchem er nicht blos staatliche, sondern überhaupt alle mit öffentlicher Autorität bekleideten Organe (also namentlich auch die Gemeindebehörden[5]) ohne Unterschied zwischen Stadt- oder Landgemeinden) begreift und ohne Rücksicht darauf, ob die als Behörde fungirenden Bediensteten wirkliche Beamte (im Sinne des Art. 127) oder sonst in ständiger oder vorübergehender Weise mit dem öffentlichen Dienste betraut sind.

2) Die Handlung darf zwar nicht den schwereren Charakter der Beleidigung oder Widersetzung an sich tragen, in welchem Falle die hiefür angedrohten höheren Strafen platzgreifen würden, sie erfordert aber *immerhin*

a) *in subjektiver Hinsicht Dolus*, wie sich dies theils aus *Art. 6*, theils aus dem zum Thatbestande vorausgesetzten Beharren in der Ungebühr ergibt;

b) *in objektiver Hinsicht* ein ungeziemendes Benehmen, wodurch die Behörde in ihrer Dienstverrichtung gestört[6]) oder die ihr gebührende Achtung verletzt[7]) und welches ungeachtet ertheilter Warnung fortgesetzt

---

4) Eine im GGA. II, 2 (S. 43 f.) angeregte nähere Präzisirung des Begriffes wurde nicht beliebt, vielmehr, wie sich aus dem ferneren Verlaufe der Diskussion ergibt, die weitere Bedeutung des Ausdruckes festgehalten. — Immerhin versteht sich von selbst, daß bloße obrigkeitliche Diener niemals eine öffentliche Behörde repräsentiren. Die Gränze ist hier allerdings keine scharf markirte und können darüber im einzelnen Falle bisweilen Zweifel entstehen, vgl. z. B. das BGE. in Z. f. Ger.pr. IV S. 299, welches die Unteraufschläger „nach den ihnen zugewiesenen Obliegenheiten als selbständige äußere Steuerperzeptions-Kontrolämter" und darum als öffentliche Behörden im Sinne des Art. 128 betrachtet.

5) Vgl. auch *Weis* I S. 337, sowie oben S. 144 f. Not. 10. Daß Gemeindeausschüsse als öffentliche Behörden zu betrachten seien, wurde verneint in Z. f. Ger.pr. V S. 78, s. dagegen Z. f. G. u. R. X S. 562 f.

6) Hieher gehört z. B. Verursachung von Lärm, ungehörige Beifalls- oder Mißfallensbezeigungen sowie überhaupt jede unbefugte Unterbrechung der dienstlichen Verrichtungen.

7) Hierher gehört jedes anstandswidrige Benehmen (z. B. auch die Verweigerung der gewöhnlichen Höflichkeitsformen), soferne darin eine Mißachtung der Behörde zum Ausdrucke gelangt, während abgesehen hiervon ein sonstiges unschickliches Betragen selbst in Gegenwart der Behörde (z. B. ungeziemende Aeußerungen gegen den Prozeßgegner in einer Gerichtsverhandlung) für sich allein den Reat des Art. 128 noch nicht begründet, s. OGE. v. 21. April 1865 in der Z. f. Ger.pr. IV S. 241 f.

wird. Da hienach die vorausgegangene Abmahnung ein gesetzliches Thatbestandsmoment bildet, so bedarf es einer ausdrücklichen Feststellung derselben in dem verurtheilenden Erkenntnisse.

II. Die Strafe ist eine leichtere Uebertretungsstrafe, welche als solche von dem hiefür zuständigen Gerichte[8]) zu verhängen ist. Diese strafrechtliche Einschreitung wird an sich und nach allgemeinen Grundsätzen auch durch eine vorausgegangene (nach Maßgabe der in Not. 2 angeführten prozeßgesetzlichen Bestimmungen gegen den Uebertreter in continenti angewendete) Disziplinarmaßregel nicht gehindert. Wohl aber wird durch eine rechtskräftige Verurtheilung oder Freisprechung wegen des in Art. 128 vorgesehenen Reates jede weitere strafgerichtliche Verfolgung hinsichtlich derselben Thatsache, sei es auch unter einer anderen rechtlichen Qualifikation (z. B. als Widersetzung, Amtsehrenbeleidigung, Ehrenkränkung), nach dem Satze non bis in idem (Art. 90) ausgeschlossen[9]).

Art. 129.

Anmaßung öffentlicher Aemter, Dienste und Dienstzeichen.

Wer sich die Ausübung eines ihm nicht auf gesetzliche Weise übertragenen öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 130.

Wer unbefugter Weise Uniformen oder andere Dienstzeichen, welche vom Staate angeordnet sind, öffentlich trägt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Entw. I Art. 133 f. und Mot. S. 74; Ref. II, 1 S. 292, Verh. II, 2 S. 497; Entw. II Art. 130 f.

Der gemeinsame Charakter der in den beiden vorstehenden Artikeln[1])

---

[8]) Also in der Regel von dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte, — s. jedoch wegen der sofortigen Beahndung der während einer (Straf-)Gerichtssitzung verübten Vergehen und Uebertretungen oben Note 2 a. E.

[9]) S. auch Weis I S. 338.

[1]) Aehnliche Strafbestimmungen finden sich in der Mehrzahl der neueren Gesetz-

bedrohten nächstverwandten Reate besteht in dem vorsätzlichen Eingriffe in die öffentliche Dienstesordnung, in der unbefugten Anmaßung eines öffentlichen Charakters oder seiner Attribute, welche als solche (und abgesehen von einer noch nach anderer Richtung begründeten Strafbarkeit) eine Verletzung des Ansehens der wirklichen Obrigkeit enthält 2). Eine Ergänzung der obigen strafrechtlichen Vorschriften bildet noch der Art. 55 des PStGB. 3).

---

gebungen (vgl. z. B. württ. StGB. Art. 157 f., braunschw. §. 111, darmst. Art. 191 f., thür. Art. 247, preuß. §. 104 f.), wobei dieselben allerdings sowohl hinsichtlich des Gesichtspunktes, unter welchem, als auch hinsichtlich der Ausdehnung, in welcher sie diese Strafbestimmungen greifen, mehrfach von einander abweichen, s. auch Häberlin, Grunds. II S. 89 ff. Das bayer. StGB. von 1813 Art. 339 betrachtete die Anmaßung eines öffentlichen Amtes vom Gesichtspunkte eines öffentlichen Betruges (als Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben) und bedrohte sie von hier aus mit einer schwereren Strafe (1—4 jährigem Arbeitshause), ohne jedoch eine dem obigen Art. 130 entsprechende Bestimmung zu geben. Vgl. auch die hinsichtlich der Thatbestandsbestimmung weiter tragenden, aber nicht minder strengen Strafdrohungen des C. pén. in Art. 258 f. gegen usurpation de titres ou fonctions und hiezu Chauveau et Hélie (3. Ausg.) III S. 233 ff. Blos als Erschwerungsgrund eines durch dieselbe verübten oder beabsichtigten vermögensrechtlichen Betruges aufgefaßt und darum nicht selbständig bedroht ist die Anmaßung einer Amtsqualität im sächs. StGB. Art. 285.

2) Dieser Gesichtspunkt ist ohne Zweifel richtiger und der Natur der hier in Rede stehenden Delikte angemessener, als die gekünstelte Auffassung des StGB. von 1813. Allerdings kann und wird häufig mit diesen Reaten ein Betrug konkurriren; allein die Anmaßung eines öffentlichen Amtes oder seiner Attribute ist nicht schon als solche Betrug — vollends nicht im Sinne des neuen StGB., welches diesem Begriffe eine wesentlich beschränktere Bedeutung gegeben hat, als es nach dem älteren StGB. der Fall war, vgl. auch Mot. z. Entw. I S. 74 und Häberlin a. a. O. II S. 91.

3) Mit dem Marginale „Anmaßung von Namen, Titeln und Orden" lautet dieser Art. 55: „Wer sich fälschlich den Namen einer anderen Person oder ihm nicht zukommende Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge beilegt, wer ohne Berechtigung Orden, Ehrenzeichen, ausländische Uniformen oder Dienstzeichen öffentlich trägt, wird neben Konfiskation der getragenen Orden, Ehrenzeichen, Uniformen oder Dienstzeichen an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft. — Gleicher Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des kgl. Hauses oder irgend einer Unternehmung beilegt oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedient, sowie wer seiner Dienerschaft gleiche Livree wie jene des kgl. Hauses gibt und wer letztere Livree unbefugt trägt."

Hinsichtlich des Thatbestandes stimmen nun die in Art. 129 f. bedrohten Reate darin überein, daß sie einerseits keine besondere Qualität des Subjektes[4]) andererseits aber schlechthin Dolus (rechtswidrigen Vorsatz, Art. 6), mithin auch das Bewußtsein des usurpatorischen Charakters der Handlung voraussetzen[5]), während eine weitergehende verbrecherische Absicht nicht erforderlich, wohl aber, wenn vorhanden, der Handlung noch ein anderes kriminelles Gepräge aufzudrücken geeignet ist[6]). Im Uebrigen ist, was die Beschaffenheit der Handlung betrifft, zwischen Art. 129 und Art. 130 zu unterscheiden.

1) Der Art. 129 mit seiner höheren (obwohl an sich mäßig gegriffenen Vergehens-)Strafe greift dann und nur dann Platz, wenn sich Jemand „die Ausübung eines ihm nicht auf gesetzliche Weise übertragenen öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt." Hieraus folgt:

a) Es genügt zur Anwendung des Art. noch nicht, daß Jemand, ohne jedoch wirklich Funktionen eines öffentlichen Amtes oder Dienstes auszuüben, sich nur einen ihm nicht zustehenden öffentlichen Charakter (Titel) fälschlich

---

4) Die fraglichen Delikte können sowohl von Inländern als von Ausländern (im Inlande), imgleichen sowohl von wirklichen öffentlichen Bediensteten, insoferne sie sich die Funktionen oder Abzeichen eines anderen, ihnen nicht übertragenen Amtes oder Dienstes anmaßen, als von reinen Privatpersonen bezw. von gewesenen öffentlichen Bediensteten, welche aus irgend einem Grunde ihren früheren öffentlichen Charakter und die damit verbundenen Befugnisse verloren haben, begangen werden, vgl. auch Anm. z. StGB. v. 1813 III S. 112 f. Ziff. 4, sowie Weis I S. 341.

5) Hat der Thäter nicht mit rechtswidrigem Vorsatze, sondern (infolge eines thatsächlichen Irrthumes oder wegen eines vorhandenen Nothstandes) in gutem Glauben gehandelt, so ist jede Strafbarkeit ausgeschlossen, Anm. z. StGB. v. 1813 III S. 112 Ziff. 2, Stenglein II S. 65, Oppenhoff zu §. 104 des pr. StGB. Nr. 8. Hingegen kommt es bei vorhandenem Dolus auf das Motiv der Handlung (ob Muthwille, Eitelkeit, Gewinnsucht ꝛc.) oder auf das Vorhandensein der Absicht, Andere über die angenommene Qualität zu täuschen, zunächst nicht an, s. übrigens die folgende Note.

6) War z. B. die Absicht eine hoch- oder landesverrätherische, so finden die einschlägigen Strafbestimmungen des I. Hauptst., war sie eine betrügerische (vgl. Art. 316 Ziff. 9), so finden die schwereren Strafbestimmungen über Betrug ꝛc. Anwendung. Ebenso versteht sich von selbst, daß auch dann, wenn zum Behufe der Anmaßung ein anderweitiges Delikt (z. B. Fälschung eines kgl. Dekretes oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde) begangen worden ist, die allgemeinen Vorschriften über Bestrafung konkurrirender Verbrechen platzgreifen.

beilegt [7]), — ebensowenig aber reicht es schon hin, wenn Jemand unbefugt, aber ohne seiner Person oder seinem Thun einen offiziellen Charakter (bezw. den Charakter eines bayerischen Bediensteten) beizulegen, Handlungen vornimmt, welche nach unserem geltenden öffentlichen Rechte nur kraft eines (von der bayerischen Obrigkeit verliehenen) öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen [8]). Sondern es wird das Zusammentreffen dieser beiden Momente in der Weise gefordert, daß Jemand Verrichtungen eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unbefugt ausübt, indem er gleichzeitig (sei es ausdrücklich, sei es indirekt durch die Art seines Benehmens) für sich und sein Thun den ihm nicht zukommenden offiziellen Charakter (eines bayerischen Bediensteten) in Anspruch nimmt [9]).

b) Da der Art. allgemein von anmaßlicher Ausübung eines öffent-

---

7) Vgl. jedoch gegen diese unbefugte Anmaßung von Titeln zc. als solche den in Not. 2 abgedruckten Art. 55 des PStGB.

8) In diesem Sinne ist denn auch durch OAGE. vom 28. Aug. 1865 (Z. f. G. u. R. XII S. 403 ff., Z. f. Ger.pr. IV S. 374 f.) entschieden worden, daß der Art. 129 keine Anwendung findet, wenn ein Bediensteter eines fremden Staates auf bayerischem Gebiete zwar unbefugt, aber ohne sich den Anschein eines hiezu berufenen (bayerischen) Bediensteten zu geben, amtliche Funktionen ausgeübt hat. — Anders z. B. nach C. pén. Art. 258, welcher überhaupt die unbefugte Einmischung in öffentliche Funktionen mit Strafe vorsieht, vgl. auch §. 104 des preuß. StGB. („wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen" zc.) und hiezu Oppenhoff a. a. O. Nr. 1 u. 4 gegen Temme, Lehrb. S. 672 Not. 1, welcher die obige Fassung des §. 104 für tautologisch hält.

9) S. Weis I S. 340, welcher als erläuterndes Beispiel den Fall anführt, daß ein Privatmann eine Immobiliarversteigerung oder eine sonstige Handlung vornimmt, zu welcher nach dem Notariatsgesetze lediglich die Notare befugt sind. In der unbefugten Vornahme einer solchen Handlung ist nun das Vergehen des Art. 129 an sich noch nicht, wohl aber dann enthalten, wenn sich der Private hiebei „ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen als Notar gerirt, sich z. B. als Notar ausdrücklich ausgibt oder über die Versteigerung eine Urkunde aufnimmt, welche die äußeren Merkmale einer Notariatsurkunde an sich trägt u. dgl." — denn unter dieser letzteren Voraussetzung hat der Thäter nicht blos überhaupt unbefugt gehandelt, sondern geradezu sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes angemaßt. Insoweit eine solche Handlung gleichzeitig den Charakter der Fälschung einer öffentlichen Urkunde (Art. 176) an sich trägt, liegt natürlich ideale Konkurrenz vor.

lichen Amtes oder Dienstes spricht, so ist er zwar nicht auf den unbefugten Eingriff in die Funktionen eigentlicher Staatsämter zu beschränken[10]), andererseits aber auch nicht auf die unbefugte Ausübung öffentlicher Berechtigungen (z. B. des ärztlichen Berufes, des Apotheker- und anderer öffentlich konzessionirter Gewerbe) auszudehnen[11]).

c) Das Vergehen ist mit der Vornahme einer Handlung von der oben lit. a erörterten Beschaffenheit (wegen der hierin bereits enthaltenen Verletzung des obrigkeitlichen Ansehens) vollendet, ohne daß es hiezu der

---

10) Zu den „öffentlichen Diensten“ im Sinne des Art. gehören außer den militärischen z. B. auch diejenigen der Rechtsanwälte (s. Oppenhoff a. a. O. Nr. 5, Stenglein II S. 64), der Gerichtsboten, der öffentlichen Sicherheitsorgane, — aber wohl auch die mit einem öffentlichen Charakter bekleideten Aemter und Dienste von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Korporationen und Stiftungen. — A. M. Stenglein a. a. O., welcher den Art. auf Anmaßung solcher öffentlichen Dienste beschränkt, welche „vom Staate zu Staatszwecken verliehen werden“ und welcher die Anmaßung geistlicher Verrichtungen nur insoferne hierher stellt, als „sich die angemaßte Verrichtung auf Führung der Civilstandsregister und dergleichen auch im staatlichen Interesse erfolgenden Handlungen der Geistlichkeit bezieht.“ Ein Grund für diese Beschränkung ist nicht angegeben; vgl. übrigens hinsichtlich der unbefugten Verrichtung geistlicher Amtshandlungen auch Oppenhoff a. a. O. Nr. 9 und Goltd., Mat. II S. 173, welche zwar gleichfalls den §. 104 des pr. StGB. hierher nicht für anwendbar halten, aber aus Gründen positiver Natur, die für unsere bayer. Gesetzgebung keine analoge Bedeutung beanspruchen können. Aus Art. 161 des StGB. läßt sich ein entscheidendes Argument weder für die eine noch für die andere Ansicht ableiten, wie denn auch die Verh. der GGA. keine Anhaltspunkte für die Auslegung gewähren. Die französ. Jurisprudenz versteht unter fonctions publiques alle diejenigen, „qui s'exercent par suite d'une délégation de l'autorité publique“ (Sirey-Gilbert Art. 258 Nr. 2) — eine Definition, welche weittragend genug ist, um auch auf die Funktionen der (in Bayern vom Staatsoberhaupte ernannten oder wenigstens bestätigten) Religionsdiener Anwendung zu finden. Sicherlich wäre sowohl hier wie auch bezüglich der in Art. 126 u. 128 gebrauchten Ausdrücke „öffentliche Stelle und Behörde“ eine nähere gesetzliche Präzisirung wünschenswerth gewesen.

11) Hier greifen vielmehr die einschlägigen Bestimmungen des PStGB. (Art. 112, 208 ꝛc.) Platz. Vgl. jedoch z. B. württb. StGB. Art. 157, thür. StGB. Art. 247, wo ausdrücklich auch die unbefugte Ausübung einer nicht zustehenden öffentlichen Berechtigung, z. B. der „Verrichtungen eines Mäklers, Arztes, Wundarztes, Feldmessers oder einer Hebamme“ genannt ist.

Erreichung irgend eines Zweckes oder der Verursachung irgend welchen Schadens bedürfte 12).

2) Während nun Art. 129 die anmaßliche Ausübung von Funktionen eines öffentlichen Beamten oder Bediensteten vorsieht, so bedroht der Art. 130 13) mit einer vergleichsweise geringeren (Freiheits= oder Geld=, immerhin aber Vergehens=) Strafe die Anmaßung der äußeren Attribute oder Abzeichen eines solchen, nämlich das unbefugte Tragen von „Uniformen oder anderen Dienstzeichen 14), welche vom (bayerischen) Staate angeordnet sind“ 15), vorausgesetzt, daß es öffentlich geschieht 16).

---

12) Vgl. Anm. z. StGB. v. 1813 III S. 113 Ziff. 5, Häberlin II S. 93 Ziff. 4, Stenglein II S. 65. — Wegen der hier häufig vorkommenden (idealen oder realen) Konkurrenz s. oben Not. 6.

13) Viel weiter geht der §. 105 des preuß. StGB., welcher zugleich den Inhalt des Art. 55 unseres PStGB. in sich aufgenommen hat.

14) Das Tragen eines einzelnen Uniformstückes (z. B. eines alten Gendarmerierockes oder einer militärischen Schirmmütze) begründet noch nicht oder doch nur dann den Thatbestand des Art. 130, wenn dasselbe schon für sich allein (wie z. B. in manchen Zweigen des Civilstaatsdienstes die Dienstmütze) als „Dienstzeichen“ d. h. als hinreichendes Abzeichen der Diensteseigenschaft zu betrachten und folglich mit der „Uniform“ auf gleiche Linie zu stellen ist, s. AGE. v. 19. Aug. 1865 und OAGE. v. 1. Febr. 1867 in der Z. f. Ger.-pr. V S. 101 f. und VI S. 230 f., sowie in der Präj.=Samml. I S. 40 f., vgl. auch Oppenhoff §. 105 des pr. StGB. Nr. 7.

15) Dahin gehören auch die Uniformen der eigentlichen Hofbeamten, nicht aber die Livreen der Hofdienerschaft (Verh. II, 2 S. 44, vgl. jedoch bezüglich der letzteren Art. 55 Abs. 2 des PStGB.). Das Tragen einer bloßen Phantasieuniform, ebenso der Gebrauch einer wirklichen, aber nicht vom (bayerischen oder einem auswärtigen) Staate, sondern von Privaten, Gesellschaften rc. für ihre Bediensteten angeordneten Dienstkleidung oder =auszeichnung ist zunächst (und abgesehen von einer etwa darin enthaltenen Ehrenkränkung) straflos, während das unbefugte öffentliche Tragen von Orden, Ehrenzeichen sowie von ausländischen Uniformen oder Dienstzeichen nach Art. 55 des PStGB. strafbar ist.

16) Es unterliegt daher keiner Strafe (auch nicht derjenigen des Art. 55 des PStGB.), wer eine ihm nicht zukommende Uniform (oder Dienstzeichen) lediglich in seiner Privatwohnung oder in einer Privatgesellschaft, nicht aber öffentlich trägt, wobei noch zu bemerken ist, daß diese letzteren Worte nach dem Vorschlage des Ref. II, 1 den im Entw. I gebrauchten „sich öffentlich zeigt“ substituirt wurden — ohne Zweifel, um dadurch den usurpatorischen Charakter der Handlung noch mehr zu betonen, s. auch Weis I S. 341.

der Vollendung so wie bezüglich des Vorbehaltes der Anwendung der schwereren Strafbestimmung für den Fall einer vorhandenen Deliktskonkurrenz gelten die vorhin zu Art. 129 gemachten Bemerkungen.

Art. 131.

Verunglimpfung königlicher Wappen, Hoheitszeichen und obrigkeitlicher Bekanntmachungen.

Wer öffentlich aufgestellte königliche Wappen, Staatsgrenzzeichen oder andere Hoheitszeichen, desgleichen wer öffentlich angeheftete obrigkeitliche Bekanntmachungen verunglimpft, unbefugter Weise abreißt oder hinwegnimmt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Entw. I Art. 135 f. u. Mot. S. 74; Ref. II, 1 S. 292, Verh. II, 1 S. 497 f.; Entw. II Art. 132.

Der vorstehende Art. hat nach dem Vorgange der meisten übrigen neueren Gesetzgebungen [1]) gewisse Handlungen, welche im Allgemeinen den Charakter von symbolischen Beleidigungen der Obrigkeit haben [2]), von analogem Gesichtspunkte aus zum Gegenstande besonderer Strafdrohung gemacht.

Zum Thatbestande des Vergehens gehört:

1) in allen Fällen Dolus (rechtswidriger Vorsatz, Art. 6), wobei es übrigens auf Zweck und Motiv der Handlung (ob sie aus bloßem Muthwillen, oder ob sie aus Rache oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu bezeigen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, geschehen ist) zunächst nicht, sondern nur für die

---

1) Vgl. schon das StGB. v. 1813 Art. 409 (in Verbindung jedoch mit Art. 305 Ziff. IV, wo die Verrückung der Staatsgränzen als Staatsverrath 3. Grades bedroht ist), ferner württ. StGB. Art. 168, braunschw. §. 110, darmst. Art. 179, preuß. §. 107 ꝛc. Häufig findet sich auch die Verletzung oder Erbrechung amtlich angelegter Siegel unter den gleichen Gesichtspunkt gestellt, vgl. hierüber Art. 149 des StGB.

2) S. auch Mot. z. Entw. I S. 74. Allerdings ist der Thatbestand der Amtsehrenbeleidigung in Art. 126 in einer Weise bestimmt, daß die in Art. 131 bezeichneten Handlungen sich nicht wohl darunter subsumiren ließen.

Strafausmessung ankommt [3]), sofern nicht die Handlung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der zu Grunde liegenden Absicht einen anderen, höher strafbaren Charakter annimmt [4]).

2) Die Handlung selbst ist im Art. hinreichend deutlich gekennzeichnet. Es ist dazu nur etwa zu bemerken, daß es, anlangend die öffentlich angehefteten obrigkeitlichen Bekanntmachungen [5]), unerheblich ist, ob dieselben Siegel oder Unterschrift tragen [6]), und daß der Ausdruck „verunglimpft" vermöge seiner Allgemeinheit jedwede Art von Ungebühr [7]) begreift.

Das Vergehen ist schon mit der Handlung selbst, welche als solche eine Verletzung des obrigkeitlichen Ansehens enthält, vollendet; es ist deshalb auch da, wo der Handlung die Absicht zu Grunde liegt, das Bekanntwerden oder die Vollziehung obrigkeitlicher Verfügungen zu hindern, die Erreichung dieser Absicht zur Konsummation nicht erforderlich.

---

3) In Art. 409 des StGB. v. 1813 waren mit Rücksicht auf die Intensität des Dolus geradezu zwei verschiedene Strafsätze aufgestellt; vgl. auch die StGB. für Württ. u. Braunschw.

4) Würde z. B. die Verunglimpfung kgl. Wappen in der Absicht verübt worden sein, um der Person des Königs selbst Verachtung zu beweisen, so würde die Strafe der Majestätsbeleidigung eintreten (Art. 122, s. auch Mot. z. Entw. I) — und ebenso die Strafbestimmungen über Hochverrath bezw. Aufruhr wenn die Beseitigung von Staatsgränzen oder sonstigen Hoheitszeichen in Verwirklichung hochverrätherischer Zwecke bezw. bei einer hochverrätherischen Zusammenrottung verübt worden wäre. Stenglein II S. 65 f., Oppenhoff, pr. StGB. §. 107 Nr. 3.

5) Wegen ähnlicher Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen s. PStGB. Art. 68 Ziff. 3.

6) Es genügt, daß der Anschlag den Zweck einer öffentlichen Bekanntmachung hatte und von einer öffentlichen Behörde (im weit. S.) ausging und daß beides auch dem Thäter (gleichgültig wie) bekannt geworden war, s. Oppenhoff a. a. O. Nr. 1.

7) Vgl. ält. StGB. Art. 409 „. . . abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt oder sonst mißhandelt".

Art. 132.

Beleidigung auswärtigen Regierungen, Behörden und Beamten. Wer mittels eines Preßerzeugnisses die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates bezüglich ihrer Amtshandlungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott, oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 133.

Ehrenkränkungen gegen Staatsbeamte oder im Offiziersrange stehende Militärpersonen eines auswärtigen Staates, welche in Bayern mit Genehmigung der bayerischen Staatsregierung Dienstgeschäfte verrichten, desgleichen Ehrenkränkungen gegen die am königlichen Hofe oder als Mitglieder der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten sind ebenso zu bestrafen, als ob sie gegen bayerische Beamte oder Offiziere begangen worden wären.

Art. 134.

In den Fällen der Art. 132 und 133 tritt die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der betreffenden auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Entw. I Art. 137 f. u. 123 f., sowie Mot. S. 74; Ref. II, 1 S. 292, Verh. II, 1 S. 498 f.

Entw. II Art. 133—135.

Während es sich in den bisherigen Art. lediglich um strafbare Verletzungen des Ansehens der inländischen Obrigkeit rc. handelte, so hat es der Gesetzgeber für angemessen erachtet, in den vorstehenden Artikeln[1])

[1]) De lege ferenda dürften diese Bestimmungen (wenigstens diejenige des Art. 132, welche allerdings schon in Art 24 des Preßstrafges. vorgebildet ist) ge-

auch der ausländischen Obrigkeit einen ähnlichen, wiewohl in mehrfacher Hinsicht beschränkteren Schutz gegen beleidigende Angriffe unter gewissen näher bezeichneten Voraussetzungen zu gewähren.

1) Der (dem Art. 126 analoge) Art. 132 bedroht mit einer vergleichsweise gelinderen Vergehensstrafe den Fall, wenn

a) die Regierung oder die Behörden [2]) eines auswärtigen Staates bezüglich ihrer Amtshandlungen [3]),

b) durch Beschimpfung ɛc., s. oben Erl. zu Art. 126 S. 148 lit. b) und zwar

c) mittels eines Preßerzeugnisses [4]) (Art. 8) von einem bayer-

---

gründeten Beanstandungen unterliegen, da der Staat doch zunächst nur ein Interesse an der Wahrung des amtlichen Ansehens seiner eigenen Behörden hat und (wie auch die Mot. z. Entw. I selbst anerkennen) den internationalen Verhältnissen durch die Bestimmungen der Art. 114 u. 125 bereits genügend Rechnung getragen ist. In der That dürfte denn auch die bayer. Gesetzgebung hinsichtlich dieser Ausdehnung des Amtsehrenschutzes auch auf ausländische Regierungen und Behörden ziemlich isolirt dastehen. Die übrigen neueren Gesetzgebungen beschränken ihre deßfallsigen Bestimmungen (sei es ausdrücklich oder stillschweigend durch den ganzen Zusammenhang, in welchem sie erlassen sind) auf beleidigende Angriffe gegen inländische Behörden ɛc., obwohl denselben zuweilen (wie in Preußen nach der Rechtsprechung des Obertribunals dem §. 102 des StGB., vgl. Oppenhoff zu §. 102 Nr. 44) eine weitere Ausdehnung zu geben versucht wird.

2) Ueber diese Begriffe s. oben die Erl. zu Art. 126 S. 143 ff. Ziff. 2. — Bei dem Stillschweigen des Gesetzes können andere (nicht unter den Begriff der Behörden fallende und ebendeßhalb in Art. 126 ausdrücklich genannte) öffentliche Kollegien und so namentlich auch die Landtagskammern eines fremden Staates nicht als Gegenstand des in Art. 132 bedrohten Deliktes betrachtet werden. Der Art. 137 des Entw. I führte hier neben der Regierung und den Behörden auch die Beamten eines auswärtigen Staates auf, wodurch eine erhebliche Erweiterung des Thatbestandes in der Richtung des (heutigen) Art. 127 gesetzt worden wäre. Allein der Abstrich erfolgte nach dem Antrage des Ref. II, 1 in der Erwägung, daß für diejenigen Fälle, wo auswärtige Beamte außer dem auch ihnen zukommenden allgemeinen Ehrenschutze der Art. 257 ff. einen besonderen Schutz beanspruchen könnten, in Art. 133 bereits genügende Fürsorge getroffen sei.

3) Diese Worte dürften bei der heutigen (von den „Beamten" absehenden) Fassung des Art. als überflüssig erscheinen, da die Behörden als solche „ohnehin niemals unter einem anderen Gesichtspunkte als unter dem ihres Amtes oder Berufes gedacht werden können," Mot. z. Entw. I S. 73 Ziff. 4.

4) Die beiden anderen Alternativen des Art. 126 („öffentlich in Anwesenheit

ischen Staatsangehörigen (im In- oder im Auslande, vorbehaltlich der in Art. 10 Abs. 2 enthaltenen Einschränkung) oder von einem Ausländer innerhalb des bayerischen Staatsgebietes beleidigt werden [5]).

2) Der (dem Art. 127 analoge) Art. 132 stellt Ehrenkränkungen [6]), welche gegen auswärtige Staatsbeamte oder im Offiziersrange stehende Militärpersonen [7]), soferne sie in

---

Mehrerer oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten") finden hier keine Anwendung, es sind also alle nicht mittels der Presse verübten Beleidigungen auswärtiger Regierungen und Behörden in Bayern straflos oder doch nur nach den allgemeinen Vorschriften über Ehrbeleidigungen (soweit dieselben hier überhaupt platzgreifen können) strafbar. Für die besondere Bedrohung der durch die Presse verübten Angriffe war „die Rücksicht auf die weite Verbreitung entscheidend, welche denselben auch in dem betheiligten Staate selbst gegeben werden kann, ohne daß diesem eine Einschreitung gegen den in Bayern sich aufhaltenden Thäter möglich ist." Mot. z. Entw. I S. 74.

[5]) Hier möge (unter Bezugnahme auf Not. 1 oben a. E.) beiläufig bemerkt werden, daß vom Standpunkte der in der preuß. Rechtsprechung dem §. 102 des pr. StGB. gelegentlich gegebenen, aber allerdings mehr als bedenklichen Auslegung die von einem Preußen (gleichviel ob durch Preßerzeugnisse oder wie sonst) verübte Beleidigung auswärtiger Behörden oder Beamten in Beziehung auf ihren Beruf in Preußen eben so strafbar sein würde, wie die Beleidigung der inländischen Behörden und Beamten. So ist denn namentlich erkannt worden, daß „die von einem Preußen im Auslande gegen einen Beamten ꝛc. des betr. Staates begangenen Beleidigungen nach Maßgabe des §. 4 Ziff. 3 (wonach hier die strafrechtliche Verfolgung in das fakultative Ermessen des Staatsanwaltes gestellt ist) in Preußen aus §. 102 zu bestrafen sind" (Oppenhoff a. a. O. §. 102 Nr. 44 u. Goltd., Arch. III S. 833). Es leuchtet jedoch ein, daß die Konsequenz des hier eingenommenen Standpunktes um so mehr auch die Anwendung des §. 102 auf die von einem Preußen in Preußen (durch die Presse) verübte Beleidigung von auswärtigen Behörden und Beamten fordert, wie dies denn auch von der preuß. Staatsregierung in der mit der bayer. Staatsregierung jüngsthin getroffenen Uebereinkunft über Gegenseitigkeit in Strafsachen vorausgesetzt worden ist, s. unten Not. 10.

[6]) Der Ausdruck wird (wie in Art. 127) in der allgemeineren Bedeutung, wie sie in dem 13. Hauptstücke anerkannt ist, zu verstehen und auf die Bemerkung eines Mitgliedes des GGA. II, 1, daß es sich im gegenwärtigen Hauptstücke „nur von Verbalinjurien handle", kein besonderes Gewicht zu legen sein.

[7]) Die übrigen in Art. 127 genannten Personen eines auswärtigen Staates bleiben hier ohnehin außer Frage, da sie nicht wohl in die Lage kommen, im

Bayerns[8]) mit Genehmigung der bayerischen Staatsregierung Dienstgeschäfte verrichten (z. B. bei Gränzberichtigungen, Zollkonferenzen, Truppendurchmärschen u. dgl.), und folglich auch Ehrenkränkungen, welche gegen die am bayerischen Hofe beglaubigten Gesandten[9]) verübt werden, auf gleiche Linie der Strafbarkeit mit den gegen bayerische Beamte oder Offiziere begangenen (Amtsehr-) Beleidigungen, wonach sich denn von selbst versteht, daß auch die sonstigen in Abs. 1 oder 2 des Art. 127 geforderten Thatbestandsmomente gegeben sein müssen, damit die Strafe dieses Art. Platz greife.

3) Die in Bayern stattfindende strafrechtliche Verfolgung der in Art. 132 f. vorgesehenen Vergehen ist aber in Art. 134 überdieß noch von besonderen und zwar von denselben beiden Voraussetzungen (Antrag der betr. auswärtigen Regierung und verordnungsmäßig konstatirtes Vorhandensein der Gegenseitigkeit) abhängig gemacht, wie in Art. 114 und 125[10]).

Bayern Dienstgeschäfte zu verrichten. Würde aber eine ausländische Privatperson von ihrer Regierung zu einer vorübergehenden dienstlichen Mission in Bayern benützt, so hat sie um deswillen noch nicht Anspruch auf den Schutz des Art. 133.

8) Hieraus ergibt sich zur Genüge, daß (im Gegensatze zu der in Not. 5 angef. preuß. Rechtsprechung) Ehrenkränkungen, welche von einem Bayern einem auswärtigen Beamten im Auslande, sei es auch in seiner Gegenwart und während seiner Berufsausübung oder unter den in Art. 127 Abs. 2 bezeichneten Verhältnissen, zugefügt worden sind, in Bayern nicht als Amtsehrenbeleidigungen, sondern nur als einfache Ehrenkränkungen strafbar sind, s. auch Stenglein II S. 67.

9) Hierunter sind die förmlich accreditirten diplomatischen Agenten aller Rangklassen, auch wenn sie nicht gerade Titel und Rang von „Gesandten" haben, zu verstehen. Die Gleichstellung der „als Mitglieder der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten" ist durch die Auflösung des deutschen Bundes gegenstandslos geworden.

10) Vgl. hierüber oben die Erl. zu Art. 114 S. 86 ff., insbes. Not. 7 u. 10. — Was hier insbesondere die unterm 1. Okt. 1868 von der bayer. Regierung im Reg.-Bl. Nr. 67 erlassene Bekanntmachung über die zwischen Preußen und Bayern bestehende Gegenseitigkeit in Strafsachen betrifft, so hat gerade die hier einschlägige Ziff. III dieser Bekanntmachung („die kgl. preuß. Regierung hat die Zusicherung ertheilt, daß durch die Presse begangene Belei-

Viertes Hauptstück.

Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung öffentlicher Autorität.

Einleitung[1]). — Orientirende Vorbemerkungen. Rückblick auf das StGB. von 1813 und die späteren Entwürfe.

Es liegt im Begriffe der Obrigkeit, als der zur Verwirklichung der Staatsaufgaben berufenen öffentlichen Gewalt, daß sie Unterwerfung unter

---

digungen der bayerischen Staatsregierung oder der ihr untergebenen Behörden auf Grund des §. 102 des preuß. StGB. und in Gemäßheit der Rechtsprechung des k. preuß. Obertribunals in Preußen strafrechtlich verfolgt werden") in Verbindung mit der hierauf gestützten, für die bayerischen Strafbehörden maßgebenden Erklärung der bayerischen Staatsregierung, „daß die in den Art. (114, 125 und) 134 des bayerischen StGB. vorgesehene Gegenseitigkeit in dem obenbezeichneten Umfange und in derselben Ausdehnung anerkannt werde, wie sie nach den angeführten Bestimmungen des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten besteht," in mehreren Organen der periodischen Presse Bayerns lebhafte Rekriminationen hervorgerufen (vgl. insbes. die Aufsätze in der Wochenschrift der Fortschrittspartei in Bayern Jahrg. 1868 Nr. 43—46 sowie im Korrespondenten von und für Deutschland Jahrg. 1868 Nr. 561, 569 2c. und besonders Jahrgang 1869 Nr. 12, 14 u. 16, in welch' letzteren geradezu das Vorhandensein einer für die bayerischen Gerichte bindenden Gegenseitigkeit-Erklärung hinsichtlich des Art. 132, zumal soferne es sich um eine Beleidigung der in §. 102 gar nicht genannten preuß. Staatsregierung handelt, bestritten wird). In der That läßt sich nicht leugnen, daß in Ansehung der Art. 132—134 unseres StGB. die in der erw. Bekanntmachung auf die Zusicherung der preuß. Regierung hin angenommene Gegenseitigkeit auf sehr schwachen Füßen steht, da sie keineswegs durch die preußische Gesetzgebung, sondern nur durch die kaum haltbare Anwendung, welche das preuß. Obertrib. dem §. 102 des StGB. in wenigen vereinzelten, hier nicht einmal völlig einschlagenden Fällen (s. oben Not. 5) gegeben hat, verbürgt ist.

1) Vgl. außer den Lehr- und Handbüchern des gemeinen Rechtes (Feuerbach-Mittermaier §. 201 ff., Wächter II §. 149, Heffter §. 218 ff., Marezoll §. 76 f., Berner §. 211 f. 2c.) die Aufsätze im Arch. d. Krim. R's von Jagemann (das Verbrechen der Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt) Jahrg. 1842 S. 593 ff. und 1843 S. 49 ff., sowie (theilweise gegen diese Ausführungen gerichtet) Zachariä ebendas. Jahrg. 1843 S. 344 ff. und

ihre rechtmäßigen Anordnungen zu fordern und den Gehorsam nöthigenfalls zu erzwingen befugt ist. Hieraus folgt aber selbstredend noch nicht, daß jeder (wenn auch vorsätzliche) Ungehorsam gegen die Obrigkeit kriminell zu beahnden sei. So lange vielmehr der Ungehorsam ein s. g. einfacher bleibt (als bloße Nichtbefolgung von obrigkeitlichen Anordnungen) oder wenigstens die Gränzen des s. g. passiven Widerstandes nicht überschreitet, ist eine Veranlassung zu krimineller Repression in der Regel wenigstens²) nicht gegeben; zur Bewältigung desselben erscheint regelmäßig der s. g. Civilzwang um so mehr als ausreichend, als dieser letztere sehr häufig durch polizeistrafrechtliche Einschreitung oder wenigstens (s. Einf.-Ges. Art. 28 f.) durch Verhängung von administrativen Ungehorsamsstrafen verstärkt werden kann. Sobald hingegen der Ungehorsam einen activen Charakter annimmt und in einer positiven Thätigkeit, insbesondere in gewaltsamer Auflehnung (Widersetzlichkeit) gegen die Obrigkeit und deren Organe hervortritt, so fällt er, wie die gewaltthätige Verletzung der öffentlichen Autorität überhaupt, auch abgesehen von gleichzeitiger Renitenz gegen den Vollzug obrigkeitlicher Befehle, wegen des aggressiven Charakters der Handlung und wegen der hiedurch gesetzten Störung der bürgerlichen Ordnung in die Sphäre der kriminellen Strafbarkeit.

Dies ist im Großen und Ganzen der Standpunkt sowohl des gemeinen Rechtes als auch der neueren Partikulargesetzgebung. Das gemeine Recht³) kennt kein allgemeines Verbrechen des Ungehorsams gegen die Obrigkeit und es straft auch die Widersetzlichkeit nur aus dem Gesichtspunkte des (durch die Richtung gegen die Obrigkeit qualifizirten) crimen vis oder, soferne sie von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge geübt wird, als Aufruhr (PGO. Art. 127). Auch in den neueren Gesetzbüchern⁴)

Kitz ebendas. Jahrg. 1846 S. 412 ff. — Bezüglich der neueren deutschen Partikulargesetzgebungen vgl. die Zusammenstellung bei Häberlin, Grunds. ꝛc. II §. 61 ff., sowie die zu einzelnen derselben erschienenen, früher schon erwähnten kommentatorischen und systematischen Bearbeitungen an den betr. Orten.

²) Ausnahmen finden allerdings statt, so namentlich wenn mit dem Ungehorsam die Verletzung besonderer Dienstpflichten konkurrirt, aber auch noch in anderen Fällen (vgl. z. B. Art. 9 des Ges. v. 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.).

³) Vgl. die in Not. 1 angef. Schriftsteller, insbesondere Wächter II S. 149 Not. 59 ff. und Zachariä a. a. O. (Archiv 1843) S. 344 ff.

⁴) Vgl. darüber vorläufig Häberlin und Berner a. a. O., sowie unten die

ist wohl nirgends der Ungehorsam gegen die Obrigkeit als solcher und schlechthin kriminell bedroht, wohl aber in den meisten die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam, in einigen auch die Verabredung zum Ungehorsam, bisweilen sogar einzelne Formen des blos passiven Ungehorsams; die Widersetzung wie die sonstige (in der Regel gleichfalls unter den Begriff der Widersetzung gestellte) Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit ist allenthalben aus dem allgemeinen Gewaltverbrechen herausgehoben und, ebenso wie der Aufruhr (Aufstand), durch besondere, in der Regel sehr kasuistisch gehaltene Strafbestimmungen vorgesehen; endlich wird hier häufig in systematischer Verbindung mit diesen allgemeineren Formen strafbarer Auflehnung gegen die Obrigkeit noch eine größere oder geringere Zahl verwandter Delikte von einem spezielleren Charakter, bei welchen aber immerhin die Verletzung der obrigkeitlichen Autorität den Hauptgesichtspunkt bildet (z. B. Befreiung von Gefangenen, Rückkehr von Verwiesenen &c.), aufgeführt und besonders bedroht.

Was insbesondere das bayerische StGB. von 1813 betrifft, welches diese Materie theils im II. Buch II. Titel 3. Kapitel („Verbrechen gegen die Obrigkeit") Art. 315—331, theils im III. Buch, II. Tit. 2. Kap. („Vergehen der Widersetzung gegen Obrigkeiten") Art. 411—419 behandelte, so ist zwar auch hier als Gattungsdelikt nicht der Ungehorsam als solcher, sondern die Widersetzung gegen die Obrigkeit gegriffen, dieser letzteren aber allerdings eine über den gewöhnlichen Wortbegriff hinausreichende Bedeutung gegeben 5); dieselbe ist ohne Unterschied des Ranges und der Funktionen der obrigkeitlichen Personen, gegen welche sie stattfindet,

---

näheren Nachweisungen bei den einzelnen Art. des gegenwärtigen Hauptst. — Ueber die einschlägigen sehr detaillirten Bestimmungen des französischen Rechtes (C. pén. liv. III, tit. I cap. III sect. IV „résistance, désobeisance et autres manquements envers l'autorité publique" Art. 209—256) vgl. Chauveau et Hélie, théorie du Code pénal (3. édit.) t. III chap. XXX—XXXIV S. 79 ff.

5) Vgl. Art. 315: „Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersetzt oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, ist in folgenden Fällen des Verbrechens der Widersetzung schuldig." — Als eine besondere Art der Widersetzlichkeit wird denn z. B. in Art. 412 auch die der Obrigkeit verweigerte Eröffnung einer Privatwohnung hervorgehoben und mit einer leichten Vergehensstrafe bedroht.

Verbrechen und als solches in zwei Graden strafbar, wenn sie mittels thätlicher Mißhandlung verübt wird (Art. 316 f.), anderenfalls und wenn sie lediglich mittels gefährlicher Drohungen geschieht, bloßes Vergehen (Art. 411). Hat sich zum Behufe der Widersetzung gegen die Obrigkeit eine Menschenmenge von wenigstens zehn Personen öffentlich zusammengerottet, so ist ein Aufstand (Tumult) gegeben (Art. 319), welcher in einem Grade als Vergehen (Art. 413) und in zwei bezw. drei Graden als Verbrechen (Art. 320—323) gestraft und wobei auch die Aufforderung zum Aufstande besonders hervorgehoben und bedroht wird (Art. 324 u. 414). Dem Verbrechen bezw. Vergehen der Widersetzung angereiht und theils wegen der Beschaffenheit der Handlung an sich, theils mit Rücksicht auf den besonderen Zweck oder Gegenstand derselben besonders unter Strafe gestellt sind: Mißbrauch der Religion zur Störung der öffentlichen Ruhe (Art. 325 f., s. auch Art. 417), verhinderte Gefangennehmung und ungesetzliche Befreiung von Gefangenen (Art. 327—330 und 418 f.), Rückkehr eines Verwiesenen (Art. 331), unerlaubte Verabredungen von Handwerkern, Gesellen oder Fabrikarbeitern zur Einstellung ihrer Arbeiten (Art. 415), abergläubische Prophezeihungen oder Verbreitung falscher Gerüchte mit Gefahr eines Volksaufstandes (Art. 416).

Unterlagen nun die angeführten Bestimmungen des StGB. von 1813 mannigfachen gegründeten Ausstellungen[6]), so war die Behandlung dieser Materie in den Entw. von 1822 (Art. 131—149), von 1827 (Art. 132—148) und von 1831 (Art. 159—176, fast wörtlich mit dem Entw. von 1827 übereinstimmend), trotz mancher Verbesserungen im Einzelnen, im Ganzen und Großen doch kaum eine befriedigendere zu nennen, im Gegentheile traten hier manche Fehler des StGB. von 1813, so namentlich die weite Erstreckung des Gattungsbegriffes und die minutiöse Kasuistik, sogar in gesteigertem Maße hervor.

Einen erheblichen Fortschritt bekundet hingegen der Entw. von $18^{53}/_{55}$ (Art. 139—155[7]), insoferne derselbe namentlich die Gränze zwischen ein-

---

6) Abgesehen von der unnatürlichen Zerreißung der Materie und der unorganischen Einschiebung mehrerer Delikte, welche nur eine ganz entfernte Beziehung zu der Widersetzung gegen die Obrigkeit haben, so ist der Begriff der letzteren zu weit gefaßt, sind die Kriterien für die Abstufung der Strafbarkeit unrichtig gegriffen, die Strafbestimmungen durchgehends zu streng und die Kasuistik derselben übertrieben.

7) Art. 139 Aufforderung zum Ungehorsam, Art. 140 Widersetzung gegen die Obrigkeit, Art. 141 Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlicher

fachem Ungehorsam und kriminell strafbarer Auflehnung gegen die öffentliche Autorität schärfer zieht[8]), den Begriff der Widersetzung auf seine eigentliche Bedeutung (Gewaltthätigkeit zum Zwecke der Vereitlung des Vollzuges gesetzlicher oder obrigkeitlicher Verfügungen) zurückführt und davon die sonstige, gegen obrigkeitliche Personen während oder bezüglich ihrer Berufsverrichtungen geübte oder angedrohte Gewalt begrifflich (wenn auch nicht hinsichtlich der Strafbarkeit) unterscheidet, die Kriterien für die Strafabstufung theilweise richtiger (jedoch noch ohne Berücksichtigung des höheren oder niederen dienstlichen Charakters der vergewaltigten Person) festsetzt und die Strafdrohungen durchgehends ermäßigt, die Begriffe von Aufruhr und Aufstand schärfer auseinanderhält und die strafrechtliche Behandlung des letzteren vereinfacht, endlich und bezüglich der noch weiter angereihten spezielleren Reate den Anforderungen des Systemes gerechter wird, infolge dessen manche früher hier behandelte Delikte ausscheidet, andere neu einstellt und auch bezüglich der Auffassung der übrigen mehrfach einen richtigeren Standpunkt einnimmt, worüber unten das Nähere.

Immerhin erfuhren auch die Bestimmungen des Entw. I im GSA. II, 1 (s. Ref. II, 1 S. 293—297 und Verh. II, 1 S. 503—521) nicht blos vielfache redaktionelle, sondern zum Theile auch eingreifende materielle Aenderungen und Vereinfachungen[9]), so daß das 4. Hauptstück in derjenigen

---

Funktion stehende Personen, Art. 142—146 Aufstand und Aufforderung zu demselben, Art. 147 f. Auflehnung von Gewerbetreibenden und Arbeitern, Art. 149—151 Befreiung von Gefangenen, Art. 152 Rückkehr eines Verwiesenen, Art. 153 Nichtachtung obrigkeitlicher Beschlagnahme oder Verschlusses, Art. 154 Nichtachtung obrigkeitlichen Verbotes von Preßerzeugnissen, Art. 155 Vereitlung verhängter Strafen und Mißbilligung richterlicher Urtheile. — Vgl. hiezu die Mot. S. 74—78.

[8]) Und zwar ist diese Abgrenzung nach den oben im Eingange hervorgehobenen Gesichtspunkten geschehen, demgemäß in das kriminelle Gebiet nur der aktiv sich bethätigende Ungehorsam gezogen, welcher „in Gewaltthat oder Bedrohung wider die Träger der öffentlichen Autorität oder sonst in einem selbstthätigen Zuwiderhandeln gegen die Verfügungen derselben oder in öffentlichen Aufforderungen zum Ungehorsam und dergleichen seinen Ausdruck findet, wogegen jede Strafbestimmung ausgeschlossen blieb, welche lediglich auf Kundgebungen eines rein passiven Ungehorsams, sei es im Allgemeinen, sei es in gewissen speziellen Richtungen (z. B. durch verweigerte Wohnungsöffnung, durch verweigerte Assistenzleistung u. dgl.) sich bezieht,“ Mot. S. 74 f.

[9]) Die wichtigsten Aenderungen betrafen die Art. 140 und 141 des Entw. I,

Gestalt, in welcher es aus den Berathungen des GA. II, 1 hervorgegangen ist, fast durchgehends nur noch die Grundlinien des Entw. I erkennen läßt, während die Fassung der meisten Einzelnbestimmungen in Beziehung sowohl auf Thatbestandszeichnung als auf Strafdrohung eine andere geworden ist.

Der Entw. II (Art. 136—150) stellte sich in allen wesentlichen Punkten auf den durch die Beschlüsse des GA. II, 1 geschaffenen Boden und beschränkte sich demgemäß auf Verbesserungen der Redaktion sowie auf Einfügung dreier neuer, ursprünglich dem Entw. des PStGB. einverleibter, aber mit der vorwürfigen Materie konnexer Artikel (146—148).

Unter diesen Umständen bot denn die weitere Behandlung und schließliche Vereinbarung über die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes keine irgend erheblichen Schwierigkeiten und gelangten dieselben auf der Grundlage des Entw. II mit einzelnen unwesentlichen Aenderungen sowie unter Wiedereinstellung des jetzigen Art. 141 zur Annahme.

Hienach werden in dem 4. Hauptstücke zunächst die allgemeineren Formen der Auflehnung gegen die öffentliche Autorität, nämlich Aufforderung zum Ungehorsam (Art. 135), Widersetzung gegen die Obrigkeit (Art. 136 f.), sonstige Gewaltthätigkeit gegen Beamte rc. (Art. 138) und Aufstand (Art. 139 f.) behandelt, sodann eine Reihe von (nach Zweck oder Gegenstand) spezielleren, aber unter den gleichen Hauptgesichtspunkt fallenden Delikten angefügt, nämlich: Verabredung zur Arbeitseinstellung (Art. 141), Befreiung von Gefangenen (Art. 142—144), Rückkehr eines Verwiesenen (Art. 145 f.), Bruch der Polizeiaufsicht rc. (Art. 147 f.), Verletzung amtlicher Siegel (Art. 149) und Mißbilligung richterlicher Urtheile (Art. 150).

Schließlich ist noch zu bemerken, daß sämmtliche im gegenwärtigen (und auch in den beiden folgenden) Hauptstücken bedrohten Reate die Richtung gegen die bayerische Obrigkeit voraussetzen, daß mithin die gleichen Handlungen, wenn von einem Bayern im Auslande (oder auch soweit dies überhaupt möglich im Inlande) gegen eine ausländische Obrig-

---

welche durch Zugrundelegung der Unterscheidung, ob die Widersetzung bezw. sonstige Gewaltthätigkeit gegen höhere oder niedere öffentliche Bedienstete verübt wird, in je 2 Artikel zerlegt wurden, ferner die Artikel 142—144 über den Aufstand, welche in einen einzigen, auf mehrfach geänderten strafrechtlichen Gesichtspunkten beruhenden Artikel zusammengezogen wurden, ferner Art. 150 über strafbare Selbstbefreiung, deren Thatbestand wesentlich eingeschränkt wurde. Ganz oder doch zum größeren Theile gestrichen bezw. in andere Hauptstücke verwiesen wurden die Art. 145 f., 147 f., 153 f.

keit verübt, von den betreffenden Bestimmungen nicht getroffen werden, sondern in Bayern nur, insoferne sie zugleich den Thatbestand eines gemeinen Deliktes (z. B. der Körperverletzung u. dgl.) enthalten oder unter Art. 132 f. fallen, beahndet werden können [10]).

Art. 135.

Aufforderung zum Ungehorsam. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zum Ungehorsame gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Entw. I Art. 139 und Mot. S. 75; Ref. II, 1 S. 293, Verh. II, 1 S. 503 ff.; Entw. II Art. 136; Ref. II, 2 S. 172.

Der vorstehende Artikel [1]) bedroht die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam schlechthin vom Gesichtspunkte des darin enthaltenen gemein-

---

10) Dies ergibt sich, von Anderem abgesehen, schon durch argum. a contrario aus Art. 114 und 132 f., s. auch Abth. I dieser Erl. S. 95 lit. e. — A. M. für das preuß. Recht Oppenhoff, pr. StGB. S. 158 in der Note * zum 5. Titel und die das. angef. Erk. d. preuß. Obertrib.

1) Aehnliche, wenn auch im Einzelnen abweichende Vorschriften finden sich schon im Preßstrafgesetze v. 17. März 1850 Art. 16 sowie in den StGB. für Württ. Art. 169 Abs. 2, Braunschw. §. 108, Darmst. Art. 181, Sachsen Art. 125 und besonders Preußen §. 87. Dem letzteren völlig nachgebildet war der Art. 139 des Entw. I, worin der öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam auch die öffentliche Anpreisung oder Rechtfertigung von Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, gleichgestellt ist — und zwar (nach den Mot. S. 75) um deßwillen, weil „in einer solchen Anpreisung oder Rechtfertigung unverkennbar eine stillschweigende Aufforderung zur Uebertretung des betreffenden Strafgesetzes liege." Gleichwohl und ungeachtet regierungsseitig in den Verh. II, 1 S. 503 konstatirt worden war, daß hiermit durchaus nicht wissenschaftliche Diskussionen oder Untersuchungen über die Erlaubtheit oder Strafbarkeit einer Handlung aus positivrechtlichem oder kriminalpolitischem Gesichtspunkte berührt werden wollten, sofern nicht jene Erörterungen aus dem Charakter wissenschaftlicher Kritik heraustreten und sich in eine indirekte Aufforderung zum Ungehorsam gegen

gefährlichen Angriffes gegen die öffentliche Autorität — mithin ohne Rücksicht darauf, ob die Aufforderung von einem Erfolge begleitet und ob sie auf eine schon an sich strafbare That gerichtet ist, oder nicht. Hiedurch unterscheidet sich der gegenwärtige Artikel von den theilweise verwandten Bestimmungen der Art. 54 Ziff. 1 und Art. 57 — die beiden letzteren setzen voraus, daß zur Verübung einer bestimmten strafbaren That aufgefordert worden ist, — der Art. 54 Ziff. 1 noch überdies, daß die Aufforderung an bestimmte Personen gerichtet und daß durch dieselben die ihnen angesonnene strafbare Handlung wirklich verübt (vollendet oder mindestens in strafbarer Weise versucht) worden ist, während der Art. 57 Abs. 2 zwar auch die ganz erfolglos gebliebene, mit dem Charakter der Publizität bekleidete Aufforderung, aber nur dann bedroht, wenn sie auf Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gerichtet ist 2).

Im Uebrigen ist in Bezug auf den umfassender gegriffenen Thatbestand des in Art. 135 vorgesehenen Vergehens Folgendes zu bemerken:

1) die Aufforderung braucht nicht nothwendig eine offene und direkte,

---

das Gesetz verwandeln, — wurde der fragliche Passus vom GGA. II, 1 in der Erwägung gestrichen, daß, soweit hier überhaupt eine Strafdrohung veranlaßt erscheine, dieselbe schon theils im Art. 118, theils und insbesondere im Art. 57 gegeben sei, indem dieser letztere Artikel nicht blos die direkte, sondern auch die indirekte Aufforderung zur Verübung einer bestimmten strafbaren Handlung bedrohe und mithin auch den Fall, daß die Anpreisung oder Rechtfertigung einer Strafthat eine indirekte Provokation zu derselben enthalte (worüber der Beweis durch Indizien hergestellt werden könne) genügend vorsehe, Verh. II, 1 S. 503 f., s. auch Abth. I dieser Erl. S. 341 f., sowie hernach Not. 3. — Vgl. übrigens über die Tragweite, welche den einschlägigen Worten des §. 87 des preuß. StGB. in der dortigen Jurisprudenz gegeben wird, Oppenhoff a. a. O. Nr. 13—16; hienach „bedarf es zu dem strafbaren Anpreisen nicht der Absicht, dadurch zu jenen Handlungen anzureizen, vielmehr genügt die Absicht der Anpreisung mit der Kenntniß der Strafbarkeit jener Handlungen."

2) Vgl. auch Weis I S. 343 f., welcher diese Parallele theilweise noch näher ausführt und die an sich selbstverständliche Bemerkung beifügt, daß, wenn eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen gesetzliche oder obrigkeitliche Verfügungen außer den Thatbestandsmerkmalen des Art. 135 zugleich noch die weiteren in Art. 57 bezw. in Art. 54 Ziff. 1 geforderten Momente an sich trägt, nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 84 dasjenige Strafgesetz anzuwenden ist, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt.

sondern sie kann wohl auch eine versteckte und indirekte [3]), sie muß aber jedenfalls (schon nach dem Wortbegriffe) eine absichtliche sein d. h. es muß ihr die Absicht zu Grunde liegen, andere Personen zum Ungehorsam gegen Gesetze 2c. zu bestimmen. Die Absichtlichkeit wird bei der direkten Aufforderung aus ihr selbst zu erkennen, bei der indirekten aus den Umständen herzustellen sein;

2) die Aufforderung braucht nicht an bestimmte Personen gerichtet, wohl aber muß sie öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses geschehen sein, vgl. hierüber Abth. I S. 86 f. und S. 339 f.; endlich und als wichtigstes Merkmal

3) die Aufforderung muß ihrem Inhalte nach eine solche zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen Obrigkeit sein.

a) Der Ausdruck „Ungehorsam" begreift hier nach der gewöhnlichen Wortbedeutung alle Stufen und Formen der Gehorsamsweigerung, mithin auch schon den (an sich in der Regel straflosen) s. g. einfachen Ungehorsam [4]) d. h. die bloße Nichtbefolgung der betr. gesetzlichen oder

---

[3]) Vgl. über solche versteckte Aufforderungen das in Abth. I S. 341 f. lit. a Bemerkte, sowie auch Oppenhoff a. a. O. S. 87 Nr. 10 und Goltd., Mat II S. 113 Ziff. 6. Wird nun, gleich wie in Art. 57, ebenso auch im Falle des Art. 135 eine indirekte Aufforderung als genügend erachtet (wie es bei dem in dieser Hinsicht übereinstimmenden Wortlaute beider Art. kaum anders möglich ist), so kann man wohl nicht in Abrede stellen, daß die in Not. 1 erwähnte öffentliche Anpreisung strafbarer Handlungen, wenn und insoferne sie eine indirekte Aufforderung zur Verübung derselben und hiemit zum Ungehorsam gegen das Gesetz enthält, nicht blos unter Art. 57, sondern (ungeachtet des geschehenen Abstriches der fraglichen Stelle) auch unter die Strafbestimmung des Art. 135 falle und mithin eintretendenfalls die Strafanwendung nach Maßgabe des Art. 84 zu geschehen habe.

[4]) Die beiden höheren Stufen des Ungehorsams sind: der (an sich gleichfalls noch straflose) s. g. passive Widerstand d. h. die negative Gewalt, welche nur leidet, daß sie bezwungen werde, aber diesem Zwange selbst nicht entgegenwirkt, und die (schon an sich strafbare) Widersetzung d. h. der Widerstand mit entgegengesetzter positiver Gewalt, vgl. Goltd., Mat. II S. 111 Ziff. 4. — Indem das Gesetz die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam überhaupt und ohne Rücksicht, ob dieser Ungehorsam (wie z. B. derjenige gegen eine strafgesetzliche Vorschrift) auch an sich strafbar ist, bedroht hat, so kann allerdings der Fall eintreten, daß derjenige, welcher der Aufforderung Folge gegeben hat und wirklich gegen ein Gesetz 2c. ungehorsam war, keiner

obrigkeitlichen Anordnungen, gleichviel ob sich dieselbe durch positive Handlungen oder (sogar regelmäßiger) durch Unterlassungen kund gibt, — vorausgesetzt nur, daß eine (durch eine ge- oder verbietende Vorschrift begründete) Gehorsamspflicht besteht 5).

b) Hiebei ist, was die Strafbarkeit der Aufforderung betrifft, dem Ungehorsam gegen Gesetze und Verordnungen derjenige gegen obrigkeitliche Beschlüsse oder Verfügungen 6) gleichgestellt, vorausgesetzt, daß die letzteren von der zuständigen 7) Obrigkeit ausgegangen

---

Strafe unterliegt, während der Provokant selbst nach Art. 135 bestraft wird. Hierin liegt jedoch, wie Weis I S. 344 treffend bemerkt, „weder eine Ungerechtigkeit noch eine Verletzung sonstiger allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze"; denn die in Art. 135 vorgesehene öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam ist in dieser Allgemeinheit um deßwillen mit Strafe bedroht, weil sie schon an und für sich die staatliche Ordnung gefährdet, indem sie das Ansehen der Staatsgewalt und ihrer Organe untergräbt.

5) Von „Ungehorsam" kann also da nicht gesprochen werden, wo nur „ein Recht verliehen ist", sollte dessen Ausübung auch als moralische Pflicht sich darstellen; daher fällt z. B. die Aufforderung, sich an einzelnen Wahlen gar nicht oder nur in einem gewissen Sinne zu betheiligen, nicht unter den gegenwärtigen Art.", wohl aber die Aufforderung zur „Nichterfüllung positiver Pflichten gegen den Staat, welche nicht auf einem bloßen Vertragsverhältnisse, sondern auf gesetzlicher Anordnung beruhen, z. B. Aufforderungen, die Abgaben und Steuern nicht zu zahlen, oder die Kinder nicht zur Schule zu schicken" rc., Oppenhoff §. 87 Nr. 1—4.

6) Im Entw. I Art. 139 hieß es: „gegen . . . einen richterlichen Ausspruch oder eine andere obrigkeitliche Verfügung." Die besondere Hervorhebung der richterlichen Aussprüche wurde jedoch für überflüssig erachtet, da sie unter dem vom Gesetze gebrauchten allgemeinen Ausdrucke schon einbegriffen sind, s. auch Weis I S. 346. — Ebenso versteht es sich von selbst, daß es auch in Ansehung von „Gesetzen und Verordnungen" nicht auf Charakter und Inhalt derselben, sondern nur darauf ankommt, daß sie gebietende Pflichten begründen (Not. 5), welchen entgegen gehandelt werden soll.

7) Dieses Wort wurde vom GGA. II, 1 ungeachtet des anfänglichen Widerspruches der Vertreter der Staatsregierung in Uebereinstimmung mit Art. 16 des Preßstrafges. eingestellt, um jeglichen Mißgriffen in der Anwendung des Art. zu begegnen. Hiebei war man jedoch darüber einverstanden, daß es nicht auf die subjektive Meinung des Provokanten, sondern lediglich darauf ankomme, ob die Behörde wirklich innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt habe oder nicht, worüber das Gericht und nicht die Betheiligten selbst zu entscheiden haben, Verh. II, 1 S. 504. — Ueber §. 87 des pr StGB., in welchem dieses Requisit schließlich beseitigt ward, vgl. Goltd., Mat. II S. 109,

sind, mögen sie im Uebrigen (ähnlich den Gesetzen und Verordnungen) einen generellen, allgemein verpflichtenden Charakter haben, oder sich nur auf einen speziellen Fall beziehen [8]).

c) Daß die Aufforderung zum Ungehorsam hinsichtlich der Handlung näher substantiirt d. h. auf konkret bestimmte Ungehorsamshandlungen gerichtet sei [9]), ist nicht erforderlich; vielmehr genügt es, wenn nur ihre Richtung überhaupt bestimmt d. h. erkennbar ist, welchen Gesetzen, Verordnungen oder obrigkeitlichen Verfügungen der Gehorsam verweigert werden soll [10]).

4) Ob die Aufforderung von Erfolg gewesen, ist, wie oben bereits bemerkt, für den Thatbestand des in Art. 135 bedrohten Vergehens gleichgültig [11]): dasselbe ist vollendet und die gesetzliche Strafe verwirkt, sobald die vorstehend erörterten Thatbestandsmerkmale vorliegen.

Oppenhoff a. a. O. Nr. 7, andererseits aber Temme, Lehrb. S. 617, welcher davon ausgehend, daß den Anordnungen der unzuständigen Obrigkeit Niemand Gehorsam schuldig sei, die Beseitigung des fraglichen Zusatzes für gleichgültig erachtet.

8) Für letzteres spricht theils überhaupt die allgemeine Wortfassung des Gesetzes, theils und insbesondere das in Not. 6 bezüglich der richterlichen Aussprüche Bemerkte. — A. M. für das hier zum Theil abweichend redigirte preuß. StGB. Oppenhoff §. 87 Nr. 6 und die hier angef. Erk. d. preuß. Obertrib., s. auch Stenglein II S. 69 Not. 2.

9) Wie nach dem Vorgange von Temme (a. a. O. S. 617) irrthümlich von Stenglein II S. 69 f. gefordert wird, — s. aber dagegen Weis I S. 344 f., sowie auch Oppenhoff §. 87 Nr. 9.

10) Und selbst in dieser Hinsicht ist, wie von Weis a. a. O. ausgeführt wird, keineswegs immer eine individualisirende Bezeichnung nothwendig, sondern es kann auch zum Ungehorsam gegen ganze Kategorieen bezw. gegen alle aus einer gewissen Periode stammenden Gesetze oder Verordnungen oder gegen alle Beschlüsse oder Verfügungen einer gewissen Behörde oder gewisser Behörden aufgefordert werden, „was, wie von selbst einleuchtet, sogar weit gefährlicher und deßhalb auch weit strafbarer ist, als wenn nur zum Ungehorsam gegen ein bestimmtes einzelnes Gesetz oder gegen eine bestimmte einzelne Verfügung aufgefordert wird."

11) War hingegen die öffentliche Aufforderung auf Verübung einer bestimmten strafbaren Handlung gerichtet, so wird Art. 57 anwendbar, welcher in seinen beiden Absätzen die Fälle der von Erfolg begleiteten und der erfolglos gebliebenen Aufforderung ausdrücklich unterscheidet, s. oben Not. 2.

Art. 136.

Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Wer, um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruches oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu hindern, einem Staatsbeamten oder einem Offiziere oder einem im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, welchem dieser Vollzug vermöge seines Dienstes oder besonderen Auftrages obliegt, Gewalt zufügt oder androht, soll

1) wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten,

2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre

bestraft werden.

Art. 137.

Widersetzung gegen andere als die im Art. 136 bezeichneten Civil- oder Militärpersonen, welchen vermöge ihres Dienstes oder besonderen Auftrages der Vollzug von Gesetzen, Verordnungen, richterlichen Aussprüchen oder anderen obrigkeitlichen Verfügungen obliegt, soll

1) wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren,

2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten

bestraft werden.

Entw. I Art. 140 u. Mot. S. 75; Ref. II, 1 S. 293, Verh. II, 1 S. 505 f.; Entw. II Art. 137 f.; Ref. II, 2 S. 172 f., Verh. II, 2 S. 44.

Schon in der Einleitung zu dem 4. Hauptstücke wurde bemerklich gemacht, daß die Quellen des gemeinen Rechtes kein besonderes Verbrechen der Widersetzung gegen die Obrigkeit statuiren, sondern dasselbe unter dem generellen crimen vis publ. begreifen, daß hingegen das bayer. StGB. von 1813 (Art. 315 ff. u. 411 f.) und ebenso sämmtliche übrige neuere StGB. unter Hervorkehrung des Gesichtspunktes der verletzten obrigkeitlichen Au-

torität zwar ein besonderes Delikt der Widersetzung aufgestellt, den technischen Begriff derselben aber großentheils [1]) über die natürliche Wortbedeutung (als gewaltsamer Widerstand gegen die Vollziehung gesetzlicher oder obrigkeitlicher Anordnungen) auch auf sonstige Gewaltthätigkeiten gegen die Obrigkeit erstreckt haben.

Allein schon der Entw. I hat diese Zusammenfassung begrifflich verschiedener, wenn auch auf gleicher Stufe der Strafbarkeit stehender Reate aufgegeben und durch besondere Bestimmungen einerseits die eigentliche Widersetzung, bei welcher die Vereitelung des Vollzuges einer gesetzlichen oder obrigkeitlichen Verfügung den Zweck des Handelnden bildet (Art. 140), andererseits die sonstigen Fälle vorgesehen, in welchen ein solcher Zweck nicht vorliegt, sondern der strafbare Charakter der That nur in dem Merkmale beruht, daß gegen eine obrigkeitliche Person entweder während ihrer Berufsverrichtungen oder mit Beziehung auf dieselben Gewalt verübt oder gedroht wird (Art. 141 [2]).

Während nun aber der Entw. I bei der gesetzlichen Bedrohung der Widersetzung (und ebenso auch der sonstigen Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit) von der höheren oder niederen Rangordnung der vergewaltigten Personen, welche nur bei der richterlichen Strafzumessung berücksichtigt werden sollte, gänzlich absah [3]) und die Strafbarkeit lediglich nach der Beschaf-

[1]) Vgl. außer dem bayer. StGB. v. 1813 württ. StGB. Art. 171 ff. (wo übrigens neben der Widersetzung noch ein besonderes Delikt der Unbotmäßigkeit aufgestellt und darunter sowohl der passive Widerstand, als auch die nicht gegen die Person der obrigkeitlichen Organe gerichtete aktive Gewalt verstanden ist, Hepp a. a. O. S. 175 ff., Häberlin II S. 113 f.), braunschw. §. 107, darmst. Art. 172 ff. Mehr oder minder bestimmt und durchsichtig wird zwischen eigentlicher Widersetzung und sonstiger gewaltthätiger Verletzung der öffentlichen Autorität unterschieden in den StGB. für Baden (§. 615—617 Widersetzlichkeit, §. 618 öffentliche Gewaltthätigkeit), Thür. Art. 100 f., Preußen §. 89 f., (vgl. auch §. 192), Sachsen 1855 Art. 142 u. 144.

[2]) Vgl. Mot. z. Entw. I Art. 140 f. S. 75.

[3]) Hierin in Uebereinstimmung mit dem StGB. von 1813 Art. 316 f. (vgl. auch z. B. die StGB. für Baden §. 615 ff., Thür. Art. 100 f., Preußen §. 89 f., Sachsen Art. 142 ff.), während die StGB. f. Württ. Art. 171 ff., Braunschw. §. 107, Darmst. Art. 173 f. bei der Festsetzung der Strafrahmen zwischen der gegen eigentliche Beamte und der gegen untergeordnete obrigkeitliche Diener begangenen Widersetzung unterscheiden.

fenheit der angewendeten Gewalt oder Drohung abgestuft wissen wollte [4]), so wurde in der ersteren Hinsicht der Standpunkt des Entwurfes verlassen und wurden verschiedene Strafrahmen mit Rücksicht auf die verschiedene Qualität der passiven Subjekte des Deliktes aufgestellt [5]), was dann eine Zerlegung des Art. 140 in zwei (die beiden oben stehenden) Artikel zur Folge hatte, während im Uebrigen der Thatbestand der Handlung in beiden Artikeln derselbe ist.

I. Es ist nun aber in Bezug auf den Thatbestand der nach Art. 136 f. strafbaren Widersetzung Folgendes zu bemerken:

1) Aktives Subjekt des Deliktes können sowohl Inländer als Ausländer (im Inlande) ohne Rücksicht auf ein besonderes Unterordnungsverhältniß derselben [6]) — und ebensowohl ein Einzelner für sich allein, als auch Mehrere in Gemeinschaft sein, vorausgesetzt im letzteren Falle, daß dieselben nicht eine zusammengerottete Menschenmenge darstellen und mithin die Bestimmungen der Art. 139 f. platzgreifen.

2) Passives Subjekt des Deliktes sind nicht Behörden als Be-

---

4) Die desfallsige, im Vergleiche zu derjenigen des StGB. von 1813 Art. 316 u. 411, einfachere Unterscheidung (zwischen irgendwelcher physischen Gewaltanwendung oder Drohung mit Waffen einer- und Drohung ohne Waffen andererseits) ist unbeanstandet in das StGB. selbst übergegangen.

5) Ueber die legislativen Gründe hiefür vgl. Ref. II, 1 S. 293: „die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß gerade hierin (in der Nichtberücksichtigung jenes Unterschiedes) die Quelle der oft unverhältnißmäßigen Härte der Strafen in dieser Materie zu suchen sei. Unverkennbar bedingt die Qualität der Person wesentlich die Strafbarkeit der Handlung. Es ist etwas ganz Verschiedenes, ob eine Widersetzung gegen einen wirklichen Beamten oder ob sie gegen ein ganz untergeordnetes Organ der Staatsgewalt, z. B. gegen einen Gerichtsdienersgehilfen, stattfindet, mit dem der Thäter vielleicht schon hundertfältig im Wirthshause u. dgl. in Berührungen der mannigfaltigsten Art gekommen ist, und in welchem er weit weniger das Organ der Staatsgewalt zu erkennen vermag, als in jenem ersten.“ Diesen Erwägungen und dem darauf gestützten Antrage des Ref. wurde denn auch ungeachtet der regierungsseitig anfänglich dagegen erhobenen Einsprache vom GGA. II, 1 S. 505 f. und nachmals auch im Entw. II beigepflichtet.

6) Es kann darum, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, Widersetzung auch von einem in der allgemeinen Dienstes-hierarchie höher stehenden Beamten, selbst wenn sich derselbe zur Zeit im Dienste befindet, gegen einen untergeordneten Diener der Obrigkeit begangen werden, s. auch Oppenhoff §. 89 Nr. 21.

griffswesen, ebensowenig Privatpersonen als solche, sondern physische Personen, welche und soferne sie als Organe der Obrigkeit (gleichviel in welchem Verwaltungszweige) sei es schon vermöge ihrer allgemeinen dienstlichen Stellung [7]) oder kraft eines ihnen gewordenen besonderen Auftrages [8]) zum Vollzuge von Gesetzen, Verordnungen, richterlichen Aussprüchen oder anderen obrigkeitlichen Verfügungen berufen und mit der Vornahme einer solchen Vollzugshandlung im Einzelfalle befaßt sind [9]).

---

7) Die Art und der Umfang der hieraus abfließenden dienstlichen Befugnisse und Obliegenheiten ist natürlich nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Dienstesinstruktionen zu beurtheilen.

8) Ein solcher Auftrag kann selbstverständlich nur von einer hiezu im Allgemeinen kompetenten öffentlichen Behörde, aber (soweit nicht für einzelne Fälle eine bestimmte Form absolut vorgeschrieben ist) sowohl mündlich als schriftlich und nicht blos an Personen, welche (wie z. B. Gerichtsdiener oder auch Militärpersonen) bereits im öffentlichen Dienste stehen, sondern auch an Privatpersonen ertheilt werden, welchen hiedurch ad hoc ein öffentlicher Charakter beigelegt wird (weßhalb denn eine strafbare Widersetzung auch an Personen begangen werden kann, welche ein Beamter bei Vornahme einer Vollzugshandlung zur Beihilfe zugezogen hat). Umfang und Gränzen eines solchen Auftrags sind durch eine verständige Interpretation zu bestimmen, welche hiebei nicht blos den strengen Wortlaut, sondern auch den „aus den Umständen und der Uebung sich ergebenden Sinn zu berücksichtigen hat", f. Weis I S. 353, Stenglein II S. 75 f., sowie die (noch unter der Herrschaft des älteren StGB. ergangenen) OAGE. in Z. f. G. u. R. I S. 275, II S. 429, IV S. 383, VI S. 38.

9) Schon aus der Fassung des Gesetzes erhellt, daß der Schutz der Art. 136 f. keineswegs auf die Organe der reinen Exekutive zu beschränken ist, sondern auch auf Personen (z. B. Richter, höhere Polizeibeamte) Anwendung findet, deren Beruf zunächst in der Erlassung von Anordnungen, Entscheidungen und Verfügungen besteht, sofern dieselben nur im gegebenen Falle einen amtlichen Vollzug (pr. StGB. §. 89 „Vollstreckung", C. pén. Art. 209 „exécution") zu bewirken d. h. eine maßgebende (durch das Gesetz oder durch eine dazu berufene Behörde erlassene) Anordnung, die nöthigenfalls im Zwangswege in's Werk zu setzen ist, in Ausführung zu bringen haben; hingegen fallen Gewaltthätigkeiten gegen öffentliche Beamte oder Bedienstete, welche zwar in einer Amts-, nicht aber in einer Vollzugshandlung begriffen sind, nicht unter Art. 136 f., sondern unter Art. 138. Daß und warum der Gesetzgeber von einer speziellen Aufzählung der einzelnen Klassen von Vollzugsbeamten und -bediensteten, wie sie allerdings der C. pén. in Art. 209

Unter dieser Voraussetzung ist es für den allgemeinen Thatbestand der Widersetzung zunächst unerheblich, ob die betreffende Person einer höheren oder niederen Kategorie von Bediensteten angehört[10]), ob dieselbe für ihre Funktion besonders verpflichtet (beeidigt) war[11]), ob sie bei Ausübung derselben dienstordnungsmäßig in Uniform oder mit sonstigem Dienstzeichen versehen war[12]), — wie es denn im Allgemeinen auch darauf nicht

---

enthält, Umgang genommen hat und davon Umgang nehmen mußte [illegible] in der vorhin bereits angedeuteten Unmöglichkeit einer allgemeinen [illegible] fenden Unterscheidung von blos vollziehenden und von anordnenden [illegible] scheidenden Organen seine einleuchtende Erklärung und Rechtfertigung (s. auch pr. StGB. §. 89 und hiezu Oppenhoff Nr. 4—10. — Als Vollzug eines Gesetzes oder einer Verordnung ist es unter Anderem auch zu betrachten, wenn Polizeibedienstete (z. B. Gendarmen) „in Ausführung des ihnen im Allgemeinen gewordenen Berufes im Einzelfalle zur Vornahme einer polizeilichen Maßnahme, z. B. einer Verhaftung, schreiten", ebendas. Nr. 11, — wie es denn überhaupt für die Anwendung der Art. 136 f. keinen Unterschied begründet, ob es sich um den Vollzug einer von einer anderen Behörde oder einer von dem Vollziehenden selbst innerhalb seiner Sphäre beschlossenen Maßnahme handelt.

[10]) Dieser Unterschied ist, wie oben bereits bemerkt, nicht für den Thatbestand des Reates an sich, sondern nur für die Höhe der Strafbarkeit von Gewicht (s. unten Ziff. II). Insoferne ist die Darstellung bei Stenglein II S. 72 ff., wonach „wesentlich verschiedene Grundsätze" im einen und im anderen Falle gelten sollen, ungenau und verwirrend; die zum Begriffe der Widersetzung gehörigen Momente, wie sie in Art. 136 gezeichnet sind, gelten in gleicher Weise für den Art. 137, welcher in dieser Hinsicht einfach auf den vorhergehenden Art. Bezug nimmt.

[11]) Denn im Gesetze ist dies zum Thatbestande nicht, sondern nur gefordert, daß der betreffenden Person der Vollzug von Gesetzen rc. oblag, s. Weis I S. 353, Stenglein II S. 76 sowie auch die (älteren) OAGE. in Z. f. G. u. R. IV S. 201, VI S. 36, 188 und das OAGE. v. 12. März 1864 in Z. f. Ger.-pr. III S. 140 f., aber auch ebendas. II S. 157.

[12]) Der entscheidende Grund ist auch hier, daß das StGB. nirgends das Tragen der Uniform oder des Dienstzeichens zur Bedingung des den Beamten und öffentlichen Dienern gewährten besonderen Schutzes gemacht hat. Immerhin kann die desfallsige Unterlassung, abgesehen von der darin etwa enthaltenen disziplinarisch strafbaren Dienstwidrigkeit, nach Umständen auch für den (subjektiven) Thatbestand der Widersetzung mittelbar erheblich werden — insoferne nämlich, als zu den subjektiven Requisiten dieses Deliktes Kenntniß der dienstlichen Qualität der Vollstreckungsperson auf Seiten des Widerstand-

ankommt, ob der fragliche Vollzug rücksichtlich seiner Voraussetzungen völlig legitim und anstandsfrei (ob also das Gesetz oder die Verordnung, um deren Vollzug es sich handelt, auf den konkreten Fall auch wirklich anwendbar [13]), ob der richterliche Ausspruch oder die sonstige obrigkeitliche Verfügung [14]) in jeder Hinsicht kompetenzmäßig erlassen, materiell gerechtfertigt und mit allen vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausgestattet) war [15]), oder

leistenden gehört (s. hernach Ziff. 3 lit. a), diese Kenntniß aber beim Mangel eines äußeren Erkennungszeichens fehlen kann und wenn dies wirklich der Fall ist, schon im Hinblicke auf die allgemeinen Bestimmungen des Art. 69 über den Einfluß des error vel ignorantia facti eine Bestrafung wegen Widersetzung ausgeschlossen erscheint. Allein es bedarf kaum der Bemerkung, daß hier nicht sowohl das Fehlen der dienstlichen Auszeichnung, als vielmehr die hiedurch im konkreten Falle veranlaßte Unkenntniß des Thäters und mithin die Abwesenheit des erforderlichen Dolus die Anwendung des Begriffes der Strafe der Widersetzung hindert, daß daher der Mangel der dienstlichen Auszeichnung in dieser Hinsicht ohne alle Bedeutung dann ist, wenn dem sich Widersetzenden die Qualität des fungirenden Beamten oder Bediensteten trotz desselben bekannt war. Vgl. auch Weis I S. 354 f., wo diese Sätze noch weiter ausgeführt sind.

13) So wird z. B. die Strafbarkeit der Widersetzung nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß ein Gendarm in einem Falle, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen einer provisorischen Festnahme zwar nach seiner Meinung, nicht aber in Wirklichkeit vorhanden waren, eine Arretirung vornimmt, vgl. auch OAGE. v. 29. Septbr. 1863 in Z. f. G. u. R. X S. 1063.

14) Kaum der Erwähnung bedarf es, daß dieser Charakter solchen Verfügungen nicht zukommt, welche ein Beamter nicht in seiner amtlichen Eigenschaft, sondern als bloße Privatperson, oder welche die Verwaltungen von Privatbesitzungen (z. B. von adeligen Gütern) oder die Direktionen von industriellen Unternehmungen getroffen haben, insoweit den letzteren nicht in gewissen Beziehungen öffentliche Funktionen übertragen sind, Weis I S. 352. Vgl. aber auch OAGE. v. 25. April 1867 in der Präj.-Samml. I S. 173 ff. (der von einem Amtsvorstande zur Handhabung der Hauspolizei im Amtslokale einem Amtsdiener ertheilte Auftrag ist eine obrigkeitliche Verfügung).

15) Vgl. Anm. z. StGB. von 1813 III S. 52 Ziff. 4: „Selbst die Kompetenz der Obrigkeit oder die Rechtmäßigkeit ihres Befehles kommt hiebei nicht in Betrachtung; ungestraft kann man den widerrechtlichen Befehlen oder den Befehlen einer inkompetenten Behörde den Gehorsam verweigern, aber die thätliche Widersetzung wird durch Inkompetenz der anordnenden Obrigkeit oder durch Widerrechtlichkeit ihrer Anordnung nicht entschuldigt, weil hierüber kein

ob der Vollzug selbst in einer völlig ordnungsmäßigen Weise bethätigt wurde[16]), es sei denn, daß (was der richterlichen Beurtheilung im Einzelfalle unterliegt) die Vollzugshandlung selbst oder die ihr zu Grunde liegende obrigkeitliche Anordnung ein so augenscheinlich rechts- oder gesetzwidriges Gepräge[17]) hat, daß sie die an sich bestehende

---

Private sich eine Kognition zueignen darf, vielmehr dafür [illegible] im richtigen Instanzenverhältnisse sowohl für Justizsachen als andere [illegible] stände der Staatsverwaltung angeordnet sind, bei welchen man [illegible] schwerden auf ordentlichem Wege Hülfe findet." Wenn Stenglein [illegible] und Weis I S. 351 f. die fortdauernde Geltung dieses Satzes [illegible] der Herrschaft des neuen StGB. behaupten, so ist ihnen hierin im Allgemeinen und zwar um so mehr beizustimmen, als in den legislatorischen Verhandlungen eine entgegengesetzte Auffassung nicht hervorgetreten und namentlich nicht, wie allerdings in Art. 135, gefordert worden ist, daß die Beschlüsse oder Verfügungen, um deren Vollzug es sich handelt, von der zuständigen Obrigkeit ausgegangen seien, s. auch OAGE. v. 11. Sept. und 29. Dez. 1863 in Z. f. G. u. R. X S. 853 ff. u. 1063 ff. und in Z. f. Ger.-Pr. II S. 396 f. u. III S. 80, sowie die preuß. Praxis bei Oppenhoff §. 89 Nr. 12. Gleichwohl wird eine gewisse Einschränkung der in seiner Fassung absoluten Tragweite des obigen Satzes durch die Natur der Sache gefordert sein, wie sie auch schon unter der Herrschaft des älteren StGB. behauptet worden ist (Arnold im Arch. d. Krim.-R. 1843 S. 396 ff.), wovon hernach.

[16]) Es ist daher unwesentlich, wenn der Beamte oder Bedienstete bei der Vornahme des Vollzugsaktes z. B. betrunken war oder sich in anderer Weise (s. Not. 12) gegen seine Dienstvorschriften verfehlte, oder wenn er die eine oder andere Förmlichkeit außer Acht ließ, oder wenn er den ihm gewordenen Auftrag in sonst ungehöriger Weise vollstreckte (z. B. mehr oder andere Gegenstände pfändete, als er sollte und durfte). „Auch in diesen und ähnlichen Fällen darf sich (mit dem sofort anzugebenden Vorbehalte) derjenige, gegen welchen amtlich eingeschritten wird, nicht zum Richter über die Gesetzlichkeit des amtlichen Einschreitens und Verfahrens aufwerfen, er muß die Amtshandlung geschehen lassen und kann Abhilfe nur im Beschwerdewege suchen", Oppenhoff §. 89 Nr. 14, Weis I S. 353 f., vgl. auch die in der vorigen Note angef. OAGE., sowie die AGE. in Z. f. Ger.-Pr. III S. 55, VII S. 412 f.

[17]) Z. B. es handelt sich um den Vollzug einer Anordnung, deren Erlassung überhaupt nicht in den Befugnissen einer Obrigkeit oder wenigstens nicht in dem dienstlichen Wirkungskreise der betr. Behörde gelegen war, oder welche einen offenbaren Uebergriff in einen fremden Amtssprengel enthält (s. jedoch Oppenhoff a. a. O. Nr. 12 f.), oder welcher die vom Gesetze unbedingt

Präsumtion der Legalität und mithin den amtlichen Charakter verliert 18).

---

geforderte Form fehlt, — oder es liegt zu Tage, daß ein Beamter oder Bediensteter die an sich in den Kreis seiner Befugnisse fallende Handlung (z. B. Verhaftung) mit dem Bewußtsein ihrer materiellen Rechtswidrigkeit unter fälschlicher Vorschützung des obrigkeitlichen Charakters vorgenommen hat oder daß von ihm der Vollzugsakt in einer Weise bethätigt worden ist, welche den amtlichen Charakter desselben gar nicht erkennen läßt oder welche einen offenbaren Mißbrauch oder Ueberschreitung seiner dienstlichen Befugnisse enthält. Vgl. auch oben Abth. I S. 521, wo (vielleicht etwas zu beschränkt) das Kriterium der strafbaren Widersetzung in der vorwürfigen Hinsicht auf die „formale Legalität des obrigkeitlichen Zwanges" gestellt ist, sowie Oppenhoff a. a. O. Nr. 13, 16 ff., welch' Letzterer ebenfalls im Einzelnen abweicht, zugleich aber bemerkt, daß es nach mehrfachen Erk. des Obertrib. der richterlichen Beurtheilung anheimgegeben sei, „ob die thatsächlich festgestellte Handlung dadurch den Amtscharakter verliere, daß sie (objektiv) ohne die im Gesetze vorausgesetzte Veranlassung oder in ungesetzlicher Weise vorgenommen wurde."

18) In der oben angegebenen Weise dürfte die überaus schwierige und bestrittene Frage über die strafrechtliche Beurtheilung des Widerstandes gegen den Vollzug widerrechtlicher Anordnungen oder gegen eine ungesetzliche Art des Vollzuges ihre am ehesten befriedigende Lösung finden, indem zwischen den beiden extremen Ansichten, von welchen die Strafbarkeit der Widersetzung gegen ungesetzlichen obrigkeitlichen Zwang entweder unbedingt bejaht (z. B. Jagemann im Arch. d. Kr.-rs. 1842 S. 593 ff.) oder schlechthin verneint wird, die entsprechende Mitte gehalten wird, vgl. u. A. auch Zachariä im Arch. d. Kr.-rs. 1843 S. 355 ff., welcher in ähnlicher, sowie Berner, Lehrb. S. 483 f., welcher in übereinstimmender Weise vom Standpunkte des gemeinen Rechtes die Gränze zu ziehen sucht. Allerdings beschränkt das bayer. StGB. die strafbare Widersetzung nicht ausdrücklich auf den gewaltsamen Widerstand gegen rechtmäßige Befehle und Anordnungen der Obrigkeit (wie z. B. das braunschw. StGB. §. 107 f., bei welchem es übrigens noch fraglich ist, ob außer der formellen auch die materielle Legalität gemeint sein soll, s. Häberlin II S. 115 f.), — andererseits aber kennt unser öffentliches Recht keine unbedingte (blinde) Gehorsamspflicht gegen Befehle obrigkeitlicher Personen, sondern es statuirt eine solche nur innerhalb der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Gränzen (s. Pözl, bayer. Verf.-rt. §. 86). Ist darum die obrigkeitliche Anordnung oder Handlung nach Form oder Inhalt eine augenscheinlich gesetzwidrige (denn abgesehen hievon und für Fälle, wo die Gesetzwidrigkeit zweifelhaft oder der Mangel unwesentlich ist, besteht allerdings die Vermuthung der Legalität und folglich die Pflicht der vorläufigen Unterwerfung, indem sonst die

Ist Letzteres der Fall oder hat sich mit dem Vollzugsakte eine Person befaßt, welcher derselbe gar nicht (vermöge ihres Dienstes oder besonderen Auftrages) oblag[10]), so ist der gegen ein solches, der obrigkeitlichen Auto-

---

staatliche Ordnung aufgelöst und die Wirksamkeit der öffentlichen Behörden paralysirt würde), so hört sie auf, ein zum Gehorsam verpflichtender Akt obrigkeitlicher Autorität zu sein, und es fallen alle vom Gesetze an diese Voraussetzung geknüpften Konsequenzen hinweg. — Anlangend die übrigen [illegible] ren Gesetzgebungen (außer dem vorhin erwähnten braunschw. [illegible]), welche die Rechtmäßigkeit des obrigkeitlichen Befehles ausdrücklich zum Thatbestande der Widersetzung fordert), so betrachten es die StGB. für Württ. Art. [illegible], den §. 617, Darmst. Art. 176, Thür. Art. 100 als einen Straf[illegible]- (bezw. Strafminderungs-) grund, wenn der Thäter zu dem Vergehen durch gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Obrigkeit oder ihrer Diener veranlaßt worden ist, und es soll nach den beiden ersteren Straflosigkeit eintreten, wenn der Betheiligte durch ein solches Verfahren mit einem unersetzlichen Nachtheile unmittelbar bedroht wurde und voraussetzt, daß er sich keiner Ueberschreitung schuldig gemacht hat, während das thür. StGB. Straflosigkeit für den Fall bestimmt, „wenn die Gesetzwidrigkeit darin besteht, daß gesetzliche Formen bei der Anordnung nicht befolgt sind“; das n. sächs. wie das preuß. StGB. und der C. pén. geben über diese Frage keinen gesetzlichen Ausspruch, überlassen daher ihre Beurtheilung, gleich dem bayer. StGB., der Doktrin und Praxis, welche allerdings eine mehr oder weniger schwankende und unsichere ist, vgl. für das preuß. Recht Oppenhoff a. a. O. (§. 89 Nr. 12—19), Goltd., Mat. II S. 122 ff., Goltd., Archiv V S. 35 ff., aber auch Temme, Lehrb. S. 621 u. 623 f., für das französ. Recht Chauveau et Hélie III S. 85 ff., welche im Wesentlichen den oben im Texte vertretenen Standpunkt einnehmen, sowie Gilbert-Sirey zum C. pén. Art. 209 Nr. 36 ff.

10) Hier, wo es sich um die mangelnde Qualität zum Vollzuge handelt, ist es schon der unmittelbare Wortlaut des Gesetzes, welcher den Thatbestand der Widersetzung ausschließt. Doch sind auch hier zunächst Fälle vorausgesetzt, wo der Vollziehende zur fraglichen Handlung schlechthin nicht berufen war, sei es weil dieselbe überall nicht in den Bereich seines dienstlichen Wirkungskreises gehörte, oder weil (wie z. B. die Auspfändung durch einen Gerichtsdiener oder Steuerboten) ihre Vornahme durch einen in concreto nicht vorhandenen besonderen Auftrag bedingt war, — Fälle also, wo der Vollziehende ohne Titel handelte, seiner Handlung mithin von vornherein nicht der Charakter einer amtlichen oder dienstlichen zukam. War jedoch der Vollziehende zu der in Rede stehenden Handlung an sich (im Allgemeinen) berufen, so ist die Frage, welchen Einfluß in vorwürfiger Beziehung sonstige Mängel oder Unregelmäßigkeiten in den gesetzlichen Voraussetzungen oder in

rität entkleidetes, gesetzwidriges und unbefugtes Vorgehen geleistete gewaltsame Widerstand wenigstens nicht als Widersetzung und, soferne im Uebrigen die Erfordernisse der rechten Nothwehr (so namentlich einerseits gewaltthätiger Angriff auf Person, Besitz oder Eigenthum, andrerseits Einhaltung der rechtmäßigen Grenzen der Vertheidigung) gegeben sind, überhaupt nicht strafbar [20]).

3) Was die Handlung betrifft, so charakterisirt sie sich als gewaltsamer Widerstand, sie erfordert mithin

a) in subjektiver Hinsicht nicht blos überhaupt Dolus, wie jedes Gewaltverbrechen, sondern überdies die bewußte Absicht, durch Zufügung oder Androhung von Gewalt die mit dem Vollzuge eines Gesetzes ⁊c. befaßte obrigkeitliche Person an diesem Vollzuge zu hindern. Der subjektive Thatbestand der Widersetzung ist also nicht gegeben, wenn dem Thäter die Qualität der gegenüberstehenden Person bezw. ihre dienstliche Funktion erweislich unbekannt geblieben oder wenn bei ihm wenigstens die Absicht nicht vorhanden war, den in Rede stehenden Vollzug zu hindern und zu vereiteln [21]). Hingegen ist es, wenn der Thäter in dieser Absicht der Vornahme des Vollzuges äußern, nach den oben aufgestellten Gesichtspunkten zu beurtheilen.

---

20) Vgl. auch die (älteren) OAGE. in Sitz.-Ber. V S. 327 ff., Z. f. G. u. R. II S. 198 ff., V S. 69 ff., 518 ff., VIII S. 25 ff. ⁊c., deren Ausgangspunkte freilich zum Theile abweichende sind. S. auch oben Abth. I S. 521 f. und die das. in Not. 38 angef. Schriftst. Fehlte es zwar an den Voraussetzungen der Nothwehr, zu welchen übrigens auch hier Angriff auf „Leib oder Leben oder sonst ein unwiederbringlicher Schaden" (Stenglein II S. 74 Not. 1) nicht gehört, oder wurden die Gränzen derselben schuldhaft überschritten, so finden gleichwohl nicht die Strafbestimmungen des gegenw. Hauptst. über gewaltthätige Verletzung der öffentlichen Autorität, sondern nur die Strafbestimmungen über Körperverletzung u. dgl., gegebenenfalls in Verbindung mit Art 73, Anwendung.

21) Im ersteren Falle (s. auch oben Not. 12) liegt jedenfalls kein Vergehen gegen die Obrigkeit und, wenn sich der Thäter als in gerechter Nothwehr befindlich betrachten durfte und die Gränzen derselben nicht schuldhaft überschritten hat, überhaupt keine strafbare Handlung vor. Im letzteren Falle, wenn nämlich dem Thäter zwar bekannt war, daß ihm eine obrigkeitliche, mit einem amtlichen Vollzugsakte befaßte Person gegenüberstehe (wobei es denn auf die subjektive Ansicht des Thäters über die Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit des Vollzuges zunächst nicht ankommt, vorbehaltlich jedoch dessen, was in dieser Hinsicht oben Not. 17—19 erörtert worden ist), wenn aber seine Absicht nicht speziell auf Hinderung und Vereitelung des Vollzuges, sondern nur überhaupt auf Verübung von Gewalt oder Drohung gegen die obrigkeitliche Person ge-

handelte, gleichgültig, ob der fragliche Vollzug gegen ihn selbst oder gegen einen Dritten stattfinden sollte [22]), ob er bereits begonnen hatte oder gerade erst beginnen sollte [22a]);

b) in objektiver Hinsicht Manifestation der eben bezeichneten Absicht durch Zufügung oder Androhung von Gewalt gegen die Person des Vollziehenden. Unter „Gewalt“ ist hier nach dem natürlichen Wortbegriffe nur die physische, diese aber ohne Unterschied der Art und des Maßes zu verstehen [23]), demgemäß als wirkliche Gewaltzufügung [illegible] nicht blos thätliche Mißhandlung und Gesundheitsbeschädigung [illegible] auch jedes sonstige gewaltthätige Handanlegen (Art. 136 f. [illegible] Rücksicht auf eine dadurch bewirkte Verletzung oder Schmerzempfindung [illegible] namentlich auch die s. g. indirekte Gewalt (z. B. durch Einsperren [illegible] Gefangenhalten) [24]), — als Gewaltandrohung nicht blos die gefährliche,

---

richtet war, ist nicht das Vergehen der Widersetzung, wohl aber das in Art. 138 vorgesehene Vergehen der Gewaltthätigkeit begründet.

22) S. auch Weis I S. 351, Oppenhoff §. 89 Nr. 38.

22a) S. jedoch preuß. StGB. §. 89 („während der Vornahme einer Amtshandlung“) und Oppenhoff §. 90 Nr. 6, wonach nicht der §. 89, sondern die allgemeinere Vorschrift des §. 90 platzgreift, „wenn die Gewalthandlungen vor dem Beginne der Amtshandlung verübt werden.“

23) S. Mot. z. Entw. I S. 75, Verh. II, 1 S. 505. Am ersteren Orte ist ausdrücklich betont, daß, abweichend vom StGB. von 1813 Art. 316 und 411, welches „thätliche Mißhandlung der Person“ und „gefährliche Drohungen“ gefordert und hiedurch zahlreichen Kontroversen Raum gegeben hatte, nunmehr jede Anwendung oder Androhung von Gewalt, die Gewalt mag eine mehr oder minder vehemente, die Drohung eine mehr oder minder gefährliche sein, gegriffen werden solle.

24) Immerhin ist der Begriff der „Gewalt“, für welchen eine gesetzliche Definition nicht aufgestellt ist, ein mehr oder weniger relativer insoferne, als hiebei dem thatrichterlichen Ermessen ein gewisser Spielraum überlassen bleibt, mithin die Frage, ob durch eine Handlung Gewalt verübt worden sei, nicht schlechthin in abstracto, sondern häufig nur in concreto zu lösen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus ist denn beispielsweise (ganz richtig) entschieden worden, daß als Gewaltzufügung wohl das Werfen von Sand in die Augen (AGE. in Z. f. G. u. R. IX S. 377 f.), nicht aber das Begießen mit Wasser, letzteres vielmehr nach den thatsächlichen Umständen nur als eine Verhöhnung zu betrachten sei (AGE. in der Z. f. Ger.-pr. III S. 358 und OAGE. v. 29. Sept. 1864, ebendas. IV S. 6). Vgl. auch OAGE. v. 30. Okt. 1862 ebendas. II S. 25 f.

sondern jede Drohung der Zufügung eines physischen Uebels [25]) zu betrachten, vorausgesetzt, daß dieselbe nach den Umständen ernstlich gemeint ist [26]); über den Unterschied hinsichtlich der Strafbarkeit s. hernach Ziff. II.

Hingegen wird der Thatbestand der Widersetzung nicht begründet weder durch den bloßen Ungehorsam als solchen (z. B. die Weigerung, eine verschlossene Thüre zu öffnen), noch durch eine hinzutretende Beleidigung oder Verhöhnung, welche nicht zugleich [27]) eine Anwendung oder Androh-

25) Drohungen mit sonstigen Uebeln, welche nicht den Charakter einer physischen Gewalt gegen die Person des Bedrohten haben (z. B. Drohungen mit Denunziation u. dgl. oder auch mit Brandstiftung rc.) gehören nicht hieher, während andererseits nicht gefordert wird, daß die Drohung in Rücksicht auf Art und Größe des angedrohten Uebels genau spezialisirt oder daß sie vermöge ihrer Intensität geeignet sei, den Bedrohten zur Abstandsnahme von der beabsichtigten Vollzugshandlung zu bestimmen. A. M. in letzterer Hinsicht Oppenhoff §. 89 Nr. 35, vgl. auch Verh. II, 1 S. 522 (zu Art. 156 des Entw. I, jetzt Art. 151), wonach nur solche Drohungen Berücksichtigung finden sollen, welche eine gerechte Furcht einzuflößen im Stande sind; s. jedoch oben Not. 23, wonach es für den Thatbestand der Widersetzung nicht auf die Intensität der angewendeten oder angedrohten Gewalt, sondern nur überhaupt auf das aggressive Vorgehen gegen die Obrigkeit ankommt.

26) Daß durch die Drohung eine unmittelbare Gefahr erzeugt werde bezw. ihre sofortige Verwirklichung zu gewärtigen sei (Oppenhoff a. a. O. Nr. 35), ist vom Gesetze wenigstens nicht ausdrücklich gefordert, vgl. auch die (ält.) OAGE. in der Z. f. G. u. R. IV S. 412, VII S. 338, sowie das AGE. in der Z. f. Ger.pr. VIII S. 15; doch ist nicht zu läugnen, daß aus der gesetzlichen Gleichstellung der Drohung und insbesondere der Drohung mit Waffen mit der wirklichen Gewaltzufügung ein nicht untriftiges Argument für das Erforderniß einer durch erstere begründeten unmittelbaren Gefahr abgeleitet werden kann, s. auch Verh. II, 1 S. 522 (zu Art. 156 des Entw. I) sowie Häberlin II S. 116. Es ist übrigens selbstverständlich, daß die Drohung nicht blos durch wörtliche Aeußerungen, sondern auch durch Handlungen (Zeichen) stattfinden kann, daß sie aber in allen Fällen zur Kenntniß des Bedrohten gelangt sein muß, weil sie sonst für sein Thun und Lassen nicht bestimmend sein kann, s. auch Oppenhoff a. a. O. Nr. 35 f.

27) Werden Beschimpfung und Vergewaltigung neben einander durch verschiedene Thätigkeitsakte wenn auch bei derselben Veranlassung und in zusammenhängender Folge verübt, so wird (realer) Zusammenfluß von Amtsehrenbeleidigung (bezw. Berufsehrenkränkung) und Widersetzung, nicht „Ein in Steigerung fortgesetzter Akt der Widersetzung" (wie nach mehreren freilich noch unter dem älteren StGB. ergangenen OAGE., s. Z. f. G. u. R. VI S. 426 f.) anzunehmen sein, vgl. auch oben Abth. I S. 684 Not. 5 a. E.

ung von Gewalt enthält (z. B. Anspeien, Beschütten mit Wasser u. dgl.), noch auch durch einen dem obrigkeitlichen Vollzuge entgegengesetzten physischen Widerstand, welcher nicht mit Gewaltzufügung oder Androhung gegen die Person des Vollziehenden verbunden ist[28].

4) Die Widersetzung ist vollendet mit der in der obenbezeichneten Absicht geschehenen Zufügung oder Androhung von Gewalt ohne Rücksicht

---

28) Es ist dies der s. g. passive Widerstand in jenem weiteren Sinne, wo derselbe (zum Unterschiede von dem bloßen passiven Ungehorsame) in einer entgegenwirkenden, den Vollzug hindernden oder erschwerenden Weise hervortreten kann (z. B. der Exequendus verschließt die Thüre, oder setzt sich auf den Koffer, welcher in Beschlag genommen werden soll, oder er wirft sich zu Boden oder umklammert einen Baum oder sträubt sich auf andere Weise, um seine Wegführung zu erschweren oder unmöglich zu machen). Daß derartige Handlungen für sich noch keine strafbare Widersetzung enthalten, wurde vom RK. in Verh. II, 1 S. 505 f. ausdrücklich anerkannt, vgl. auch für das gemeine Recht Zachariä a. a. O. (Arch. 1843) S. 344 ff. — Ueber die Auslegung des §. 89 des preuß. StGB. in seinen hieher gehörigen Worten („angreift oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet") s. einestheils Beseler, Komm. S. 257 f., anderntheils Goltd., Mat. II S. 118 ff. Ziff. 2 und Oppenhoff §. 89 Nr. 24 ff.; nach der von Letzterem bezeugten preuß. Praxis besteht die in §. 89 vorausgesetzte Gewalt in jeder „Aufwendung einer besonderen körperlichen Kraft, welche der Person des Beamten oder seiner Thätigkeit hindernd oder gegenwirkend entgegentritt und den Letzteren nöthigt, auch seinerseits zur Beseitigung des Hindernisses eine erhöhte Kraftanstrengung anzuwenden oder aber von der Amtshandlung einstweilen abzustehen", und wird es demgemäß als Gewalt im Sinne des pr. Gesetzes betrachtet, wenn z. B. Jemand, welcher von einem Orte entfernt werden soll, durch Festhalten oder durch Gegenstemmen Widerstand leistet, oder wenn Jemand sich von den ihn festhaltenden Beamten losreißt, oder wenn er die von dem Beamten angehaltenen Pferde zum Fortgehen antreibt, oder wenn Jemand die ihm abzunehmende Sache festhält oder dem Beamten die Sache wieder entreißt 2c. Die Mehrzahl dieser Fälle wird auf den Boden des bayer. StGB. ohne Weiteres im gegentheiligen Sinne zu entscheiden und etwaiger Zweifel (wie z. B. in dem zuletzt genannten Falle) nach Maßgabe der oben angegebenen Direktive, ob nämlich die Handlung nach ihrer konkreten Gestalt zugleich eine Gewalt gegen die Person enthalte, unschwer zu lösen sein, s. auch Stenglein II S. 77, Weis I S. 350 f., sowie AGE. in der Z. f. Ger.pr. VII S. 157, welches zwar in der daselbst beigefügten Note beanstandet ist, aber im Hinblicke auf die im Erk. selbst enthaltene thatsächliche Feststellung kaum mit genügendem Grunde.

darauf, ob jene Absicht des Thäters erreicht, mithin der Vollzug wirklich gehindert worden ist oder nicht [29]).

II. Die Widersetzung ist als solche [30]) immer ein Vergehen [31]), dessen Strafbarkeit im Gesetze theils nach der Qualität der vergewaltigten Person, theils (und im Anschlusse an die erstere Unterscheidung) nach der Beschaffenheit der Vergewaltigungshandlung verschieden abgestuft ist. In der ersteren Beziehung wird (in partieller [32]) Anlehnung an

---

29) Es gibt darum keinen Versuch der Widersetzung, da auch das (gemeiniglich Versuch genannte) vergebliche Bemühen des Thäters, soferne im Uebrigen die oben bezeichneten Thatbestandsmerkmale vorliegen, schon das vollendete Vergehen enthält und auch eine fehlgeschlagene Gewaltzufügung mindestens als Bedrohung zu erachten ist, — ganz davon zu geschweigen, daß es hier, wo es sich um ein bloßes Vergehen handelt, an einer gesetzlichen Strafdrohung für den Versuch, wenn es einen solchen gäbe, fehlen würde, s. auch Stenglein II S. 79 f., Oppenhoff a. a. O. Nr. 39. — Kaum der Bemerkung bedarf es, daß, sobald einmal das Delikt vollendet ist, das freiwillige Abstehen des Thäters von seinem (auf Hinderung des Vollzuges gerichteten) Vorhaben keine Straflosigkeit bewirkt, sondern nur bei der Strafausmessung berücksichtigt werden kann, Weis I S. 351.

30) Konkurrirt mit der Widersetzung ein anderer bezw. schwererer Reat, so finden natürlich die allgemeinen Vorschriften über Zusammenfluß Anwendung. Ein solcher Fall von (idealem) Zusammenflusse ist insbesondere dann gegeben, wenn die zum Zwecke der Widersetzung angewendete Gewalt zugleich den Thatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung enthält, vorausgesetzt, daß die letztere höher strafbar, nicht auch, wenn sie geringer strafbar ist, als die Widersetzung, indem unter der letzteren Voraussetzung die körperliche Mißhandlung, welche bereits einen wesentlichen Bestandtheil der nach Art. 136 f. Ziff. 1 strafbaren Widersetzung bildet, nicht mehr als ein selbständiger Reat in Betracht kommen kann, s. Mot. z. Entw. I Art. 140 f. S. 75 sowie oben Abth. I S. 688 lit. b und OAGE. vom 12. Juni 1868 in der Präj.-Samml. II S. 269 ff. u. Z. f. Ger.-pr. VIII S. 18. — A. M. Stenglein, Komm. II S. 78 Not. 1, welcher (mit Unrecht) ideale Konkurrenz auch dann annimmt, wenn die Körperverletzung den minder strafbaren Reat bildet.

31) Die Schlußbestimmung des Art. 138 Abs. 2, wonach bei Gewaltthätigkeit gegen öffentliche Diener in leichteren Fällen auf eine bloße Uebertretungsstrafe erkannt werden kann, findet keine Anwendung auf eine gegen solche Personen verübte (nach Art. 137 strafbare) eigentliche Widersetzung, s. auch OAGE. v. 21. Okt. 1865 in Z. f. G. u. R. XII S. 485 ff. und Z. f. Ger.-pr. V S. 54 f.

32) Es ist zu beachten, daß nicht alle in Art. 127 genannten Kategorieen von Per-

Art. 127) unterschieden, ob die Widersetzung gegen einen (mit einer Vollzugshandlung befaßten, s. oben Not. 9) Staatsbeamten[33]) oder einen Offizier oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr (Art. 136), oder ob sie gegen andere als die eben bezeichneten Civil- oder Militärpersonen[34]) (Art. 137) begangen worden ist.

In der letzteren Hinsicht wird (nach beiden Artikeln [illegible]

---

sonen (und so namentlich nicht die Bürgermeister und [illegible] einer unmittelbaren Stadt) auch in Art. 136 begriffen sind. [illegible] Art. 138 Abs. 1 ausdrücklich auch die Mitglieder eines Gemeinderathes genannt sind, so ergibt sich die seltsame Anomalie, daß die Widersetzung (nicht zur Hinderung eines Vollzuges) gegen solche Magistratspersonen geringer strafbar wäre, als die sonstige gegen dieselben während ihrer Berufsausübung oder in Beziehung auf dieselbe geübte Gewaltthätigkeit — eine Anomalie, welche nur dadurch beseitigt wird, daß man in solchen Fällen von dem Widersetzungs-Charakter der Handlung absieht und schlechthin die (hinsichtlich des Thatbestandes umfassendere) Strafbestimmung des Art. 138 Abs. 1 zur Anwendung bringt, s. Erl. zu Art. 138 Ziff. I Not. 11 und Ziff. II Not. 15.

33) Hinsichtlich der Bedeutung und Tragweite dieses Ausdruckes genügt es, auf die desfallsigen Ausführungen oben S. 153 ff. zu verweisen. Vgl. übrigens auch (theilweise abweichend) Weis I S. 356 ff. Ungenau ist, was Stenglein II S. 72 f. in dieser Beziehung bemerkt.

34) Hieher gehören also (unter der mehrerwähnten Voraussetzung, daß sie im Vollzuge von Gesetzen ec. begriffen sind): Personen, welche nur vorübergehend oder auch ständig, aber ohne Anspruch auf Dienstesstabilität, mit den Funktionen eines Staatsbeamten betraut sind, — ferner die Gemeindebeamten schlechthin und ohne Unterschied, s. jedoch oben Not. 32 und Erl. zu Art. 138 Not. 11 u. 15, — sodann alle Kategorieen von öffentlichen Dienern in den verschiedenen Verwaltungszweigen (z. B. Forst- und Zollschutzbedienstete, Rentamtsexekutoren, Gerichtsdiener und deren Gehilfen, Polizeidiener, Gendarmen, Flurschützen, Waldaufseher, Bahnwärter u. dgl., s. die zahlreichen hieher einschlagenden älteren OAGE. in der Z. f. G. u. R. Register zu Bd. I—V S. 18 und Register zu Bd. VI — X S. 11 f. und 15), — endlich alle sonstigen Personen, welchen, ohne im öffentlichen Dienste angestellt zu sein, ein Vollzug der früher erörterten Art infolge eines besonderen Auftrages oder einer vorübergehenden Verwendung oblag, z. B. Militärpatrouillen, Personen, welchen aushülfsweise die Verrichtungen eines öffentlichen Dieners übertragen sind, wie Forsteleven u. dgl., s. auch OAGE. v. 21. Aug. 1863 (welches allerdings zunächst den Art. 138 betrifft) in Z. f. G. u. R. X S. 834 ff. u. Z. f. Ger.-pr. II S. 382.

die höhere oder geringere Strafbarkeit der Widersetzung dadurch bedingt, ob sie mittels wirklicher Anwendung physischer Gewalt (worunter außer der körperlichen Mißhandlung auch jedes sonstige gewaltthätige Handanlegen [35] zu verstehen ist) bezw. durch Drohung mit Waffen [36], welche dem physischen Gewaltakte gleichgestellt ist (Ziff. 1 der genannten beiden Art.), — oder ob sie durch Drohung ohne Waffen, also durch eine minder gefährliche Art der Drohung (Ziff. 2) verübt wird.

Bei der Strafausmessung innerhalb der gesetzlichen Rahmen wird etwaigen Mängeln und Unregelmäßigkeiten in den Voraussetzungen oder in der Vornahme des Vollzugsaktes, auch wenn dadurch der Thatbestand der Widersetzung nicht alterirt wird, immerhin eine strafmindernde Bedeutung beizulegen sein.

Art. 138.

Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen Funktionen stehende Personen.

Die Strafbestimmungen des Art. 136 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher einem Staatsbeamten, einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Mitgliede des Landtags, eines Land- oder Distriktsrathes, eines Wahl- oder Steuerausschusses oder eines Gemeindekollegiums, einem Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht, oder um auf ihre Dienstes- oder Berufsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen, Gewalt zufügt, oder androht.

Wer sich einer solchen Handlung gegen eine andere mit

---

35) Dahin gehört z. B. auch ein Schlag, welcher nicht trifft, da derselbe bereits einen wirklichen „Gewaltakt, ein angriffsweises Vorgehen", keine bloße Drohung mit einer solchen enthält, s. auch oben Not. 24 sowie Erl. zu Art. 121 f. S. 125 Not. 20 und OAGE. v. 14. Dez. 1868 in der Z. f. Ger.-pr. VIII S. 148 f.

36) Ueber den im Gesetze selbst nicht definirten, sondern dem richterlichen Ermessen anheimgegebenen Begriff der „Waffe" s. Abth. I dieser Erl. S. 84 f. und Abth. II S. 44 Not. 33.

einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betraute Person, gegen eine nicht im Offiziersrange stehende Militärperson oder gegen einen öffentlichen Diener schuldig macht, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 137. In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

Entw. I Art. 141 und Mot. S. 75; Ref. II, 1 S. 293 f.; Verh. II, 2 S. 44 f.
Entw. II Art. 139; Ref. II, 2 S. 173; Verh. II, 1 S. 500 f.

Schon oben S. 190 wurde das Verhältniß des vorstehenden [illegible] beiden vorhergehenden Artikeln und der tiefere Grund der hier [illegible] in einigen anderen neueren StGB., s. oben S. 190 Not. 1) [illegible] Unterscheidung zwischen eigentlicher Widersetzung und sonstiger gewaltthätiger Verletzung der öffentlichen Autorität beleuchtet [1]). Diese Unterscheidung gab überdies die Möglichkeit an die Hand, den Schutz des Art. 138 auch auf Personen auszudehnen, an welchen, weil sie nicht mit einem Vollzuge von Gesetzen 2c. oder (wie Zeugen und Sachverständige) überhaupt nicht mit einer obrigkeitlichen Funktion betraut sind, eine Widersetzung nicht begangen werden kann, welche aber aus nahe liegenden Gründen eines erhöhten Schutzes in gleicher Weise, wie die obrigkeitlichen Personen selbst, bedürfen [2]). Im Uebrigen schließen sich die beiden Absätze des Art. 138 auf's Engste an Art. 136 f. an, mit welchen sie nicht blos die äußere Oeconomie und (abgesehen von der Schlußbestimmung des Art. 138 Abs. 2) die Strafdrohungen, sondern auch wesentliche Thatbestandsmerkmale gemeinsam haben.

I. Im Einzelnen ist, was zunächst den Thatbestand der in Art. 138 vorgesehenen Gewaltthätigkeit betrifft, Folgendes zu bemerken:

---

[1]) Vgl. auch für das preuß. StGB. Goltd., Mat. II S. 124 ff., Oppenhoff §. 90 Nr. 2 u. 6.

[2]) S. Mot. z. Entw. I S. 75, Verh. II, 1 S. 507, sowie auch Weis S. 349 f.: „Wird z. B. einem Zeugen Gewalt zugefügt oder angedroht, um auf seine Aussage einzuwirken oder wegen einer solchen Rache an ihm zu nehmen, so liegt hierin eine Handlung, welche das Gesetz, obgleich sie weder gegen einen Staatsbeamten noch gegen einen öffentlichen Diener, noch gegen eine sonstige mit einer öffentlichen Funktion betraute Person gerichtet ist, bennoch aus öffentlichen Gründen in gleicher Weise bestrafen muß, als wenn sie gegen einen Richter verübt worden wäre, um auf dessen Urtheil einzuwirken oder wegen desselben Rache an ihm zu nehmen, da durch die Einschüchterung der Zeugen gerechte Rechtsprechung geradeso, wie durch Einschüchterung der Richter, gefährdet wird."

1) Der Kreis der passiven Subjekte[3]) des Deliktes ist, wie vorhin schon angedeutet, nicht auf die in Art. 136 f. gegriffenen (mit der Vornahme eines obrigkeitlichen Vollzuges befaßten) Personen beschränkt, sondern er ist (ohne Rücksicht auf eine von ihnen zu bewirkende Vollstreckung) auf alle im öffentlichen Dienste angestellten[4]) oder sonstwie (durch obrigkeitlichen Auftrag oder durch Wahl ihrer Mitbürger) vorübergehend oder ständig mit einer öffentlichen Funktion betrauten Personen[5]) und selbst auf Zeugen und Sachverständige ausgedehnt. Auf die desfallsige Spezialisirung des Art. 138, welche zunächst die Frage der höheren oder niederen Strafbarkeit betrifft, ist unten Ziff. II zurückzukommen.

2) Die Handlung charakterisirt sich

a) in objektiver Hinsicht auch hier als Zufügung oder Androhung von (physischer) Gewalt, in welcher Beziehung auf das zu Art. 136 f. (S. 199 f. Ziff. 3 lit. b) Erörterte zu verweisen ist[6]). Hiebei ist es für den objektiven Thatbestand (s. aber allerdings hernach lit. b) zunächst unerheblich, ob die Vergewaltigung während oder ob sie vor oder nach der Dienstes- oder Berufsverrichtung der vergewaltigten Person stattgefunden hat, sofern sie nur überhaupt eine widerrechtliche ist[7]);

---

3) In Bezug auf das „aktive Subjekt" gilt völlig das oben zu Art. 136 f. Bemerkte.

4) Z. B. auch auf Lehrer (AGE. in Z. f. Ger.-pr. VII S. 300 f. Ziff. 6), auf die mit Genehmigung der Staatsbehörden aufgestellten Bediensteten der priv. bayerischen Ostbahnen (Z. f. G. u. R. VI S. 351 ff., Präj.-Samml. I S. 8 ff.), vgl. im Uebrigen auch oben S. 203 Not. 34.

5) Z. B. auch auf dienstlich verwendete Rechtspraktikanten und Accessisten (Verh. II, 1 S. 506), auf Forsteleven bezüglich der ihnen aufgetragenen Mitwirkung zur Handhabung des Forstschutzes (s. oben S. 203 Not. 34 a. E.), auf Landgemeindeausschußmitglieder, welche Wegearbeiten leiten und beaufsichtigen (OAGE. v. 12. März 1866 in der Z. f. Ger.-pr. III S. 140), auf Wachposten, auf Gehilfen eines Bahnexpeditors 2c.

6) Hienach kommt es auch hier auf Art und Maß der zugefügten Gewalt sowie auf die größere oder geringere Gefährlichkeit der Drohung zunächst nicht an. Doch steht hier außer Zweifel, daß eine durch die Drohung bewirkte unmittelbare Gefahr nicht erfordert wird, wie denn auch eine schriftliche Drohung im Allgemeinen als genügend zu erachten sein wird, s. auch Sitz.-Ber. IV S. 51, Oppenhoff §. 90 Nr. 3 u. 4.

7) Der Vorbehalt der allgemeinen Grundsätze über Nothwehr 2c. versteht sich auch hier von selbst.

b) in subjektiver Hinsicht wird jedenfalls Dolus erfordert [8]), und zwar genügt schon der auf die Gewaltverübung gerichtete rechtswidrige Vorsatz als solcher dann, wenn die Gewaltthätigkeit an einer der vorhin bezeichneten Personen, deren Charakter dem Thäter bekannt war (arg. Art. 69), während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht [9]) verübt worden ist [10]), während von diesem Falle abgesehen zum Thatbestande des vorwürfigen Vergehens ein besonders qualifizirter Dolus, nämlich die der Vergewaltigung zu Grunde liegende Absicht erfordert wird, dadurch entweder auf die Dienstes- oder Berufsverrichtung des Vergewaltigten einzuwirken [11]) oder wegen einer solchen Rache zu neh-

---

8) Ein durch eine zufällige Handbewegung unvorsätzlich zugefügter Schlag oder Stoß kann nicht als Gewaltthat betrachtet werden, s. auch OAGE. v. 21. Juni 1867 in der Präj.-Samml. I S. 275 ff.

9) Hier ist nicht zu übersehen, daß sich „Gendarmen, Polizeisoldaten und ähnliche Personen nicht blos dann, wenn sie bestimmte, in ihrem Dienste liegende Handlungen vornehmen, sondern gleichsam immer in Ausübung ihrer Dienstespflicht befinden, da sie jeden Augenblick, wenn sich Veranlassung dazu gibt, Diensteshandlungen vornehmen können", s. Weis I S. 359, Stenglein II S. 76, vgl. auch OAGE. v. 24. Aug. 1867 (Vergehen des Art. 138, begangen an einem Gendarmen, welcher sich während seiner Anwesenheit als Gast in einem Wirthshause zur dienstlichen Einschreitung veranlaßt sah) in Präj.-Samml. I S. 360 f. und in der Z. f. Ger.-pr. VII S. 58 f. Vgl. auch ebendas. VII S. 142 ein AGE., wonach Thätlichkeiten, welche einem zum Wachdienste kommandirt gewesenen Landwehrmanne bei der Heimkehr vom Wachlokale in seine Wohnung zugefügt wurden, als während der Ausübung des Dienstes begangen zu erachten sind. (?)

10) Unter der obigen Voraussetzung kommt es also auf die nähere Beschaffenheit des Dolus (auf Motiv und Zweck der Handlung) und so namentlich darauf nicht an, ob die Gewaltthätigkeit mit Bezug auf die Berufsverrichtung der vergewaltigten Person oder aus einem davon ganz unabhängigen Grunde bezw. in ganz anderer Absicht (z. B. aus bloßem Privathaß oder aus Bosheit, Muthwillen ꝛc.) begangen worden ist, s. Verh. II, 2 S. 44 f., wo dieser Standpunkt (entgegen einem Aenderungsvorschlage des Abg. Dr. Völk) ausdrücklich festgehalten wurde, vgl. auch OAGE. v. 24. Dez. 1863 in Z. f. G. u. R. X S. 1063 f., sowie AGE. v. 10. Febr. 1863 in Z. f. Ger.-pr. II S. 174.

11) Sei es, daß der Vergewaltigte genöthigt werden soll, eine Dienstes- oder Berufsverrichtung (gleichviel von welchem Charakter und einschließlich der Zeugnißabgabe) vorzunehmen bezw. dieselbe in einer bestimmten, dem Willen des Vergewaltigers entsprechenden Art vorzunehmen, oder eine solche von

men [12]. Ist daher die Vergewaltigung weder während der Berufsverricht-

ihm beabsichtigte Handlung zu unterlassen. Letzterenfalls fällt der Thatbestand der in Art. 138 vorgesehenen Gewaltthätigkeit beziehungsweise mit demjenigen der in Art. 136 f. vorgesehenen Widersetzung zusammen und ist der letztere nur insoferne enger gefaßt, als es bei der Widersetzung auf Hinderung eines speziellen obrigkeitlichen Vollzugsaktes abgesehen ist, während es bei dem Reate des Art. 138 auf den Charakter der Dienstes- oder Berufsverrichtung nicht ankommt. Da übrigens die Strafdrohungen für beide Reate dieselben sind, so ist es in der Regel nur von theoretischem Belange, ob eine Handlung als Widersetzung unter die Art. 136 f. oder ob sie als sonstige Gewaltthätigkeit unter den umfassenderen Art. 138 subsumirt wird. Gleichwohl kann es mit Rücksicht darauf, daß in Art. 138 Abs. 1 der Kreis der geschützten Personen weiter gezogen ist, als in Art. 136, in einzelnen Fällen (s. oben S. 203 Not. 32 und unten Not. 15) auch praktisch und für die Bestimmung der Strafbarkeit erheblich werden, ob eine Handlung, welche die Merkmale des Art. 138 Abs. 1 und zugleich diejenigen der Widersetzung (aber nicht nach Art. 136, sondern nach Art. 137) darbietet, unter den weiteren (hier aber zu einer strengeren Strafanwendung führenden) Begriff des Art. 138, oder unter die enger gefaßte (hier aber mildere) Bestimmung des Art. 137 zu subsumiren ist? Ersteres scheint im Hinblicke auf die allgemeinen Grundsätze über ideale Konkurrenz, deren Analogie wenigstens hier geltend gemacht werden kann, um so mehr das Richtige, als nach der augenscheinlichen Intention des Gesetzgebers zwischen Art. 136 f. und Art. 138 nicht sowohl das (derogatorische) Verhältniß der lex specialis zur lex generalis besteht, sondern der Art. 138 eine Erweiterung und Ergänzung der vorhergehenden Art. bildet, indem er die zunächst für einen engeren Kreis von Fällen gegriffenen Strafdrohungen der Art. 136 f. auf ein (rücksichtlich der passiven Subjekte des Deliktes und der Beschaffenheit der Handlung) weiter gezogenes Gebiet ausdehnt; es muß daher, wenn eine Handlung die Merkmale des Art. 138 darbietet, die in Abs. 1 oder 2 desselben (je nach der Qualität der vergewaltigten Person) verordnete Strafe eintreten, sollte auch die Handlung nach Maßgabe der Art. 136 f. nicht oder nur mit einer geringeren Strafe zu belegen sein. — A. M. für das preuß. Recht Oppenhoff §. 90 Nr. 6, wonach dann, wenn für denselben Thatbestand der §. 89 und der §. 90 zutreffen, der erstere, „obgleich milder als §. 90, mit Ausschluß des letzteren zur Anwendung kommen soll."

12) Denn (wie sich die Anm. z. StGB. v. 1813 S. 53 f. Ziff. 7 ausdrücken) „die persönliche Sicherheit und Unverletzlichkeit der obrigkeitlichen Personen rücksichtlich der Amtshandlungen wird durch Ausübung einer nachfolgenden Rache eben so stark verletzt, als durch eine vorhergehende oder gleichzeitige Mißhandlung". Ob die Rache der sie veranlassenden Dienstes- oder Berufshandlung sofort oder erst in einem späteren Zeitpunkte gefolgt ist, macht keinen

ung der angegriffenen Person, noch in einer der ebenbezeichneten Alternative entsprechenden Absicht verübt worden, so findet nicht der Art. 138, sondern lediglich die gewöhnlichen Strafbestimmungen über Mißhandlung, Vergewaltigung oder Bedrohung von Privatpersonen Anwendung.

3) Vollendet ist das Delikt mit der geschehenen Zufügung oder Androhung von Gewalt, ohne Rücksicht darauf, ob der Thäter seine hiebei etwa verfolgte besondere Absicht (Einwirkung auf die Dienstes- oder Berufsverrichtung) erreicht hat oder nicht, s. oben S. 201 f. Ziff. 4.

II. Hinsichtlich der Bestimmung und Abstufung der Strafbarkeit schließt sich der Art. 138 nahezu völlig an die beiden vorhergehenden Artikel an, indem der Abs. 1 des Art. 138 auf die Strafbestimmungen des Art. 136, der Abs. 2 auf diejenigen des Art. 137 Bezug nimmt, womit denn die in den beiden genannten Artikeln gemachte Unterscheidung rücksichtlich der Beschaffenheit der Vergewaltigungshandlung eo ipso auch für die Fälle des Art. 138 sanktionirt ist[13]). Immerhin zeigen sich Abweichungen in Folgendem:

1) Abs. 1 des Art. 138 und somit die höheren Strafen des Art. 136 finden Anwendung nicht blos, wenn der (unter Ziff. I näher charakterisirte) Angriff gegen eine der in Art. 136 bezeichneten Personenkategorieen (Staatsbeamte, Offiziere &c.), sondern auch[14]) wenn derselbe gegen ein Mitglied des Landtages, eines Land- oder Distriktsrathes, eines Wahl- oder Steuerausschusses (s. oben Erl. zu Art. 126 S. 146 Not. 16) oder eines

Unterschied. Vgl. beispielsweise die (älteren) OAGE. in Z. f. G. u. R. IV S. 217 ff., 412 ff., V S. 218 ff., VII S. 12 ff., sowie OAGE. v. 21. Aug. 1863 in Z. f. Ger.-pr. II S. 382 f.

13) In Bezug auf ideale Konkurrenz von Gewaltthätigkeit und Körperverletzung findet auch hier das oben S. 202 Note 30 Bemerkte analoge Anwendung.

14) Die Aufzählung der folgenden Kategorieen entwickelte sich aus Art. 141 Abs. 2 des Entw. I: „Gleicher Strafe unterliegt derjenige, welcher sich einer solchen Handlung an einem Mitgliede des Landtages oder an einem anderen mit einer öffentlichen Funktion betrauten Staatsbürger schuldig macht." Diese letztere Bestimmung erschien dem Ref. II, 1 als zu vag, weshalb er (in dem von ihm proponirten Art. 141 c) wenigstens die Spezialisirung derjenigen Personenkategorieen vorschlug, welchen ein höherer Schutz, gleich den Staatsbeamten und Offizieren, gewährt werden sollte, — ein Vorschlag, welcher denn auch ungeachtet wiederholter Redaktionsänderungen schließliche Billigung fand (Verh. II, 2 S. 506 f.). Schon hieraus ergibt sich übrigens, daß die Aufzählung in Art. 138 Abs. 1 limitativ zu verstehen ist,

Gemeindekollegiums [15]), gegen einen Geschworenen, Zeugen [16]) oder Sachverständigen gerichtet ist.

2) Gewaltthätigkeiten, welche gegen andere mit öffentlichem Charak-

---

daß somit alle hier nicht genannten, mit öffentlichen Funktionen betrauten Personen unter Abs. 2 des Art. zu subsumiren sind.

15) S. oben S. 146 f. Not. 17 und 18. Da der Magistrat offenbar ein Gemeindekollegium ist, so unterliegt die einem Bürgermeister oder Magistratsrathe während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht (und sollte dieselbe in concr. auch den Charakter eines obrigkeitlichen Vollzuges haben, s. Not. 11) oder in Beziehung auf dieselbe zugefügte oder angedrohte Gewalt den höheren Strafen des Art. 138 Abs. 1 bezw. des Art. 136. Streitig hingegen ist, ob das Nämliche auch gelte von Gewaltthätigkeiten, welche an einem Gemeindevorsteher hinsichtlich der Ausübung der ihm persönlich übertragenen Lokalpolizei begangen werden, — bejaht durch zwei AGE. in Z. f. Ger.-pr. II S. 61 und VII S. 188 Ziff. 2, — verneint bezw. unter Art. 138 Abs. 2 subsumirt in einem BGE. ebendas. VI S. 382; die erstere Ansicht dürfte den Vorzug verdienen, da der Gemeindevorsteher Mitglied eines Gemeindekollegiums und als Vorstand desselben mit der Handhabung der Lokalpolizei betraut, überdies auch nicht abzusehen ist, warum dem Vorsteher oder einem einfachen Mitgliede des Gemeindeausschusses hinsichtlich der Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ein höherer Schutz gegen Gewaltthätigkeiten zur Seite stehen solle, als hinsichtlich der Handhabung der Ortspolizei. Eine andere Frage ist allerdings die, ob es de lege ferenda zu billigen ist, daß der Art. 138 die Mitglieder eines Wahl- oder Steuerausschusses oder eines Gemeindekollegiums in der vorwürfigen Hinsicht auf gleiche Linie mit den Staatsbeamten 2c. gestellt hat.

16) Das Gesetz spricht hier allerdings schlechthin von „Zeugen". Gleichwohl sind hierunter nach wohlbegründeter oberstrichterlicher Rechtsprechung nicht bloße Solennitätszeugen zu verstehen, welche beispielsweise zu einer Pfändung zuzuziehen und welche als vorübergehend mit einer öffentlichen Funktion betraute Personen unter den Schutz des Art. 138 Abs. 2 gestellt sind (OAGE. v. 12. April 1865 in der Z. f. G. u. R. XII S. 142 ff. und Z. f. Ger.-pr. IV S. 231 f.) Im Uebrigen wird zwar der in Abs. 1 vorausgesetzte Begriff von Zeugen nicht auf Beweiszeugen im eng. S. (mit Ausschluß der s. g. Informativzeugen) oder auch nur auf gerichtliche Zeugen (mit Ausschluß der von nichtrichterlichen Behörden vernommenen Personen) zu beschränken sein, s. auch Z. f. Ger.-pr. I S. 165; immerhin aber wird gefordert werden müssen, daß es sich um eine amtliche Vernehmung handle, welche vor einer hiezu berufenen Behörde (z. B. auch Polizeibehörde) kraft eines Aktes der öffentlichen Autorität erfolgt ist oder erfolgen soll, OAGE. v. 30. Juni 1865 in Z. f. G. u. R. XII S. 295 ff. und Z. f. Ger.-pr. IV S. 325 f.

ter bekleidete oder zu einer öffentlichen Funktion berufene Personen unter den in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen verübt werden, unterliegen zwar zufolge Abs. 2 im Allgemeinen den Strafbestimmungen des Art. 137; jedoch gestattet das Gesetz, hier (aber nicht auch bei der Anwendung des Art. 137 selbst, s. oben S. 202 Not. 31) in leichteren Fällen statt der Vergehens eine bloße Uebertretungsstrafe zu verhängen[17]).

Art. 139.

Aufstand. Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in den Art. 136—138 bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Aufstandes in folgender Weise bestraft werden:

1) Ist bei dem Aufstande Gewalt gegen eine Person verübt worden, oder hat Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung von fremdem Eigenthume stattgefunden, so trifft die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet waren, Gefängniß nicht unter zwei Jahren, anderenfalls Gefängniß bis zu drei Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber entweder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung, welche ein solches Einschrei-

---

17) Der bezügliche Schlußsatz des Abs. 2 wurde in den Verh. II, 2 S. 44 f. aus Veranlassung eines weitergehenden Antrages des Abg. Dr. Völk nach Vorschlag von Dr. Barth beigefügt, um dem Richter die Möglichkeit an die Hand zu geben, in geeigneten Fällen (so namentlich, wenn ein öffentlicher Diener zwar während seiner Berufsausübung, aber ohne Bezug auf dieselbe aus privaten Motiven vergewaltigt worden sei, oder wenn derselbe die an ihm verübte Gewalt durch ungeeignetes Benehmen gleichsam selbst provozirt habe) der Handlung selbst eine dem wirklichen Verschulden entsprechende leichtere Qualifikation beizulegen.

ten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, oder eine Bedrohung einer der in den Art. 136—138 bezeichneten Personen stattgefunden hat, so sind die Anstifter und Anführer des Aufstandes mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, die übrigen Betheiligten, wenn sie bewaffnet waren, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, anderenfalls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 140.

Wer sich an einem Aufstande betheiligt, jedoch sich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch einer der im Art. 139 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unterliegt wegen des Aufstandes keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, aber nicht das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Entw. I Art. 142—146 und Mot. S. 75 f.; Ref. II, 1 S. 294 f., Verh. II, 1 S. 507 ff.;

Entw. II Art. 140 f. und Mot. S. 56; Ref. II, 2 S. 173, Verh. II, 2 S. 45.

Es ist hier vor Allem bezüglich der Terminologie daran zu erinnern, daß das gegenwärtige StGB. zwischen den synonymen Begriffen Aufruhr (Art. 104) und Aufstand (Art. 139 f.) genau unterscheidet [1]),

---

1) Ein besonderes Delikt des Auflaufes (als Zusammenrottung einer Menschenmenge, bei welcher der Obrigkeit lediglich Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt wird, z. B. württ. StGB. Art. 170, braunschw. §. 101, thür. Art. 110, sächs. Art. 147, preuß. §. 92, vgl. auch Häberlin, Grunds. II S. 137 ff., Berner, Lehrb. S. 485 f.) ist zwar im gegenwärtigen StGB. nicht aufgestellt; diese Lücke wird jedoch ausgefüllt durch das Ges. v. 4. Mai 1851 (das Einschreiten der bewaffneten Macht ... betr.) Art. 9 ff., wonach schon die Betheiligung an einer Zusammenrottung als solcher, sobald einmal die dritte Aufforderung zum ruhigen Auseinandergehen (oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen der sofortige Waffengebrauch) erfolgt ist, wegen des hier an den Tag gelegten gemeingefährlichen Ungehorsams gegen die öffentliche Autorität (und abgesehen von einer hinzukommenden gewaltthätigen Verletzung derselben) den Charakter eines strafbaren Vergehens annimmt. In=

während in der gemeinrechtlichen Doktrin und in fast sämmtlichen neueren Gesetzgebungen[2]) unter dem Ausdrucke „Aufruhr" entweder zugleich[3]) oder meist sogar ausschließlich dasjenige verstanden wird, was in den vorstehenden Artikeln als „Aufstand" bezeichnet ist.

Die (zum Theile auseinandergehenden) Bemühungen der gemeinrechtlichen Doktrin[4]), auf der zunächst in dem Art. 127 der PGO.[5]) gebotenen, allerdings sehr dürftigen Grundlage Begriff und Thatbestand dieses Deliktes festzustellen, haben als Ausgangspunkt für die genauere Aus- und Durchbildung desselben in den neueren Partikulargesetzgebungen gedient, welch' letztere bei aller Mannigfaltigkeit im Einzelnen (namentlich in den Abstufungen der Strafbarkeit) doch in den begriffswesentlichen Punkten ein ziemlich übereinstimmendes Gepräge tragen[6]).

---

soferne bildet denn auch nach bayer. Recht der Auflauf als solcher die unterste Stufe der strafbaren Zusammenrottung.

2) Dies gilt auch von dem bayer. StGB. von 1813, welches zwar beim Hochverrathe von Aufruhr und bei den Verbrechen gegen die Obrigkeit von Aufstand oder Tumult spricht, diesen Sprachgebrauch aber nicht konsequent festgehalten, sondern die Begriffe von Aufruhr und Aufstand wiederholt vermengt hat, s. Anm. zu dems. III S. 60 ff. — Mot. z. Entw. I S. 70 Ziff. 3 und S. 75. — Eine Unterscheidung zwischen Aufruhr und Aufstand findet sich, freilich in eigenthümlicher Weise, im österr. StGB. §. 68 ff.

3) Es wird dann häufig seditio qualificata (hochverrätherischer Aufruhr) und seditio simplex (Aufruhr gegen die Obrigkeit = Aufstand) unterschieden, s. auch Berner a. a. O. S. 487 Not. 2. Eine abweichende Terminologie bei Feuerbach, Lehrb. §. 204 und Anderen.

4) Vgl. außer den gemeinrechtlichen Lehr- und Handbüchern insbes. Henke im N. Arch. d. Krimrs. II S. 541 ff., Wächter ebendas. Jahrg. 1835 S. 469 ff., Hepp, die pol. und unpol. Staatsverbr. S. 200 ff., Temme, Lehrb. d. pr. Strfrs. S. 625 ff.

5) Das röm. Recht, welches die Ausdrücke seditio und tumultus in einem viel weitergehenden Sinne gebraucht und darunter nicht blos die Zusammenrottung zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit, sondern auch jede andere Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Zusammenrottung der Bürger zu Gewaltthätigkeiten gegen einander (Landfriedensbruch ꝛc.) begreift, tritt hier als gemeinrechtliche Quelle ziemlich in den Hintergrund, s. Wächter, Lehrb. II S. 68 ff., und im Arch. 1835 S. 469 ff., Temme a. a. O. S. 625 f.

6) Vgl. bayer. StGB. v. 1813 Art. 319 ff. u. 413 f., württ. StGB. Art. 175 ff., braunschw. §. 96 ff., darmst. Art. 154 ff., bad. §. 622 ff., thür. Art. 110 ff., preuß. §. 91, österr. §. 68 ff., sächs. Art. 149, sowie die Uebersichten

Diesen gemeinsamen Boden hat in der Hauptsache auch das gegenwärtige StGB. übereinstimmend mit dem Entw. I Art. 142 festgehalten; die Abweichungen von letzterem betreffen nicht die begriffliche Auffassung des Delikts, sondern das System der Strafbarkeit, welches im Vergleiche zu den Strafbestimmungen der Art. 143 f. des Entw. I infolge der eingehenden Berathungen des GGA. II, 1, worauf unter Ziff. II dieser Erl. mehrfach zurückzukommen ist, eine wesentliche Umgestaltung bezw. Milderung erfahren hat, wie denn auch die Art. 145 und 146 des Entw. I völlig gestrichen worden sind [7]).

I. Der Begriff des Aufstandes ist in dem Eingange des Art. 139 gesetzlich definirt als Zusammenrottung [8]) einer Menschenmenge zum Behufe

---

bei Feuerbach-Mittermaier §. 201 Not. IX und bei Häberlin II S. 145 ff. — In Bezug auf das hier mehrfach eigenthümliche französ. Recht vgl. C. pén. Art. 210 ff. und hiezu Chauveau et Hélie III S. 97 ff.

[7]) Der Art. 145 hatte besondere Vorsehung getroffen für den Aufstand mit dem Zwecke, eine Kammer des Landtages auseinanderzutreiben oder ihr sonst Gewalt anzuthun, indem er für diesen Fall im Abs. 2 eine Verschärfung der regelmäßigen Strafen gestattete; nachdem jedoch diese Strafschärfung vom GGA. II, 1 beseitigt worden war, wurde der ganze Art. überflüssig und deßhalb bei der Umarbeitung des Entw. weggelassen (s. Mot. zum Entw. II S. 56 und Ref. II, 2 S. 173). — Der Art. 146 hatte eine besondere Strafdrohung für die (nicht öffentlich geschehene) erfolglose Aufforderung zum Aufstande vorgeschlagen; dieselbe wurde aber abgelehnt, da man die kriminelle Bestrafung der im Wege der Publizität erfolgten Aufforderung (Art. 57) für ausreichend erachtete, Ref. II, 1 S. 295 und Verh. II, 1 S. 515.

[8]) Gemeinrechtlich wie auch nach Art. 319 des StGB. von 1813 und nach den meisten übrigen neueren Gesetzgebungen wird öffentliche Zusammenrottung erfordert (vgl. Berner, Lehrb. S. 486, Häberlin, Grundf. &c. II S. 145 und 149 Ziff. 2). Schon der Entw. I hat jedoch von diesem Requisit sowohl beim Aufruhre als beim Aufstande Umgang genommen — und zwar ist dieses, wie die Mot. S. 75 Ziff. 2 darthun, absichtlich geschehen, da „Zusammenrottungen mit dem Charakter eines Aufstandes auch im Innern von Häusern (z. B. unter den Arbeitern einer Fabrik) vorkommen können, wie denn namentlich ein Fall dieser Art — Aufstand von Gefangenen zum Zwecke gewaltsamer Befreiung — in Art. 150 Abs. 3 (nunmehr Art. 143 Abs. 2) speziell vorgesehen ist.“ Immerhin bedingt schon der Ausdruck „Zusammenrottung“ einen ostensiblen Charakter der Vereinigung und fällt daher die geheime Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zum gewaltsamen

der Verübung einer der in den Art. 136—138 bezeichneten Handlungen 9), sei es daß die Zusammenrottung schon von vornherein in dieser Absicht stattgefunden oder daß die aus anderer Veranlassung versammelte Menge sich durch Kundgabe des desfallsigen Entschlusses in eine aufständische Rotte verwandelt hat. Hienach gehört zum Thatbestande des Aufstandes:

1) eine zusammengerottete 10) Menschenmenge. Daß der Begriff der Menge im Gesetze nirgends definirt bezw. auf eine bestimmte Zahl gestellt, sondern dem thatrichterlichen Ermessen, welches den individuellen Charakter des Deliktes und die im einzelnen Falle vorhandenen Umstände zu würdigen hat 10a), anheimgegeben ist, wurde schon früher wiederholt ausgeführt; vgl. namentlich das oben S. 41 lit. a zu Art. 104 (Aufruhr) Bemerkte, wie denn auch dasjenige, was S. 42 f. Ziff. 2 über die Betheiligung beim Aufruhre und die verschiedenen Arten derselben erörtert worden ist, hieher analoge Anwendung findet.

Widerstande gegen die Obrigkeit noch nicht unter den Begriff des Aufstandes, s. auch hernach Not. 10.

9) Die Definition bei Stenglein II S. 81 „Aufstand ist Widersetzung oder Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit, begangen durch eine zusammengerottete Menschenmenge" (s. auch die hier sich selbst widersprechenden Mot. z. Entw. I S. 75) ist Angesichts des Art. 139, welcher hierin mit den meisten neueren Ges.gebungen übereinstimmt, ungenau, da der Aufstand als solcher nicht erst mit der Verübung, sondern schon mit der Zusammenrottung zur Verübung einer dieser Handlungen existent wird, s. hernach Ziff. 3. — Anders allerdings nach §. 91 des preuß. StGB.: „wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den §§. 89 und 90 genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs .. bestraft", vgl. über diese (von den übrigen neueren StGB. abweichende) Begriffsformulirung Goltd., Mat. II S. 130 ff., Temme, Gloss. S. 165 und Lehrb. S. 628 und 630 lit. b, Oppenhoff §. 91 Nr. 6.

10) Die „Zusammenrottung" braucht nicht gerade einen tumultuarischen Charakter zu haben; es genügt die Verbindung einer Personenmenge zu gemeinschaftlichem Auftreten, welche sich aber als solche „auch nach außen erkennbar zeigen muß, weil gerade das massenhafte Auftreten und der dadurch auf Andere hervorgebrachte Eindruck zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes wesentlich mitwirken", Oppenhoff §. 91 Nr. 3.

10a) Der Richter wird in dieser Hinsicht beim Aufstande hauptsächlich die der Obrigkeit zu Gebote stehenden gewöhnlichen Zwangskräfte und deren Verhältniß zu der ihnen gegenüberstehenden Personenzahl zu erwägen, hiebei aber namentlich auch auf die Verschiedenheit von Stadt und Land zu rücksichtigen haben, Berner, Lehrb. S. 486, Häberlin II S. 147 f., thür. StGB. Art. 111.

2) Die Zusammenrottung muß entweder schon von vornherein in der Absicht [11]) erfolgt oder es muß in der zunächst aus anderer Veranlassung und zu anderem Zwecke [12]) versammelten Menge der Entschluß hervorgetreten sein, sofort durch Zufügung oder Androhung von Gewalt gegen obrigkeitliche und denselben gleichgestellte Personen [13]) Wider-

---

[11]) Eine vorhergegangene förmliche Verabredung wird nicht erfordert, ebensowenig eine gegenseitige Anreizung; es genügt vielmehr „die bewußte Verbindung zu demselben Zwecke, sollte auch bei Jedem der Entschluß von selbst entstanden sein." Da die Menge aus den einzelnen Betheiligten besteht, so muß selbstverständlich der für die Menge geforderte Dolus in jedem derselben vorhanden sein; es genügt aber in dieser Hinsicht bei dem Einzelnen die Absicht, daß die betr. Handlungen durch die zusammengerottete Menge d. h. durch Einzelne aus der Zusammenrottung geschehen sollen; es wird keineswegs vorausgesetzt, daß jeder Einzelne selbst für sich die Vornahme solcher Handlungen beabsichtige", Oppenhoff a. a. O. Nr. 4. Im Uebrigen und was diejenigen Personen betrifft, welche sich zwar in der versammelten Menge befunden haben, ohne jedoch die verbrecherische (auf Gewalt gegen die Obrigkeit gerichtete) Absicht derselben zu theilen, vgl. oben S. 42 f. lit. a sowie Verh. II, 1 S. 513.

[12]) Z. B. zum Zwecke eines Haberfeldtreibens, OAGE. v. 11. Januar 1868 in der Präj.-Samml. II S. 29 f. und Z. f. Ger.pr. VII S. 203 f. Wenn übrigens bei einer derartigen Zusammenrottung auch im Voraus die Absicht bestehen sollte, sich den allenfalls dagegen getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen mit Gewalt zu widersetzen, so erhält sie doch den Charakter des Aufstandes erst in dem Augenblicke, wo sich der in der Menge vorhandene Entschluß zur sofortigen Verübung von Gewalthandlungen gegen die Obrigkeit unzweideutig zu erkennen gegeben hat, was denn jedenfalls durch die wirkliche Vornahme solcher Handlungen geschieht.

[13]) In den Verh. II, 1 S. 508 wurde ausdrücklich konstatirt, daß der Begriff des Aufstandes auch dann Platz greife, wenn sich eine Menschenmenge zusammenrotte, um z. B. an einem Zeugen wegen der von ihm gemachten Aussage Rache zu nehmen (vgl. Art. 138 Abs. 1). Das Nämliche gilt von der (nicht geradezu hochverrätherischen) Zusammenrottung behufs der Auseinandertreibung oder sonstigen Vergewaltigung einer Kammer des Landtages (s. oben Not. 7), da die Kammer nur in ihren Mitgliedern vergewaltigt werden kann und die letzteren hinsichtlich ihrer Berufsausübung gleichfalls durch Art. 138 Abs. 1 geschützt sind. — Ein Antrag des Abg. Weis, den von einer Rotte gegen die Behörde gerichteten und auf Erlassung oder Rücknahme einer Verfügung abzielenden Zwang, weil durch die einfache Verweisung auf Art. 136—138 nicht getroffen, in Art. 139 noch speziell hervorzuheben, wurde in der Erwägung abgelehnt, daß nicht die Behörde als

setzung (Art. 136 f.) oder sonstige Benöthigung während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht oder in Beziehung auf dieselbe (Art. 138) zu verüben. Durch diese Richtung der Absicht und des Zweckes (auf gewaltsame Auflehnung gegen die Obrigkeit, vgl. hierüber die Erläuterungen zu den vorhergehenden Artikeln) unterscheidet sich der Aufstand charakteristisch von anderen strafbaren Zusammenrottungen, bei welchen es auf gewaltsame Durchführung eines hochverrätherischen Zweckes (Aufruhr, Art. 104) oder auf Benöthigung des Staatsoberhauptes in Bezug auf einzelne Regierungshandlungen desselben (staatsgefährliche Zusammenrottung, Art. 109) oder auf Gewalt gegen Privatpersonen oder Eigenthum (Störung des öffentlichen Friedens, Art. 154 f.) abgesehen ist.

3) Der Aufstand ist als solcher vollendet, sobald die zusammengerottete Menge den Entschluß zu sofortiger Verübung von Widersetzung oder sonstiger Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit in unzweideutiger Weise (durch Worte oder Handlungen) an den Tag gelegt hat, sollte es auch zu wirklicher Ausübung von Zwang gegen die Obrigkeit (durch Gewalt oder Drohung) noch nicht gekommen[14]) bezw. der Zweck des Aufstandes überall nicht erreicht worden sein. Von einem strafbaren Versuche des Aufstandes ist mithin keine Rede.

---

solche, sondern nur die einzelnen Mitglieder oder Repräsentanten derselben bedroht oder vergewaltigt werden können, derartige Handlungen aber schon von selbst unter Art. 138 fallen, Verh. II, 1 S. 508.

14) Dies ergibt sich nicht blos aus der unzweideutigen Fassung des Einganges von Art. 139, sondern auch aus den Mot. zu Art. 142 ff. des Entw. I S. 75 Ziff. 1, vgl. auch die Aeußerungen des RR. Dollmann in Verh. II, 1 S. 511 f., wo als ratio legis für die selbständige Behandlung des Aufstandes die schon mit der Thatsache der Zusammenrottung gegebene Bildung einer illegalen Macht gegenüber der legalen obrigkeitlichen Gewalt bezeichnet wird; es ist dies auch der Standpunkt der herrschenden gemeinrechtlichen Doktrin (vgl. jedoch Wächter im Arch. d. Kr.R. 1835 S. 475 u. S. 486 ff. Ziff. VIII u. Berner, Lehrb S. 486) sowie fast sämmtlicher neueren Gesetzgebungen (vgl. Häberlin, Grunds. II S. 153 f. Ziff. 6, s. jedoch oben Not. 9 a. E.). Nicht entgegen steht der Art. 140, welcher den einfach am Aufstande Betheiligten, soferne sie sich vor dem daselbst angegebenen Zeitpunkte entfernt und zur Ordnung gefügt haben, und unter gewissen Voraussetzungen selbst den Anstiftern und Anführern Straflosigkeit wegen des Aufstandes gewährt; denn diese (erst vom GGA. II, 1 beschlossene) Bestimmung wurde „nicht deßhalb, weil man annahm, die Handlung erscheine bis dahin blos

II. Hinsichtlich der Bestrafung des Aufstandes 15) stuft das Gesetz 16) zunächst mit Rücksicht auf das mehr oder minder vorgeschrittene

---

als Versuch, sondern nur aus rein kriminalpolitischen Gründen erlassen", Weis I S. 361 u. unten Ziff. II, 3.

15) Als selbstverständlich erscheint, daß, wenn bei Gelegenheit eines Aufstandes von einzelnen Betheiligten Handlungen (z. B. Mord, Raub 2c.) verübt werden, welche schon an sich einer höheren Strafe als der gegen den Aufstand angedrohten unterliegen, nach den allgemeinen Grundsätzen über (idealen oder realen) Zusammenfluß diese höheren Strafbestimmungen wider die betr. Schuldigen in Anwendung zu kommen haben, s. Mot. z. Entw. I S. 76 Ziff. 6, Verh. II, 1 S. 512 f. Die bisweilen delikate Frage, ob eine Konkurrenz oder nur ein qualifizirter (höher strafbarer) Aufstand und ersterenfalls, welche Art des Zusammenflusses gegeben sei, ist nach den früher bei Erläut. des Art. 84 (Abth. I S. 681 ff.) aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkten zu beantworten, s. auch unten Not. 17, 19, 25 f.

16) Der Entw. I Art. 143 f. (vgl. auch Mot. S. 75 f. Ziff. 3 u. 4) unterschied in erster Linie gefährlichen und einfachen Aufstand, je nachdem es bereits zur Verübung von thätlichen Angriffen gegen Personen oder Sachen oder zu einem wirklichen Einschreiten der bewaffneten Macht gekommen, — oder die Betheiligten sich schon vorher (freiwillig oder auf Aufforderung der Obrigkeit) zur Ruhe gefügt haben. Schon der einfache Aufstand sollte für sämmtliche daran Betheiligte eine Vergehensstrafe nach sich ziehen, welche in der Regel nur eine leichtere (Gefängniß bis zu einem Jahre), hingegen eine schwerere (Gefängniß nicht unter 3 Monaten) dann war, wenn ungeachtet der unterlassenen Gewaltanwendung (durch bloße Drohungen) der Zweck des Aufstandes wirklich erreicht wurde (Art. 143). Hat der Aufstand durch Ueberschreitung der vorhin bezeichneten Gränzlinie den Charakter eines gefährlichen angenommen, so sollen die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen Betheiligten, welche Gewalthandlungen verübt haben, mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, die übrigen Betheiligten mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden — vorbehaltlich der Befugniß des Gerichtes, nach den Umständen bis zur Hälfte des geringsten Maßes der hier angedrohten Strafen herabzugehen (Art. 144). — Schon vom Ref. II, 1 wurden jedoch diese Strafbestimmungen (und zumal die des Art. 143) beanstandet und in Uebereinstimmung mit seinem bei der Behandlung des Aufruhres gemachten Vorschlage Straflosigkeit für die beim Aufstande einfach Betheiligten im Falle ihres rechtzeitigen Abstandes und unter gewisser Voraussetzung selbst für die Anstifter und Anführer beantragt. Noch weitere Aenderungen und eine ganz neue in der Hauptsache von Dr. Weis vorgeschlagene Redaktion erfuhren die beregten Art. des Entw. I in den Verh. II, 1 S. 508—514, wobei denn

Stadium und auf den hiedurch gesetzten mehr oder minder gefährlichen Charakter des Aufstandes drei Grade ab, von welchen die beiden schwereren in Art. 139 Ziff. 1 u. 2, der leichteste (und insgemein straflos gestellte) in Art. 140 vorgesehen ist; sodann wird innerhalb der einzelnen Grade die Strafbarkeit mit Rücksicht auf Art und Maß der Betheiligung der Einzelnen unterschieden und bestimmt. Hienach ist

1) der höchste Grad der Strafbarkeit (Art. 139 Ziff. 1) dann gegeben, wenn bei dem Aufstande (und folglich unter der fortdauernden Herrschaft, wenn auch nicht gerade zur unmittelbaren Verwirklichung der oben Ziff. 1, 2 erörterten Absicht) 17) von der versammelten Menge oder von Einzelnen aus derselben 18) Gewalt gegen eine Per-

---

hauptsächlich auch auf die verwandten Bestimmungen über Aufruhr, staatsgefährliche Zusammenrottung und Störung des öffentlichen Friedens entsprechende Rücksicht genommen wurde; der Entw. II hat diese Grundlage vollständig adoptirt und sich auf einige Redaktionsverbesserungen beschränkt. — Ueber die Abstufung und Bestrafung des Aufstandes in den übrigen neueren StGB. vgl. insbes. die Uebersicht bei Häberlin II S. 155 ff. u. 177 ff.

17) Bestand diese (auf Widersetzung oder sonstige Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit gerichtete) Absicht entweder überall nicht oder wenigstens bei den verübten Gewaltakten nicht mehr (z. B. im Nachgange zu einer anfänglich gegen die Obrigkeit gerichteten Bewegung macht sich eine übermüthige Rotte daran, ein entfernt liegendes Bräuhaus zu demoliren), so liegt im ersteren Falle überhaupt kein Aufstand, im zweiten Fall reale Konkurrenz von Aufstand und Störung des öff. Friedens vor, Verh. II, 1 S. 514, — während der Art. 139 Ziff. 1 nur dann Platz greift, wenn die Rotte die hier bezeichneten Gewalthandlungen bei dem Aufstande d. h. während desselben und so lange die denselben charakterisirende Absicht besteht, verübt hat, wobei es dann allerdings nicht darauf ankommt, ob die begangenen Gewalthandlungen in unmittelbarer Beziehung zu dem Zwecke des Aufstandes stehen oder nicht, s. auch hernach Not. 19 f.

18) Ist ein Gewaltakt wirklich verübt worden, so rechtfertigt sich die höhere Strafe des Aufstandes für sämmtliche an letzterem Betheiligte (auch für diejenigen, welchen außer der Betheiligung am Aufstande weiter nichts zur Last fällt) durch die Erwägung, daß der Einzelne gestützt auf die hinter ihm stehende Menge gethan hat, was er außerdem nicht gethan haben würde und nicht hätte thun können; „durch die Betheiligung an der verbrecherischen Zusammenrottung und durch das Verharren in derselben verleiht jeder Einzelne den übrigen Theilnehmern einen stärkeren Impuls zu gewaltthätigen Handlungen und tritt in eine Solidarität des Verschuldens, durch welche die Haftbarkeit Aller für die Handlungen der Einzelnen begründet wird", Mot. z. Entw. I

son[19]) oder Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung von fremdem Eigenthume[20]) verübt worden ist. Immerhin unterliegen auch hier einer Verbrechensstrafe (Zuchthaus bis zu 8 Jahren) blos die Anstifter und Anführer, welche gleichsam als intellektuelle Urheber alles Geschehenen erscheinen, sowie diejenigen Betheiligten, welche solche Gewaltakte selbst verübt haben, während den übrigen Betheiligten eine bloße Vergeh-

---

S. 76 Ziff. 4, Verh. II, 1 S. 513, vgl. auch Oppenhoff §. 91 Nr. 6 u. 8. Immerhin ist durch die Abstufung der in Ziff. 1 (u. 2) angedrohten Strafen dafür Sorge getragen, daß der Richter das Strafmaß dem speziellen Verschulden jedes einzelnen Theilnehmers entsprechend anzupassen vermöge.

19) Unter Gewalt ist hier, wie in Art. 136 ff., nur die physische, bestehend in körperlicher Mißhandlung oder thätlichem Handanlegen, zu verstehen, Verh. II, 1 S. 513. Daß die Gewalt gegen eine der in Art. 136—138 genannten Personen geübt worden sei, ist hier in Ziff. 1 (anders in Ziff. 2 hinsichtlich der Bedrohung) nicht gefordert, vielmehr der diese Beschränkung bezielende ursprüngliche Vorschlag des Abg. Dr. Weis abgelehnt worden. Es ist darum der Fall des Art. 139 Ziff. 1 gegeben nicht blos dann, wenn die Gewalt gegen Angehörige der von der aufständischen Rotte zunächst als Angriffsobjekt ersehenen obrigkeitlichen Person oder gegen loyale dem Aufstande entgegentretende Bürger verübt worden ist (Beispiele, welche in den Verh. II, 1 S. 512 angeführt wurden), sondern im Hinblicke auf die ganz allgemeine Fassung des Gesetzes auch dann, wenn z. B. „Gewaltthätigkeiten gegen ruhige Zuschauer oder gegen Personen, die, ohne sich irgendwie in die Sache zu mischen, des Weges kamen, verübt wurden", Weis I S. 362, welcher aber gleichwohl mit Recht die fragliche Voraussetzung nicht auch schon dann als gegeben erachtet, wenn ein am Aufstande Betheiligter einem Mitgenossen einen Schlag oder Stoß gibt, der mit dem Zwecke der Zusammenrottung in gar keiner (auch nicht in einer entfernten, mittelbaren) Beziehung steht, sondern als selbständiger, real konkurrirender Reat zu beurtheilen ist.

20) Der Gewalt an einer Person sind hier absichtlich nur die schwersten Gewaltangriffe gegen fremdes (gleichviel ob öffentliches oder Privat-) Eigenthum gleichgestellt und hiedurch zwischen dem Entw. I, welcher überhaupt im Falle eines thätlichen Angriffes gegen eine Person oder Sache die schwerste Strafe eintreten lassen wollte, und dem ursprünglichen Vorschlage von Dr. Weis, welcher die „Gewalt an Sachen" schlechthin nicht in Ziff. 1, sondern erst in Ziff. 2 begriffen wissen wollte, die Mitte gehalten worden, Verh. II, 1 S. 514. Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß z. B. das Zerbrechen einer Fensterscheibe und ähnliche unbedeutende Eigenthumsbeschädigungen ebensowenig, als das bloße gewaltsame Eindringen in fremde Gebäude, die Anwendung der Strafbestimmungen der Ziff. 1 des Art. 139 begründen.

ensstrafe und zwar von größerer oder geringerer Schwere gedroht ist, je nachdem dieselben bewaffnet[21]) waren oder nicht.

2) Der zweite Grad der Strafbarkeit des Aufstandes (Art. 139 Ziff. 2) ist gegeben, wenn es zwar noch nicht zu einer Gewaltthat der in Ziff. 1 bezeichneten Art gekommen, aber eine der folgenden Voraussetzungen eingetreten ist, wenn nämlich entweder

a) ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht gemäß Art. 4 u. 5 des einschlägigen Spezialgesetzes vom 4. Mai 1851[22]), — oder auch nur Seitens eines oder mehrerer Betheiligten[23]),

b) eine von den in Art. 5 des angeführten Gesetzes bezeichneten Handlungen, welche ein sofortiges (aber aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Mangels verfügbarer Kräfte, unterbliebenes) derartiges Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde[24]), — oder selbst nur

c) eine Bedrohung einer der in Art. 136 ff. bezeichneten Personen[25]), also eine Handlung, welche zwar für sich noch nicht das

21) Ueber die der thatrichterlichen Beurtheilung anheimgegebene Frage, wer als bewaffneter Theilnehmer zu betrachten sei, vgl. das oben S. 61 f. Not. 7 zu Art. 109 Bemerkte.

22) Vgl. oben S. 54 f. Not. 60. Da übrigens in den Fällen des oben angef. Art. 5 ohnehin schon, auch abgesehen von einer wirklich erfolgten Einschreitung der bewaffneten Macht, die zweite der Voraussetzungen des nach Art. 139 Ziff. 2 strafbaren Aufstandes vorliegt, so genügt es hier hervorzuheben, daß mit Rücksicht auf Art. 4 des genannten Gesetzes den für den zweiten Grad des Aufstandes gedrohten Strafen alle Betheiligten unterliegen, welche ungeachtet der ergangenen dritten Aufforderung zum ruhigen Auseinandergehen und bis zu dem hienächst erfolgten Waffengebrauche in der Zusammenrottung verharrt haben.

23) Vgl. hier das oben Not. 18 Bemerkte.

24) S. den angef. Art. 5 oben S. 55 Not. 60. Die hier bezeichneten 5 Fälle sind zum Theile schon in Art. 139 Ziff. 1 gegriffen und begründen darum, so weit dies der Fall ist, den höchsten Grad des Aufstandes, während das Errichten von Barrikaden, das Eindringen in öffentliche oder Privatgebäude und die minder grave Gewalt an Sachen (Art. 5 Ziff. 2, 3 u. 5) Voraussetzungen für den im zweiten Grade strafbaren Aufstand enthalten.

25) Bloße Bedrohungen anderer Personen (z. B. von beschwichtigend eintretenden loyalen Bürgern, ruhigen Zuschauern u. dgl., s. oben Not. 19) bilden keine qualifizirenden Momente des Aufstandes als solchen, sie schließen daher, weil in Art. 139 Ziff. 2 nicht gegriffen, auch die Anwendbarkeit des Art. 140 nicht aus, sondern kommen nur insoweit in Betracht, als sie einen selbständig strafbaren Reat begründen.

Einschreiten der bewaffneten Macht rechtfertigt, welche aber bereits den Thatbestand einer vollendeten Widersetzung oder Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit enthält [26]), stattgefunden hat. Der Aufstand bezw. die Betheiligung an demselben ist hier immer blos im Vergehensgrade strafbar; bezüglich der Höhe der angedrohten Strafe greifen im Ganzen dieselben Unterscheidungen Platz, wie in Ziff. 1, — nur mit dem Unterschiede, daß diejenigen Betheiligten, welche selbst Handlungen der in lit. b oder c bezeichneten Art verübt haben, hinsichtlich der Strafbarkeit nicht den Anstiftern und Anführern, sondern den übrigen Betheiligten gleichgestellt sind, s. jedoch Not. 26.

3) Der unterste Grad des Aufstandes (Art. 140) ist gegeben, wenn und so lange derselbe noch nicht in eines der beiden vorhin Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Stadien eingetreten, sondern in der bloßen Zusammenrottung als solcher stehen geblieben ist [27]). Zwar liegt auch hier schon ein

---

[26]) Gerade hierin liegt denn auch der Grund, weßhalb dieser Fall unter Abänderung des von Dr. Weis gemachten Textvorschlages, welcher die bloßen Drohungen hier ausgeschieden und auf sie lediglich die gewöhnlichen Strafbestimmungen über Widersetzung angewendet wissen wollte, auf das Anbringen der Staatsregierung in Ziff. 2 des Art. noch aufgenommen worden ist. Man hielt den Gesichtspunkt fest, daß der (vorgeschrittenere) Aufstand eine qualifizirte Widersetzung bezw. Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit sei und daher alle Fälle (nicht blos der physischen, sondern auch der kompulsiven Gewalt) begreifen müsse, welche, wenn von einem Einzelnen oder von Mehreren nicht als Menge zu betrachtenden Personen begangen, den Thatbestand der in Art. 136—138 bedrohten Delikte enthalten, Verh. II, 2 S. 511 f. u. 514. Hienach versteht sich von selbst, daß von einer (idealen oder realen) Konkurrenz von Aufstand und Widersetzung in der Regel wenigstens (und mit Ausnahme etwa des Falles, wo Einzelne aus der Rotte einen Beamten ꝛc. mit Waffen bedroht haben und wo für dieselben nach Art. 139 Ziff. 2 Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, nach Art. 136 Ziff. 1 hingegen Gefängniß nicht unter 6 Monaten einzutreten hat) keine Rede ist und daß die Anwendung des Art. 140 für alle diejenigen Betheiligten cessirt, welche sich in dem Momente, wo von Einem oder von Mehreren eine unter Art. 136—138 subsumirbare Drohung verübt worden ist, noch in der aufständischen Rotte befunden haben.

[27]) Darauf, ob schon in diesem Stadium der letzte Zweck des Aufstandes erreicht worden ist, kommt es zunächst nicht an; es kann vorkommen, daß ein feiger Beamter, ohne daß noch irgend eine der Voraussetzungen des Art. 139 Ziff. 1 oder 2 vorliegt, der Forderung der versammelten Menge nachgibt. Allein in

an sich vollendeter Aufstand vor (s. oben Ziff. I, 3). Gleichwohl läßt hier das Gesetz[28]) aus einleuchtenden kriminalpolitischen Rücksichten (um den Rücktritt zu begünstigen) in ähnlicher Weise und mit derselben Unterscheidung, wie bei Aufruhr und bei staatsgefährlicher Zusammenrottung (s. oben S. 54 ff., 62), Straflosigkeit wegen der Betheiligung am Aufstande[29]) eintreten, nämlich:

a) für jeden nicht als Anstifter oder Anführer Betheiligten (gleichviel ob er bewaffnet war oder nicht) schlechthin schon dann, wenn er auch nur für seine Person rechtzeitig d. h. bevor noch der Aufstand in eines der beiden höheren Stadien des Art. 139 Ziff. 1 u. 2 eingetreten ist, sich zurückgezogen und zur Ordnung gefügt hat[30]); hingegen

b) für die Anstifter und Anführer nur unter der doppelten Voraussetzung, daß das ganze aufständische Unternehmen vor jenem Zeitpunkte aufgegeben wurde und daß sie selbst hiezu den Impuls gegeben oder wenigstens mitgewirkt haben. Sind sie zwar persönlich zurückgetreten, hat aber der von ihnen ins Werk gesetzte Aufstand gleichwohl fortgedauert und eines der beiden in Art. 139 vorgesehenen Stadien beschritten, so behalten sie die volle strafrechtliche Verantwortung[31]) und kommt ihr persönlicher Rücktritt nur bei der Strafausmessung in Betracht; ist zwar das ganze aufständische Unternehmen[32]) rechtzeitig, aber ohne ihr persönliches Zuthun

---

der Regel wird dieser Fall nicht eintreten, ohne daß mindestens Drohungen gegen obrigkeitliche Personen angewendet wurden, womit dann die Anwendbarkeit des Art. 140 cessirt, s. auch Verh. II, 1 S. 509 u. 511.

28) Anders nach Entw. I Art. 143, s. oben Not. 16.

29) Die Strafbarkeit wegen anderer Vergehen, die etwa bei dieser Gelegenheit verübt wurden (z. B. Amtsehrbeleidigung u. dgl.) bleibt natürlich vorbehalten, Verh. II, 1 S. 509 f. Wenn hier dieser Vorbehalt auch auf die von Einzelnen (durch Gewaltandrohung) verübte Widersetzung ausgedehnt werden wollte, so steht dem jetzt die Fassung des Art. 139 Ziff. 2 entgegen, s. auch oben Not. 26 a. E.

30) Ob freiwillig oder erst auf obrigkeitliche Aufforderung (einmalige oder selbst wiederholte, wenn nur vor erfolgtem oder gesetzlich gerechtfertigtem Waffengebrauche), ist unerheblich. Andererseits ist die Anwendbarkeit des Art. 140 schlechthin und bezüglich aller (in diesem Zeitpunkte) noch Betheiligten ausgeschlossen, sobald einer der in Art. 139 bezeichneten Fälle (gleichviel durch wessen persönliche Handlung) eingetreten ist.

31) Es verstößt gegen die klare Bestimmung des Gesetzes, wenn Stenglein II S. 82 auch in diesem Falle lediglich die am Schlusse des Art. 140 (für den folgenden Fall) gedrohte Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren eintreten läßt.

32) Ob das „ganze Unternehmen" als aufgegeben zu erachten, ist eine nach den

aufgegeben worden, so unterliegen sie immerhin der am Schlusse des Art. 140 angedrohten Gefängnißstrafe.

Schließlich ist für die in Art. 139 vorgesehenen Fälle des Aufstandes noch auf den Vorbehalt der hier unter Umständen Platz greifenden standrechtlichen Behandlung aufmerksam zu machen — in Gemäßheit des StGB. v. 1813 Thl. II Art. 441 Ziff. 1 in Verbindung mit Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 3 Ziff. 6, s. meinen Komm. zu letzterem S. 47 f.

Art. 141.

Verabredung zur Arbeitseinstellung.

Fabrikanten, Gewerbsmeister und andere eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende Personen, welche, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen, die gänzliche oder theilweise Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen verabreden, sind, wenn sie ungeachtet obrigkeitlicher Warnung in diesem Unternehmen beharren, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Unter derselben Voraussetzung sollen Handwerksgesellen oder Arbeiter, welche, um einen der im Abs. 1 bezeichneten Zwecke zu verfolgen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Entw. I Art. 147 f. und Mot. S. 76 f.; Ref. II, 1 S. 295 u. 302, Verh. II, 1 S. 542 ff.;

Entw. II Art. 162; Ref. II, 2 S. 175 f., Verh. II, 2 S. 47 f., 91; Ref. I, 2 S. 104 ff., Verh. I, 2 S. 161 ff.

Umständen zu beantwortende quaestio facti. Es wird genügen, wenn die zusammengerottete Menge als solche sich aufgelöst und zur Ruhe gefügt hat, sollten auch nachher noch von Einzelnen Ausschreitungen mit dem Charakter der Widersetzung oder der Gewalt gegen die Obrigkeit verübt werden, Stenglein II S. 82.

Der vorstehende Artikel hat eine interessante Entstehungsgeschichte, deren Hauptmomente hier kurz zu skizziren um so angemessener erscheint, als dadurch das Verständniß für die Tragweite der gegenwärtigen Bestimmung am besten vermittelt wird.

Anlehnend an die verwandten, aber (hinsichtlich des Zweckes der Deliktshandlung) nicht gleich umfassend gegriffenen Vorschriften des StGB. von 1813 Art. 415 und des C. pén. von 1810 Art. 414–416[1]) sowie im Hinblick auf ähnliche Bestimmungen anderer neuerer Gesetzgebungen[2]) hatte der Entw. I in Art. 147 f. zwei Bestimmungen vorgeschlagen, von welchen die erstere die von Arbeitgebern oder von Arbeitern, gleichviel ob zum Zwecke der Auflehnung gegen die Obrigkeit oder zum Zwecke der Abnöthigung von Leistungen oder Zugeständnissen der Gegenseite eingegangenen und trotz obrigkeitlicher Abmahnung[3])

---

[1]) Während die angef. Art. des C. pén. (dieselben sind übrigens mittlerweile durch Ges. vom 25. Mai 1864 abrogirt bezw. durch Bestimmungen ersetzt worden, welche das Koalitionsrecht der Arbeiter und Arbeitgeber grundsätzlich anerkennen und nur die widerrechtliche Form der Ausübung desselben bedrohen) nur das Gewerbsverhältniß bezw. die Steigerung oder Herabdrückung des Arbeitslohnes, hingegen der Art. 415 des StGB. v. 1813 hauptsächlich (wenigstens hinsichtlich der Arbeitgeber nur) die Renitenz gegen die Obrigkeit als Zweck der Handlung ins Auge faßte, so gedachte der Entw. I beide Gesichtspunkte zu kombiniren, da in jedem dieser Fälle die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung gleich nahe liege, sohin die Handlung in gleich hohem Grade strafbar sei, Mot. S. 76 Ziff. 1.

[2]) Dieselben stimmen allerdings weder hinsichtlich der dem Delikte gegebenen Tragweite, noch hinsichtlich der sonstigen Thatbestandsmomente und der Bestrafung mit einander überein, vgl. darmst. StGB. Art. 184, braunschw. §. 123, thür. Art. 109, österr. §. 481, sächs. Art. 145, — s. auch die Uebersicht bei Häberlin II S. 133. Dem preuß. StGB. ist eine besondere Bestimmung dieser Art fremd.

[3]) Hiebei wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß die obrigkeitliche Aufforderung zum Abstehen „niemals gegen solche Vereinigungen erlassen werde, welche lediglich die Abstellung von Mißbräuchen oder andere billige und erlaubte Maßregeln der oben bezeichneten Art zum Zwecke haben", wie denn überhaupt diese Klausel, indem sie in jedem einzelnen Falle die Strafeinschreitung von vorgängiger Prüfung des Sachverhältnisses durch die zuständige Polizeibehörde abhängig macht, eine Bürgschaft dafür gewähren sollte, daß die fragliche Strafbestimmung immer nur da zur Anwendung kommen werde, wo wirklich von der einen oder anderen Partei etwas Unbilliges oder Widerrechtliches angestrebt wird, Mot. S. 76 Ziff. 2 a. E.

festgehaltenen Verabredungen zur gänzlichen oder theilweisen Arbeitseinstellung mit einer Vergehensstrafe (Gefängniß bis zu einem Jahre) bedrohte, während der Art. 148 die erfolglos gebliebene Aufforderung zu einer solchen Verabredung, auch wenn sie nicht im Wege der Publizität ergangen war, mit einer leichteren Vergehensstrafe belegte.

Vom Ref. II, 1 wurde die Uebertragung dieser Bestimmungen in das VI. Hauptstück („Friedensstörung und Eigengewalt"), im Uebrigen aber und vorbehaltlich einiger geringfügiger Modifikationen Zustimmung zu denselben beantragt.

Um so lebhafter war die Diskussion und die Beanstandung, welche diese Vorschriften im Schooße des GA. II, 1 erregten. Während anfänglich (von Dr. Weis) die Beschränkung der Strafdrohungen des Art. 147 auf Verabredungen zum Zwecke der Renitenz gegen die Obrigkeit und Abstrich jener Bestimmungen desselben beantragt wurde, welche sich auf das Verhältniß zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern beziehen, weil hiedurch in volkswirthschaftliche Fragen eingegriffen werde, deren Lösung heutzutage nicht im Wege der Gesetzgebung und am allerwenigsten der Strafgesetzgebung erfolgen könne, sondern der freien Konkurrenz überlassen bleiben müsse, — so gewann im weiteren Verlaufe der Debatte bei der Mehrheit des Ausschusses die Ueberzeugung die Oberhand, daß die fraglichen Bestimmungen nicht blos in der *ihnen* im Entw. I gegebenen Ausdehnung mit richtigen volkswirthschaftlichen Prinzipien unvereinbar[4]), sondern auch in der gerade erwähnten Beschränkung bedenklich oder doch jedenfalls nicht mehr von großer praktischer Erheblichkeit seien und ward deßhalb mit 6 gegen 3 Stimmen der völlige Abstrich der genannten beiden Artikel beschlossen (Verh. II, 1 S. 542—545).

Gleichwohl wurde der Artikel 147 des Entw. I bei der Umarbeitung des letzteren in wenig veränderter Gestalt und in seiner vollen ursprüng-

---

4) Gegenüber dem von der Staatsregierung und dem Ref. Paur in den Vordergrund gestellten Gesichtspunkte, daß es sich hier um schützende Maßregeln gegen gemeingefährliche Akte handle, wurde u. A. hervorgehoben, daß in den fraglichen Handlungen an und für sich noch keine Rechtsverletzung liege, der Umstand aber, daß irgend eine Handlung möglicherweise gefährliche Folgen nach sich ziehen könne, es noch nicht rechtfertige, dieselbe als Vergehen im StGB. zu qualifiziren — und dies um so weniger, als hiedurch erfahrungsgemäß nur störend in die natürliche Entwickelung der Verhältnisse eingegriffen, der bezielte Erfolg aber gleichwohl nicht erreicht werde.

lichen Tragweite als Art. 162 (im VI. Hauptst.) des Entw. II wieder eingestellt[5]). Der Ref. II, 2 (Dr. Weis) glaubte jedoch auf seinen bei den früheren Verhandlungen zuerst vertretenen Standpunkt zurückkehren, demgemäß zwar nicht den völligen Abstrich des Artikels, wohl aber die Beschränkung seiner Tragweite auf Verabredungen mit dem Charakter „der Widersetzung (im weit. S.) gegen die Obrigkeit" fordern und im Zusammenhange hiemit die Zurückversetzung des Artikels in das gegen[illegible] Hauptstück beantragen zu sollen, welchem Antrage denn [illegible] stattgegeben wurde[6]).

I. Hienach genügt es, bezüglich der einzelnen Thatbestandsmomente des in Art. 141 vorgesehenen Vergehens Folgendes zu bemerken:

1) Hinsichtlich der Subjekte des Deliktes unterscheidet das Gesetz zwei Hauptfälle, deren Erfordernisse im Uebrigen dieselben sind:

a) im Falle des Abs. 1 sind als Subjekte genannt: Fabrikanten, Gewerbsmeister und andere eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende Personen[7]), wie z. B. Bergwerks- und Hüttenbesitzer,

---

[5]) Als Hauptgründe dieser Reproduktion bezeichnete der RR. in Verh. II, 2 S. 48 „einestheils das Beispiel der Gesetzgebung in den meisten anderen Staaten, andererseits die Gefährlichkeit solcher Vorkommnisse, die leicht zu Aufstand u. dergl. führen könnten", woneben dann noch hervorgehoben wurde, daß die Debatte über die Zweckmäßigkeit einer derartigen Bestimmung schon bei den früheren Verh. zu keinem entschiedenen Resultate, sondern nur zu einem ablehnenden Majoritätsbeschlusse geführt habe.

[6]) Die Abstimmung im GGA. II, 2 ergab vota paria für Annahme des nach dem Antrage des Ref. modifizirten Art. und für gänzlichen Abstrich desselben, so daß erst der Stichentscheid des Vorsitzenden für die erstere Meinung den Ausschlag gab. — Bei der vorausgehenden Debatte wurde noch angeregt, ob nicht eine besondere Strafbestimmung für den Fall zu treffen sei, wenn eine solche Verbindung (von Arbeitgebern oder Arbeitern) den Beitritt zu ihrer Koalition zu erzwingen suche (vgl. auch die Art. 414—416 des C. pén. in ihrer durch das Ges. v. 25. Mai 1864 modifizirten Fassung); es wurde jedoch die Beschlußfassung über Einstellung eines deßfallsigen neuen Art. einstweilen der Berathung der einschlägigen Materie des 17. Hauptst. („Gewalt und Bedrohung") vorbehalten, hinterdrein aber auch die mit Rücksicht auf diesen Vorbehalt von der Staatsregierung als letzter Art. des 17. Hauptst. vorgeschlagene Bestimmung als theils überflüssig theils zu unbestimmt gefaßt abgelehnt, Verh. II, 2 S. 73.

[7]) Da das Gesetz von Fabrikanten und Gewerbsmeistern allgemein spricht, so ist nur hinsichtlich der anderen, ihnen hier zur Seite gestellten Personen ge-

Unternehmer größerer Bauten, insbesondere von Eisenbahnbauten u. dgl., gleichviel ob sie (wie hier wohl die Regel) an demselben oder an verschiedenen Orten wohnen;

b) im Falle des Abs. 2 erscheinen als Subjekte Handwerksgesellen oder sonstige Arbeiter (Fabrik-, Bergwerks-, Hütten-, Wald-, Eisenbahnarbeiter u. dgl., auch Tagelöhner), gleichviel ob sie in Diensten desselben oder verschiedener Arbeitgeber stehen [8]).

In beiden Fällen wird übrigens von vorneherein wenigstens, wie sich aus dem sofort zu erörternden Requisite der Verabredung ergibt, eine Mehrzahl [9]) von Personen vorausgesetzt, — wie viele, ist im Gesetze selbst nicht bestimmt, sondern dem verständigen Ermessen des Thatrichters anheimgegeben, welcher hiebei den gesetzlichen Charakter des vorwürfigen Deliktes (Verbindung Mehrerer zum Zwecke eines Druckes auf die Obrigkeit)

---

fordert, daß sie eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigen. Es fällt also z. B. ein Gewerbsmeister, welcher an einer hier in Frage stehenden Koalition Theil nimmt, unter die Strafbestimmung des Abs. 1, auch wenn er nur einen oder gar keinen Gesellen beschäftigt, s. auch Weis I S. 366.

8) S. Mot. z. Entw. I S. 76 Ziff. 3, wo mit Recht (gegenüber dem StGB. v. 1813) bemerkt ist, daß sich nicht absehen lasse, warum das Vergehen nicht auch von den Angehörigen eines und desselben Geschäftsherrn sollte begangen werden können, zumal wenn man erwäge, welche große Anzahl von Arbeitern sehr häufig in einem einzigen Etablissement beschäftigt werde, und daß Auflehnungen der fraglichen Art in der einen Fabrik gewöhnlich nur das Vorspiel zu ähnlichen Vorkommnissen in den übrigen seien.

9) Es ist also das Vergehen des Art. 141 Abs. 1 nicht gegeben, wenn ein einzelner Fabrikherr 2c. für sich allein den Entschluß faßt, seinen Fabrikbetrieb einzustellen, sollte er dies auch zu dem im Gesetze bezeichneten Zwecke thun und sollte auch die Zahl der von ihm beschäftigten Arbeiter eine noch so beträchtliche sein, s. auch Weis I S. 365. A. M. Stenglein II S. 86, welcher das Requisit der Verabredung übersieht, wenn er behauptet, daß auch ein einzelner Arbeitgeber das Delikt begehen könne, sofern er eine genügende Anzahl von Arbeitern beschäftigt, um die Arbeitseinstellung fühlbar zu machen. Richtig ist nur, daß, wenn anfänglich eine Verabredung Mehrerer bestanden hat, dieselbe aber hinterdrein (freiwillig oder auf obrigkeitliche Warnung) von den übrigen Betheiligten mit Ausnahme eines Einzigen, welcher auf dem Vorhaben beharrt, wieder aufgegeben worden ist, dieser Letztere gleichwohl der Strafe des Art 141 verfällt, da bezüglich seiner alle vom Gesetze geforderten Thatbestandsmomente vorliegen, s. Weis I S. 366 a. E. und unten Not. 15.

im Auge zu behalten und von diesem Gesichtspunkte aus die Frage im einzelnen Falle zu beurtheilen hat [10]);

2) es muß zwischen diesen Personen eine Verabredung zur (wenigstens eventuellen) gänzlichen oder theilweisen Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen bezw. ihrer Arbeit stattgefunden haben. Liegt eine solche solidarische Verbindung (Koalition) nicht inmitten, hat vielmehr ein Jeder der Mehreren den Entschluß der Arbeits[illegible] (gleichviel in welcher Intention) für sich allein und ohne [illegible] Anderen gefaßt und ausgeführt, so findet der Art. ebensowenig [illegible] als wenn die Verabredung auf etwas Anderes [11]) und nicht eventuell auf (gänzliche oder theilweise) Arbeitseinstellung gerichtet ist;

3) die fragliche Verabredung muß in der Absicht und zum Zwecke der Auflehnung gegen die Obrigkeit erfolgt sein, sei es um dadurch eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen oder um an der Obrigkeit Rache zu nehmen, — mithin unter Ausschluß solcher Verabredungen zur Arbeitseinstellung, welche aus rein wirthschaftlichen Beweggründen und ohne daß dadurch ein indirekter Zwang gegen die Obrigkeit beabsichtigt wird, hervorgegangen sind [12]). Das Gesetz spricht übrigens

---

10) Es kann daher unter Umständen eine Verabredung von nur zwei Personen (z. B. Besitzern ausgedehnter Fabriketablissements, in welchen Hunderte oder Tausende von Arbeitern beschäftigt werden) als hinreichend erachtet werden, während in andern Fällen eine Verabredung selbst von 5 oder mehr Personen eine Strafeinschreitung auf Grund des vorstehenden Art. vielleicht nicht als gerechtfertigt erscheinen lassen wird (z. B. wenn sich in einer großen Stadt einige kleine Gewerbsmeister oder wenn sich von einer nach Tausenden zählenden Fabrikbevölkerung ein Dutzend Arbeiter verabreden würden, ihren Gewerbsbetrieb bezw. ihre Arbeit einzustellen, um dadurch einen Zwang auf die Obrigkeit zu üben), s. Weis I S. 365 f.

11) Z. B. die Fabrikherren verabreden sich zu einer Lohnherabsetzung oder zu einer Verlängerung der Arbeitszeit oder die Gewerbsmeister verabreden sich zu einer Preiserhöhung ihrer Erzeugnisse, ohne zugleich eventuell die Arbeitseinstellung zu beschließen. Eine derartige Verabredung fällt schon von Anfang an nicht (ungeachtet dessen, was in dieser Hinsicht in Verh. II, 1 S. 545 bemerkt worden ist) unter die Strafbestimmung des Art. 141 — ganz abgesehen davon, daß hier der für das vorwürfige Delikt erforderliche spezifische Dolus (Ziff. 3) kaum jemals vorhanden sein wird.

12) S. die einleitenden Bemerkungen über die Entstehungsgeschichte des Art. Es bedarf hienach kaum der Erwähnung, daß durch dieses Thatbestandsmerkmal die praktische Tragweite des Art. eine sehr beschränkte geworden ist, wenn auch

ganz allgemein von „obrigkeitlichen Verfügungen" bezw. „Obrigkeit"; es kann darum das Delikt, was seine gegenständliche Richtung betrifft, nicht gegen den Wortlaut des Gesetzes beschränkt, mithin nicht gerade Auflehnung gegen gewerbspolizeiliche Behörden oder Verfügungen als Zweck der Verabredung gefordert werden;

4) das Delikt ist vollendet und tritt in den Bereich der Strafbarkeit[13]) nicht schon mit der Betheiligung an der Verabredung als solcher, ja nicht einmal schlechthin und ohne Weiteres[14]) mit der wirklichen Ausführung der Verabredung, sondern erst dann und nur für jene Betheiligte[15]), welche ungeachtet ergangener und zu ihrer Kenntniß gelangter obrigkeitlicher Warnung[16]) in diesem Unternehmen beharren[17]).

Fälle der hier vorausgesetzten Art immerhin vorkommen mögen, wie z. B. wenn sich die Meister eines durch obrigkeitlich festgesetzte Tarife gebundenen Gewerbes in einem Orte oder Bezirke verabreden, den Gewerbsbetrieb einzustellen, um dadurch die Obrigkeit zur Aenderung des Tarifes zu nöthigen, Verh. II, 1 S. 545, Verh. II, 2 S. 48.

13) Von einem strafbaren Versuche kann hier im Hinblicke auf Art. 48 schon darum nicht gesprochen werden, weil das Delikt blos als Vergehen qualifizirt und der Versuch dieses Vergehens in Art. 141 nicht ausdrücklich bedroht ist.

14) Wohl aber dann, wenn die obrigkeitliche Warnung der wirklichen Arbeitseinstellung schon vorausgegangen ist, unter welcher Voraussetzung die letztere sofort strafbar wird, s. auch Stenglein II S. 87 Not. 3.

15) Eine Mehrzahl von Betheiligten ist in diesem Stadium nicht mehr erforderlich, sondern es ist schon der Einzelne straffällig, welcher auf Grund der vorausgegangenen Verabredung in dem Unternehmen beharrt, während alle Uebrigen sich der obrigkeitlichen Abmahnung gefügt haben, s. auch oben Not. 9 a. E.

16) Diese Warnung ist nach der bestehenden Verwaltungsordnung von den einschlägigen Polizeibehörden und zwar, da das Gesetz hierüber nichts bestimmt, in der von ihnen für angemessen erachteten Form zu ertheilen. Wesentlich ist nur, daß eine solche Abmahnung erfolgt und zur Kenntniß der Betheiligten gelangt ist, was im Bestreitungsfalle erwiesen werden muß, Weis I S. 365.

17) Es ist zu beachten, daß durch die gegenwärtige (nachträglich in Verh. II, 2 S. 91 beschlossene) Fassung des Art. 141 die vorausgegangene fruchtlose Warnung Seitens der Obrigkeit zu einem konstitutiven Thatbestandsmerkmale gemacht ist, während nach der Fassung des Entw. II (Art. 162, insbes. Abs. 3) der Thatbestand des Vergehens zunächst auf die Verabredung als solche gestellt, denjenigen Theilnehmern aber, welche auf obrigkeitliche Auf-

d. h. gleichwohl zur Arbeitseinstellung schreiten [18]) oder von der schon (vor erhaltener Warnung) in's Werk gesetzten Arbeitseinstellung nicht sofort wieder abstehen. Ist daher eine obrigkeitliche Warnung nicht ergangen oder haben sämmtliche Betheiligte der ergangenen Abmahnung sofort Folge geleistet, so ist ein strafbarer Reat überhaupt nicht vorhanden.

II. Hinsichtlich der Bestrafung unterscheidet das Gesetz zwischen der Verabredung von Arbeitgebern und derjenigen von Arbeitern, insofern, als für den ersteren Fall Gefängniß- alternativ mit [illegible] (Abs. 1), im letzteren schlechthin Gefängnißstrafe von [illegible] Höhe (Abs. 2) angedroht ist.

Ist zum Behufe der Erreichung des beabsichtigten [illegible] oben Ziff. I, 3) überdies physische Gewalt gegen die Obrigkeit angewendet oder angedroht worden, so greifen selbstverständlich auch die Strafbestimmungen der Art. 136—138 über Widersetzung und Gewaltthätigkeit bezw. (im Falle einer Zusammenrottung) diejenigen der Art. 139 f. über Aufstand Platz und sind letzterenfalls, wenn die Verabredung absichtlich zu dem Zwecke der Erregung eines Aufstandes getroffen und dieser Zweck auch erreicht worden ist, die Theilnehmer der Verabredung als Anstifter des Aufstandes zu bestrafen [19]).

Hingegen ist die erfolglos gebliebene Aufforderung zu dem im vor-

---

forderung abstehen, Straflosigkeit zugesichert war. Vgl. übrigens auch oben Not. 3.

[18]) Es kann hier allerdings in Frage kommen, ob nicht schon das (stillschweigende oder ausdrücklich erklärte) Festhalten an der Verabredung als solcher, auch ohne daß und bevor ihr noch eine thatsächliche Folge gegeben worden ist, als ein „Beharren in dem Unternehmen" zu betrachten sei, indem auch schon diese Rücktrittsweigerung Ungehorsam und Trotz gegen die Obrigkeit enthält und unter Umständen zu Bewirkung oder Forterhaltung öffentlicher Beunruhigung geeignet ist. Gleichwohl dürfte im Hinblick auf die dermalige Gesetzesfassung und auf die Intention, aus welcher dieselbe hervorgegangen ist, die oben vertretene mildere Ansicht den Vorzug verdienen, zumal da das Beharren in dem Unternehmen doch erst durch das thatsächliche Entgegenhandeln gegen die obrigkeitliche Warnung zum zweifellosen Ausdruck gelangt, s. auch Stenglein II S. 87 Not. 3, vgl. aber auch Häberlin II S. 135 f., welcher vom Standpunkte des in dieser Hinsicht verwandten darmst. StGB. nur die der obrigkeitlichen Aufforderung entgegenlaufende Fortsetzung der Koalition, nicht eine wirkliche Einstellung der Arbeit zur Vollendung fordert.

[19]) S. auch die Mot. z. Entw. I S. 77 Ziff. 4 a. E.

stehenden Art. bedrohten Vergehen, nachdem die im Art. 148 des Entw. I hiefür vorgeschlagene Strafbestimmung keine Aufnahme in das StGB. gefunden hat, nur dann strafbar, wenn sie den Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 2 entspricht d. h. wenn sie öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses stattgefunden hat; vgl. auch Art. 135.

Art. 142.

Befreiung von Gefangenen. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit oder ihrer Diener befreit, soll, insoferne nicht die That nach den über die Begünstigung bestehenden Vorschriften einer schwereren Strafe unterliegt, bestraft werden:

1) mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, wenn zum Behufe der Befreiung gegen Beamte oder gegen die zur Verwahrung oder Bewachung des Gefangenen aufgestellten Personen Gewalt angewendet oder mittels Waffen angedroht worden;

2) mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, wenn die Befreiung durch andere Gewaltandrohung gegen jene Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses bewirkt worden ist;

3) mit Gefängniß bis zu einem Jahre in den übrigen Fällen.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Entw. I Art. 149 u. Mot. S. 77; Ref. II, 1 S. 295 f.; Verh. II, 1 S. 515 f. Entw. II Art. 142; Ref. II, 2 S. 173, Verh. II, 2 S. 45.

Bei der „Befreiung von Gefangenen" (Art. 142—144) sind rücksichtlich der Subjekte, durch welche sie bewirkt wird, drei Fälle zu unterscheiden, welche ungeachtet ihres gemeinsamen Hauptcharakters (Auflehnung gegen die obrigkeitliche Gewalt) und ungeachtet mehrfacher gemeinsamer Thatbestandsmomente doch ein unterschiedenes selbständiges Gepräge tragen und deßhalb auch eine getrennte Behandlung fordern, nämlich:

die Befreiung durch Dritte, welchen keine Bewachungspflicht obliegt (Art. 142),

die Selbstbefreiung (Art. 143) und

die Befreiung durch obrigkeitliche oder sonstige, mit der Ver-

wahrung oder Bewachung des Gefangenen besonders betraute Personen (Art. 144).

Hier bildet zunächst nur der erstgenannte, in Art. 142 vorgesehene Fall den Gegenstand der Erörterung.

Während die gemeinrechtlichen Quellen für die eigenmächtige Befreiung eines Gefangenen durch einen nicht als Hüter bestellten Dritten keine besonderen Strafdrohungen enthalten [1]), so finden sich [illegible]dings in sämmtlichen neueren Strafgesetzgebungen. Eine Verschiedenheit der Auffassung in denselben zeigt sich jedoch dahin, daß manche, [illegible]lich das bayer. StGB. von 1813 Art. 32[illegible] u. 418 und [illegible], der C. pén. Art. 237 ff., der Behandlung des fraglichen [illegible] Gesichtspunkt einer (höher strafbaren) Begünstigung derjenigen Strafthat, wegen welcher der Gefangene in (Straf- und Untersuchungs-)Haft gehalten war, zu Grunde legen [2]), während die übrigen neueren Kodifikationen [3]) und in Uebereinstimmung mit ihnen auch das gegenwärtige StGB. den Gesichtspunkt der Auflehnung gegen die obrigkeitliche Autorität (bezw. des Eingriffes in die Handhabung der Justiz- oder Polizeigewalt) als vorzugsweise maßgebend und als das Hauptmoment der Strafbarkeit betrachten, woneben dem (in der Regel allerdings konkurriren-

---

1) Gemeinrechtlich muß daher eine solche Befreiung unter [illegible] andere, im einzelnen Falle zutreffende strafrechtliche Gesichtspunkte gezogen werden (z. B. Begünstigung des von dem Gefangenen begangenen oder ihm zur Last gelegten Verbrechens, Beihilfe zur Selbstbefreiung, crimen vis oder majestatis ɔc.), vgl. Wächter, Lehrb. II, S. 504, Feuerbach-Mittermaier §. 198, Heffter §. 534a, Berner §. 219 u. A.

2) Zufolge dieser Auffassung ist im StGB. von 1813 sowohl die Qualität des Reates der Gefangenenbefreiung (ob Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung), als auch das Strafmaß innerhalb dieser Kategorieen nach dem höheren oder geringeren Charakter und Maße derjenigen Strafe abgestuft, welche der dem befreiten Gefangenen zur Last liegenden Verschuldung entspricht. — Es ist übrigens diese für den vorwürfigen Reat offenbar unzutreffende Behandlung schon in den Entw. von 1827 (Art. 146) und 1831 (Art. 174) aufgegeben worden.

3) Vgl. württ. StGB. Art. 180, braunschw. §. 109, darmst. Art. 197, bad. §. 632 ff., thür. Art. 107, preuß. §. 94, sächs. Art. 152. Nach diesen Gesetzbüchern kommt die Natur und Schwere des dem Befreiten zur Last liegenden Deliktes nur als Strafzumessungsgrund bei Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens in Betracht, während die gesetzliche Straf-

den) Gesichtspunkte der Begünstigung der betreffenden strafbaren Handlung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt 4).

I. Allgemein wesentliche Thatbestandsmerkmale des in Art. 142 bedrohten Reates sind folgende:

1) Aktives Subjekt des Vergehens kann — mit Ausschluß des befreiten Gefangenen selbst, Art. 143 — jeder Dritte, folglich (soferne nicht eine gegenseitig unterstützte Selbstbefreiung vorliegt) auch ein Mitgefangener sein, — vorbehaltlich jedoch der besonderen Bestimmungen des Art. 144 für den Fall, daß diesem Dritten der Gefangene zur Obhut anvertraut war 5).

2) Gegenstand des Deliktes ist die Autorität der Obrigkeit rücksichtlich der von ihren Organen oder Dienern in öffentlichen Gewahrsam genommenen Gefangenen. Unter „Gefangenen“ sind hier und in den beiden folgenden Artikeln alle Personen zu verstehen, welche durch einen Akt obrigkeitlicher (Justiz- oder Polizei-) Gewalt 6) körperlich festgenom-

---

skala selbst zunächst auf den höheren oder geringeren Grad der zum Zwecke der Befreiung angewendeten Gewalt gestellt ist.

4) S. auch Mot. z. Entw. I Art. 149 S. 77 im Eingange und Ziff. 3 sowie unten Ziff. II Not. 16. — In Bezug auf die Genesis des heutigen Art. 142 genügt die Bemerkung, daß derselbe, abgesehen von Aenderungen der Redaktion und der Strafmaße, erheblichere Abweichungen von dem Art. 149 des Entw. I nur darin zeigt, daß im Eingange des letzteren die Thatbestandsalternative „oder ihm zur Selbstbefreiung behilflich ist“, gestrichen, hingegen der Abs. 2, welcher den Versuch dieses Vergehens für strafbar erklärt, neu hinzugefügt worden ist (Verh. II, 1 S. 515), während ein weiterer Antrag, die in Art. 61 genannten, wegen der dort bezeichneten Begünstigungshandlungen straffreien Personen auch im Falle der Ziff. 3 des gegenwärtigen Art. straflos zu lassen, von dem Vertreter der Staatsregierung bekämpft und von der Mehrheit des GA abgelehnt wurde (ebendas. S. 516). Der Entw. II und die weiteren legislatorischen Verhandlungen blieben auf dem Boden der früheren Ausschußbeschlüsse stehen.

5) Würde Jemand, ohne selbst obhutpflichtig zu sein, an einer nach Art. 144 strafbaren Befreiung Theil nehmen, so ist für seine Bestrafung immerhin das auf die Handlung des Thäters anwendbare Strafgesetz, nicht der Art. 142 zu Grunde zu legen, s. Art. 65 Abs. 1.

6) Wenn und so lange es sich blos um eine von Privatpersonen bewerkstelligte Arretirung handelt, wird das Delikt des Art. 142 nicht begangen, da hier von einer Befreiung „aus der Gewalt der Obrigkeit“ und von einer Auflehnung gegen die letztere nicht gesprochen werden kann, s. auch Temme,

men [7]) oder in förmliche Haft gesetzt sind — ohne Unterschied übrigens des Grundes und Zweckes der angewendeten Freiheitsentziehung, mag dieselbe den Charakter einer Straf- oder Untersuchungshaft bezw. einer Verwahrung in einer Polizei- oder in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen, oder mag sie den Charakter einer civilrechtlichen Schuldhaft haben [8]) und gleichviel, ob sich die betreffende Person in dem Zeitpunkte ihrer Befreiung in einem Gefängnisse oder außerhalb desselben [illegible] anderweitigen Lokale oder auf dem Transporte u. dgl.) befinden [illegible] soferne sie nur überhaupt zu dieser Zeit bereits und annoch in [illegible]

Lehrb. S. 642, Stenglein II S. 90 Not. 3. Ebenso kann der von einem Lehrer oder Inspektor im Wege der Disziplin gegen einen Schüler verhängte Schularrest (oder Karzer) nicht als ein durch die obrigkeitliche Gewalt bewirkter öffentlicher Gewahrsam bezw. nicht als Gefangenschaft im Sinne des Art. 142 f. betrachtet werden, — wie jetzt auch durch OAGE. v. 19. Okt. 1867 (Präj.-Samml. I S. 403 ff., Z. f. Ger.pr. VII S. 91 f.) anerkannt worden ist, während der oberste Gerichtshof früher wiederholt in gegentheiligem Sinne erkannt hatte (Z. f. G. u. R. XI S. 309 f. und XIII S. 583 ff.). — Uebrigens rechtfertigt die angebliche Ungesetzlichkeit einer von Obrigkeitswegen vollzogenen Gefangennehmung oder Gefangenhaltung die eigenmächtige Befreiung des Verhafteten nicht, es sei denn, daß die Grundsätze von der Nothwehr bezw. von der Verbeistandung eines in Nothwehr Befindlichen Anwendung finden können, s. oben Abth. I S. 521 f. und Abth. II S. 157 f.

[7]) Eine Gefangenschaft im Sinne der Art. 142 ff. wird mithin auch schon durch die provisorische Festnahme begründet, zu welcher in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Polizeibehörden, Gensdarmen und sonstigen Diener der öffentlichen Macht ohne einen inmitten liegenden richterlichen Befehl befugt sind; denn sobald die Festnahme stattgefunden hat, befindet sich der Festgenommene vorläufig in der körperlichen „Gewalt der Obrigkeit oder ihrer Diener."

[8]) Vgl. die Mot. z. Entw. I Art. 149 S. 77 Ziff. 1, welche in der obigen Weise exemplifiziren, während das StGB. von 1813 bei seinen desfallsigen Bestimmungen blos die Straf- und Untersuchungshaft im Auge hatte. Daß übrigens auch nach dem dermaligen gesetzlichen Stande der Schularrest nicht die Eigenschaft eines „Gefangenen der Obrigkeit" begründe, s. vorhin Not. 6.

[9]) S. die in voriger Note angef. Mot. sowie auch Temme a. a. O. S. 642 und Häberlin II S. 190.

(körperlichem) Gewahrsam[10]) der Obrigkeit oder ihrer Diener gewesen ist[11]).

3) Zur Handlung selbst wird erfordert:

a) rücksichtlich des Willensmomentes Dolus[12]) und zwar der bewußte Wille, durch selbständiges Unternehmen den Gefangenen aus der obrigkeitlichen Gewalt zu befreien; es genügt nicht schon der Vorsatz, zu dem von dem Gefangenen ins Werk gesetzten Unternehmen der Selbstbefreiung eine Beihilfe zu leisten[13]). Manifestirt sich in der Handlung

---

10) Ein solcher wird selbstverständlich noch nicht durch Stellung unter Polizeiaufsicht bezw. Eingränzung in einen gewissen Bezirk oder Ort begründet, Temme a. a. O. S. 642 Ziff. 2.

11) Es fällt darum nicht unter den Gesichtspunkt der „Befreiung von Gefangenen" die Verhinderung der Gefangennehmung, welche vielmehr regelmäßig als Widersetzung oder gegebenen Falles auch als Begünstigung zu bestrafen ist, ebensowenig die Aufnahme, Verbergung, Beförderung der Flucht eines aus dem Gewahrsam bereits Entkommenen, welche lediglich aus dem Gesichtspunkte der Begünstigung zu beahnden ist, es sei denn, daß sie infolge vorausgegangener Zusage als Beihilfe zum Vergehen der Befreiung eines Gefangenen erscheint, s. auch Mot. z. Entw. I S. 77 Ziff. 4.

12) Fahrlässiges Benehmen, welches die Entweichung eines Gefangenen zur Folge gehabt hat, wird nur an den zur Obhut verpflichteten Beamten und öffentlichen Dienern bestraft, Art. 144 Abs. 4.

13) Allerdings war in Art. 149 des Entw. I (s. oben Not. 4) neben der selbständigen Befreiung ausdrücklich auch die Beihilfe zur Selbstbefreiung eines Gefangenen erwähnt und auf gleiche Linie der Strafbarkeit gestellt, wie denn auch in Art. 150 des Entw. die Selbstbefreiung schlechthin und in allen Fällen mit Strafe bedroht war. Da man jedoch diesen letzteren Standpunkt aufzugeben und die Selbstbefreiung nur unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe zu stellen beschloß (s. Erläut. zu Art. 143), so forderte es die Konsequenz, auch von einer allgemeinen Bedrohung der Beihilfe zur Selbstbefreiung Umgang zu nehmen und, soferne nicht (wie regelmäßig) die Strafen der Begünstigung nach Art. 58 ff. platzgreifen, eine Bestrafung dieser Beihilfe nur da eintreten zu lassen, wo auch die Selbstbefreiung an sich strafbar ist, zu welchem Ende es übrigens keiner besonderen Strafsanktion bedurfte, sondern die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über Theilnahme als ausreichend erscheinen konnte. Zeigt sich hienach der vom GGA. II, 1 bei Art. 149 beschlossene Abstrich der Worte „oder zur Selbstbefreiung behilflich ist" völlig gerechtfertigt, so ist minder leicht einzusehen, wie man zur Statuirung der Strafbarkeit des Versuches der Befreiung zunächst und hauptsächlich durch die Erwägung (Verh. II, 1 S. 515) veranlaßt

überdies noch ein anderweitiger verbrecherischer Dolus, und zwar in einer Weise, daß dadurch nicht blos eine Qualifikation des vorwürfigen, sondern der Thatbestand eines weiteren selbständigen Reates (z. B. der Tödtung, Körperverletzung rc.) begründet wird, so greifen die Grundsätze über Konkurrenz Platz;

b) in objektiver Hinsicht eine irgend welche Thätigkeit, durch welche der Gefangene widerrechtlich (vgl. oben Note 6 a. E.), aus dem zunächst [illegible] gleichviel ob mittels Gewalt oder mit List [illegible] obrigkeitlichen Organe befreit bezw. seine Entweichung blos befördert) wird.[14]). Auf die Modalitäten der Handlung

wurde, daß „die Fälle der Hilfeleistung zur Selbstbefreiung in der Regel mit dem Versuche einer Befreiung zusammenfallen", und folglich durch eine Bedrohung des letzteren getroffen würden — eine Erwägung, welche die Verwechslung der (versuchten) Befreiung eines Anderen mit der Beihilfe zur Selbstbefreiung mindestens nahe legt. Da übrigens diese Erwägung selbst in das Gesetz nicht übergegangen ist, so wird jener in der Natur der Sache begründete Unterschied bei der Anwendung des Art. 142 immerhin festzuhalten und wird deßhalb ein Versuch des im Art. 142 vorgesehenen Reates nur dann anzunehmen sein, wenn auf Seiten des handelnden Dritten der Vorsatz, durch eigenes, selbständiges (ob auch von dem Gefangenen selbst oder von anderen Personen unterstütztes) Unternehmen die Befreiung zu bewirken, vorhanden und schon in das Stadium der unmittelbaren Verwirklichung getreten war, — nicht aber auch dann, wenn es sich, was nach den Umständen bezw. nach der Beschaffenheit der beiderseits geleisteten Thätigkeit für den Befreiungszweck zu beurtheilen ist, s. die folgende Note), principaliter um eine ge- oder mißlungene Selbstbefreiung des Gefangenen handelt, auf deren bloße Förderung und Unterstützung es Seitens des Dritten abgesehen war, vgl. auch Berner, Lehrb. S. 219 Eing., Weis I S. 371, Stenglein II S. 92 f.

14) Es handelt sich hier darum, den vorhin bereits nach der Willensseite charakterisirten Unterschied von selbständig unternommener Befreiung eines Anderen und von bloßer Beihilfe zur Selbstbefreiung eines Gefangenen auch nach der objektiven Seite, in welcher derselbe zunächst zur äußeren Erscheinung kommt, klar zu stellen. Da es nun in der Natur der Sache gelegen und wenigstens durchaus Regel ist, daß der Gefangene bei seiner Befreiung mehr oder weniger selbstthätig wird (sei es auch nur, indem er die gebotene Gelegenheit der Entweichung benützt), so wird es in der vorerwähnten Hinsicht darauf ankommen, wem bei dem Befreiungsunternehmen die Hauptaufgabe zugefallen war, wessen Thun vorzugsweise als das ursächliche Prinzip des erreichten oder wenigstens thatsächlich angestrebten Erfolges zu betrachten ist.

ferne dieselben für die Strafgradation erheblich sind, ist hernach Ziff. II zurückzukommen.

Das Vergehen ist vollendet, sobald der Gefangene der obrigkeitlichen Gewalt wirklich, sei es auch nur vorübergehend, entzogen ist[15]). Hat die

---

scheint die Befreiung zunächst und in erster Linie als die That des Dritten, so ist der Fall des Art. 142 gegeben. Hat hingegen der Gefangene selbst die Hauptthätigkeit geleistet (z. B. die Eisengitter durchsägt), während der Dritte sich auf eine accessorische Gehilfenthätigkeit (z. B. auf Beschaffung der Instrumente, Wachestehen ꝛc.) beschränkt hat, so kann nur von Theilnahme an einer Selbstbefreiung (oder, was dasselbe ist, von Beförderung der Entweichung, vgl. Art. 144) gesprochen werden, welche durch die gegenwärtige Fassung des Art. 142 nicht mehr getroffen, deren Strafbarkeit vielmehr nach Art. 143 verb. mit Art. 52 ff. oder aus dem in der Regel hier platzgreifenden Gesichtspunkte der Begünstigung des Gefangenenreates zu beurtheilen ist. Im einzelnen Falle kann es allerdings bisweilen schwierig sein zu entscheiden, ob das Unternehmen vorherrschend den Charakter der Befreiung nach Art. 142 oder der Selbstbefreiung hat (s. auch Häberlin II S. 196 f.), wie denn möglicherweise beide auch gleichzeitig und neben einander vorkommen können. Handelt es sich übrigens um eine Befreiung durch einen Dritten, so fragt es sich, ob auch eine Theilnahme des Gefangenen selbst an diesem Reate im Sinne der Art. 52 und 54 (durch Anstiftung oder Beihilfe) stattfinden, mithin bezüglich seiner (wie bezüglich eines sonstigen Theilnehmers) die Vorschrift des Art. 65 Abs. 1 platzgreifen könne? Die Frage wird wohl zu verneinen sein, da die Absicht des Gefangenen auch hier nicht sowohl auf die Hervorbringung oder Unterstützung des fremden Verbrechens (Art. 52), als vielmehr auf die Selbstbefreiung gerichtet, das „Sichbefreien oder Sichbefreienlassen“ aber im Allgemeinen und soferne es nicht in einer der in Art. 143 bezeichneten qualifizirenden Modalitäten geschieht, straflos ist. Immerhin unterliegt der Gefangene, welcher den Dritten zur Erbrechung des Gefängnisses ꝛc. veranlaßt hat, der für die Selbstbefreiung angedrohten Strafe, da ihm die Handlung des Dritten, welche er verursacht und als Mittel zu seiner Selbstbefreiung gesetzt hat, als sein eigenes Faktum angerechnet werden muß, s. auch OAGE. v. 5. Nov 1866 in der Z. f. G. u. R. XIII S. 583 ff. und in der Z. f. Ger.pr. VI S. 136 f.

15) Die Handlung wird also nicht zum bloßen Versuche dadurch, daß der Befreite alsbald wieder ergriffen wird oder sich selbst freiwillig wieder stellt. Hingegen ist allerdings bloßer Versuch dann noch anzunehmen, wenn der gefänglich Verwahrte zwar schon seine Zelle oder selbst das Gebäude verlassen hatte, aber doch noch innerhalb der äußeren Umschließungen des Gefängnisses und bevor er mithin dem obrigkeitlichen Gewahrsam wirklich und völlig entrückt war, wieder ergriffen ward, s. Berner a. a. O. S. 509 und die hier

Bemühung des Dritten aus welchem Grunde immer dieses Erfolges ermangelt, so kann nur von einem Befreiungsversuche gesprochen werden, welcher übrigens, soferne er den allgemeinen Voraussetzungen des Art. 47 entspricht, durch Abs. 2 des gegenwärtigen Art. gleichfalls für strafbar erklärt ist. (Ueber bloßen unerlaubten Verkehr mit Gefangenen vergl. PStGB. Art. 49.)

II. Sind die vorstehend erörterten Thatbestandsmerkmale [illegible] finden die Strafbestimmungen des Art. 142 gleichwohl nur [illegible] Voraussetzung Anwendung, daß die Handlung nicht aus dem Ge[illegible] der Begünstigung[16]) der Uebelthat des befreiten Gefangenen [illegible] anderer Beziehung[17]) nach den allgemeinen Bestimmungen über Zusammenfluß einer schwereren Strafe unterliegt. Hievon abgesehen ist die relative Strafbarkeit des in Art. 142 vorgesehenen Reates nach dem höheren oder geringeren Grade des zum Zwecke der Befreiung angewendeten Gezwanges bezw. nach der größeren oder geringeren Stärke und

---

in Not. 1 citirte Abh. Zachariä's in Goltd. Arch. III S. 290, vgl. auch Weis I S. 369.

16) Der Vorbehalt bezüglich der Begünstigung wurde, obwohl vom Ref. und GGA. II, 1 als überflüssig erachtet, gleichwohl in den Art. eingestellt, weil dieser letztere gegenüber den Strafbestimmungen über Begünstigung das Verhältniß einer lex specialis zur lex generalis habe und man unter Anwendung des Satzes, daß die lex specialis der lex generalis derogire, zu dem unrichtigen Ergebnisse gelangen könne, daß die Strafbestimmungen über Begünstigung da, wo sie ausgiebiger sind, als die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Art., gleichwohl nicht angewendet werden dürften. Verh. II, 1 S. 515. Aber auch in den anderen Fällen erscheint es als selbstverständlich, daß der Gesichtspunkt der Begünstigung, wenn derselbe für den verwürfigen Reat auch nur untergeordnete Bedeutung hat, von dem Richter bei der Strafausmessung immerhin in dem Sinne zu berücksichtigen ist, „daß er es als Erschwerungsgrund anrechnet, wenn der Befreite wegen eines groben Verbrechens, als Milderungsgrund, wenn derselbe etwa nur wegen einer unbedeutenden Uebertretung in Haft war", Mot. z. Entw. I S. 77 Ziff. 3.

17) Dieser letztere, im Entw I gleichfalls aufgenommene, nachderhand aber als selbstverständlich weggelassene Vorbehalt bezieht sich auf Fälle, wo in der Beschaffenheit des zur Befreiung angewendeten Mittels (z. B. Tödtung oder schwere Körperverletzung, Brandstiftung, Aufstand 2c.) oder vielleicht auch des dabei bezielten weiteren (z. B. hochverrätherischen) Zweckes der Thatbestand eines selbständigen schwerer strafbaren Deliktes begründet ist, s. die in der vor. Note angef. Mot.

fährlichkeit des gegenüber der öffentlichen Autorität bewiesenen verbrecherischen Trotzes bemessen und sind mit Rücksicht hierauf unter theilweiser Anlehnung an Art. 136 ff. drei Grade der Strafbarkeit abgestuft (Art. 142 Ziff. 1—3):

1) der höchste Grad der Strafbarkeit ist begründet, wenn zum Zwecke der Befreiung gegen Beamte[18]) oder gegen die zur Obhut des Gefangenen aufgestellten Personen[19]) — also nicht auch, wenn gegen andere Personen, z. B. Mitgefangene — Gewalt angewendet oder mittels Waffen angedroht worden ist, vgl. in letzterer Hinsicht oben die Erl. zu Art. 136 f. S. 199 f. und 204;

2) der mittlere Grad der Strafbarkeit ist gegeben, wenn zum Behufe der Befreiung gegen die vorhin bezeichneten Personen sonstige Gewaltandrohung (ohne Waffen) oder wenn Erbrechung des Gefängnisses stattgefunden hat. Als Gefängniß ist hier (wie auch in Art. 143 Abs. 1) jeder Ort zu betrachten, welcher wenn auch nur vorübergehend zur Verwahrung eines Gefangenen benützt wird[20]); das Erbrechen des Gefängnisses besteht in der Zerstörung oder gewaltsamen Beseitigung von Verwahrungsmitteln (Thür, Fenster, Wand rc.), welche diesen Ort nach außen abschließen[21]);

---

18) Daß der Beamte mit der Verwahrung des Gefangenen betraut sei, ist nicht erfordert; es ist also der Fall des Art. 142 Ziff. 1 z. B. auch dann gegeben, wenn zu dem angegebenen Zwecke gegen den Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt Gewalt angewendet wird.

19) Gleichviel ob diese Personen im Uebrigen im öffentlichen Dienste angestellt sind oder nicht. Zu bemerken ist noch, daß der Art. 142 in Ziff. 1 wie in Ziff. 2 keine Unterscheidung bezüglich der Rangstufe der vergewaltigten Personen macht, sondern die Berücksichtigung dieser Verschiedenheit lediglich der Strafausmessung überläßt; der Grund ist, daß hier die Gewalt nur ein qualifizirendes Moment, nicht (wie in Art. 136 ff.) den Hauptcharakter der Handlung bildet.

20) Also namentlich auch „Räume, wo Gefangene beschäftigt werden oder sich im Freien ergehen dürfen, wenn dieselben auch nicht gerade Gebäude oder Zubehörungen von solchen, soferne sie nur umschlossen sind, so daß eine Erbrechung derselben stattfinden kann“, Weis I S. 369, Stenglein II S. 91.

21) S. Stenglein a. a. O. Es ist also kein Erbrechen anzunehmen, wenn z. B. die Thüre mittels Nachschlüssels oder auf andere nicht gewaltsame Weise geöffnet wird, oder wenn die Gewalt nicht gegen die Umschließungen des Verwahrungsortes, sondern gegen Sachen in demselben gerichtet ist, wohin z. B. auch das Zerbrechen oder Durchfeilen der Fesseln des Gefangenen gehört.

3) der niederste Strafgrad umfaßt jede andere nicht nach Ziff. 1 oder 2 qualifizirte Befreiung, mag sie nun durch List (also durch Täuschung des Aufsichtspersonales) oder auch ohne solche (z. B. durch Benützung eines falschen oder des zufällig erlangten rechten Schlüssels) bewirkt worden sein.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß ein bei der fragmentarischen Revision des StGB. (s. Vorwort zur II. Abth. dieser Erl.) gestellter Antrag auf Herabsetzung der in Ziff. 1 und 2 des Art. 142 gedrohten Strafminima an dem Widerstreben der ersten Kammer gescheitert

Art. 143.

Ein Gefangener, welcher sich durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses selbst befreit, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Gefangene, welche sich zusammenrotten, um ihre Befreiung mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Beamte oder gegen die zu ihrer Verwahrung oder Bewachung aufgestellten Personen zu bewirken, sind nach den Bestimmungen über Aufstand zu bestrafen.

Entw. I Art. 150 und Mot. S. 77 f.; Ref. II, 1 S. 296, Verh. II, 1 S. 516 f.
Entw. II Art. 143; Ref. II, 2 S. 173, Verh. II, 2 S. 45.

Während die römischen Quellen die (in der P.GO. nicht berührte) Selbstbefreiung eines in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Gefangenen mit verschieden abgestuften, aber durchgängig sehr strengen Strafen bedrohen[1]), so hat sich schon die ältere gemeinrechtliche Praxis gegen eine unbedingte Anwendung dieser dem Rechtsgefühle widerstrebenden

22) Nach dem Antrage sollte in Ziff. 1 das Strafminimum von einem Jahre auf 6 Monate ermäßigt und in Ziff. 2 das Minimum (von 3 Monaten) ganz gestrichen werden, s. die Begründung dieses Antrages in dem Vortrage des Abg. Hohenadel (Verh. d. Abg.-K. v. 1866/67, Beil.-Bd. III S. 274 f.) und bezüglich der weiteren Verhandlungsstadien die Noten 4—6 auf Seite V des Vorwortes zur II. Abth.

[1]) S. hierüber Berner, Lehrb. §. 215 S. 501, wo in Not. 1—5 die wichtigeren Stellen abgedruckt sind, sowie Wächter, Lehrb. II §. 227 S. 497 ff., Feuerbach §. 197, Heffter §. 534a u. A.

römischen Straffatzungen gesträubt und ist später unter dem Einflusse des s. g. Naturrechtes mehr und mehr die Ansicht zur Herrschaft gelangt, daß die einfache Selbstbefreiung als solche, da sie aus dem natürlichen Triebe zur Freiheit hervorgehe, überhaupt nicht strafbar sei, daß sie vielmehr erst durch die Anwendung strafbarer Mittel einen kriminellen Charakter annehme[2]).

Dies ist denn auch der Standpunkt sowohl des bayer. StGB. von 1813[3]) und der demselben nachgefolgten Entw. von 1822, 1827 und 1831 wie auch fast sämmtlicher übriger neuerer Gesetzgebungen[4]), nach welchen die einfache Selbstbefreiung nur als Verletzung der Gefängnißdisziplin betrachtet, hingegen die zum Zwecke der Selbstbefreiung geschehene Verübung sonstiger strafbarer Handlungen (Widersetzung und sonstige Gewalt, Bestechung 2c.) den hiefür bestimmten oder zuweilen auch erhöhten Strafen unterworfen, häufig aber noch die s. g. Meuterei der Gefangenen d. h.

---

2) Vgl. die in Not. 1 angef. Schriftst., von welchen übrigens der für die Straflosigkeit der einfachen Selbstbefreiung sprechende kriminalpolitische Grund mit Recht darauf zurückgeführt wird, daß der Staat einen sittlichen Heroismus, welcher den natürlichen Freiheitstrieb der höheren Pflicht gegen das Gemeinwesen und die dasselbe vertretende öffentliche Autorität unterordnet, nicht bei Strafe fordern und insbesondere seinen Strafzwang so lange nicht anwenden solle, als er „mit einer Verstärkung des Präventionszwanges (stärkeren Sicherung der Gefängnisse) ausreichen kann", Berner a. a. O.

3) Vgl. Art. 330: „Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Personen oder durch andere Verbrechen seine Befreiung bewirkt oder zu bewirken gesucht hat, wird mit denjenigen Strafen belegt, welche das Gesetz für solche Verbrechen bestimmt", — und hiezu die Anm. III S. 86 f., woselbst die Straflosigkeit der einfachen Selbstbefreiung ausdrücklich aus „dem natürlichen Triebe zur Freiheit" abgeleitet und noch besonders hervorgehoben wird, daß die (in Art. 330 nicht neben der Gewalt an Personen genannte) „Gewalt an Sachen, z. B. wenn der Gefangene sein Gefängniß gewaltsam erbricht oder sich mit Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln befreit, die Selbstbefreiung weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbar macht."

4) Vgl. württ. StGB. Art. 181 f., braunschw. §. 99 (Meuterei) mit §. 109, darmst. Art. 201 f., bad. §. 636, thür. Art. 106, preuß. §. 96 (Meuterei), sächs. Art. 152 ff. — Auch der C. pén. bedroht in Art. 245 die Selbstbefreiung nicht schlechthin, sondern nur, wenn sie „par bris de prison ou par violence" bewerkstelligt oder auszuführen versucht wird, — andere Fälle der Selbstbefreiung sind straflos, Chauveau et Hélie III, chap. 33 S. 178 ff., Sirey-Gilbert C. pén. Art. 245 Nr. 1 ff.

die Zusammenrottung zu gewaltsamem Ausbruche oder zu einer Gewaltthätigkeit besonders vorgesehen und nach Analogie des Aufruhres (Aufstandes) bestraft wird.

Hievon abweichend gedachte der Entw. I in Art. 150 Abs. 1 schon die Selbstbefreiung als solche wegen der darin enthaltenen Auflehnung gegen die öffentliche Autorität mit einer leichteren Vergehensstrafe zu beahnden[5]), welche sich jedoch bei gegenseitiger Selbstbefreiung verschärfen und im Falle einer gewaltsamen Zusammenrottung der Gefangenen den Strafen über Aufstand Platz machen sollte (Abs. 2).

Allein der Standpunkt des Entw. I fand nach dem Vorschlage des Ref. bei dem GGA. II, 1 nur insoweit Billigung, daß man, ähnlich wie der C. pén., die qualifizirte (durch Anwendung von Gewalt oder Androhung gegen Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses bewerkstelligte) Selbstbefreiung als selbständigen Reat mit der vom Entw. I vorgeschlagenen Strafe zu bedrohen beschloß, während die einfache Selbstbefreiung lediglich der disziplinarischen Behandlung überlassen, folgeweise auch von einer besonderen Strafbestimmung für die (einfache) gegenseitige Befreiung Umgang genommen und nur für den Fall der Zusammenrottung zu gewaltsamer Befreiung die Anwendung der Strafbestimmungen über Aufstand vorbehalten wurde[6]), — womit denn auch die im Entw. II vorgeschlagene heutige Fassung des Art. völlig übereinstimmt.

Hienach ist zur Erläuterung des vorstehenden Artikels nur noch Folgendes zu bemerken:

---

5) Art. 150 Abs. 1: „Ein Gefangener, welcher sich aus der obrigkeitlichen Gewalt selbst befreit oder durch Andere befreien läßt, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden." S. Näheres über die zu Grunde gelegten Erwägungen in den Mot. S. 77 f.

6) Ref. II, 1 S. 296, Verh. II, 1 S. 516 f. — Der weitere Vorschlag des Ref., in einem anzufügenden Abs. 3 noch ausdrückliche Bestimmungen über das Verhältniß der infolge des gegenwärtigen Art. auszusprechenden Strafen zu den übrigen von den Gefangenen etwa verwirkten Strafen zu treffen (s. auch C. pén. Art. 245), wurde vom GGA. mit Rücksicht auf die auch hier anwendbaren Vorschriften der Art. 84 und 87 als entbehrlich abgelehnt. War also der Verhaftete im Zeitpunkte der Verübung der strafbaren Selbstbefreiung wegen des früheren Reates noch nicht rechtskräftig verurtheilt, so finden die Grundsätze über Zusammenfluß mehrerer strafbarer Handlungen (Art. 84), — anderenfalls (bei Selbstbefreiung eines in Strafhaft befindlichen) die Grundsätze über den Vollzug mehrerer zusammentreffender Strafen (Art. 87) Anwendung.

Zu Abs. 1. Der Ausdruck „Gefangener" ist hier in derselben umfassenden Bedeutung, wie in Art. 142 zu verstehen (s. oben S. 234 f. Ziff. 2). Auch im Uebrigen kann das, was über den Thatbestand des in Art. 142 bedrohten Reates erörtert worden ist, analog hieher angewendet werden — vorbehaltlich folgender Abweichungen:

1) Aktives Subjekt des Deliktes ist hier der Gefangene selbst, — unbeschadet einer Verursachung oder Unterstützung des ersteren durch dritte Personen bezw. Mitgefangene, welche dann als Theilnehmer erscheinen; über den umgekehrten Fall, wenn es sich um ein selbständiges Befreiungsunternehmen eines Dritten handelt, bei welchem der Gefangene accessorisch (als Anstifter oder als Gehilfe) betheiligt ist, s. oben S. 238 Note 14 a. E.;

2) die Selbstbefreiung ist nicht schon als solche und schlechthin, sondern nur unter den in Art. 143 bezeichneten besonderen Voraussetzungen [7]) kriminell strafbar; abgesehen hievon (wenn sie z. B. durch Ueberlistung der Wärter, durch Zerbrechen der Fesseln oder durch Heraussteigen ohne gleichzeitiges Erbrechen des Gefängnisses 2c. bewerkstelligt wurde) unterliegt dieselbe blos der Gefängnißdisziplin [8]); ebenso und mit dem gleichen Vorbehalte ist auch

3) der Versuch der Selbstbefreiung als solcher und soferne er nicht nach anderer Hinsicht (als Gewalt, Sachbeschädigung 2c.) ein vollendetes Delikt enthält, straflos.

Die Strafe der Selbstbefreiung ist zwar Vergehensstrafe, aber mit Rücksicht auf die in der Lage des Gefangenen begründeten mildernden Momente niedriger gegriffen, als die für den Reat des Art. 142 selbst in seiner untersten Stufe angedrohte Strafe. Doch versteht sich auch hier von selbst, daß, wenn in der Beschaffenheit der Handlung, durch welche die Selbstbefreiung verübt wurde, der Thatbestand eines anderen schwerer strafbaren Deliktes begründet ist, die Strafe dieses schwereren Reates zur Anwendung zu kommen hat [9]).

---

[7]) Diese Voraussetzungen entsprechen im Ganzen den in Art. 142 Ziff. 1 und 2 als qualifizirende Momente vorgesehenen Umständen (s. oben S. 240) — nur mit dem Unterschiede, daß Art. 143 allgemein von Gewalt gegen Personen spricht, mithin auch dann zutrifft, wenn nicht gegen Beamte oder obhutpflichtige Personen, sondern nur z. B. gegen Mitgefangene Gewalt angewendet oder angedroht worden ist, vgl. auch Weis I S. 369.

[8]) Nach Maßgabe der Bestimmungen, welche in den für die verschiedenen Arten von Strafanstalten und Untersuchungsgefängnissen erlassenen Hausordnungen (s. später den Anhang) für die Handhabung der Disziplin getroffen sind.

[9]) S. Mot. z. Entw. I S. 78 und oben S. 239 Not. 17. Hienach bedarf es

Zu Abs. 2. Haben mehrere Mitgefangene durch vorher verabredetes Zusammenwirken, aber ohne Zusammenrottung zu Gewaltthätigkeit, ihre wechselseitige Befreiung bewirkt, so fällt ihr Unternehmen nicht unter Art. 142 (Befreiung durch dritte Personen), sondern unter Art. 143 (Selbstbefreiung) 10) und erscheint mithin nur dann als strafbar, wenn zum Behufe der Befreiung eines der in Abs. 1 bezeichneten Mittel angewendet worden ist 11).

Hat sich jedoch eine größere Zahl 12) von Gefangenen zu einer

---

nur der Bemerkung, daß, wenn die zum Zwecke der Selbstbefreiung angewendete oder angedrohte Gewalt gegen Personen den Thatbestand einer nach Art. 136—138 höher strafbaren Widersetzung oder Gewaltthätigkeit enthält, diese letzteren Strafbestimmungen und nicht (aus dem Gesichtspunkte einer lex specialis) die mildere Strafdrohung des Art. 143 Abs. 1 Platz greift, s. auch OAGE. v. 30. Okt. 1862 in Z. f. G. u. V. IX S. 526 ff. u. Z. f. Ger.-pr. II S. 25.

10) Denn die Absicht jedes Einzelnen ist hier zunächst und in erster Linie auf die eigene Befreiung und nur in untergeordneter Weise auf die Befreiung des oder der Anderen gerichtet, s. auch Goltd., Mat. II S. 145 f. — Vgl. jedoch Anm. z. StGB. v. 1813 III S. 87: „wurde ihre Befreiung durch die wechselseitige Beihilfe dieser Komplotteurs so bewirkt, daß ohne dieses Mitwirken die Selbstbefreiung eines Gefangenen nicht erfolgen konnte, so ist Jeder als Befreier des Anderen zu betrachten und die Strafe der Theilnehmer am Komplotte nach den Bestimmungen der Art. 328 und 418 abzumessen." Von ähnlichem Gesichtspunkte aus enthält auch das württ. StGB. Art. 181 eine besondere Strafbestimmung für die im Komplotte bewirkte gegenseitige Befreiung mehrerer Gefangenen.

11) Dies kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als die im Entw. I (Art. 150 Abs. 2 im Eingange) vorgeschlagene Bestimmung „wenn mehrere Gefangene ihre Befreiung mittels gegenseitiger Unterstützung bewirken, so sind dieselben mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen," schlechthin gestrichen worden ist, nachdem der Ref. II, 1 S. 296 bemerkt hatte, daß auch dieser Fall unter der Voraussetzung, daß die gegenseitige Befreiung ohne weiteren erschwerenden Umstand stattgefunden habe, lediglich der Gefängnißdisziplin anheimfallen solle.

12) So ausdrücklich nach Entw. I Art. 150 Abs. 2. In der vom Ref. II, 1 umgeänderten Fassung sind zwar die Worte „eine größere Zahl" nicht mehr reproduzirt — aber offenbar nur um deßwillen, weil dieselben im Hinblick auf die angezogenen Bestimmungen über Aufstand als selbstverständlich erscheinen durften. Hienach wird man die Verbindung von blos zwei Gefangenen noch nicht als Rotte betrachten können, a. M. Stenglein II

Rotte[13]) verbunden, um mittels Gewalt gegen Beamte oder gegen die mit ihrer Obhut betrauten Personen[14]) ihre gegenseitige Befreiung[15]) durchzusetzen, so sind die gesetzlichen Merkmale des Aufstandes[16]) gegeben und finden deßhalb auch die Strafen desselben nach den

---

S. 92 u. Oppenhoff, pr. StGB. §. 96 Nr. 3), andererseits aber zugeben müssen, daß der Thatrichter, in dessen Ermessen diese Frage gestellt ist, die Eigenthümlichkeit der Umstände zu berücksichtigen und die erforderliche Zahl hier nicht nach demselben Maßstabe wie bei Zusammenrottungen von Nichtgefangenen zu beurtheilen hat.

13) Vgl. hierüber das schon früher, namentlich S. 215 Not. 10 Bemerkte. Die Zusammenrottung braucht nicht gerade innerhalb des eigentlichen Gefängnißgebäudes und seiner Zubehör, sondern sie kann an jedem Orte geschehen, wo sich Gefangene in obrigkeitlicher Verwahrung befinden. Ebensowenig ist erforderlich, daß die betreffenden Personen erst zusammenkommen oder zusammenlaufen; wesentlich ist nur, daß eine Mehrzahl von Gefangenen zu gemeinschaftlichem gewaltsamem Auftreten sich verbunden hat.

14) Gerade hierin liegt das entscheidende Kriterium des Abs. 2. Ging also die Absicht der verbundenen Gefangenen zwar auf gegenseitige Befreiung, aber nicht durch gewaltsames Auftreten oder wenigstens nicht mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die obenbezeichneten Personen (z. B. es war blos ein gemeinsames Erbrechen des Gefängnisses oder Vergewaltigung anderer, nicht konnivirender Mitgefangenen beabsichtigt), so findet Abs. 2 nicht, sondern lediglich Abs. 1 Anwendung, sollte auch bei Ausführung des Unternehmens eine (von den übrigen Betheiligten nicht einmal eventuell beschlossene) Gewalthandlung der zuerst bezeichneten Art durch einen der Gefangenen verübt worden sein.

15) Daß im Zusammenhange des Art. 143 die Befreiung als letzter Zweck der Zusammenrottung genannt ist, erscheint ebenso einleuchtend, als daß die Strafbestimmungen über Aufstand auch dann zur Anwendung kommen würden, wenn dieser Zweck ein anderer und lediglich darauf gerichtet wäre, gegen die Gefängnißbeamten oder =Bediensteten sich zu widersetzen oder dieselben zu irgendwelchen dienstlichen Handlungen oder Unterlassungen zu zwingen oder wegen solcher Rache zu nehmen, s. Art. 139 und die hier in Bezug genommenen Art. 136–138.

16) Daß ein derartiger Gefangenen-Aufstand sowie auch die Zusammenrottung zum gewaltsamen Ausbruche in einer Mehrzahl neuerer Gesetzbücher (z. B. württ. StGB. Art. 182, braunschw. §. 99, preuß. §. 96 ꝛc.) unter dem besonderen Namen der Meuterei vorgesehen, in der Regel aber nach Analogie des Aufstandes behandelt ist, wurde oben schon erwähnt.

in Art. 139 f. gemachten Unterscheidungen Anwendung, in welcher Hinsicht auf die zu den ebengenannten Art. gegebenen Erl. zu verweisen ist.

Art. 144.

Ein Beamter oder öffentlicher Diener, welchem die Beförderung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, soll, wenn er dessen Entweichung bewirkt oder befördert, mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden, womit der Verlust des Amtes oder Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Andere Personen, welchen die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, sollen, wenn sie dessen Entweichung bewirken oder befördern, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der Versuch des im Abs. 1 und 2 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit der im Abs. 1 bezeichneten Personen bewirkt worden, so trifft dieselben Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

Entw. I Art. 151 u. Mot. S. 78; Ref. II, 1 S. 296 f.; Verh. II, 1 S. 517 f.; Entw. II Art. 144; Ref. II, 1 S. 173, Verh. II, 1 S. 45.

Schon nach gemeinem Rechte[1]) ist die Befreiung durch denjenigen, dessen Aufsicht der Gefangene anvertraut war, wegen der darin enthaltenen Verletzung eines besonderen Pflichtverhältnisses vor der Befreiung durch sonstige Dritte in der doppelten Richtung ausgezeichnet, daß hier nicht blos die vorsätzlich, sondern auch schon die durch Fahrlässigkeit herbeigeführte Entweichung des Gefangenen kriminell beahndet wird, und daß im Falle vorsätzlicher Begehung das Delikt einen (wegen des konkurrirenden Dienstverbrechens) höher strafbaren Charakter annimmt[2]).

---

[1]) Vgl. Feuerbach Lehrbuch §. 196, Heffter §. 548 Ziff. IV, Berner §. 234 u. A.

[2]) Die von der PGO. Art. 180 angedrohte Talion (d. h. Verhängung derjenigen Strafe gegen den Hüter, deren der Entwichene schuldig befunden ist

Diese Gesichtspunkte liegen denn auch mehr oder minder stark ausgeprägt der Behandlung dieses Reates in der neueren deutschen Gesetzgebung zu Grunde 3). Während jedoch das StGB. von 1813 im Gefolge von anderen GG. als aktive Subjekte dieses Deliktes nur Gefangenwärter und dergleichen im öffentlichen Dienste stehende Personen nennt und sich für den Fall vorsätzlicher Verübung begnügt, mit den Strafen der einfachen Befreiung durch Dritte die Dienstesentsetzung oder Dienstesentlassung zu verbinden, so ist der Entw. I Art. 151 weiter gegangen, indem er in Abs. 1 seine (potenzirten) Strafdrohungen gegen alle Personen richtet, welche, mit der Obhut eines Gefangenen betraut, vorsätzlich oder fahrlässig dessen Entweichung bewirken oder befördern, und in Abs. 2 schuldige Beamte und öffentliche Diener nur insoferne hervorhebt, als gegen sie außer der Hauptstrafe der Verlust des Amtes oder Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden muß bezw. (bei Fahrlässigkeit) verhängt werden kann.

Diese Bestimmungen fanden jedoch nicht in allewege die Billigung des GA. II, 1; vielmehr wurde es für angemessen erachtet, schon von vorneherein zwischen öffentlichen Bediensteten und sonstigen Personen, welchen die Obhut eines Gefangenen anvertraut ist, zu unterscheiden 4), die fahrlässige Befreiung blos bei ersteren und auch die vorsätzliche bei ihnen erheblich strenger zu bestrafen, sowie bei bloßer Fahrlässigkeit von der (fakultativen) Straffolge des Verlustes des Amtes oder Dienstes Umgang zu nehmen. Diesen Beschlüssen wurde bei Abfassung des Entw. II in der Hauptsache Rechnung getragen; doch wurden mit Rücksicht auf Art. 142 die Strafmaße theilweise erhöht und (in Abs. 3) der Versuch gleichfalls für strafbar erklärt. Hienach handelt es sich in Art. 144 um drei verschiedene Reate:

---

oder wird) ist allerdings von der Praxis längst aufgegeben; „doch hält man das darin liegende Prinzip aufrecht, daß die Strafe des Hüters mit der Größe des Verbrechens des Entflohenen zu steigern ist, weil mit der Größe dieses Verbrechens der Abbruch, den die öffentliche Gerechtigkeit erleidet und nicht minder die durch die Flucht bewirkte öffentliche Gefahr zunimmt", Berner a. a. O. S. 541.

3) Vgl. bayer. StGB. v. 1813 Art. 329 u. 419, württ. Art. 436, braunschw. §. 277, darmst. Art. 199, bad. § 685 f., thür. Art. 107, preuß. §. 95 und 322, sächs. Art. 152, sowie die Uebersicht bei Häberlin, Grunds. II S. 207 ff.

4) Sehr scharf ausgeprägt ist diese Unterscheidung im preuß. StGB., welches in §. 95 die (dolose und kulpose) Befreiung durch obhutverpflichtete Privatpersonen, in §. 322 hingegen unter den Dienstverbrechen mit strengen Strafen die Befreiung durch Beamte bedroht.

I. **Vorsätzliche Befreiung durch obhutpflichtige Beamte und öffentliche Diener** (Abs. 1 und 3).

Als aktives Subjekt des Delikts wird hier vorausgesetzt ein Beamter oder öffentlicher Diener[5]), welchem die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist. Ob diese Obhut zu seinen regelmäßigen Dienstesobliegenheiten gehört oder ihm nur in einem einzelnen Falle besonders übertragen war, ist bei der Allgemeinheit der gesetzlichen Wortfassung unerheblich[6]); auch ist aus dem Ausdrucke „anvertraut" nicht zu folgern, daß eine spezielle Uebergabe der Person des Gefangenen an den betreffenden öffentlichen Bediensteten stattgefunden haben müsse[7]). Es genügt vielmehr, daß der Handelnde ein öffentlicher Beamter oder Diener und

---

[5]) Hieher gehören nicht blos die Gefängnißbeamten und -Bediensteten, sondern auch Richter- und Polizeibeamte, Gerichts- und Polizeidiener, Gendarmen 2c., soferne sie sich in der vom Gesetze vorausgesetzten Lage befinden.

[6]) Allerdings will das Ref. II, 1 S. 296 unterschieden wissen, „ob jene Personen durch ihr Dienstverhältniß zur Bewachung der Gefangenen verpflichtet waren, oder ob sie lediglich infolge anderer Umstände hiezu berufen wurden." Allein abgesehen davon, daß die Unterscheidung zwischen regelmäßiger und ausnahmsweise begründeter Obhutpflicht im Gesetze selbst keinen Ausdruck gefunden hat, so kann es in vorwürfiger Hinsicht nur darauf ankommen, ob die fragliche Person in ihrer öffentlichen Diensteseigenschaft (gleichviel nun, ob durch ihre allgemeine Instruktion, oder durch einen ihr gewordenen speziellen Auftrag) zur Verwahrung oder Bewachung berufen war, wie denn auch im weiteren Verlaufe des angef. Ref. den Beamten und öffentlichen Dienern lediglich solche Personen gegenübergestellt werden, „welche ohne spezielle Dienstpflicht etwa infolge allgemeiner staatsbürgerlicher Verpflichtungen zum Transporte und zur Bewachung von Gefangenen berufen werden." S. auch Weis I S. 370, Stenglein II S. 89, vgl. aber auch ein in der Z. f. Ger.-pr. V S. 118 f. aus Goltd., Arch. XIII S. 650 mitgetheiltes Erk. d. preuß. Obertrib.

[7]) Vielmehr trifft der Abs. 1 auch zu, wo ein öffentlicher Bediensteter befugter Weise selbst zur Haftnahme geschritten und nun berufen ist, den Gefangenen zu verwahren oder abzuliefern; ebenso findet derselbe auf die Unterbeamten in größeren Haftanstalten Anwendung, obgleich eine Uebergabe der Person nicht an sie, sondern nur an den vorgesetzten Oberbeamten zu erfolgen pflegt, Oppenhoff, pr. StGB. §. 322 Nr. 2. Aehnlich wird auch der von Stenglein II S. 89 f. kaum richtig beurtheilte Fall zu würdigen sein, „wenn ein Gerichtsdienersgehilfe sich die Schlüssel verschafft, um einen im Gewahrsame des Gerichtsdieners befindlichen Gefangenen zu befreien" — die Handlung fällt unter Art. 144 Abs. 1, nicht unter Art. 142.

als solcher im konkreten Falle zur Verwahrung des Gefangenen berufen ist [8]).

Die übrigen Thatbestandsmerkmale sind dieselben, wie in Art. 142 [9]), — nur mit dem Unterschiede, daß in Art. 144 nicht blos die selbständige unmittelbare Befreiung, sondern auch ganz allgemein und ohne Einschränkung die Beihilfe zur Selbstbefreiung („wenn er dessen Entweichung bewirkt oder befördert") gegriffen und der gleichen Strafe unterstellt ist, während eine solche bloße Beförderungsthätigkeit bei anderen nicht obhutpflichtigen Personen blos aus dem Gesichtspunkte der Begünstigung oder als Theilnahme an einer (strafbaren) Selbstbefreiung beahndet werden kann [10]).

Die Strafe ist zwar auch hier nur eine Vergehensstrafe [11]); aber sie ist (ohne Rücksicht auf die im Art. 142 bezeichneten niedrigeren Abstufungen) schon an sich hinsichtlich des Minimum eine strengere, als die in Art. 142 Ziff. 1 für den schwersten Fall angedrohte Freiheitsstrafe, und sie erhält noch eine weitere Steigerung durch den als obligatorische Straffolge zu verhängenden Verlust des Amtes oder Dienstes.

Ist ein Dritter Mitthäter oder Theilnehmer der durch einen öffent-

8) Würde hingegen ein Beamter rc., dem eine Pflicht zur Obhut überall nicht obliegt, selbst unter Mißbrauch seines Dienstesverhältnisses die Entweichung eines Gefangenen bewirken oder befördern, so würde nicht der Art. 144, sondern der Art. 142 bezw. Art. 364 (vgl. auch Art. 382) Platz greifen.

9) So findet denn namentlich das zu Art. 142 über Vollendung und Versuch Bemerkte auch hier analoge Anwendung, es ist mithin das Vergehen erst dann vollendet, wenn der Gefangene wirklich entwichen ist. Es fällt übrigens nicht unter Art. 144, sondern unter Art. 382, wenn ein Gefängnißwärter Personen, die eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben, gar nicht in Arrest nimmt oder vor der Zeit entläßt und gleichwohl Anzeige des richtigen Vollzuges erstattet, OAGE. v. 29. Dezbr. 1866 in der Z. f. Ger.-pr. VI S. 193 ff. und Z. f. G. u. R. XIII S. 644 ff.

10) Selbstverständlich liegt in der Verletzung des besonderen Pflichtverhältnisses der Grund, weßhalb in Art. 144 auch schon die Beförderung der Entweichung eines Gefangenen (und zwar schlechthin, auch in jenen Fällen, in welchen die Selbstbefreiung straflos und mithin auch eine Theilnahme an derselben ausgeschlossen ist) zum selbständigen Delikte ausgeprägt und in der Strafbarkeit auf gleiche Linie mit der Bewirkung der Entweichung gestellt ist, s. auch Weis I S. 371 f.

11) Von selbst versteht sich übrigens auch hier, daß, wenn die Handlung in anderer Beziehung einen graveren Charakter darbietet, nach den allgemeinen Grundsätzen über Zusammenfluß die schwerere Strafe zu verhängen ist, s. oben S. 239 und 244.

lichen Bediensteten verübten Befreiung, so ist seiner Bestrafung (nach Art. 65) der Art. 144 Abs. 1, nicht der Art. 142 zu Grunde zu legen.

II. Fahrlässiges Bewirken der Entweichung eines Gefangenen durch obhutpflichtige Beamte und öffentliche Diener (Abs. 4).

Hier ist bezüglich des Thatbestandes nur zu bemerken, daß (um dem Reate nicht eine bedenkliche Ausdehnung zu geben) blos schuldhaftes Bewirken, nicht auch die Beförderung des Entweichens durch fahrlässiges Benehmen der Beamten oder Bediensteten unter Strafe gestellt ist, und daß überdies die Fahrlässigkeit das wirkliche Entweichen des Gefangenen zur Folge gehabt haben muß, während sie anderenfalls, wenn sie blos die Folge zwar hätte herbeiführen können, nicht aber herbeigeführt hat, blos disziplinärer Ahndung anheimfällt [13]).

Die Strafe ist eine leichtere Vergehens- (Gefängniß- oder Geld-)strafe, mit welcher die in Abs. 1 bezeichnete Straffolge auch nicht fakultativ verbunden werden kann.

III. Vorsätzliche Befreiung durch obhutpflichtige Privatpersonen (Abs. 2 und 3).

Der Reat stimmt hinsichtlich des Thatbestandes völlig mit dem unter Ziff. 1 erörterten überein, nur daß aktives Subjekt des Delikts hier eine Privatperson ist, welcher unmittelbar von der Obrigkeit [14]) die Verwahrung oder Bewachung (bezw. der Transport) eines Gefangenen anvertraut ist.

Da auch hier die Bewirkung oder Beförderung der Entweichung des anvertrauten Gefangenen die Verletzung einer gegen das Gemeinwesen übernommenen besonderen Pflicht enthält, so ist bei vorhandenem Dolus die Strafe zwar strenger, als die im Art. 142 Ziff. 3 [15]), hingegen erheblich

---

12) S. Verh. II, 1 S. 517 (Aeußerung des Abg. Edel, welche eine entsprechende Redaktionsänderung zur Folge hatte). In der praktischen Anwendung wird freilich die Unterscheidung, ob das Entweichen durch Fahrlässigkeit bewirkt oder nur befördert worden ist, oft mißlich genug sein.

13) S. auch Weis I S. 372.

14) Diese Voraussetzung, wenn sie auch im Gesetze nicht ausdrücklich gestellt ist, erscheint ex ratione legis als selbstverständlich. Hat die von der Behörde unmittelbar betraute Person den Gefangenen wieder einem Dritten eigenmächtig anvertraut, so findet gegen diesen Dritten, welcher hier nicht im öffentlichen Auftrage steht, nicht der Art. 144 Abs. 2, sondern lediglich der Art. 142 Anwendung, s. auch die preuß. Praxis bei Oppenhoff §. 95 Nr. 3.

15) Würden die Voraussetzungen des Art. 142 Ziff. 1 oder 2 zutreffen oder würde

geringer, als die in Art. 144 Abs. 1 gedrohte, während die durch bloße Fahrlässigkeit solcher Personen bewirkte Entweichung überall keiner Strafe unterliegt 16).

Art. 145.

Rückkehr eines Verwiesenen.

Wer durch richterliches Erkenntniß aus dem bayerischen Staatsgebiete verwiesen ist und diesem Erkenntnisse zuwider unbefugt dahin zurückkehrt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und nach überstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen werden.

Im Falle abermaliger Rückkehr ist auf Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zu erkennen, nach deren Erstehung neuerdings Landesverweisung einzutreten hat.

Art. 146.

Ausländer, welche der polizeilichen Anweisung, das Staatsgebiet für immer oder für eine bestimmte Zeit zu verlassen, zuwiderhandeln, sind mit Arrest zu bestrafen und können nach überstandener Strafe über die Grenze des Staatsgebietes geliefert werden.

Entw. I Art. 152 und Mot. S. 78 (s. auch ält. Entw. des PStGB. Art. 37); Ref. II, 1 S. 297, Verh. II, 1 S. 518 f.;

Entw. II Art. 145 f. u. Mot. S. 56 f.; Ref. II, 2 S. 173, Verh. II, 2 S. 45 u. 91; Verh. I, 2 S. 150 f.

Die beiden vorstehenden, durch ein gemeinsames Marginale verbundenen Artikel stehen auch in naher innerer Verwandtschaft; die in denselben

---

die Handlung aus dem Gesichtspunkte einer Begünstigung der dem Befreiten zu Last liegenden Strafthat oder in anderer Hinsicht einer schwereren Strafe unterliegen, so sind selbstredend diese strengeren Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

16) Die ratio legis ist, daß es an den Behörden liegt, „bei Auswahl solcher Personen die nöthige Sorgfalt anzuwenden, um mögliche Fahrlässigkeit zu vermeiden", Ref. II, 1 S. 296.

vorgesehenen Reate haben nicht nur den Hauptcharakter (aktiver Ungehorsam gegen die obrigkeitliche Autorität), sondern auch — davon abgesehen, daß es sich in Art. 145 um Auflehnung gegen eine durch Richterspruch getroffene Anordnung, in Art. 146 um Zuwiderhandlung gegen eine einfache polizeiliche Verfügung handelt — die sonstigen Thatbestandsmerkmale wesentlich gemeinschaftlich.

Gemeinrechtlich [1]), wie auch nach den meisten neueren Partikulargesetzgebungen [2]) bildet nur die Rückkehr eines durch richterliches Straferkenntniß des Landes Verwiesenen einen kriminellen Reat, während die Renitenz gegen eine von der Polizeibehörde verfügte Ausweisung nur eine Polizeistrafe zur Folge hat.

Dies war auch der Standpunkt des Entw. I (Art. 152), welcher lediglich den schon im älteren StGB. (mit öffentlicher Ausstellung und ein- bis vierjährigem Arbeitshause und noch strenger im Rückfalle) bedrohten ersteren Reat vorgesehen, hiebei aber die unverhältnißmäßig harten Strafen desselben wesentlich ermäßigt und in dieser Hinsicht noch weitere Aenderungen durch die Beschlüsse des GA. II, 1 erfahren hatte [3]).

---

1) Nach röm. Rechte sollte den unbefugt Rückkehrenden die nächst härtere Strafe treffen (l. 4, 28 §. 13 D. de poen. 48, 19). Die deutsche Praxis ließ den Verwiesenen das eidliche Versprechen ablegen, vor Ablauf der Verbannungszeit nicht zurückzukehren (urpheda de non redeundo) und wendete gegen den Urphedebrecher die in Art. 107 der PGO. gedrohte Strafe des Meineides an; später ist man allerdings von der Auferlegung der Urphede, als unter der Würde des Staates, abgegangen und hat die eigenmächtige Rückkehr eines Verwiesenen auch ohne Urphede als Auflehnung gegen obrigkeitliche Anordnungen arbiträr bestraft, vgl. Feuerbach, Lehrb. §. 199 f., Heffter §. 533 mit §. 413, Berner §. 216 u. A.

2) Vgl. bayer. StGB. v. 1813 Art. 331, württ. StGB. Art. 183, braunschw. §. 124, bad. §. 20, thür. Art. 104. Eine Ausnahme machen das österr. StGB. §. 323 und das preuß. §. 115, welche hier zwischen richterlich ausgesprochener und polizeilich angeordneter Landesverweisung nicht unterscheiden.

3) Hier kam es denn auch zu eingehenden Debatten über die richtige Stellung des Art., ob derselbe (wie der Ref. II, 1 beantragte) im allgemeinen Theile nach dem von der Straffolge der Landesverweisung handelnden Art. 43 einzuschalten, oder (wie nach dem Entw. in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der neueren Gesetzbücher) als strafbarer Ungehorsam gegen die Obrigkeit im gegenwärtigen Hauptstücke zu belassen sei — welch' letztere Ansicht die Oberhand behielt und auch durch überwiegende Gründe gerechtfertigt ist, Verh. II, 1 S. 518 f.

Erst bei der Abfassung des Entw. II wurde auch der jetzige Art. 146, welcher nebst dem beiden folgenden Art. in dem früheren Entw. des PStGB. vorgetragen war, in der allseits gebilligten Erwägung dem StGB. selbst einverleibt, daß die fraglichen Bestimmungen mit denjenigen des Art. 145 augenscheinlich konnex sind und eigentlich nur geringere Abstufungen des in letzterem bezeichneten strafbaren Ungehorsams betreffen.

I. Zum Thatbestande der in Art. 145 f. vorgesehenen Reate gehören folgende Merkmale:

1) Subjekte derselben können nur sein Ausländer[4]), welche

a) im Falle des Art. 145 durch richterliches Erkenntniß, gleichviel übrigens wegen welcher strafbaren Handlung und ob auf Grund des Art. 43 des StGB. oder auf Grund des Art. 15 des PStGB.[5]), —

b) im Falle des Art. 146 durch administrativ-polizeiliche Verfügung[6]), und zwar hier entweder für immer (was sich bei Art. 145 schon von selbst versteht) oder für eine bestimmte Zeit aus dem bayerischen Staatsgebiete[7]) verwiesen sind;

---

4) Diese Beschränkung auf Ausländer ist zwar nur in Art. 146, nicht auch in Art. 145 ausdrücklich ausgesprochen; allein sie versteht sich auch für den letzteren von selbst, da die Straffolge der Landesverweisung sowohl nach Art. 43 des StGB. als auch nach Art. 15 des PStGB. nur gegen Ausländer zulässig ist.

5) Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß auch die unbefugte Rückkehr eines durch polizeistrafrichterliches Erkenntniß des Landes Verwiesenen unter die Strafbestimmung des Art. 145 falle, wurde die noch im Entw. II vorgeschlagene Redaktion „wer durch richterliches Straferkenntniß aus dem bayerischen Staatsgebiete verwiesen ist (Art. 44)" geändert bezw. die Allegation des Art. 44 (heutigen Art. 43) gestrichen, Verh. II, 2 S. 91. Uebrigens sind die vor dem 1. Juli 1862 von den Polizeibehörden diess. d. Rh. gelegenheitlich der Aburtheilung von Polizeiübertretungen ausgesprochenen Landesverweisungen nicht als richterliche Erkenntnisse im Sinne des Art. 145, sondern nur als polizeiliche Verfügungen im Sinne des Art. 146 zu betrachten, da die Polizeibehörden die ihnen bis dahin gesetzlich zustehende Judikatur in Polizeistrafsachen nicht als Gerichte, sondern nur als Administrativbehörden auszuüben hatten, s. Weis I S. 374. — Vgl. im Uebrigen auch die Erl. zu Art. 43 in Abth. I S. 203 ff.

6) Ueber die Voraussetzungen, unter welchen und über die Behörden und Stellen, durch welche die polizeiliche Ausweisung eines Ausländers aus dem Königreiche verfügt werden kann, enthält jetzt die maßgebenden Bestimmungen das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 Art. 50 ff.

7) Ueber Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anweisungen, einen bestimmten

2) die Handlung muß eine vorsätzliche[8]) sein und besteht in der unbefugten Rückkehr bezw. (im Falle des Art. 146 auch) in dem der polizeilichen Anweisung Trotz bietenden eigenmächtigen Verbleiben im bayerischen Staatsgebiete[9]). Daß die Handlung, um strafbar zu sein, als eine unbefugte (objektiv widerrechtliche) sich darstellen müsse, ist in Art. 145 ausdrücklich hervorgehoben, versteht sich aber auch für die in Art. 146 vorgesehene Zuwiderhandlung von selbst; die Strafbarkeit entfällt also, wenn die richterliche Landesverweisung durch die Gnade des Monarchen aufgehoben bezw. (wie bei der Ertheilung sicheren Geleites) zeitweise sistirt ist, oder wenn die polizeiliche Ausweisung von vornherein auf bestimmte Zeit beschränkt und soferne dieselbe nicht früher ... dieser Zeitraum abgelaufen ...

Ort oder Bezirk für bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verlassen oder nicht mehr zu betreten, vgl. Art. 148.

8) Vgl. Art. 6. Befand sich der Rückkehrende in einem den Dolus ausschließenden thatsächlichen Irrthume (indem er z. B. die Landesgränzen nicht kannte) oder ist er wider seinen Willen zum Wiederbetreten des bayer. Staatsgebietes bezw. zum Verweilen in demselben gezwungen worden, so finden die Strafbestimmungen der Art. 145 f. keine Anwendung. Andererseits ist jedoch nicht erforderlich, daß dem Verwiesenen seinerzeit eine ausdrückliche Belehrung über die strafrechtlichen Folgen seines etwaigen Ungehorsams ertheilt worden sei; es genügt, daß ihm die Verfügung der Landesverweisung förmlich publizirt bezw. notifizirt worden war. Ebensowenig kommt es für die Strafbarkeit auf die Motive an, aus welcher die vorsätzliche Rückkehr erfolgt ist.

9) Der Grund, warum in Art. 145 nur von unbefugter Rückkehr die Rede ist, während die allgemeinere Fassung des Art. 146 auch das ungehorsame Verbleiben im Staatsgebiete begreift, liegt darin, daß die richterlich verfügte Landesverweisung einen nach der Strafverbüßung stattfindenden Zwangsvollzug mittels Transportirung des Verwiesenen über die Landesgränze bedingt, während die Polizeibehörde, welche einen Ausländer aus dem Lande verweist, ihrer Verfügung einen solchen Zwangsvollzug nicht zu geben braucht, sondern sich auf die Ertheilung der Auflage, binnen einer gewissen Frist das Staatsgebiet zu verlassen, beschränken kann. Uebrigens ist im Falle des Art. 145 die Strafe auch dann verwirkt, wenn eine zwangsweise Vollziehung der Ausweisung nicht stattgefunden, der Verurtheilte aber freiwillig das Land verlassen hatte und dann zurückkehrt, — nicht aber wenn und so lange der Verurtheilte das Land noch gar nicht verlassen hat, in welchem Falle nur der Vollzug des Erkenntnisses übrigt, s. auch Weis I S. 373, Stenglein II S. 96, Oppenhoff, pr. StGB. S. 115 Nr. 4.

ist, durch Verfügung einer zuständigen Behörde oder Stelle ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. durch Ertheilung einer Aufenthaltsbewilligung) zurückgenommen worden ist [10]).

Kaum der Bemerkung bedarf es, daß es auf die längere oder kürzere Dauer des unbefugten Aufenthaltes auf dem bayerischen Staatsgebiete nicht ankömmt, daß vielmehr die fraglichen Reate schon mit dem Augenblicke des thatsächlich bezeigten Ungehorsams vollendet sind.

II. Was die Strafbarkeit betrifft, so hat die Auflehnung gegen eine richterliche Landesverweisung einen augenscheinlich graveren Charakter als die Zuwiderhandlung gegen eine einfache polizeiliche Ausweisung, es ist darum

1) Der in Art. 145 vorgesehene Reat schlechthin Vergehen, dessen Strafe im Rückfalle eine geschärfte ist [11]) und welches den wiederholten Ausspruch und Vollzug der Landesverweisung nothwendig zur Folge hat;

2) Der in Art. 146 vorgesehene Reat ist hingegen bloße (mit Arrest innerhalb der allgemeinen Gränzen desselben zu bestrafende) Uebertretung und ist hier die zwangsweise Verbringung über die Gränze, nachdem der Verurtheilte seine Strafe verbüßt hat, in das Ermessen der einschlägigen Polizeibehörde [12]) gegeben.

---

10) S. Verh. II, 1 S. 518 und Weis I S. 373 f.

11) Wiederholte Rückfälle sind nach der Natur der Sache wegen der hiedurch an den Tag gelegten böswilligen Hartnäckigkeit des Ungehorsams in noch höherem Maße strafbar, als der erste Rückfall. Diese progressive Steigerung sollte nach dem Entw. I im Gesetze selbst einen Ausdruck finden (Art. 152 Abs. 2: „im Falle abermaliger Rückkehr ist auf 1—2jährige, in weiteren Wiederholungsfällen auf 2—5jährige Gefängnißstrafe zu erkennen, jedesmal unter Erneuerung der Landesverweisung nach überstandener Strafe"); allein dieser Bestimmung wurde nach dem Vorschlage des Abg. Dr. Weis die heutige einfachere Fassung des Abs. 2 substituirt, welche die in demselben Umfange zugelassene Strafsteigerung in das richterliche Ermessen stellt, Verh. II, 1 S. 518.

12) In diesem Sinne (und nicht von einer in das Ermessen des Gerichtes gestellten Verfügung der Landesverweisung) scheinen die Schlußworte des Art. 146 bei einer Vergleichung derselben mit Art. 43 Abs. 2 um so mehr verstanden werden zu müssen, als die von der Polizeibehörde ursprünglich verfügte Ausweisung in der Regel nur eine temporäre, die Zuwider-

Art. 147.

Bruch der Polizeiaufsicht und polizeilicher Aufenthaltsverbote.

Wer sich außer Nothfällen der auf Grund richterlichen Erkenntnisses gegen ihn verfügten Polizeiaufsicht entzieht oder den zum Vollzuge derselben von der Distriktspolizeibehörde gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Arrest zu bestrafen.

In Wiederholungsfällen kann auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden.

Art. 148.

Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk für immer oder auf eine bestimmte Zeit zu verlassen oder nicht mehr zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Aelt. Entw. d. PStGB. Art. 35 f.; Verh. II, 2 S. 173. Entw. II d. StGB. Art. 147 f. u. Mot. S. 56, Ref. II, 2 S. 45, 200 u. 432.

Auch die beiden vorstehenden Art.[1]) sind, wie der unmittelbar vorhergehende, wegen ihrer Konnexität mit Art. 145 aus dem früheren Entw. des PStGB. bei der Umarbeitung des Entw. I des StGB. im Jahre 1860 in den Entw. II eingestellt und ist hiegegen von keiner Seite Anstand erhoben worden. Die in denselben bedrohten Reate sind sowohl unter sich, als mit denjenigen der Art. 145 f. nahe verwandt und bedürften kaum einer weiteren Erläuterung, wenn nicht einzelne Detailfragen Anlaß zu Zweifeln und Kontroversen gegeben hätten.

I. Zu Art. 147 (vgl. hiezu StGB. Art. 36—39 und PStGB. Art. 11—13 über „Polizeiaufsicht").

---

handlung gegen dieselbe aber an sich nicht so graver Natur ist, um eine dauernde richterliche Landesverweisung, welche von der Polizeibehörde vollzogen werden muß, zu rechtfertigen.

[1]) Aehnliche, wiewohl meist auf den Bruch der richterlich verfügten Polizeiaufsicht bezw. auf „Ueberschreitung der Begränzung" beschränkte Vorschriften enthalten auch das württ. StGB. Art. 184, braunschw. §. 125, darmst. Art. 36, bad. §. 28, thür. Art. 103, preuß. §. 116, österr. §. 324.

Thatbestandserfordernisse sind:

1) daß auf Grund eines hiezu ermächtigenden (straf- oder polizei-)richterlichen Erkenntnisses von der Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht wirklich verfügt bezw. deren Inhalt und Tragweite innerhalb der gesetzlichen (durch Art. 38 Abs. 1 des StGB. und Art. 12 des PStGB. gezogenen) Gränzen [2]) näher bestimmt worden ist;

2) daß der Beschuldigte mit rechtswidrigem Vorsatze [3]) entweder geradezu der gegen ihn verhängten Polizeiaufsicht sich entzogen [4]) oder doch

---

2) Auch die Strafbestimmung des Art. 147 findet, obwohl diese Voraussetzung hier nicht, wie in Art. 148 direkt statuirt ist, nur bei dem Bruche solcher Beschränkungen (Interdiktionsmaßregeln) Anwendung, welche dem unter Polizeiaufsicht Gestellten innerhalb der gesetzlichen Gränzen auferlegt sind; die gesetzliche Statthaftigkeit (nicht auch die Opportunität) der zum Vollzuge der Polizeiaufsicht getroffenen polizeibehördlichen Anordnungen ist das Gericht selbst zu prüfen berechtigt wie verpflichtet, und hat dasselbe gegebenenfalls den Beschuldigten freizusprechen, sollte derselbe auch die rechtliche Beseitigung der ungesetzlichen Maßregeln durch Beschwerde im administrativen Instanzenzuge herbeizuführen versäumt haben, s. die OAGE. v. (1. Juli 1864) 17. Febr. 1865, 11. März 1867 und 19. Juni 1868 in Z. f. Ger.-pr. (III S. 287 ff.) IV S. 183 ff., VI S. 260 f., VII S. 436 f., sowie in der Z. f. G. u. R (XI S. 248 ff.) XII S. 52 ff. und in der Präj.-Samml. I S. 98 ff. und II S. 281 ff., vgl. auch Weis I S. 375 und Oppenhoff, pr. StGB. §. 116 Nr. 3, sowie den Aufsatz in den Blätt. für Rechtsanw. XXX S. 32 ff. insbes. die Nachschrift des Herausg. S. 37 ff.

3) Die Strafe kann daher denjenigen nicht treffen, welcher (infolge thatsächlichen Irrthums) in gutem Glauben handelte oder welcher in einem „Nothfalle" sich befand, d. h. durch unübersteigliche Hindernisse abgehalten wurde, den auferlegten Beschränkungen nachzukommen.

4) Da übrigens die Konfinirung des unter Polizeiaufsicht Gestellten in einen bestimmten Aufenthaltsbezirk im Allgemeinen (und abgesehen von der in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen statthaften Internirung desselben in seinen Wohnort oder selbst Wohnung während der Nachtzeit, StGB. Art. 38 Abs. 3, PStGB. Art. 12 Abs. 2) nicht einmal gesetzlich statthaft ist (s. oben Abth. I S. 199), so kann von demjenigen, welcher, sei es auch gegen ein ausdrücklich ertheiltes Verbot, seine Heimathsgemeinde oder den betreffenden Distriktspolizeibezirk verläßt, noch nicht gesagt werden, daß er sich der gegen ihn verfügten Polizeiaufsicht entziehe — es sei denn, daß er durch vagabundirende Lebensweise jede geordnete Ueberwachung durch seine heimathliche oder durch eine andere, von jener hiezu requirirte Polizeibehörde illusorisch macht,

den zum Vollzuge derselben von der Distriktspolizeibehörde auferlegten (gesetzmäßigen) Beschränkungen zuwidergehandelt habe.

Der Reat ist eine mit Arrest (innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Gränzen desselben) bedrohte Uebertretung und kann vom Gerichte bei Rückfälligkeit des Beschuldigten (nach Umständen schon im ersten oder doch in weiteren Wiederholungsfällen) die Zulässigkeit[4a] der Verwahrung in einer Polizeianstalt (Art. 40 ff., s. Abth. I dieser Erl. S. 200 ff.) ausgesprochen werden.

II. Zu Art. 148 (vgl. Art. 45 ff. des Ges. vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt).

Davon abgesehen, daß es sich hier nicht um einen (graveren) Bruch der zufolge richterlicher Verurtheilung verhängten Polizeiaufsicht, sondern um Verletzung sonstiger administrativ=polizeilicher Aufenthaltsverbote handelt, besteht hinsichtlich der Thatbestandsmerkmale wesentliche Uebereinstimmung mit Art. 147; es muß nämlich auch im Falle des Art. 148

1) von der zuständigen Polizeibehörde (Art. 51 des vorhin angef. neuen Gesetzes über Heimath 2c.) gegen eine bestimmte Person eine gesetzlich begründete[5] Ausweisungsverfügung bezw. die Anweisung, einen ge=

s. auch den am Schlusse der Not. 2 angef. Auff. in den Bl. f. Rechtsanw. S. 32 ff.

4a) Das Gericht hat nicht unmittelbar auf Verwahrung in einer Polizeianstalt zu erkennen, s. auch BGE in Z. f. Ger.=pr. VIII S. 170.

5) Vgl. das in Not. 2 Bemerkte. Auch hier hat das Gericht zunächst nur die abstrakte Gesetzmäßigkeit d. h. lediglich zu prüfen, ob die polizeiliche Verfügung auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen ergangen sei, nicht aber hat es die faktischen Voraussetzungen oder gar die Opportunität des erlassenen Aufenthaltsverbotes einer materiellen Würdigung zu unterstellen, s. OAGE. v. 22. Mai 1863 und 18. März 1865 in der Z. f. G. u. R. X S. 479 ff. und XII S. 103 ff., sowie in der Z. f. Ger.=pr. II S. 271 f. und IV S. 209 f.; ungesetzlich und darum im Uebertretungsfalle nicht strafbar ist unter Anderem das Verbot, wodurch die Polizeibehörde Personen, welche nicht unter Polizeiaufsicht stehen, das Betreten bestimmter Häuser in ihrer Heimathsgemeinde untersagt, OAGE. vom 26. Mai 1866 ebendas. XIII S. 332 ff. bezw. V S. 352 f. — Die „gesetzlichen Bestimmungen", auf welche im Texte des Art. hingewiesen wird, sind nunmehr ausschließlich in dem mit 1. Sept. 1868 für das Gesammtkönigreich in Kraft getretenen obenangef. Ges. v. 16. April 1868 Art. 45 ff. enthalten; die früher erlassenen Ausweisungsverfügungen sind übrigens selbstredend nicht nach diesen, sondern nach den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Heimathsgesetz für die rechtsrhein. Provinzen vom 11. Sept. 1825 §. 6) zu beurtheilen, s. auch BGE. in Z. f. Ger.=pr. VIII S. 74 f. Doch hat im

wissen Bezirk für immer oder auf eine bestimmte Zeit [6]) zu verlassen oder nicht mehr zu betreten [7]), in vollzugskräftiger Weise [8]) ergangen, — andererseits

2) von dem Ausgewiesenen vorsätzlich und außerhalb eines Nothfalles [9]) der polizeilichen Verfügung zuwidergehandelt worden sein.

Hinblick auf die Prinzipien des neuen Gesetzes, wonach eine polizeiliche Beschränkung des Aufenthaltes in fremden Gemeinden nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig erscheint, das kgl. Staatsminist. des Innern durch eine jüngsthin ergangene Entschl. verfügt, daß alle vor dem 1. Sept. v. J. gefaßten Ausweisungsbeschlüsse, welche ein Aufenthaltsverbot auf immer oder auf bestimmte Zeit enthalten, auf Antrag der Betheiligten zu revidiren und, insoferne nicht eine gänzliche Zurücknahme des Aufenthaltsverbotes gerechtfertigt ist, wenigstens bezüglich der Dauer des letzteren den Bestimmungen des erwähnten neuen Gesetzes anzupassen seien.

6) Vgl. über diese fortan in Wegfall kommende Alternative den Schluß der vorhergehenden Note, aber auch das noch auf dem früheren gesetzlichen Boden ergangene OAGE. v. 30. März 1867 in Z. f. Ger.-pr VI S. 305 f. und Präj.-Samml. I S. 139 f.

7) Diese letztere Alternative bedarf und gestattet keine andere als die ganz natürliche Erklärung, daß demjenigen, welcher sich zur Zeit der Erlassung des Aufenthaltsverbotes in dem betreffenden Bezirke noch befindet, das Verlassen dieses Bezirkes, demjenigen hingegen, welcher zu jener Zeit schon außerhalb des betreffenden Bezirkes ist, das Nichtmehr-Betreten desselben zur Auflage zu stellen ist. Es macht sich daher derjenige, welchem von der Polizeibehörde überhaupt der Aufenthalt in einem Bezirke untersagt ist, auch durch das blos zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgte Betreten desselben der Uebertretung des Art. 148 schuldig, OAGE. vom 20. März 1868 in Z. f. Ger.-pr. VII S. 305 f. und in der Präj.-Samml. II S. 14 ff.

8) Der gegen die verfügte Ausweisung eingelegte Rekurs hat in der Regel aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Polizeibehörde den sofortigen Vollzug des Ausweisungsbeschlusses als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet hat (Art. 52 Abs. 3 des angef. neuen Ges.); ist letzteres nicht der Fall, so kann die ausgewiesene Person, wenn sie vor erhaltener Mittheilung der Verwerfung ihres Rekurses den betreffenden Bezirk wieder betritt, wegen Bruches des Aufenthaltsverbotes nicht bestraft werden, OAGE. v. 20. März 1868 in Z. f. Ger.-pr. VII S. 306 f. und Präj.-Samml. II S. 140 ff.

9) Daß die „Nothfälle" hier nicht ausdrücklich, wie im vorhergehenden Art., vorbehalten sind, erscheint im Hinblick auf die allgemeine Bestimmung des Art. 67 Abs. 2 als unerheblich, s. auch Weis I S. 376 und den Auff. in den Bl. f. RA. XXX S. 41.

Die Strafe ist eine minder schwere Uebertretungsstrafe — ohne gesetzlich zulässige Schärfung für Wiederholungsfälle.

Art. 149.

Verletzung amtlicher Siegel.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, erbricht, ablöst oder beschädigt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Entw. I Art. 153 u. Mot. S. 78; Ref. II, 1 S. 297, Verh. II, 1 S. 519 f.; Entw. II Art. 149; Ref. II, 2 S. 173, Verh. II, 2 S. 45.

Der vorstehende Art., welchem in der Fassung des Entw. I[1]) eine ausgedehntere Tragweite gegeben war, beschränkt sich in Uebereinstimmung mit den meisten übrigen neueren Gesetzgebungen [2]) darauf, die Erbrechung

---

[1]) Art. 153: „Wer obrigkeitlich sequestrirte, gepfändete oder mit Beschlag belegte Gegenstände unbefugter Weise vernichtet, verdirbt, veräußert, verbraucht oder sonst der obrigkeitlichen Verfügung entzieht; deßgleichen wer einen durch Anlegung obrigkeitlicher Siegel bewirkten Verschluß unbefugterweise verletzt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 400 fl. zu belegen." Die im Eingange des Art. enthaltene, dem braunschw. StGB. §. 110 und dem hess.-darmst. Art. 178 nachgebildete Bestimmung wurde vom GGA. II, 1 nach dem Vorschlage des Ref. an der gegenwärtigen Stelle gestrichen, um an einem anderen Orte (im nunmehrigen Art. 330) eine entsprechendere und erschöpfendere Behandlung zu finden. Hiernächst erschien dann aber auch die Fassung des zweiten Theiles des Art. nicht mehr ausreichend (da „obrigkeitliche Siegel nicht blos zum Zwecke eines Verschlusses, sondern auch, um etwas in Beschlag zu nehmen oder zu bezeichnen, angelegt würden") und wurde deßhalb auf Vorschlag des RK. die dem preuß. StGB. §. 108 entnommene heutige Fassung substituirt.

[2]) Dieselben behandeln übrigens mehrentheils den vorwürfigen Reat neben der Verunglimpfung obrigkeitlicher Bekanntmachungen (s. oben Art. 131) unter den strafbaren Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit, s. bayer. StGB. v. 1813 Art. 410, württ. Art. 168, braunschw. §. 110, darmst. Art. 180, bad. §. 621, thür. Art. 102, preuß. §. 108, sächs. Art. 146. — Ausführlichere Bestimmungen enthält der C. pén. Art. 249—252 über bris

oder Verletzung amtlicher Siegel aus dem Gesichtspunkte der darin bekundeten vorsätzlichen Mißachtung bezw. des trotzigen Ungehorsams gegen die obrigkeitliche Autorität unter Strafe zu stellen — unbeschadet der etwa nach anderer Hinsicht (mit Rücksicht auf einen weitergehenden Dolus) begründeten höheren Strafbarkeit der Handlung.

Zum Thatbestande gehört:

1) ein amtliches, von einer öffentlichen Behörde [3]) oder einem öffentlichen Beamten [4]) zum Zwecke des Verschlusses, der Bezeichnung oder der Beschlagnahme von Sachen angelegtes Siegel [5]);

2) die Handlung erfordert rechtswidrigen Vorsatz [6]) und besteht in dem unbefugten [7]) Erbrechen, Ablösen oder Beschädi-

---

de scellés und ist hier (Art. 249 f.) dieser Reat hinsichtlich der aufgestellten Hüter auch in fahrlässiger Richtung bedroht.

3) Auch das von obrigkeitlichen Dienern (z. B. Gerichtsdienern) im Auftrage einer öffentlichen Behörde angelegte Siegel ist als amtliches bezw. als von einer öffentlichen Behörde angelegt zu erachten, s. Sitz.-Ber. V S. 335 f., Z. f. G. u. R. V S. 536 f., sowie Weis I S. 376, Stenglein II S. 99, Oppenhoff §. 108 Nr. 3.

4) Z. B. von einem Notare, Steuerbeamten oder auch von einem Gerichtsvollzieher, obwohl diese letzteren nicht mit einem besonderen Dienstsiegel versehen sind, vgl. Oppenhoff a. a. O. Nr. 1 und Beseler, Komm. S. 275.

5) Dem Siegel wird eine Plombe, nicht aber auch andere Verschlußmittel in vorwürfiger Beziehung gleichzuachten sein, Oppenhoff a. a. O. Nr. 4. — Auf die Veranlassung, aus welcher die amtliche Siegelanlage erfolgt ist, kommt es in vorwürfiger Hinsicht überall nicht an.

6) Die zufällig oder auch durch bloße Fahrlässigkeit bewirkte Verletzung eines amtlich angelegten Siegels ist straflos, — nicht minder die zwar vorsätzlich, aber in gutem Glauben (unter dem Einflusse eines nach Art. 69 zu beurtheilenden Irrthumes über den bestehenden oder fortbestehenden amtlichen Charakter der Siegelanlage) verübte Beseitigung desselben, vgl. auch Oppenhoff a. a. O. Nr. 6; von diesem Gesichtspunkte aus dürfte denn allerdings die Motivirung des in der Z. f. Ger.-pr. VII S. 156 f. mitgetheilten AGE. nicht unbedenklich sein, während demselben hinsichtlich der Würdigung des objektiv widerrechtlichen Charakters der fraglichen Handlung unbedingt beizupflichten ist. Daß es bei vorhandenem rechtswidrigen Vorsatze auf die Beschaffenheit der Motive zur Handlung (Muthwille, Trotz, Eigennutz ꝛc.) nicht oder, soweit nicht geradezu ein Zusammenfluß mehrerer Reate vorliegt, nur für die Strafausmessung ankommt, bedarf kaum der Bemerkung.

7) Als unbefugt ist aber jede eigenmächtige d. h. jede nicht von der zuständigen Behörde selbst oder wenigstens mit ihrer ausdrücklichen Ermächtigung

gen des amtlichen Siegels. Hiebei ist unter Ablösen des Siegels die gänzliche Beseitigung desselben, welche möglicherweise ohne jede Beschädigung des Siegels oder der Sache selbst geschehen kann [8]), — unter Erbrechen und Beschädigen jede Aenderung oder Verletzung der Integrität des Siegels zu verstehen, durch welche der Zweck, zu dem es angelegt wurde, vereitelt wird [9]). Ist überdies auch die unter Siegel gelegte Sache beseitigt, beschädigt oder vernichtet worden, so findet reale Konkurrenz des vorwürfigen mit dem durch die Natur der anderen Handlung begründeten Reate (z. B. des Art. 330) statt, — ist die Beseitigung jenes Gegenstandes ohne Verletzung des Siegels erfolgt (z. B. durch Anbohren eines unter Siegel gelegten Fasses an einer nicht versiegelten Stelle), so findet Art. 149 überall nicht, sondern lediglich die einschlägige sonstige Strafbestimmung Anwendung [10]).

Mit der Verletzung oder Beseitigung des amtlichen Siegels ist das Vergehen vollendet und die für dasselbe alternativ gedrohte Gefängniß- oder Geldstrafe verwirkt.

---

bethätigte Beseitigung oder Verletzung des amtlichen Siegels zu erachten, sollte z. B. auch durch inmittelst geschehene Tilgung der im Zwangswege beigetriebenen Forderung der Grund der Beschlagnahme weggefallen und mithin für die Behörde Veranlassung, die Siegelabnahme anzuordnen, vorhanden gewesen, dieselbe aber gleichwohl unterlassen worden sein, s. das in der vorigen Note angef. AGE. in der Z. f. Ger.-pr. VII S. 156 f.

[8]) Auch ist dabei gleichgültig, ob die Siegelanlage in einer ihrem Zwecke vollständig entsprechenden Weise bewirkt worden und ob daher die Beseitigung derselben leicht oder schwierig war, Oppenhoff a. a. O. Nr. 5.

[9]) S. Weis I S. 376, welcher die Behauptung Stenglein's II S. 99, wonach „unter Ablösen oder Erbrechen nur ein völliges Beseitigen verstanden werden könne", durch die Bemerkung widerlegt, „daß in vielen Fällen der Zweck, zu dem das Siegel angelegt wurde (z. B. um eine Sache zu verschließen), durch ein bloßes Erbrechen ohne völliges Beseitigen desselben gänzlich vereitelt werden kann."

[10]) S. Stenglein II S. 99 und Z. f. Ger.-pr. I S. 93.

Art. 150.

Mißbilligung richterlicher Urtheile.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses eine Maßregel vorschlägt, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kundgegeben werden soll, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Zu solchem Zwecke gesammelte Geldbeiträge unterliegen der Konfiskation.

Entw. I Art. 155 u. Mot. S. 78; Ref. II, 1 S. 297, Verh. II, 1 S. 520 f.; Entw. II Art. 150; Ref. II, 2 S. 173, Verh. II, 2 S. 45.

Schon das Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 enthielt in Art. 27 eine dem vorstehenden Artikel analoge Bestimmung, welche allerdings nach dem Vorschlage des Entw. I[1]) in mehrfacher Hinsicht erweitert und verschärft werden sollte. In dieser vom Entw. I proponirten Gestalt und Tragweite wurde jedoch der Artikel schon vom Ref. II, 1[2]) und noch weiter

---

1) Art. 155: „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge eine Maßregel vorschlägt, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheiles kundgegeben werden soll, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen. — Gleicher Strafe unterliegt, wer eine Sammlung veranstaltet, um eine ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise zu vereiteln, um dem Verurtheilten Entschädigung zu verschaffen oder um eine Billigung seiner Handlung auszudrücken, deßgleichen wer sich an einer solchen Sammlung betheiligt. Bereits gesammelte Beiträge unterliegen der Konfiskation.— Ist eine der obigen Handlungen mittels eines Preßerzeugnisses verübt worden, so ist die Geldstrafe mit der Gefängnißstrafe zu verbinden."

2) Ref. II, 1 erklärte sich zwar im Wesentlichen mit dem Entw. I einverstanden, beantragte aber gleichwohl folgende „präzisere" (und zugleich erheblich beschränktere) Fassung des Art.: „Wer öffentlich ꝛc. zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt eine Maßregel vorschlägt, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheiles kund gegeben werden soll, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten und an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen. — Die bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Konfiskation."

Es springt in die Augen, daß hienach der in der Hauptsache mit Abs. 1

vom GA. II, 1[3]) beanstandet und demselben durch Beschluß des letzteren diejenige Fassung gegeben, in welcher er unverändert in den Entw. II übergegangen und schließlich Gesetz geworden ist.

---

verschmolzene Abs. 2 des im Entw. I vorgeschlagenen Art. 155 seine ursprüngliche Bedeutung und Tragweite nahezu völlig einbüßte, indem jetzt nur öffentliche Aufforderungen zur Sammlung von Geldbeiträgen behufs gänzlicher oder theilweiser Vereitelung einer ausgesprochenen Strafe bedroht werden sollten, während der Entw. I jede (nicht blos die öffentliche) Veranstaltung derartiger Sammlungen, imgleichen nicht blos die Veranstalter, sondern auch die sich an solchen Sammlungen Betheiligenden als strafbar erklärte und überdieß neben der Vereitelung der Strafe auch noch andere Zwecke bezeichnete, zu denen eine solche (strafbare) Sammlung veranstaltet worden sein möge, s. Verh. II, 1 S. 521, sowie auch Weis I S. 378.

3) Auch gegen die vom Ref. II, 1 vorgeschlagene Fassung wurde (zunächst vom Abg. Boyé) erinnert, daß dieselbe auch den Fall mit Strafe bedrohe, wenn eine Sammlung öffentlich veranstaltet oder öffentlich dazu aufgefordert werde, um von einem Verurtheilten lediglich die pekuniären Nachtheile der Verurtheilung abzuwenden, ohne zugleich eine Mißbilligung des Urtheiles auszusprechen; in der Geldsammlung allein, um für den etwa mittellosen Verurtheilten eine Geldstrafe und die Gerichtskosten zu zahlen, liege noch keine Auflehnung gegen die Obrigkeit, sondern nur eine pekuniäre Unterstützung des Verurtheilten, damit er ohne weitere Nachtheile für seine Person oder Familie dem Urtheile Genüge leisten könne, eine solche Handlung scheine aber nicht strafbar und rechtfertige sich hienach der Antrag, im ersten Abs. des vom Ref. vorgeschlagenen Art. die Worte „zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen oder überhaupt" zu streichen und den zweiten Abs. entsprechend zu modifiziren. Nachdem hierauf auch der RK. erklärt hatte, daß es eine ganz falsch gegriffene Auslegung des Art. wäre, wenn man Sammlungen bestrafen wollte, die lediglich zum Zwecke der Unterstützung der dürftigen Familie des Verurtheilten veranstaltet werden, indem der Art. zwar Sammlungen zum Zwecke der Deckung der über den Schuldigen verhängten Geldstrafe, nicht aber solche Sammlungen treffen wolle, die ausschließlich darauf ausgehen, dem Verurtheilten die Möglichkeit des Fortlebens zu verschaffen oder seine Familie gegen Noth zu schützen, — so wurde der von Boyé beantragten Streichung obiger Worte in der Erwägung zugestimmt, daß für solche Fälle, welche wirklich einen strafbaren Charakter haben, der übrige Inhalt des Art. völlig ausreiche und wurde außerdem (nach Antrag von Dr. Völk) statt der vom Ref. vorgeschlagenen Kumulirung die alternative Androhung von Gefängniß- und Geldstrafe beschlossen.

Hienach genügen zur Erläuterung des gegenwärtigen Artikels folgende Bemerkungen:

1) Gegenstand dieses besonderen Schutzes sind nur richterliche Urtheile (gleichviel übrigens, ob dieselben End- oder Zwischenurtheile, ob sie von Kollegialgerichten oder von Einzelnrichtern, ob sie in einer Civil- oder in einer Strafsache ergangen sind), nicht aber die Verfügungen und Beschlüsse anderer Stellen und Behörden [4].

2) Strafbar ist übrigens nicht schon die von einem oder mehreren Einzelnen kundgegebene Mißbilligung eines richterlichen Urtheiles, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht die Merkmale einer Amtsehrenbeleidigung (Art. 126 f.) oder Berufsehrenkränkung (Art. 262 u. 264) an sich trägt, sondern nur die ostentatorisch ins Werk gesetzte Aufforderung zu einem derartigen demonstrativen Schritte. Es wird mithin vorausgesetzt, daß Jemand

a) in der Absicht, eine größere Zahl von Personen [5]) zum Ausdrucke der Mißbilligung [6]) eines richterlichen Urtheiles zu veranlassen,

---

[4]) Die ratio legis ist zweifelsohne, daß das unerschütterte Ansehen gerade der Richtersprüche eine Fundamentalbedingung für die Erhaltung der Rechtsordnung und für den gedeihlichen Bestand des Gemeinwesens bilde und daß darum einer auf weitere Kreise berechneten Untergrabung jenes Ansehens wegen ihres gemeingefährlichen Charakters im Wege der Strafeinschreitung entgegengetreten werden müsse.

[5]) Diese Personen selbst, auch wenn sie der Aufforderung Folge gegeben haben, unterliegen keiner Strafe, sofern die Handlung, zu welcher sie sich bestimmen ließen, nicht schon an sich einen strafbaren Charakter hat.

[6]) Der allerdings weittragende Ausdruck „Mißbilligung" erregte in den Verh. der GGA. wiederholt Bedenken. Schon in Verh. II, 1 S. 521 wurde von Dr. Völk beantragt, die Worte „auf ungesetzliche Weise" einzuschalten, weil sonst möglicherweise der Art. auch auf Fälle angewendet werden könne, wie der, daß Jemand vor einer größeren Zahl von Streitgenossen, die als Menschenmenge zu betrachten seien, den Vorschlag macht, gegen ein Urtheil, weil es ungerecht sei, zu appelliren, indem auch dieß eine Mißbilligung des Urtheiles (Urtheilsscheltung) sei. Auf die Erklärung des RK. Dollmann jedoch, daß dieser Zusatz nach der einen Seite hin vollkommen unnöthig scheine, indem der Art. bei einer nur halbwegs verständigen Auslegung unmöglich auf den erwähnten Fall bezogen werden könne, daß der Beisatz aber nach einer anderen Seite hin Mißverständnisse herbeiführen dürfte, zog Dr. Völk seinen Antrag mit dem Bemerken zurück, daß nach dieser bestimmten Erklärung des RK. die Rechtsprechung über den angeregten Punkt wohl

b) öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses[7]) eine Maßregel[8]) vorschlägt, durch welche diese Mißbilligung (s. Not. 6) kund gegeben werden soll. Worin die vorgeschlagene Maßregel bestehe, ist, soferne sie nur überhaupt dem beabsichtigten Zwecke zu

---

nicht mehr irre gehen könne. — Deßungeachtet wurde auch in den Verh. II, 2 vom Abg. Dr. Barth angeregt, ob nicht statt „Mißbilligung" besser „Mißachtung" zu setzen wäre, da der erstere Ausdruck der Tendenz des Art., welcher eine in den Schranken des Anstandes sich bewegende Kritik und die öffentliche Aufforderung dazu doch nicht wohl ausschließen wolle, nicht ganz zu entsprechen scheine — und wurde von demselben zur Illustration der Fall gegriffen: „wenn der oberste Gerichtshof in einer Handelssache ein wichtiges Präjudiz aussprechen und ein Kaufmann nun seine Standesgenossen öffentlich auffordern würde, zusammenzutreten, um eine durchgreifende Widerlegung dieses in seiner Nachwirkung gefährlichen Präjudizes durch einen damit zu betrauenden Gelehrten zu veranlassen, so läge hierin auch eine Mißbilligung des anzugreifenden Urtheilsspruches, aber nichts, was er gestraft wissen möchte." Hierauf erwiderte jedoch der RR. v. Neumayr: das Wort „Mißachtung" greife die Sache zu eng und würde den jedenfalls strafbaren Fall ausschließen, wenn, um eine Demonstration zu machen, einem Verurtheilten eine Art Huldigung dargebracht würde; übrigens sei er damit einverstanden, daß die Aufforderung zur Kritik eines Urtheiles so wenig als diese selbst mit dem Art. getroffen werden wollte, vorausgesetzt, daß hiebei die Schranken des Anstandes eingehalten würden. Im Hinblick auf diese Erklärung, bei welcher sich Dr. Barth beruhigte, wird der Richter im einzelnen Falle die Gränze zwischen erlaubter Kritik bezw. öffentlicher Aufforderung zu einer solchen und zwischen strafbarer Aufforderung zur Mißbilligung zu ziehen haben.

7) Vgl. über diese beiden alternativ gegriffenen Formen der Publizität die Erl. zu früheren Art., insbes. oben S. 101. — Würde Jemand lediglich in Privatkreisen für eine derartige Demonstration agitiren, so findet der Art. 150 auf ihn keine Anwendung und bleibt er überhaupt straflos, sofern die Aufforderung nicht auf die Verübung einer an sich strafbaren Handlung gerichtet ist, s. auch Stenglein II S. 100.

8) Nur der Vorschlag der demonstrativen Maßregel muß öffentlich erfolgt sein, diese letztere selbst braucht nicht einen öffentlichen Charakter zu haben; so wird z. B. das Darbringen einer Huldigung durch Abgeben von Visitenkarten bei einem Verurtheilten als eine Maßregel zu erachten sein, deren öffentlich geschehener Vorschlag nach Art. 150 strafbar ist, s. die Erkl. des RR. in Verh. II, 2 (oben Not. 6) und Stenglein II S. 100.

dienen vermag, gleichgültig[9]); sie kann daher namentlich auch in der Veranstaltung einer Geldsammlung bestehen, soferne es dabei, was nach den Umständen des konkreten Falles zu beurtheilen ist, nicht lediglich auf den erlaubten Zweck einer Unterstützung des bedürftigen Verurtheilten oder seiner Angehörigen, sondern ausschließlich oder auch nur zugleich auf eine demonstrative Kundgebung der Mißbilligung des ergangenen richterlichen Urtheiles abgesehen ist[10]), unter welcher Voraussetzung dann auch die Bestimmung des Abs. 2 hinsichtlich der Konfiskation der gesammelten Geldbeiträge platzgreift.

Das Vergehen des Art. 150 ist übrigens vollendet und die daselbst angedrohte Strafe verwirkt, sobald die öffentliche Aufforderung zu einer Maßregel der eben bezeichneten Art ergangen ist — ohne Rücksicht darauf, ob und welchen Erfolg der gemachte Vorschlag erzielt hat.

Fünftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Wahlrechte.

Einleitende Vorbemerkungen.

Besondere Strafbestimmungen zum Schutze der Wahlrechte finden sich weder in den gemeinrechtlichen Quellen[1]) noch im bayerischen StGB. von 1813. Die moderne Entwickelung des politischen und Gemeindelebens und die hohe Wichtigkeit, zu welcher infolge derselben die öffentlichen Wahlrechte emporgestiegen sind, hat jedoch einen strafgesetzlichen Schutz gegen Verletzungen oder Gefährdung der letzteren zu einem unabweislichen Bedürfnisse

---

9) Hat die vorgeschlagene Maßregel schon an sich einen strafbaren Charakter, so ist der Auffordernde nicht blos nach dem vorstehenden Art., sondern auch nach Art. 57 Abs. 1 oder 2 strafrechtlich verantwortlich.

10) S. oben Not. 3 und Weis I S. 380.

1) Die gemeinrechtlichen Normen über das crimen ambitus (Amtserschleichung) sind schon an sich von zweifelhafter Anwendbarkeit und hier keinesfalls ausreichend, vgl. hierüber Feuerbach-Mittermaier, Lehrb. §. 181 ff., Heffter §. 529 f. u. A.

gemacht ²). Diese Nothwendigkeit ist, wie schon im C. pénal³), ebenso in allen neueren deutschen StGB. ⁴) anerkannt. Die befsfallsige, schon in den Entw. von 1827 u. 1831 ins Auge gefaßte Lücke des StGB. von 1813 ist nunmehr durch die Art. 151 — 153 des gegenwärtigen Hauptst. ausgefüllt. Diese Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den Art. 156—158 des Entw. I, welche in wenig veränderter Gestalt aus den Berathungen des GA. II, 1 in den Entw. II (Art. 151—153) übergegangen und dann ohne weitere Beanstandung geblieben sind. Sie bezwecken, denjenigen Handlungen, welche unzweifelhaft auf eine Fälschung der in den Wahlen sich kund gebenden öffentlichen Meinung gerichtet sind, mit der gebührenden Strenge zu begegnen, ohne jedoch erlaubter und bei lebendigem Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten ganz naturgemäßer Agitation hindernd in den Weg zu treten.

Die hieher gehörigen strafbaren Handlungen zerfallen nun aber, wie schon in den Mot. z. Entw. I bemerkt ist, ihrer Richtung nach in zwei Kategorieen, nämlich: in solche, welche eine rechtswidrige Einwirkung auf die Person der Wähler enthalten, um sie an der Ausübung ihres Wahlrechtes zu verhindern, oder bezüglich der Art der Ausübung in irgend einer Weise zu bestimmen oder wegen unterlassener oder ausgeübter Wahl Rache zu nehmen, — und in solche, welche das Resultat des bereits ausgeübten Wahlrechtes durch Betrug oder Fälschung zu alteriren suchen.

Unter den Handlungen der ersteren Kategorie begreift das Gesetz nur Anwendung oder Androhung von Gewalt (Art. 151) und Bestechung (Art. 152) ⁵). In die zweite Kategorie von strafbaren Hand-

---

²) S. die Mot. z. Entw. I Art. 156 — 158 S. 78 sowie die einl. Bem. des Ref. II, 1 (Paur) S. 298.

³) Art. 109—113 „des crimes et délits rélatifs à l'exercice des droits civiques." Diese Bestimmungen haben einzelnen deutschen StGB., so namentlich dem preußischen, mehr oder weniger zum Vorbilde gedient, unterscheiden sich aber nicht unerheblich von den Vorschriften des gegenwärtigen Hauptstückes.

⁴) S. württ. StGB. Art. 160 u. 195, braunschw. §. 113 f., darmst. Art. 202 f., bad. §. 711—714, thür. Art. 159 u. 311, preuß. §. 84—86, sächs. Art. 203 u. 368, vgl. auch die Uebersicht bei Berner, Lehrb. §. 235 S. 338 ff. sowie insbes. Mittermaier im Archiv des Krim.=R. 1849

⁵) Es sind zwar, wie die angef. Mot. S. 79 bemerken, allerdings auch Fälle denkbar, in welchen Jemand durch List oder betrügliche Vorspiegel-

lungen fällt die Fälschung und Unterdrückung der Wahlzettel, Wahlzeichen und Wahlprotokolle (Art. 153).

Die gedachten Handlungen sind hier ohne Rücksicht darauf, ob sie schon nach anderen Bestimmungen als strafbar erscheinen oder nicht, aus dem spezifischen Gesichtspunkte einer unerlaubten Wahlbeeinflussung unter Strafe gestellt — dieses aber nur insofern, als es sich dabei um öffentliche d. h. den Staatsangehörigen nach Maßgabe des öffentlichen Rechtes zustehende Wahlrechte 6) handelt. Hieher gehören denn

---

ungen von der Ausübung seines Wahlrechtes abgehalten oder in der Art der Ausübung desselben bestimmt werden kann; man hat es aber für zweckmäßig gefunden, von einer Ausdehnung der Strafbestimmungen in dieser Richtung Umgang zu nehmen, einerseits weil Fälle der gedachten Art doch nur seltener vorkommen werden, andererseits weil die Gefahr nahe liegt, durch eine solche Ausdehnung des Strafgesetzes auch den erlaubten Einfluß zu beschränken, den jeder Staatsangehörige auf den Gang der öffentlichen Wahlen und auf die Stimmung der Wähler durch Wort oder Schrift geltend zu machen berechtigt ist. Aus ähnlichen Rücksichten wurde denn auch die Strafbarkeit der Drohungen nicht auf solche Fälle ausgedehnt, in welchen nicht mit Gewalt, sondern mit irgend einem anderen Nachtheile (z. B. mit Entlassung aus dem Dienste, Entziehung einer Kundschaft u. dgl.) gedroht wird. Die völlige Freiheit, welche jeder Einzelne bezüglich der Lösung, Anknüpfung oder Regelung solcher Privatverhältnisse in Anspruch nehmen kann, sollte nicht durch eine zu weit getriebene Fürsorge des Gesetzes für den Schutz der Wahlfreiheit gefährdet werden. — Vgl. auch über die hier zu beachtenden kriminalpolitischen Rücksichten den in der vor. Note angef. Aufsatz von Mittermaier.

6) Ausdrücklich ist dies zwar nur in Art. 151 ausgesprochen; allein dieser charakterisirende Beisatz versteht sich auch für die beiden folgenden Artikel von selbst, indem aus dem Zusammenhange dieser Materie hervorgeht, daß auch in den letzteren „nur von den nämlichen Wahlrechten, von denen Art. 151 spricht, die Rede ist und es sich hier lediglich von anderen Arten der Verletzung oder Gefährdung handelt", Weis I S. 382. — Der Entw. I gebrauchte allerdings in Art. 156 ff. die allgemeinere Formel „Ausübung seines gesetzlichen Wahlrechtes", wollte aber darunter, wie sich aus den Motiven ergibt, nur Wahlrechte im Bereiche des öffentlichen Rechtes verstanden wissen. Um dieses auch im Gesetzestexte selbst klarer hervortreten zu lassen, wurde nach dem Vorschlage des Ref. II, 1 S. 298 vom GGA. II, 1 S. 522 mit Zustimmung der Staatsregierung die Fassung „Ausübung eines ihm in Sachen des öffentlichen Rechtes zustehenden Wahlrechtes" beschlossen und dann im Entw. II mittels einer kleinen Redaktionsänderung

alle, aber auch nur jene Wahlrechte, welche den Staatsangehörigen nach der Verfassung oder nach sonstigen Gesetzen zum Behufe ihrer Theilnahme an der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten durch bestellte Vertreter eingeräumt sind — wobei es dann im Uebrigen weder auf die nähere Beschaffenheit noch auf die größere oder geringere Wichtigkeit der in Rede stehenden öffentlichen Vertretung ankommt [7]. Hingegen finden die Bestimmungen der Art. 151 — 153 auf sonstige Wahlen, bei welchen es sich nicht um Ausübung eines den Staatsangehörigen zustehenden öffentlichen Rechtes, sondern um Ausübung eines den Mitgliedern von privatrechtlichen Korporationen, Genossenschaften und Vereinen zustehenden statutarischen oder Gesellschafts-Wahlrechtes handelt, keine Anwendung, sollte dieses Wahlrecht auch gesetzlich anerkannt bezw. die betreffenden Statuten staatlich genehmigt sein und sollten die fraglichen Genossenschaften oder Vereine zugleich auch die Förderung öffentlicher Interessen sich zur Aufgabe gesetzt haben [8]; nachtheilige Beeinflussungen derartiger Wahlen fallen lediglich

---

statt der Worte „in Sachen des öffentlichen Rechts" die heutige, materiell identische Fassung „nach Maßgabe des öffentlichen Rechtes" gesetzt.

7) Es finden also die Bestimmungen der Art. 151—153 nicht blos auf Wahlen zum Landtage und Zollparlamente, sondern auch auf Wahlen zur Gemeinde-, Distrikts- und Kreisvertretung, ingleichen auf Wahlen zu den Armenpflegschaftsräthen, zu den Kirchenverwaltungen, zu den protestantischen Synoden, zu den Gewerbs-, Handels- und Fabrikräthen, zu Steuerausschüssen, zur Bildung der Geschwornenlisten sowie zu anderen öffentlichen Funktionen Anwendung. Ebenso versteht sich von selbst, daß da, wo indirekte Wahlen stattfinden, die mehreren auf einander folgenden Wahlhandlungen des gesetzlichen Schutzes genießen, während das Nämliche wohl nicht auch von Vorstands-, Kommissions- oder Ausschußwahlen gilt, welche innerhalb öffentlicher Kollegien nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnungen u. dgl. stattfinden, da es sich hier nicht um Ausübung gesetzlich zustehender öffentlicher Wahlrechte der Staatsangehörigen handelt und überhaupt die ratio legis hier nicht in gleichem Maße zutrifft, vgl. auch Weis I S. 382 f. und Stenglein II S. 103.

8) Hieher gehören z. B., von reinen Privatgesellschaften und -Vereinen ganz zu geschweigen, die Wahlen zu den Vertretungskörpern des landwirthschaftlichen Vereines, die Wahlen in Eisenbahn- und sonstigen größeren Aktiengesellschaften, imgleichen (wie vom Ref. im GGA. II, 1 S. 522 ohne Widerspruch von irgend einer Seite bemerkt wurde) das genossenschaftliche Wahlrecht nach Maßgabe der betr. Bestimmungen des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852 (Art. 2), obwohl dieses Wahlrecht ein

unter die gewöhnlichen Strafbestimmungen (über Gewalt und Drohung ꝛc.), insoferne die Voraussetzungen für die Anwendung derselben im gegebenen Falle zutreffen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß das StGB. hinsichtlich der Folgen, welche die im gegenwärtigen Hauptstücke bedrohten strafbaren Handlungen in Bezug auf den Ausschluß des Schuldigen vom aktiven und passiven Wahlrechte sowie in Bezug auf die Ungültigkeit der betreffenden Wahl nach sich ziehen, keine Vorsehung getroffen, sondern diese Bestimmungen als rein politischer oder administrativer Natur den einschlägigen besonderen Gesetzen überlassen hat[9]).

Art. 151.

Gewalt oder Drohung bezüglich der Ausübung von Wahlrechten.

Wer einem Staatsangehörigen Gewalt zufügt oder androht, um ihn von der Ausübung eines ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechtes zustehenden Wahlrechtes abzuhalten oder ihm bezüglich der Art der Ausübung desselben Zwang anzuthun, oder um an ihm wegen Ausübung oder Nichtausübung eines solchen Wahlrechtes Rache zu nehmen, soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so kommen die Bestimmungen über Aufstand zur Anwendung.

Entw. I Art. 156 u. Mot. S. 78 f.; Ref. II, 1 S. 298, Verh. II, 1 S. 521 ff.; Entw. II Art. 151; Ref. II, 2 S. 173 f., Verh. II, 2 S. 45.

Im Hinblick auf die zu Art. 136 — 138 (Widersetzung und sonstige

gesetzliches ist und das betr. Gesetz seinem Hauptcharakter nach dem öffentlichen (Staatsverwaltungs-) Rechte angehört, s. auch Weis a. a. O. S. 383.

[9]) S. Mot. z. Entw. I S. 79.

Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit) und zu Art. 139 f. (Aufstand) gegebenen Erläuterungen genügen hier wenige Bemerkungen.

Auch der vorstehende Artikel unterscheidet, ob das Delikt von einem oder mehreren Einzelnen begangen wird (Abs. 1), oder ob sich zu diesem Behufe eine Menschenmenge zusammengerottet hat (Abs. 2).

I. Zu Abs. 1.

Zum Thatbestande des Reates, welcher sich im Allgemeinen als unerlaubter Wahl-Zwang charakterisirt, gehört:

1) als unmittelbares Objekt ein zur Ausübung eines öffentlichen Wahlrechtes (s. oben die einl. Vorbem. Not. 7 u. 8) berufener[1]) Staatsangehöriger[2]);

2) die Handlung, welche sowohl von dem zu Wählenden selbst, als von einem Dritten begangen werden kann, erfordert

a) rücksichtlich des Willensmomentes nicht blos überhaupt Vorsätzlichkeit, sondern die im Gesetze in dreifacher Alternative gezeichnete Absicht;

b) in objektiver Hinsicht die Anwendung oder Androhung[3])

---

[1]) Ist der Vergewaltigte nur nach der Meinung des Thäters, in Wirklichkeit aber nicht wahlberechtigt, so ist die Handlung, wenn sie auch im Uebrigen die Merkmale des Art. 151 an sich trägt, nicht nach diesem Artikel (auch nicht als Versuch an untauglichem Gegenstande, arg. Art. 48), sondern lediglich nach den gewöhnlichen Bestimmungen (z. B. Art. 304) strafbar.

[2]) Vom GGA. II, 1 war nach dem Antrage seines Ref. beschlossen worden, den Worten „einem Staatsangehörigen" beizufügen „oder einem seiner Familienangehörigen", wodurch also auch der mittelbar auf einen Wahlberechtigten geübte Zwang getroffen worden wäre. Allein diese von dem Vertreter der Staatsregierung gleich von vorneherein (und im Hinblick auf Art. 136 ff. mit Recht) beanstandete Ausdehnung wurde in der Fassung des Entw. II nicht reproduzirt und auf derselben nach dem Vorschlage des Ref. II, 2 nicht weiter bestanden.

[3]) Daß und warum hier nur die Drohung mit Gewalt, nicht auch die mit sonstigen Nachtheilen begriffen ist, darüber vgl. oben S. 270 Not. 5 a. E. Uebrigens hatte der Ref. II, 1, um die Gleichstellung geringfügiger, minder drastischer Drohungen mit der wirklichen Gewaltanwendung zu verhindern, die Formel vorgeschlagen „oder ihm mit einer Handlung bedroht, welche durch das Gesetz als ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist." Allein diese Fassung wurde auf Andringen der Vertreter der Staatsregierung als theils zu eng theils zu weit abgelehnt und in Uebereinstimmung mit dem zu Art. 136 ff. Beschlossenen die Fassung des Entw. beibehalten, dabei aber ausdrücklich und als selbstverständlich anerkannt, daß hier nur eine „ernstliche

von physischer Gewalt, — in welcher Beziehung auf die Erläut. zu Art. 136 f. verwiesen werden kann.

Vollendet ist das Delikt mit der Zufügung oder Androhung der Gewalt, ohne daß es darauf ankäme, ob der beabsichtigte Erfolg erreicht worden ist oder nicht.

Die Strafe ist hier vom Gesetze (abweichend von Art. 136 ff.) ohne Unterscheidung der Intensität des geübten Zwanges bestimmt; es bleibt mithin dem Richter überlassen, hierauf bei der Strafzumessung die geeignete Rücksicht zu nehmen. Enthält die Gewalthandlung schon an sich den Thatbestand eines schwereren Reates (z. B. Körperverletzung nach Art. 234 Ziff. 1 oder 2), so greifen selbstredend die Grundsätze über Zusammenfluß Platz.

II. Zu Abs. 2[4]).

Hat sich zum Zwecke der Verübung einer der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen eine Menschenmenge zusammengerottet, so findet zwar an sich nicht der Begriff des Aufstandes, welcher Zusammenrottung zum Zwecke der Verübung von Gewalt gegen obrigkeitliche und denselben in Art. 138 gleichgestellte Personen während der Ausübung oder in Beziehung auf ihre Dienstes- oder Berufsverrichtungen voraussetzt, wohl aber finden nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift die Bestimmungen über Aufstand Anwendung[5]). Letzteres gilt dann selbstredend nicht blos von den Strafdrohungen des Art. 139 in ihren verschiedenen Abstufungen,

---

sofort ausführbare Drohung gemeint sei", daß mithin „der Richter eine Drohung nicht berücksichtigen dürfe, welche nicht geeignet sei, eine gerechte Furcht (metus, qui cadit in constantem virum) einzuflößen", Verh. II, 1 S. 522 f.

4) Die Fassung des Abs. 2 im Entw. I lautete: „Wenn eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen von einer Menschenmenge ausgeht, so kommen die Bestimmungen über Aufstand zur Anwendung." Hiegegen wurde vom Abg. Dr. Weis mit Recht erinnert, daß der Begriff des Aufstandes nicht erst mit der stattgehabten Gewalthandlung, sondern schon dann gegeben sei, sobald eine Zusammenrottung zu dem bestimmten Zwecke stattgefunden habe, — worauf dann in Konformität mit dem Eingange des heutigen Art. 139 die Abänderung des Abs. 2 erfolgte.

5) Ein deßfalls im Schooße des GA. II, 1 erhobenes Bedenken wurde durch die Bemerkung entkräftet, daß der gegen einen Staatsbürger bezüglich der Ausübung des wichtigen Rechtes der freien Wahl gerichtete Angriff einem solchen gegen die obrigkeitliche Gewalt gleichgestellt und der Wahlmann ebenso geschützt werden müsse, wie der Geschworene, Zeuge rc., Verh. II, 1 S. 523.

sondern ebenso auch von den auf die Behandlung des Rücktrittes bezüglichen Bestimmungen des Art. 140, — worüber auf die Erl. oben S. 218 ff. zu verweisen ist.

Art. 152.

Wahlbestechung. Wer, um einen Staatsangehörigen von der Ausübung seines Wahlrechtes abzuhalten, oder bezüglich der Art der Ausübung in irgend einer Weise zu bestimmen, demselben oder einem seiner Familienangehörigen Geld oder einen andern Vortheil zuwendet oder verspricht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den Wähler, welcher dergleichen Geschenke, Vortheile oder Versprechungen für sich oder einen seiner Familienangehörigen annimmt.

Entw. I Art. 157 und Mot. S. 79; Ref. II, 1 S. 298 f.; Verh. II, 1 S. 523 f. Entw. II Art. 152; Ref. II, 2 S 174, Verh. II, 2 S. 45.

Neben der Gewalt steht als eine zweite Form strafbarer Einwirkung auf die Person des Wählers die Bestechung. Die Wahlbestechung hat im Allgemeinen denselben Charakter, wie die Bestechung von Beamten und öffentlichen Dienern (Art. 366 ff.); sie unterscheidet sich jedoch von der letzteren theils rücksichtlich der Qualität des passiven Subjectes, theils durch den spezifischen Zweck, welchen sie verfolgt, theils endlich dadurch, daß bei der Wahlbestechung schlechthin und unterschiedslos beide Theile, der Bestechende (Abs. 1) und der Bestochene (Abs. 2), auf gleiche Stufe der Strafbarkeit gestellt sind.

Im Uebrigen ist zum vorstehenden Art. [1]) nur noch Folgendes zu bemerken:

---

1) Im Entw. I hatte der Art. noch einen Abs. 3: „Wer zur Erreichung eines der im Abs. 1 bezeichneten Zwecke Wähler unentgeltlich bewirthet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. (der Hälfte der in Abs. 1 in Vorschlag gebrachten Strafen) bestraft werden", und wurde in den Mot. die besondere Behandlung dieses Bewirthens und Zech-

1) Auch die Bestechung kann sowohl von dem zu Wählenden selbst, als von einem Dritten, welcher auf Veranlassung des Ersteren oder auch ganz aus freien Stücken handelt, ausgehen;

2) sie kann nur an einem zur Ausübung eines öffentlichen Wahlrechtes berufenen Staatsangehörigen (Erl. zu Art. 151 Ziff. I, 1), aber an diesem nicht blos unmittelbar, sondern (abweichend von Art. 151, vgl. jedoch Art. 368), auch mittelbar in der Person eines Familienangehörigen des Wählers begangen werden;

3) die Handlung erfordert

a) auf Seiten des Bestechenden den in Abs. 1 alternativ gezeichneten besonderen Dolus sowie ein in dieser Absicht erfolgendes Geben, Anbieten oder Versprechen von Geld oder sonstigen Vortheilen [2]) für die Person des Wählers oder eines seiner Familienangehörigen. Mit dem einseitigen Darbieten oder Versprechen ist die aktive Wahlbestechung vollendet (arg. Art. 369), ohne daß hiezu eine Acceptation des Wählers oder gar die wirkliche Erreichung des von dem Bestechenden beabsichtigten Zweckes erforderlich wäre [3]);

---

freihaltens der Wähler als einer häufig vorkommenden Art unerlaubter Wahlbeeinflussung durch die in mehrfacher Beziehung begründeten Eigenthümlichkeiten derselben gerechtfertigt. Allein nach dem Vorschlage des Ref. II, 1 wurde dieser Abs. 3 wegen seiner bedenklichen, über den sonst vom Entw. in dieser Materie eingenommenen Standpunkt hinausgehenden Tragweite gestrichen, indem man von der Ansicht ausging, daß nach Umständen und so namentlich bei gewissen Kategorieen von Wählern auch schon eine unentgeltliche Bewirthung unter Abs. 1 des Art. zu subsumiren und der (höheren) Strafe desselben zu unterwerfen sei, während auf der anderen Seite z. B. die Gastlichkeit eines Hausherrn, bei welchem eine Wahlbesprechung stattfinde, doch nicht als strafbar bezw. die genossene Bewirthung nicht als Bestechungsmittel betrachtet werden dürfe, Verh. II, 1 S. 523.

2) Der Entw. I hatte den engeren Ausdruck „Vermögensvortheil"; es wurde dafür nach dem Vorschlage des Ref. II, 1 (in Uebereinstimmung mit Art. 366 ff.) der weitere Ausdruck „Vortheil" gewählt, weil man eine besondere Beschränkung hinsichtlich der Mittel der Bestechung nicht statuiren wollte. Ob und inwieferne auch ein unentgeltliches Bewirthen hieher gehöre, darüber vgl. Not. 1.

3) Denn wie bei der Gewalt, so liegt auch bei der aktiven Bestechung das strafbare Moment in der verwerflichen Form der Einwirkung auf den Willen des Wählers — ganz ohne Rücksicht darauf, ob und welchen Erfolg diese Einwirkung hatte.

b) auf Seite des bestochenen Wählers (zur passiven Wahlbestechung, Abs. 2) ist erforderlich, aber auch genügend, die bewußte Annahme der in jener Absicht ihm selbst oder einem seiner Angehörigen gemachten Zuwendungen oder Versprechungen — ohne Rücksicht darauf, ob er seine (ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte) Zusage auch wirklich erfüllt bezw. der Intention des Bestechenden entsprochen hat oder nicht.

Die Strafe ist für die aktive wie für die passive Wahlbestechung übereinstimmend eine im Vergleiche zu derjenigen des Art. 151 etwas niedriger angesetzte Vergehensstrafe. Eine vom GA. II, 1 beschlossene Zusatzbestimmung, wonach zum Zwecke der Bestechung gegebenes Geld oder andere Gegenstände der Konfiskation unterliegen, ist im Entw. II weggeblieben, da dieselbe im Hinblicke auf die allgemeine Bestimmung des Art. 34 als entbehrlich erachtet wurde[4]).

Art. 153.

Fälschung der Wahlzettel, Wahlzeichen und Wahlprotokolle.

Wer bei einer gesetzlich angeordneten Wahl einen Wahlzettel oder ein Wahlzeichen verfälscht oder rechtswidrig unterdrückt, austauscht oder unterschiebt oder solche Nichtanwesender einschiebt, wer auf einen Wahlzettel einen anderen Namen setzt, als ihm von dem Wählenden angegeben wurde, desgleichen wer in einem Wahlprotokolle oder Wahlregister eine Wahlstimme wegläßt oder falsch einstellt, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Entw. I Art. 158 und Mot. S. 79; Ref. II, 1 S. 299, Verh. II, 1 S. 524; Entw. II Art. 153; Ref. II, 2 S. 174, Verh. II, 2 S. 45.

Auch der vorstehende Art., welcher gegen die Fälschung des Resultates des ausgeübten Wahlrechtes gerichtet ist, findet nur auf gesetzlich angeordnete öffentliche Wahlen in dem früher (S. 270 f.) erörterten Sinne An-

---

4) S. Ref. II, 2 S. 174. — Doch ist zu bemerken, daß die Konfiskation nach Art. 34 blos in das richterliche Ermessen gestellt, nicht (wie es vom GA. II, 1 beabsichtigt war und wie es auch bezüglich der sonstigen Bestechung der Art. 370 vorschreibt) ihre Verhängung dem Gerichte zur Pflicht gemacht ist.

wendung. Die einzelnen Handlungen, welche als Mittel der rechtswidrigen Alterirung des Wahlresultates unter die Strafbestimmung des Art. fallen und deren Kreis gegenüber dem Entw. I mehrfach erweitert ist[1]), sind im Gesetze genau bezeichnet[2]). Es ist hiezu im Allgemeinen nur noch Folgendes zu bemerken:

---

1) Nach dem Vorschlage des Ref. II, 1 wurden in den Text des Art. noch eingestellt: einmal die Worte „oder solche (Wahlzettel oder Wahlzeichen eines oder mehrerer) Nichtanwesender einschiebt", da dieser erfahrungsmäßig nicht selten vorkommende Fall unter dem unmittelbar vorhergehenden Ausdrucke „unterschiebt" nicht selbstverständlich begriffen, aber unter der Voraussetzung, daß das Wahlgesetz die persönliche Anwesenheit des Wählers bei dem Wahlakte fordert, eben so gesetzwidrig und ahndungswürdig ist, wie die Unterschiebung eines falschen Wahlzettels, — sodann die Worte „deßgleichen, wer in einem Wahlprotokolle oder Wahlregister eine Wahlstimme wegläßt oder falsch einstellt." Dieser Fälschung und Unterdrückung der Wahlprotokolle oder anderer die Wahlresultate konstatirender Urkunden war in Art. 158 des Entw. I zufolge der Mot. absichtlich um deßwillen keine Erwähnung gethan, weil man der Ansicht war, daß die fraglichen Handlungen ohnehin von den schwereren Strafbestimmungen der heutigen Art. 178 (Fälschung öffentlicher Urkunden) und Art. 371 (Mißbrauch des Amtes zur Fälschung und Unterdrückung von Urkunden) getroffen würden. Allein vom Ref. II, 1 wurde dargethan, daß diese Voraussetzung keineswegs in allen Fällen zutreffe, da weder die Mitglieder des Wahlausschusses, welche den Eintrag der Wahlstimmen in die Register besorgen, noch (häufig wenigstens) der mit der Führung des Wahlprotokolles betraute Wahlkommissär die Eigenschaft von Beamten oder denselben gleichgestellten Personen besäßen und aus demselben Grunde auch die von ihnen geführten Wahlregister und -Protokolle nicht ohne Weiteres den Charakter öffentlicher Urkunden hätten, daß mithin die fraglichen Handlungen der Strafe des gegenwärtigen Art. wenigstens für den Fall zu unterwerfen seien, wenn dieselben „nicht nach anderen Bestimmungen mit höheren Strafen bedroht seien." Dieser letztere, vom GGA. II, 1 gleichfalls gebilligte Vorbehalt wurde jedoch in der Fassung des Entw. II als selbstverständlich weggelassen.

2) Die nähere Erläuterung der gesetzlichen Ausdrücke „verfälscht, rechtswidrig unterdrückt" rc. bleibt dem 8. und 19. Hauptstücke vorbehalten. — Daß es, wie Stenglein II S. 105 behauptet, als strafbare „Unterschiebung" eines Wahlzettels zu betrachten sei, wenn ein nicht Wahlberechtigter mit diesem Bewußtsein eine (bezw. seine) Stimme abgibt, muß bezweifelt werden. Vielmehr ist nach Oppenhoff §. 85 Nr. 1 bezw. Nr. 3, welcher als Gewährsmann angeführt wird, strafbar „auch derjenige Dritte, welcher es bei einem Wahlakte durch Täuschung des Protokollführers bewirkt, daß dieser in gutem Glauben

1) Ob die fraglichen Handlungen von einer mit der Leitung der Wahlhandlung befaßten oder dabei betheiligten Person oder von einem Dritten begangen werden, begründet zunächst (und soweit nicht Art. 371 bezw. Art. 393 einschlägt) keinen gesetzlichen Unterschied, sondern kommt nur für die Strafausmessung in Betracht[3]);

2) in allen Fällen ist rechtswidriger Vorsatz[4]), nicht aber überdies noch ein spezifischer Dolus erforderlich;

3) zur Vollendung genügt auch hier die vorsätzliche Verübung einer der im Art. bezeichneten Handlungen und kommt es nicht darauf an, ob die verübte Fälschung, Unterdrückung 2c. auch wirklich einen Einfluß auf das Resultat der Wahl hatte oder auch nur haben konnte[5]).

Die gedrohte Strafe entspricht derjenigen des Art. 151 Abs. 1; unterliegt die Handlung nach anderen Bestimmungen einer höheren Strafe, so findet diese letztere nach den allgemeinen Grundsätzen über Zusammenfluß Anwendung (s. auch Not. 1 a. E.).

Sechstes Hauptstück.

Friedensstörung und Eigengewalt.

Einleitung. — Rückblick auf das StGB. von 1813 und die nachfolgenden Entwürfe. Inhaltsübersicht.

Schon das StGB. von 1813[1]) hatte als strafbare Handlungen,

---

einen Namen als von einem Wahlberechtigten abgegeben in das Protokoll einträgt, obgleich derselbe **von dem betreffenden Wähler nicht** abgegeben war", s. auch Goltd., Mat. II S. 105 Ziff. 3.

[3]) Anders z. B. nach §. 85 des preuß. StGB. (s. auch C. pén. Art. 111 f.), wonach die Strafe unter der ersteren Voraussetzung gesetzlich höher gegriffen ist, als unter der letzteren.

[4]) Die Strafbestimmung des Art. 153 findet also keine Anwendung, wenn z. B. der Wahlkommissär oder ein Mitglied des Wahlausschusses aus bloßem Versehen eine Wahlstimme unrichtig oder gar nicht eintragen würde 2c.

[5]) S. auch Weis I S. 384 f. sowie Verh. II, 2 S. 45, woselbst bemerkt wurde, daß es selbstverständlich genügen müsse, wenn (beispielsweise) auch nur ein einziger Wahlzettel oder ein Wahlzeichen eines Nichtanwesenden eingeschoben würde.

[1]) Die übrigen neueren StGB. zeigen hinsichtlich der Auffassung und systema-

welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Personen und des Eigenthumes durch Ausübung unerlaubter Privatgewalt verletzen und bei welchen die gewaltsame Störung des öffentlichen Friedens das Hauptmoment ihrer Strafbarkeit bilde [2]), im II. Buch II. Tit. 4. Kap. und im III. Buch II. Tit. 3. Kap. unter der Ueberschrift „Verbrechen bezw. Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate" zusammengestellt und bedroht: Störung des Landfriedens [3]) (Landfriedensbruch, Art. 332—335), Störung des Religionsfriedens (Art. 336), unerlaubte Selbsthilfe (einfache und qualifizirte [4]), Art. 420 f.), Störung des häuslichen Friedens (Art. 422 f.) und Störung des Gottesdienstes (Art. 424).

Der Entw. von 1822 (Art. 172—183) hielt ebenso wie die Entw. von 1827 (Art. 149—160) und von 1831 (Art. 177—189) in dieser Materie den Standpunkt des StGB. von 1813 im Wesentlichen fest; doch ist in sämmtlichen drei Entw. unter dem Gesichtspunkte der „Störung des öffentlichen Rechtsfriedens" bezw. der „Friedensstörung und Eigengewalt" außer den vorhin genannten Delikten auch der Zweikampf, in den Entw. von 1827 und 1831 überdies auch die Störung des Friedens einer Körperschaft, sowie im Entwurfe von 1831 auch noch die Störung des Friedens der Staatseinwohner (Art. 182) und der widerrechtliche Angriff auf die Person (Art. 185) durch besondere Strafbestimmungen vorgesehen.

---

tischen Behandlung der im gegenwärtigen Hauptstücke vorgesehenen Delikte die größte Verschiedenheit, wie denn auch der Kollektivausdruck „Friedensstörungen" nur von den StGB. für Württ. (II. Thl. 1. Tit. 4. Kap.) und Sachsen (II. Thl. 3. Kap.), aber auch hier nicht in gleichem Sinne und Umfange gebraucht wird, vgl. hierüber einstweilen Häberlin, Grundf. 2c. II in seinen einl. Bem. zum 4.—6. Kap. S. 214 ff., 256 ff. und bes. 271 ff.

2) S. Anm. z. StGB. v. 1813 III S. 90 f.

3) Ueber die dem StGB. von 1813 zu Grunde liegende begriffliche Auffassung dieses und der folgenden Delikte im Vergleiche zu derjenigen sowohl des gemeinen Rechtes als auch der übrigen neueren StGG. und insbesondere des gegenwärtigen StGB. s. hernach die Erl. zu den einzelnen Art. des gegenw. Hauptst.

4) Die unbefugte Selbsthilfe ist nach Art. 421 eine qualifizirte, wenn sie mit gewaltthätigem Ueberfallen einer Person verbunden ist. — Ueber die frühere strafrechtliche Behandlung des Zweikampfes (Duells), wofür im StGB. von 1813 eine besondere Vorsehung nicht getroffen war, vgl. unten die Erl. zu Art. 162 ff. im Eingange.

Der Entw. von $18^{53}/_{55}$ knüpfte zwar bezüglich des Rubrums und Inhaltes seines 6. Hauptstückes an den Entw. von 1831 an, jedoch mit Hinweglassung der in letzterem enthaltenen Bestimmungen über Störung des Friedens einer Körperschaft[5]), über Störung des Friedens der Staatseinwohner[6]), über Selbsthilfe[7]) und über wider=

---

[5]) „Denn Handlungen dieser Art werden entweder unter den Gesichtspunkt des Land= oder Hausfriedensbruches gebracht werden können, oder bei dem Mangel der dort geforderten Voraussetzungen kaum belangreich genug sein, um besondere Strafbestimmungen als nöthig erscheinen zu lassen", Mot. z. Entw. I S. 79 Ziff. 1.

[6]) In dieser Beziehung verweisen die Mot. a. a. O. Ziff. 2 auf die im Entw. I Art. 114 Abs. 3 getroffene Bestimmung, welcher in freilich wesentlich modifizirter Fassung der heutige Art. 118 Abs. 2 entspricht, s. die Erl. hiezu oben S. 100 ff.

[7]) „Denn wird die Selbsthilfe mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person verübt, so finden die Strafgesetze über Körperverletzung oder über Vergewaltigung (bezw. auch über Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, widerrechtliche Wegnahme eigener Sachen ꝛc.) Anwendung; liegt aber eine solche Gewalt oder Drohung nicht vor, so kann der Reat, als unbedeutend und mehr dem Gebiete der bloßen Rechtsgefährdungen, als der wirklichen Rechtsverletzungen angehörend, füglich zur polizeilichen Ahndung verwiesen werden", Mot. a. a. O. Ziff. 3; dieser Standpunkt des Entw. I ist denn auch im Verlaufe der weiteren gesetzgeberischen Verhandlungen unbeanstandet geblieben, obwohl ein besonderes ergänzendes Eingreifen des PStGB. hier kaum erfindlich ist. — Gemeinrechtlich finden gegen die Selbsthilfe (worunter im eng. S. die eigenmächtige Geltendmachung eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruches, im weit. S. auch die Selbstrache zu verstehen ist), soweit sie nicht in die Form eines anderen Verbrechens, insbes. des cr. vis übergeht, die durch das decretum divi Marci verordneten Privatstrafen Anwendung. Hingegen bedrohen nach dem Vorgange des bayer. StGB. von 1813 die meisten neueren StGB. die Selbsthilfe entweder schlechthin (z. B. württ. StGB. Art. 200, bad. §. 279, thür. Art. 195 f., sächs. Art. 247) oder wenigstens die s. g. qualifizirte Selbsthilfe (braunschw. StGB. §. 118, darmst. Art. 167) aus dem Gesichtspunkte einer strafbaren Verletzung oder Umgehung der richterlichen Gewalt (oder weniger zutreffend, wie z. B. das darmst. und bad. StGB., aus dem Gesichtspunkte einer strafbaren Verletzung von Privatrechten) mit selbständiger öffentlicher Strafe, wobei sie jedoch zumeist in den Fehler verfallen, daß sie auf die zur Ausübung der Selbsthilfe begangene Gewalt die Grundsätze

rechtlichen Angriff auf die Person [8]); er beschränkte sich demgemäß auf Strafbestimmungen gegen Landfriedensbruch (Art. 159—162), Hausfriedensbruch (Art. 163), Störung des Religionsfriedens (Art. 164—167) und Zweikampf (Art. 168—175).

Diese Vorschriften und so namentlich diejenigen über Landfriedensbruch (wofür man die Bezeichnung „Störung des öffentlichen Friedens" als entsprechender erachtete) wurden im GA. II, 1 eingehenden Berathungen unterstellt, deren Ergebniß war, daß zwar die systematische Stellung und Aufzählung der im 6. Hauptst. zusammengefaßten Handlungen im Ganzen gebilligt [9]), die bezüglichen Einzelbestimmungen aber in zum Theil tiefgrei-

---

über ideale Konkurrenz (von Selbsthilfe und Gewalt) anzuwenden gestatten und hiedurch eine strengere Bestrafung der gewaltsamen Selbsthilfe, als der sonstigen Gewaltthätigkeit, veranlassen, während es mit der (an sich richtigen) Auffassung der Selbsthilfe als eines selbständigen Verbrechens gegen die Justizhoheit des Staates durchaus vereinbarlich ist, daß die hier angewendete Gewalt, weil sie an sich gerechtfertigt und nur als Privatgewalt unerlaubt ist, gelinder als sonst bestraft werde. Von besonderen Strafbestimmungen über Selbsthilfe sehen gänzlich ab außer dem dermaligen bayer. StGB. die StGG. für Preußen und Oesterreich, indem auch hier von der oben bereits berührten Ansicht ausgegangen ist, daß die Selbsthilfe einen kriminellen Charakter nur da annehme, wo sie in der Gestalt eines anderen Verbrechens auftrete, in welchem Falle denn die Strafen dieser Verbrechen anzuwenden seien — ein Standpunkt, welcher allerdings manche Fälle ungehöriger Eigenmacht straflos läßt, welchem jedoch erhebliche kriminalpolitische Rücksichten zur Seite stehen, und welcher darum wohl gebilligt werden mag, „sobald man nur für diejenigen Verbrechen, in die sich die strafbare Selbsthilfe kleidet, einen zur Würdigung der Selbsthilfe genügenden Strafrahmen aufstellt"; denn auch bei Anwendung jener anderweitigen Strafen darf nicht unerwogen bleiben, daß der Uebelthäter „nicht reines Unrecht übte, sondern sich in einer verbrecherischen Geltendmachung seines Rechtes befand", Berner, Lehrb. §. 213 S. 489 ff., vgl. auch Häberlin a. a. O. II S. 214 ff. und Mittermaier zu Feuerbach §. 186 Not. I—V.

8) Aus gleichen Erwägungen, wie bezüglich der Selbsthilfe, erfolgte auch die Weglassung dieses Reates, „da für den hier vorgesehenen Fall die Bestimmungen über Körperverletzung vollkommen ausreichend scheinen, und die Auffindung der Unterscheidungsmerkmale zwischen den beiden genannten Reaten sehr häufig für den Richter eine kaum lösbare Aufgabe bilden dürfte", Mot. z. Entw. I S. 79 Ziff. 4.

9) Doch wurden in das gegenwärtige Hauptstück noch eingestellt bezw. aus dem 4. Hauptst. übertragen die Art. 147 f. des Entw. I (Auflehnung von Gewerb-

fender Weiſe geändert und umgeſtaltet wurden, worüber unten bei der ſpeziellen Erläuterung der einzelnen Art. das Nähere.

Der Entw. II (Art. 154—169) beſchränkte ſich in der Hauptſache darauf, unter thunlichſter Berückſichtigung der bisherigen Verhandlungsergebniſſe die Faſſung der einzelnen Vorſchriften zu vereinfachen bezw. auch zu vervollſtändigen und mit anderen Beſtimmungen in Einklang zu ſetzen, ohne jedoch aus dem ſyſtematiſchen Rahmen des Entw. I herauszutreten oder prinzipielle Neuerungen vorzuſchlagen.

Im ferneren Verlaufe der Berathungen handelte es ſich vollends nur noch um untergeordnete Aenderungen und Verbeſſerungen im Detail, mit welchen das 6. Hauptſt. in der ihm vom Entw. II gegebenen weſentlichen Geſtalt (jedoch mit Ausſcheidung des Art. 162 desſelben) in das StGB. ſelbſt übergegangen iſt und wonach dasſelbe, die Art. 154—168 begreifend, die Störung des öffentlichen Friedens (Art. 154 f.), die Störung des Hausfriedens (Art. 156 f.), die Störung des Religionsfriedens (Art. 158—161) und den Zweikampf (Art. 162—168) durch mehr oder minder ausführliche Beſtimmungen, welche zum Theil noch durch andere Vorſchriften (vgl. z. B. Art. 118 f., Art. 307 ꝛc.) ergänzt werden, vorſieht.

Art. 154.

Störung des öffentlichen Friedens.

Wenn eine Menſchenmenge ſich zuſammenrottet, um widerrechtlich Gewalt gegen Perſonen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlaſſung verſammelte Menſchenmenge den Entſchluß kundgibt, ſofort zur Verübung ſolcher Gewalt zu ſchreiten, ſo ſollen die Betheiligten wegen Störung des öffentlichen Friedens in folgender Weiſe beſtraft werden:

1) Iſt an einer Perſon Gewalt verübt oder ſind Gebäude,

---

treibenden und Arbeitern), welche aber in der Folge wieder als heutiger Art. 141 in beſchränkterer Faſſung dem 4. Hauptſt. einverleibt wurden, ſ. oben S. 226 f. Andererſeits wurden geſtrichen die Art. 162 u. 167 und wurde auch im Uebrigen der äußere Umfang des 6. Hauptſtückes theils durch Zuſammenziehung theils auch durch Zerlegung einzelner Art. des Entw. I erheblich alterirt.

Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder die Umfriedungen der zu denselben gehörigen Bezirke erbrochen oder ganz oder theilweise zerstört, oder ist innerhalb der Gebäude oder der bezeichneten Räume befindliches fremdes Eigenthum zerstört, verwüstet oder weggeschleppt worden, so trifft, wenn die Gewaltthat schon an sich ein Vergehen bildet, die Anstifter und Anführer der Zusammenrottung, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, Gefängniß nicht unter zwei Jahren, anderenfalls Gefängniß bis zu drei Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, anderenfalls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 155.

Betheiligte, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch einer der im Art. 154 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem ebenbezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, nicht aber das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Entw. I Art. 159—162 u. Mot. S. 179 f.; Ref. II, 1 S. 299 ff.; Verh. II, 1 S. 524—534.

Entw. II Art. 154 f. u. Mot. S. 56 f.; Ref. II, 2 S. 174 f., Verh. II, 2 S. 45 f. u. 68; Ref. I, 2 S. 99 ff., Verh. I, 2 S. 153 ff.

Gemeinrechtlich hebt sich aus dem weitumfassenden Begriffe des **crimen vis** als eine speziellere mit dem älteren deutschen Fehdewesen zusammenhängende Deliktsform heraus der in zahlreichen Reichsgesetzen bedrohte **Landfriedensbruch**, worunter ursprünglich die vorsätzliche Verletzung eines gebotenen oder vertragsmäßigen Landfriedens (und so namentlich des im Jahre 1495 von Kaiser und Reich aufgerichteten allgemeinen und ewigen Landfriedens) durch eigenmächtige Befehdung, später nach der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis die vorsätzliche Störung des inneren Rechtsfriedens im deutschen Reiche durch öffentliche, von mehreren hiezu vereinigten Personen mit gewaffneter Hand gegen Reichsstände, Unterthanen oder Gemeinheiten verübte, aber nicht gegen die (Reichs- oder Landes-) Obrigkeit als solche gerichtete Gewaltthat verstanden wurde [1]).

Mit der Auflösung des deutschen Reiches, auf dessen Verhältnisse die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Landfriedensbruch berechnet waren, verloren diese letzteren ihre Anwendbarkeit und traten nunmehr die Strafbestimmungen über crimen vis an deren Stelle [2]).

Gleichwohl hat das bayer. StGB. von 1813 Art. 332 ff. [3]) und

---

[1]) Vgl. Landfr. vom 7. Aug. 1495 §. 3, PGO. Art. 129, Landfr. von 1548 §. 1 u. 2, Reichsabschied v. 1594 §. 41 ff. — sowie die Lehrb. von **Feuerbach** §. 405 ff., **Heffter** §. 345 ff., **Berner** §. 201 u. A.

[2]) So wenigstens die herrschende Ansicht, vgl. **Wächter**, Lehrb. II S. 43 f., **Mittermaier** zu Feuerbach §. 405 Not. I, **Berner** a. a. O. S. 453. A. M. **Martin**, Lehrb. §. 207 ff., **Heffter** §. 345 Not. 4, **Marezoll** §. 69 S. 265.

[3]) Art. 332: „Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige Veranstaltung eines Dritten vereinigt in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewaltthätig einfallen, dieses geschehe aus Rache oder um unerlaubte Selbsthilfe zu üben, oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechtes zu stören oder zu entziehen, so heißt dieses ein **Landfriedensbruch**." In den 3 folgenden Art. ist dann die nach verschiedenen Kriterien sorgfältig abgestufte Bestrafung des Landfriedensbruches und der bei demselben verübten Delikte sowie die Ausdehnung dieser Strafbestimmungen auch auf den Fall vorgesehen, wenn von einer absichtlich vereinigten Menge ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen eine Gewaltthätigkeit unmittelbar an Personen begangen wird. — Auch die Entw. von 1822 (Art. 172), 1827 (Art. 149) und 1831 (Art. 177) erklären es fast wörtlich übereinstimmend als **Landfriedensbruch**, „wenn in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen

haben nach seinem Vorgange auch andere neuere Gesetzgebungen [4]) noch ein Verbrechen des **Landfriedensbruches** aufgestellt, mit dieser historischen Benennung aber eine von dem gemeinrechtlichen Begriffe mehr oder weniger abweichende, theils engere, theils weitere Bedeutung verbunden [5]).

Auch der Entw. I (Art. 159 ff.) erachtete die Beibehaltung von besonderen Strafbestimmungen über „Landfriedensbruch" (im neueren Sinne des Wortes) für gerechtfertigt [6]), glaubte aber unbeschadet seiner prinzipiellen Anlehnung an das StGB. von 1813 die daselbst aufgestellte Begriffsbestimmung (s. oben Not. 3) in Art. 159 [7]) in mehrfacher Hinsicht

---

von mehreren hiezu vereinigten Personen widerrechtlich (und gewaltthätig) eingefallen worden ist", wobei sie jedoch von der im StGB. von 1813 noch beliebten Spezialisirung des Zweckes der Handlung gänzlich absehen.

[4]) Vgl. sächs. StGB. von 1838 Art. 118 und von 1855 Art. 148, württ. Art. 189, thür. Art. 116. Die StGB. für Braunschw. §. 102, Darmst. Art. 164 und Oesterr. §. 83 f. bezeichnen das Delikt, in dessen Auffassung sie freilich weder unter sich noch mit den vorgenannten GG. völlig übereinstimmen, als **öffentliche Gewalt** oder **Gewaltthätigkeit**; das preuß. StGB. hat einen derartigen technischen Begriff überhaupt nicht aufgestellt, — vgl. aber §. 214, wo das widerrechtliche Eindringen einer Rotte in die Wohnung oder das befriedete Besitzthum eines Anderen als Vergehen und §. 284, wo die Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen eines Anderen durch eine zusammengerottete Personenmenge als Verbrechen besonders bedroht ist.

[5]) Vgl. hierüber Näheres bei **Häberlin** a. a. O. II S. 273 ff. und **Berner**, Lehrb. S. 453 f., welche Beide mit anderen Schriftstellern darin übereinstimmen, daß der dem Volke unverständlich gewordene Ausdruck „Landfriedensbruch" besser ganz vermieden bezw. durch die Bezeichnung „öffentliche Gewalt" ersetzt werde. S. übrigens auch **Schwarze** im Arch. d. Kr.rs. 1842 S. 541 ff.

[6]) Die Gründe hiefür s. in den Mot. z. Entw. I S. 79 f.

[7]) Entw. I Art. 159: „Wenn eine Menschenmenge an Personen oder Sachen widerrechtlich Gewalt verübt, oder in dieser Absicht in fremde Gebäude, Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke eindringt, so sollen die Theilnehmer wegen Landfriedensbruches nach den Vorschriften der Art. 160 und 161 bestraft werden." Ueber die Abweichungen dieser Definition von derjenigen des StGB. von 1813 Art. 332 und 335 s. die Mot. zum Entw. I S. 80 Ziff. 1—3 und Ref. II, 1 S. 300 Ziff. 1—4; hiernach ist im Entw. I (zum Unterschiede vom StGB. von 1813) nicht gefordert, daß die Menschenmenge sich durch wechselseitige Verabredung oder durch absichtliche Veranstaltung eines Dritten verbunden oder

erweitern beziehungsweise auch beschränken, im Zusammenhange hiemit die Strafbarkeit nach theilweise anderen Gesichtspunkten abstufen (Art. 160 f.), sowie eine besondere Strafbestimmung gegen die einfache Aufforderung zum Landfriedensbruche (Art. 162) vorschlagen zu sollen.

Bei der Berathung im GSA. II, 1 wurde die vom Ref. II, 1 angeregte Vorfrage: ob Angesichts der anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen über Körperverletzung, Gewaltthätigkeit und Bedrohung, Eigenthumsbeschädigung, Hausfriedensbruch ꝛc. sowie der allgemeinen Vorschriften über Theilnahme ein Bedürfniß für die Einstellung dieses besonderen Deliktes gegeben sei? nach längerer Diskussion zwar bejaht [8]), zugleich aber nicht blos die Aenderung der veralteten Bezeichnung, sondern auch (unter Anerkennung der nahe liegenden, aber gleichwohl noch nicht konsequent durchgeführten Analogie des Aufstandes) die Aenderung der Definition [9]) sowie

---

vereinigt habe, es ist ferner von einer Spezialisirung der Motive der Handlung Umgang genommen, es ist endlich die Verübung der Gewalt an Sachen (gleichviel von welcher Art) neben der Gewalt an Personen genannt, mit derselben aber das widerrechtliche und in der Absicht derartiger Gewaltverübung (wenn auch nicht gerade gewaltsam) erfolgte Eindringen in fremdes Eigenthum nur insofern gleichgestellt, als es sich um ein Eindringen in fremde Gebäude, Wohnungen ꝛc., nicht aber auch in andere liegende Gründe oder Besitzungen handelt.

[8]) Ueber die Gründe hiefür vgl. Ref. II, 1 S. 300 und Verh. II, 1 S. 525 ff., 529 f. Es war hauptsächlich maßgebend die Erwägung, daß für solche in Zusammenrottung verübten Gewalthandlungen gegen Personen oder Eigenthum von Privaten die gewöhnlichen Bestimmungen und so namentlich die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme nicht ausreichen, daß vielmehr außer der höheren Strafbarkeit der Urheber und speziellen Mitschuldigen solcher Exzesse auch (ähnlich wie bei Aufruhr, Aufstand ꝛc.) eine strafrechtliche Solidarität und Verantwortlichkeit derjenigen statuirt werden müsse, welche vielleicht nicht im eng. S. d. W. als Theilnehmer an den verübten speziellen Gewaltakten betrachtet werden können, welche aber durch ihre Betheiligung an der Zusammenrottung die wirklichen Thäter und Theilnehmer zu jenen Ausschreitungen angeregt, ermuthigt und gestützt haben.

[9]) Während der Entw. I den Begriff des Deliktes auf die Verübung einer Gewalthandlung durch eine zusammengerottete Menschenmenge stellte, mithin zur Vollendung eine wirkliche Gewaltthat, welche dann allerdings durch die Zusammenrottung zum Landfriedensbruche gesteigert werde, forderte, so wurde es nach dem Vorschlage des Ref. II, 1 für angemessen erachtet, ähnlich wie bei Aufruhr, Aufstand ꝛc. den Schwerpunkt der Begriffsbestimmung in die Zusammenrottung mit kundgegebener Verge=

auch der bezüglich der Strafgradation vom Entw. I befolgten Oekonomie [10]) und überdieß der Abstrich des Art. 162 beschlossen.

Bei der Umarbeitung des Entw. wurde von der Staatsregierung den Intentionen des GGA. II, 1 im Wesentlichen Rechnung getragen, gleichzeitig aber den nunmehr vorgeschlagenen Art. 154 f. eine neue Fassung gegeben, welche sich im Gegenhalte zu der früher beschlossenen nicht blos durch größere Einfachheit, sondern auch durch ihre Uebereinstimmung mit der bei verwandten Delikten (insbesondere Aufstand) eingeschlagenen Behandlungsweise auszeichnete [11]) und welche darum, abgesehen von einigen Modifikationen der Strafdrohungen, sofort allseitige Billigung fand.

I. Was nun zunächst Begriff und Thatbestand der „Störung des öffentlichen Friedens" betrifft, so ist die gesetzliche Definition des Reates im Eingange des Art. 154 gegeben und stimmt dieselbe mit Ausnahme eines einzigen Punktes (Richtung der Absicht oder des Zweckes der Zusammenrottung) in allem Uebrigen mit der im Eingange des Art. 139 enthaltenen Legaldefinition des Aufstandes überein. Hienach gehören zum Thatbestande des vorwürfigen Deliktes:

1) eine zusammengerottete Menschenmenge, sei es daß sich die Menge schon von vorneherein in der sofort (Ziff. 2) anzugebenden Absicht vereinigt oder sich erst während ihres Beisammenseins in eine derartige Rotte verwandelt hat. Vgl. im Uebrigen oben S. 215 Ziff. 1 und die dortselbst gegebenen weiteren Allegationen, sowie andererseits Art. 343 Ziff. 4.

---

waltigungsabsicht zu legen, mithin die wirkliche Verübung von Gewaltakten nicht zu einem Erfordernisse des Thatbestandes an sich, sondern nur zu einem allerdings schwer in's Gewicht fallenden Momente der höheren Strafbarkeit zu machen, s. Verh. II, 1 S. 525 ff., vgl. auch braunschw. StGB. §. 102, thür. Art. 116, sächs. Art. 148, während die übrigen neueren StGG. schon zum Begriffe des Reates die wirkliche Ausübung von Gewalt fordern.

10) Abgesehen von der Zusammenziehung der Art. 159 — 161 des Entw. I in einen einzigen, freilich sehr schwerfälligen Art., war man bemüht, bei der Unterscheidung der schwereren und leichteren Stufen des Deliktes das an einer bedenklichen Unbestimmtheit leidende System des Entw. I auf Grundlage der Vorschläge des Ref. II, 1 durch eine schärfere Präzisirung der Voraussetzungen (namentlich hinsichtlich der Gewalt an Sachen) zu verbessern, wobei man denn allerdings in den entgegengesetzten Fehler einer übertriebenen Kasuistik verfiel; s. Verh. II, 1 S. 530 ff., auf deren Detail, soweit es Angesichts der heutigen Fassung des Art. 154 f. noch nöthig erscheint, unten Ziff. II zurückzukommen ist.

11) S. Mot. z. Entw. II Art. 154 f. S. 56 und Ref. II, 2 S. 174.

Ferner ist bei uns erschienen und durch jede Buchhandlung zu erhalten das

Repertorium
zum
Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848
einschlüssig der
Modifikationen durch die Gesetzgebung vom Jahre 1861
herausgegeben von der
Redaktion der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Max II. mit Erläuterungen".

Lex.=8. (X u. 331 Seiten). geh. Preis 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.; die beiden Supplementhefte dazu kosten zusammen 1 fl. 4 kr. rhn. od. 22 Ngr.

Zur Empfehlung dieser verdienstvollen Schrift mag es genügen, wenn wir aus dem von Seite der Redaktion der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern" ihr beigefügten Vorworte einige Stellen hier anführen:

„Für die bayerische Strafprozeßgesetzgebung vom Jahre 1848 scheint nach einer bereits in das vierzehnte Jahr gehenden Uebung der Zeitpunkt eingetreten zu sein, da ihr Inhalt theils durch die Arbeit der Praxis theils durch die nachfolgende Einwirkung der Gesetzgebung und der obersten Aufsichtsbehörde seine vollständige Durchbildung und eine bis in's Feinste durchgeführte Ausprägung in der Weise erhalten hat, daß bei der Anwendung nicht leicht mehr eine erheblichere Frage auftauchen kann, für welche nicht eine wohlbemessene Antwort bereits vorläge."

„Hiemit ist aber von selbst die Anforderung gegeben, den gesammten Interpretations= und Novellen=Apparat zu dieser Gesetzgebung, — den ersteren, wie er in den erläuternden und instruktiven Erlassen der Aufsichtsbehörde, dann in der Jurisprudenz des Kassationshofes seither erwachsen ist, — zu sammeln und in der Form eines nach den Gesetzesartikeln geordneten Repertoriums zusammenzustellen, um dadurch allen Denen, welche sich mit dieser Gesetzgebung theoretisch oder praktisch zu befassen haben, eine willkommene, Zeit und Mühe ersparende Hülfe zu gewähren *). Es darf hinzugesetzt werden: eine **unentbehrliche**, — indem der Blick auf irgend ein Blatt der nachfolgenden Zusammenstellung lehren wird, wie wenig ohne eine solche Glossa perpetua, wenn der Ausdruck gestattet ist, eine sichere, auf der Höhe der Fortbildung des Gesetzes stehende Anwendung desselben möglich sei. Ist doch fast **kein** Artikel, welchem nicht Erläuterungen oder Ergänzungen zu Theil geworden wären, oder dessen Inhalt nicht durch die Anwendung seine schärfere Prägung erhalten hätte."

„Der zu behandelnde Stoff ist nach der Folge der Artikel des Gesetzes gereiht, da der letztere doch in allen Fällen zur Würdigung einer konkreten Frage dem Praktiker als Ausgangs= und Richtpunkt dient."

„Endlich gebot die diesem Werke zu Grunde liegende geschichtliche Anschauung, die dem Strafverfahren durch die neueste Gesetzgebung von 1861 zu Theil gewordenen, ohnehin nicht sehr eingreifenden Modifikationen in ihrem Zusammenhange, sohin in einem besonderen Abschnitte darzustellen."

Ein sehr eingehender alphabetischer Index am Schlusse des Buches wird es für den täglichen Gebrauch im Berufe ganz besonders zweckdienlich erscheinen lassen.

---

*) Welcher Werth in Frankreich auf solche Sammlungen gelegt wird, zeigen die zahlreichen kommentirten Ausgaben der cinq codes, dann die zahlreichen Repertorien zu denselben.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.